



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Polizeigesetz (PoIG)**

Datum: 28. August 2012

Nummer: 2012-227

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Polizeigesetz (PoIG)

Jahresprogramm 2011, Nr. 5.09.19

Vom 28. August 2012

Zusammenfassung	0
A Ausgangslage	1
B Entwurf einer Revision des Polizeigesetzes	1
I. Eckpunkte des Revisionsentwurfs.....	1
1. Aufgabenverteilung Gemeindepolizeien und Polizei Basel-Landschaft.....	1
2. Sistierung des Beitritts zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen.....	2
3. Präventive verdeckte Fahndungen.....	2
4. Befristeter Platzverweis.....	2
5. Neuregelung Hotelmeldescheine	2
6. Videoüberwachung des öffentlichen Raums	3
7. Kostenersatz bei Veranstaltungen	3
8. Generelle Anpassungen.....	3
II. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	3
1. Änderung des Polizeigesetzes	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Titel, Absatz 1	4
§ 3 ^{bis} Aufgaben der Gemeinden	7
§ 4 Grundsatz	7
§ 5 Absätze 1, 2 und 4	8
Zwischentitel B ^{bis} sowie Abschnitt I "Öffentliche Ordnung" nach § 5.....	8
§ 6 Öffentliche Ordnung.....	8
Abschnitt II "Ordnungsbussen im Strassenverkehr"	9
§ 7 Übertragung	9

§ 7a Voraussetzungen	9
§ 7b Mittel	10
§ 7c Kostentragung, Bussenerträge.....	10
§ 7d Verzeigung	11
Abschnitt III "Gemeindepolizei"	11
§ 7e Übertragung	11
§ 7f Voraussetzungen	11
§ 7g Mittel	11
§ 7h Polizeiliche Kompetenzen	12
§ 7i Kostentragung, Bussenerträge.....	12
§ 7j Verzeigung	12
§ 8 Personalrecht.....	12
§ 9 Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft	12
§ 10 Aufnahme in die Polizeischule	14
§ 12 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst.....	14
§ 14 Absatz 2	15
§ 15 Absätze 1 und 2	15
§ 16 Polizeiliche Generalklausel	15
§ 16 ^{bis} Besondere Schutzmassnahmen	15
§ 18 Pflichten ausser Dienst	15
§ 19 Information der Bevölkerung	15
§ 20 Legitimation.....	15
§ 21 Polizeiliche Anhaltung zur Aufklärung einer Straftat und	16
§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen.....	16
§ 22 Befragung	16
§ 23 Absätze 2 und 3	16
§ 23a Ausschreibung von Personen und Sachen	17
§ 23b Ausschreibung in der Öffentlichkeit.....	19
§ 23c Strafprozessuale Ausschreibung.....	20
§ 24 Zuführung unmündiger und entmündigter Personen	20
§ 25 Polizeiliche Vorladung.....	20
§ 26 Einleitungssatz sowie Buchstabe c.....	20
§ 26 ^{bis} Befristeter Platzverweis.....	20
§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen.....	24
§ 26b Informations- und Meldepflichten	26
§ 26c Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen	27
§ 27 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe d sowie Absatz 5.....	30

§ 28 Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen.....	30
§ 29 Absatz 1 Buchstabe a	31
§ 30 Absatz 1	31
§ 31 Absatz 1	31
§ 32 Voraussetzungen der Sicherstellung von Sachen	31
§ 34 Absatz 2	31
§ 35 Absatz 2	31
§ 36 und § 37 (Observation)	31
§ 37a-b Verdeckte Fahndung.....	34
(1) Rechtspraxis des Bundesgerichts	34
(2) Rechtsänderung durch die Schweizerische Strafprozessordnung	36
(3) Lösung für die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK).....	38
(4) Lösungsvorschlag der KKJPD und des Bundes.....	38
§ 37c Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung ...	40
§ 37d Auswertung von Gästedaten der Beherbergungsbetriebe	41
§ 38 Absatz 1	42
§ 40 Fesselung	42
§ 41 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Buchstabe c Ziffer 2.....	42
§ 42 Absatz 1	42
§ 42a Absatz 1	43
F. Videoüberwachung und Datenabgleich	43
§ 43 Grundsatz	43
§ 43a Zugriff auf das kantonale Personenregister	43
§ 44 Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Einsicht.....	44
§ 45 Absatz 1	45
§ 45b-45e Vorbemerkungen	45
§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums	46
§ 45c Nicht personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums	47
§ 45d Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums.....	47
§ 45e Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen.....	49
§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung	52
§ 45g Nationaler Polizeiindex.....	53
F ^{bis} . Vermisstensuche	55
§ 45h Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche...	55
§ 46 Absatz 2	56
§ 47 Dienstaufsicht und Oberaufsicht	57

G ^{bis} . Polizeiliche Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft	58
§ 47a Allgemeines.....	59
§ 47b Personal im Gefängnis.....	59
§ 48 Absatz 1 Einleitungssatz, Absatz 2 und Absatz 4	59
§ 50 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a sowie Absatz 2.....	59
§ 51 Einleitungssatz sowie Buchstabe b.....	60
§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private	60
§ 52a Anbindung von Alarmanlagen	61
§ 53 Absatz 1	63
K. Schadenersatz, Kostenersatz, Gebühren, Inkasso	63
§ 55 Kostenersatz	63
§ 55a Kostenersatz bei Veranstaltungen	63
§ 55b Gebühren	66
§ 55c Gebühren bei Polizeigewahrsam	68
§ 55d Inkasso im Ausland.....	69
2. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)	70
§ 21 Absatz 3.....	70
3. Änderung des Gemeindegesetzes	71
§ 40 Absatz 1 Ziffer 2.....	71
§ 42 Gemeindepolizei	71
§ 43 Verhältnis zur Kantonspolizei.....	72
§ 44 Öffentliche Ordnung.....	72
§ 46a Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit	74
§ 72 Absatz 1 Ziffer 2.....	75
§ 73 Handhabung der Gemeindepolizei.....	75
§ 81 Absätze 1, 2, 3, 3 ^{bis} und 7	75
§ 81b Vollzug der Gemeindestrafen.....	76
§ 82 Einsprache, gerichtliche Beurteilung, Berufung	76
§ 83 Ersatzfreiheitsstrafen	76
§ 83a Gemeinnützige Arbeit.....	77
§ 171p Absatz 2	77
4. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	77
§ 47a Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung.....	77
§ 61 Absatz 3 und § 124 Titel	77
5. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).....	78
§ 12 Untersuchungsbeauftragte.....	78
§ 20a Rechtsbeistand im Übertretungsstrafverfahren (Artikel 127 Absatz 5 StPO).....	79

§ 20b Zeugeneinvernahmen durch die Polizei Basel-Landschaft (Artikel 142 Absatz 2 StPO)	79
§ 22a Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft bei vorläufiger Festnahme (Artikel 219 Absatz 5 StPO)	80
§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO).....	81
6. Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG).....	82
§ 4 Absatz 2	82
§ 6 Absätze 2 Buchstabe d	82
§ 20 Rechtshilfe, Zuführung an andere Kantone	82
§ 22 Koordinationsstelle Strafregister	82
§ 23 Absatz 2	82
§ 24 Absatz 2	82
§ 27 Begnadigungsgesuche bei Busse.....	82
7. Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes	82
§ 33b Absatz 2	82
8. Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz).....	83
§ 68a Absatz 1	83
§ 149 Absatz 1	83
9. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes.....	83
§ 48 Absatz 1	83
10. Änderung des Gastgewerbegesetzes	83
§ 14 Absätze 2 und 3	83
§ 17 Gästekontrolle	83
§ 19 Buchstabe a	86
§ 20 Absatz 2	86
§ 26 Absatz 1	86
§ 27 Absatz 3	87
11. Änderung des Gesundheitsgesetzes	87
§ 68 Absatz 2	87
§ 80 Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Hygiene	87
III. Erläuterungen zu den einzelnen Dekretsbestimmungen	87
1. Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz	87
§ 3a Bereiche	87
2. Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret).....	87
§ 3 Titel	87
3. Änderung der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes	87
Ingress	87

4.	Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)	88
	Ingress	88
	§ 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst	88
	§ 3 Vertretung im Zwangsmassnahmengericht.....	88
5.	Änderung des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz	88
	§ 3 Absatz 2	88
6.	Änderung der Verordnung [des Landrats] zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten	88
	§ Titel	88
	§ 5 Absatz 1	88
	§ 6 Absatz 2	88
	§ 7 Absatz 2	88
7.	Aufhebung bisheriges Dekretsrecht	88
C	Parlamentarische Vorstösse	89
I.	Postulat 2009/035 "Keine Abschaffung der Gemeindepolizei"	89
II.	Postulat 2008/012 "Betreffend Verrechnung gemeindepolizeilicher Tätigkeiten durch die Kantonspolizei"	90
III.	Motion 2010/359 "Präventive, verdeckte Ermittlungen gegen Pädosexuelle im Internet"	90
IV.	Motion 2010/360 "Verdeckte Ermittlungen auch bei Vorbereitungshandlungen"	91
V.	Motion 2010/367 "Weiterhin verdeckte Ermittlungsmöglichkeit gegen Pädophile"	92
VI.	Parlamentarische Initiative 2010/032 "Ungleichbehandlung verschiedener Veranstalter beim Kostenersatz von Polizeieinsätzen"	92
VII.	Postulat (eingereicht als Motion) 2011/180 "Zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für den Kostenersatz bei fahrlässig selbstverschuldeten Polizeieinsätzen"	93
VIII.	Postulat (als Motion eingereicht) 2011/300 "Kostenbeteiligung durch Vereine oder Veranstalter bei Sportanlässen"	94
D	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	95
I.	Allgemeines	95
II.	Parteien	95
III.	Kantonale Behörden	96
IV.	Verbände und Vereinigungen	97
V.	Detailauswertung	98
E	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	114
I.	Allgemeines	114

II.	Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 12/15	114
III.	Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei Basel-Landschaft.....	114
IV.	Kostenersatz bei Veranstaltungen.....	114
V.	Vermisstensuche	115
VI.	Gebühren bei Polizeigewahrsam.....	115
VII.	Revision Gastgewerbegesetz (Hotel-Meldescheine).....	115
VIII.	Inkasso im Ausland	115
IX.	Zusammenfassung	115
F	Regulierungsfolgenabschätzung.....	116
I.	Revision des Polizeigesetzes	116
II.	Revision Gastgewerbegesetz	117
G	Anträge an den Landrat	117

Zusammenfassung

Die Revision des Polizeigesetzes sieht eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft in Bezug auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Sicherheit vor. Die klare Abgrenzung erlaubt es, künftig auf Kostenverrechnungen zwischen den beiden Gemeinwesen zu verzichten. Im Weiteren werden die Voraussetzungen für die Übertragung der Kompetenz zur Ahndung von Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften mit Ordnungsbussen (Parkingkontrollen und Radaranlagen) definiert.

Ein weiterer Revisionspunkt betrifft die verdeckte Fahndung. Im Rahmen des Inkrafttretens der Schweizerischen Strafprozessordnung wurde in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen schweizweit intensiv darüber diskutiert, ob die verdeckten Fahndungen, insbesondere gegen die Internetpädophilie, noch genügend effizient durchgeführt werden können. Eine neue Bestimmung im Polizeigesetz soll nun diese Lücke schliessen.

Auch für die bisher auf Kantonsebene nicht geregelte Videoüberwachung soll neu eine Rechtsgrundlage für die Installation von Kameras geschaffen werden. Dabei muss sowohl der Schutz der Bevölkerung vor Straftaten als auch der Anspruch derselben vor übermässigen Eingriffen in die Privatsphäre berücksichtigt werden.

Neu soll eine gesetzliche Grundlage für die befristete Wegweisung von Personen von einem bestimmten öffentlichen Ort geschaffen werden.

Bei der Auswertung der Hotelmeldescheine wird die Umstellung auf ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen.

Schliesslich sollen Grossveranstalterinnen und -veranstalter neu für ihre eigenen Sicherheitsanstrengungen wie z.B. Präventionsarbeit, Alkoholbeschränkungen, eigene Kontrollen, Identifikation von Hooligans usw. mit einem Rabatt von bis zu 50 Prozent auf den Kostenersatzrechnungen der Polizei belohnt werden.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen erlauben es, diverse Postulate und Motionen zur Abschreibung vorzuschlagen.

A Ausgangslage

Das Polizeigesetz¹ ist am 28. November 1996 erlassen worden und am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Die im Gemeindegesetz² enthaltenen Bestimmungen über die Gemeindepolizei gehen zum Teil gar bis auf das Jahr 1970 zurück. Die geltenden polizeigetzlichen Regelungen haben sich insgesamt gut bewährt. In verschiedenen anderen Bereichen sind sie aber nicht mehr aktuell und entsprechen auch nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine sinnvolle und effiziente polizeiliche Auftragserfüllung und an eine zweckmässige und ressourcenadäquate Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. In verschiedenen Punkten genügen die aktuellen polizeigesetzlichen Bestimmungen den heutigen Anforderungen und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung nicht mehr und müssen dringend der Rechtsentwicklung im Bereich der polizeilichen Aufgabenerfüllung angepasst werden. Mehrere vom Landrat überwiesene Vorstösse verlangen die Überprüfung und die Überarbeitung des Polizeirechts. Mit der Revision des Polizeigesetzes und zahlreicher anderer Erlasse soll die Polizeigesetzgebung in unserem Kanton aktualisiert und inhaltlich punktuell erweitert werden.

B Entwurf einer Revision des Polizeigesetzes

I. Eckpunkte des Revisionsentwurfs

1. Aufgabenverteilung Gemeindepolizeien und Polizei Basel-Landschaft

Am 29. Mai 2009 haben die Sicherheitsdirektion und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden in Muttenz die Tagung "Polizeiliche Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton, heute und morgen" durchgeführt. Im Dialog zwischen den Vertretungen der Gemeinden und des Kantons wurden in einem ersten Teil die Vor- und Nachteile der heutigen Regelung erarbeitet und dargestellt. In einem zweiten Teil wurden mögliche Modelle für die eventuelle Neugestaltung der Aufgabenverteilung vorgestellt und diskutiert. Für die Ausarbeitung von neuen Gesetzesformulierungen im Polizeigesetz und im Gemeindegesetz wurde die Arbeitsgruppe "Aufgabenverteilung Gemeindepolizeien - Polizei Basel-Landschaft" eingesetzt. Diese setzte sich aus Gemeinderatsmitgliedern und aus anderen Fachleuten der Gemeinden einerseits sowie aus Fachpersonen der Sicherheitsdirektion andererseits zusammen. Die Arbeitsgruppe wurde durch Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Vorsteherin der Sicherheitsdirektion (bis 30. Juni 2011), geleitet. Die Arbeitsgruppe beriet an sechs Sitzungen die Ausgestaltung der Neuordnung der Aufgabenabgrenzung. Zusätzlich setzten sich Sub-Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Vorbereitungsarbeitsgruppen mit einzelnen Themen vertieft auseinander. Es gelang, einen Konsens zu finden, den sämtliche Anspruchsgruppen unterstützen.

Die Neuordnung sieht folgende Eckpunkte vor:

- eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft. Nach heutiger Ordnung überlagern sich die Aufgabengebiete, was erstens zu Abgrenzungsschwierigkeiten (wer rückt wann aus) und zweitens zu Diskussionen über die Verrechnung geführt hat.
- Als Folge der klaren Aufgabenabgrenzung soll künftig konsequent auf eine Verrechnung zwischen Kanton und Gemeinden für die Vornahme von Amtshandlungen im Aufgabenbereich des Kantons respektive der Gemeinden verzichtet werden.

¹ SGS 700

² SGS 180

- Die Gemeinden erhalten einen Anspruch auf Übertragung der Kompetenz zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs (Parkingkontrolle) sowie der Radarüberwachung des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen.
- Die Zuständigkeit aller Gemeinden im Bereich der Wahrung der öffentlichen Ordnung wird im Gemeindegesetz klar umschrieben.

Die Neuordnung der Kompetenzen wird auch Auswirkungen auf einzelne Gemeinde-reglemente haben. Grundsätzlich geht das kantonale Recht dem kommunalen Recht vor. Nach der neuen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist der Kanton für die Sicherheitspolizei zuständig. Bestimmungen in kommunalen Polizei-reglementen, welche dem Polizeigesetz widersprechen oder welche sicherheitspolizei-liche Aspekte regeln, werden obsolet. Die Gemeinden sind aber nach dem Revisions-entwurf für die "Wahrung der öffentlichen Ordnung" zuständig. Regelungen in diesem Bereich sind also nach wie vor möglich und bleiben gültig.

2. Sistierung des Beitritts zum Konkordat über private Sicherheitsdienst-leistungen

Entgegen der Vernehmlassungsvorlage ist der Antrag auf Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen nicht mehr in der Vorlage vorhanden. Die Konkordatsbeitrittsfrage soll von der Polizeigesetzvorlage entkoppelt werden.

Das Parlament des Kantons Schwyz beschloss am 26.4.2012 mit 67:26 Stimmen, dem Konkordat nicht beizutreten. Damit ist die beabsichtigte schweizweite Schaffung eines Mindestqualitätsniveaus nicht mehr möglich: Das Binnenmarktgesetz³ bewirkt, dass Sicherheitsunternehmen, die in einen Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren in allen andern Kantonen erbringen dürfen. Dies gilt selbst dann, wenn die erste Zulassung in einem Kanton erfolgt, in dem keine Bewilligung erforderlich ist - wie beispielsweise im Kanton Schwyz. Das Konkordat (und damit auch die Behandlung des Postulats [2006-009](#)) wurde aus der Vorlage herausgelöst und die Situation muss neu beurteilt werden. Der Regierungsrat wird dem Landrat bis voraussichtlich Ende 2012 Antrag über das weitere Vorgehen stellen.

3. Präventive verdeckte Fahndungen

Im Rahmen der Schaffung der Schweizerischen Strafprozessordnung entstand eine Kontroverse, ob und unter welchen Umständen die Polizeibehörden "verdeckt" gegen die "Internet-Pädophilie" vorgehen dürfen. Im Revisionsentwurf wird diese Lücke nun geschlossen.

4. Befristeter Platzverweis

Mit dem befristeten Platzverweis soll ein neues, in anderen Kantonen schon existierendes, Instrument geschaffen werden, um Personen wegzuweisen, die gegenüber Passantinnen und Passanten gewalttätig werden, diese bedrohen, behindern oder anpöbeln, sei es aus Leichtsinn oder weil sie unter Einfluss von Drogen und Alkohol stehen.

5. Neuregelung Hotelmeldescheine

Für die Handhabung und Auswertung der sogenannten Hotelmeldescheine, welche die übernachtenden Gäste ausfüllen müssen, wird eine Vereinfachung vorgeschlagen. Die Auswertung und Übermittlung dieser Scheine soll nicht mehr systematisch, sondern nur noch im Bedarfsfall erfolgen.

³ SR 948.02

6. Videoüberwachung des öffentlichen Raums

Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums ist bisher auf Kantonsebene nicht geregelt. Einzelne Gemeinden haben für ihr Gebiet Reglemente erlassen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen im Polizeigesetz berücksichtigen sowohl die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung als auch den Anspruch der Öffentlichkeit auf Schutz der Privatsphäre. Vorgeschlagen wird eine differenzierte Lösung im Rahmen der bundesgerichtlichen Vorgaben.

7. Kostenersatz bei Veranstaltungen

Der Kostenersatz für polizeiliche Dienstleistungen bei (Gross-)Veranstaltungen soll neu geregelt, respektive präzisiert, werden. Dabei wurden auch die Erfahrungen und politischen Diskussionen anderer Stadionkantone berücksichtigt:

- Veranstalterinnen und Veranstalter sollen dann Kostenersatz leisten, wenn der Polizeieinsatz die polizeiliche Grundversorgung überschreitet.
- Veranstalterinnen und Veranstalter, welche eigene Sicherheitsanstrengungen unternehmen (Präventionsarbeit, Massnahmen zur Identifikation, Beschränkung Alkohol, Informationsaustausch usw.), sollen einen Rabatt bis 50 Prozent erhalten.
- Bei Anlässen, welche für unseren Kanton eine wichtige gesellschaftliche, sportliche oder wirtschaftliche Bedeutung haben, sollen die Kosten teilweise oder ganz erlassen werden können.
- Die Veranstalterinnen und Veranstalter sollen eine kalkulatorische Sicherheit erhalten, in dem sie vor der Veranstaltung Auskunft über die Kosten des geplanten Polizeieinsatzes erhalten.

8. Generelle Anpassungen

Die Revision des Polizeigesetzes bietet Gelegenheit begriffliche Anpassungen nachzuführen, Unklarheiten aus der Polizeipraxis zu präzisieren und Gesetzesänderungen im Bundesrecht zu berücksichtigen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

1. Änderung des Polizeigesetzes

§ 1 Geltungsbereich

Absatz 1: In Buchstabe a wird der Klammervermerk "...(Polizei)..." gestrichen, da im Polizeigesetz konsequent die vollständigen Bezeichnungen "Polizei Basel-Landschaft"⁴ oder "Gemeindepolizei" verwendet werden statt der Abkürzung "Polizei".

In Buchstabe b wird - bedingt durch die Änderung von § 4 - von der Zusammenarbeit der Polizei Basel-Landschaft mit den "Organen" statt wie bisher von derjenigen mit den "Polizeiorganen" der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und den Behörden des Auslands gesprochen. Die Polizei Basel-Landschaft koordiniert sich nämlich nicht nur mit Behörden, welche den Polizeibegriff führen, sondern auch mit anderen Organen (z.B. Staatsanwaltschaften oder den neuen Gemeindeordnungsdiensten).

Buchstabe c ergänzt die Aufzählung von Absatz 1 indem die Regelung der Tätigkeiten der Gemeinden aufgenommen wird.

In Buchstabe d wird der Begriff "Beamtenengesetz" durch "Personalrecht" ersetzt. Das Beamtenengesetz wurde durch das Personalgesetz (SGS 150) aufgehoben und abgelöst (vgl. § 76 Personalgesetz).

In den Buchstaben e und f wird die offizielle Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der

⁴ "Polizei Basel-Landschaft" ist gemäss § 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140.1) die offizielle Bezeichnung für die kantonale Polizei.

Abkürzung "Polizei" verwendet. Im Weiteren wird die neue Formulierung des Abschnittstitels nachgeführt.

Mit dem neuen Buchstaben g wird das neue Kapitel "F^{bis} Vermisstensuche" und mit dem neuen Buchstaben i das neue Kapitel "G^{bis} Polizeiliche Kompetenzen ausserhalb der Polizei" in § 1 Absatz 1 abgebildet.

In Buchstabe h wird der bundesrechtliche Begriff "Dienstaufsicht" verwendet⁵.

Auch in Buchstabe k wird der vollständige Begriff "Polizei Basel-Landschaft eingefügt".

In Buchstabe l wird die neue Formulierung des Abschnittstitels nachgeführt.

Absatz 3: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 3 Titel, Absatz 1

Titel: Die Auflistung der Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft und die Aufgaben der Gemeinden werden neu in zwei separaten Paragraphen geregelt. Der Titel von § 3 wird daher umbenannt in "Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft" und im neuen § 3^{bis} werden die Aufgaben der Gemeinden definiert.

Absatz 1: Der bisherige Buchstabe c kann aufgehoben werden, da diese Aufgabe neu nicht mehr eine polizeiliche Aufgabe (in § 3 Absatz 1 Polizeigesetz werden nur die polizeilichen Aufgaben umschrieben), sondern eine solche der Gemeinden ist (vgl. weiter unten die Änderungen des Gemeindegesetzes). Der "Ordnungsdienst", ist künftig ausschliessliche Aufgabe der Gemeinden. Im bisherigen Buchstaben e (neu Buchstabe d) ist die Mitwirkung bei der Strafverfolgung (gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung) im gleichen Buchstaben wie die Vollzugshilfe in Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten geregelt. Diese beiden völlig unterschiedlichen Polizeiaufgaben sollen in separaten Buchstaben aufgelistet werden. Im Weiteren ist die Amts- und Vollzugshilfe ohnehin bereits im bisherigen Buchstaben f (neu Buchstabe e) geregelt. Allerdings bedingt die Streichung der Vollzugshilfe im bisherigen Buchstaben e (neu Buchstabe d), dass in Buchstabe f (neu Buchstabe e) der Zusatz "... oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist..." eingefügt wird - wie auch in den Polizeigesetzgebungen anderer Kantone - da nicht für jede notwendig werdende Polizeihilfe zur Durchsetzung eines Gesetzesauftrags ausdrücklich die Zuhilfenahme der Polizeikräfte in einem Rechtserlass vorgesehen ist. Der Begriff "Justizbehörden" wird in den allgemeiner verständlichen Begriff "Gerichtsbehörden" geändert. Anstatt alle möglichen Erlassformen (Gesetze, Dekrete, Verordnungen, internationale Vereinbarungen, interkantonale Vereinbarungen) aufzuzählen wird in Buchstabe f (neu Buchstabe e) die kürzere und inhaltlich gleichwertige Formulierung "durch die Rechtsordnung vorgesehen" verwendet. Gestützt auf (den neuen) Buchstaben e kann die Polizei Basel-Landschaft von Dienststellen der Verwaltung für Abklärungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Rechts beigezogen werden. Beispiele: Überprüfung durch die Polizei BL, ob ausländische Ehepartner noch zusammen wohnen oder ob Fahrzeuge, die in einem anderen Kanton zugelassen sind, ihren Standort in unseren Kanton gewechselt haben usw.

Buchstabe f: Die Tätigkeit der Verkehrspolizei fehlt in der Aufzählung der polizeilichen Tätigkeiten. Dies im Gegensatz zu den Polizeigesetzen in den Kantonen Zürich, Aargau und Basel-Stadt. Die verkehrspolizeiliche Tätigkeit ist zwar in § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1) als Aufgabe der "Polizeidirektion" erwähnt⁶. Da es sich bei der Verkehrspolizei um ein wichtiges

⁵ Artikel 35 der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (SR 121.1)

⁶ § 1 Absatz 1 der Verordnung [des Landrats] zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1):
§ 1 Aufsicht und Vollzug

Tätigkeitsgebiet der Polizei Basel-Landschaft handelt, soll diese Aufgabe auch in den Katalog von § 3 Absatz 1 aufgenommen werden.

Buchstabe g: Auf eine vollständige Auflistung aller Polizeiaufgaben - wie das Polizeigesetz des Kantons Aargau dies vornimmt - wird auch künftig verzichtet, da die Gefahr besteht, dass bei zukünftigen Revisionen anderer Gesetze § 3 Absatz 1 nicht immer nachgeführt wird. Der unveränderte Buchstabe g "Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr (...) übertragen sind" sorgt hier für Vollständigkeit.

Vergleich der Polizeigesetzgebungen der Kantone BL, BS, ZH, BE und AG:

	BL (heute) (§ 3 Polizeigesetz)	BS	ZH	BE	AG
Gefahrenabwehr und Prävention	a. Sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen; b. Sie trifft Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten;	1. Sie trifft Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefährdungen oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Umwelt zu verhüten oder abzuwehren.	- Verhütung strafbarer Handlungen - Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Gegenstände sowie zur Beseitigung entsprechender Störungen	sie treffen Massnahmen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;	- Sicherheits-, Verkehrs- und Verwaltungspolizei, soweit nicht die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 4 vorliegt - Verhinderung von Straftaten - Koordination und die Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen, - der Betrieb von Notrufzentralen, - die Unterstützung und Beratung der Behörden, Amtsstellen und Gemeinden in Sicherheitsfragen,
Ordnungsdienst	c. Sie wirkt auf die Beilegung von Streitigkeiten und auf die Lösung von Konflikten hin;				
Hilfeleistung	d. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;	2. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.	Die Polizei hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind.	sie helfen den Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind	Hilfeleistung in Notfällen und bei Katastrophen
Strafverfolgung	e.(erster Teilsatz) sie wirkt mit bei der Strafverfolgung	Sie trifft Massnahmen zur Verhütung und zur Verfolgung von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige Strafverfolgung.	Die Polizei stellt Straftaten fest und wirkt bei ihrer Aufklärung mit.	- sie sind zuständig für die gerichtliche Polizei - Die gerichtliche Polizei umfasst die Massnahmen zur Verfolgung von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige Strafverfol-	Kriminalpolizei nach den Vorschriften des Strafprozessrechts

¹ Die Polizeidirektion ist zuständig für die Aufsicht über den Strassenverkehr und den Vollzug der entsprechenden Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr wurde mit Vorlage 2012-004 aufgehoben und durch das Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft ersetzt. Dort lautet § 2 Absatz 1:

"§ 2 Vollzug und Aufsicht

¹ Die Sicherheitsdirektion vollzieht das Strassenverkehrsrecht von Bund und Kanton, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und übt die Aufsicht über den Strassenverkehr aus. "

				gung nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007	
Hilfe für Gerichte und Verwaltung	e.(zweiter Teilsatz) sie wirkt (...)unter der Leitung der zuständigen Behörde beim Vollzug in Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten. f. Sie leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und interkantonalen oder internationalen Vereinbarungen vorgesehen ist;	5. Sie leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen und Verordnungen vorgesehen oder zu deren Erfüllung erforderlich ist.	Die Polizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.	sie leisten den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in der Gesetzgebung vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist	Verwaltungspolizei
Weitere Aufgaben	g. Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Dekret und Verordnung übertragen sind.	6. Sie erfüllt weitere ihr durch Gesetz übertragene Aufgaben.		sie erfüllen andere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben	
Schutz privater Rechte	2 Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur dann, wenn: a. deren Bestand glaubhaft gemacht wird, und b. gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und c. ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.	Der Schutz privater Rechte obliegt der Kantonspolizei nur dann, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.	Die Polizei kann ausnahmsweise vorsorgliche Massnahmen zum Schutz privater Rechte treffen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann und ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.	Der Schutz privater Rechte obliegt den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden [Fassung vom 11. 3. 2007] nur, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.	
Strassenverkehr, Sicherheit	in § 1 Absatz 1 von SGS 481.1 erwähnt, nicht aber in der Aufgabenaufzählung von § 3 Absatz 1 Polizeigesetz	Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr	Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verhütung von Unfällen im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern		Verkehrspolizei

Sicherheit bei grösseren öffentlichen Veranstaltungen		Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei grösseren öffentlichen Veranstaltungen.			
Katastrophenhilfe und Unfälle				sie treffen Sofortmassnahmen bei Katastrophen und Unfällen nach Massgabe der Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung	Hilfeleistung in Notfällen und bei Katastrophen
Vermisstensuche				Die Kantonspolizei ist für die Anordnung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) ausserhalb des Strafverfahrens zuständig, um vermisste Personen zu finden. Die richterliche Genehmigung richtet sich nach den Vorschriften der StPO	
Nachrichtendienst für Bund					Nachrichtendienst gemäss Bundesrecht
Aufsicht private Sicherheitsdienste					Aufsicht über private Sicherheitsdienste
Hooligan-Massnahmen					die Anordnung von Rayonverboten, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam gemäss den Art. 4–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ³⁾ sowie die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997

§ 3^{bis} Aufgaben der Gemeinden

Die Aufgaben der Gemeinden im Bereich öffentliche Ordnung, Kontrolle von Strassenverkehrsvorschriften und der Gemeindepolizei werden im Sinne einer Übersicht aufgeführt, wie dies für die Polizei Basel-Landschaft in § 3 auch der Fall ist.

§ 4 Grundsatz

In § 4 wird die Zusammenarbeit der Polizei Basel-Landschaft mit den "Organen" statt wie bisher mit den "Polizeiorganen" der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und den Behörden des Auslands erwähnt. Der Begriff "Organe" ist weiter als der Begriff

"Polizeiorgane". Die Polizei Basel-Landschaft koordiniert sich nämlich nicht nur mit Behörden, welche den Polizeibegriff führen, sondern auch mit anderen Organen (z.B. Staatsanwaltschaften oder den neuen Gemeindeorganen), welche für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig sind.

§ 5 Absätze 1, 2 und 4

Der heutige § 5 **Absatz 1** verweist noch auf Artikel 16 der alten Bundesverfassung⁷. Mit der Totalrevision der Bundesverfassung am 18. April 1999 wäre neu auf Artikel 52 der neuen Bundesverfassung⁸ zu verweisen. Der Einschub "...unter Vorbehalt von Artikel 16 der Bundesverfassung..." kann aber ohnehin ersatzlos gestrichen werden, weil der erwähnte Artikel der Bundesverfassung letztlich nicht die polizeiliche Zusammenarbeit, sondern vielmehr die Bundesintervention regelt (also kein Vorbehalt). Auch das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz⁹ enthält keinen Vorbehalt. Im Weiteren ist höherrangiges Recht ohnehin immer vorbehalten.

Absätze 2 und 4: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Zwischentitel B^{bis} sowie Abschnitt I "Öffentliche Ordnung" nach § 5

Die Zuständigkeiten der Gemeinden werden in einem separaten Zwischentitel B^{bis} geregelt. Für jeden Bereich ist ein separater Abschnitt vorgesehen. Abschnitt I regelt die Wahrung der öffentlichen Ordnung, Abschnitt II die Möglichkeit der Gemeinden, Ordnungsbussen für die Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften zu erheben, und Abschnitt III umschreibt die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Gemeindepolizei.

§ 6 Öffentliche Ordnung

Absatz 1: Die Bestimmung verweist auf § 44 des revidierten Gemeindegesetzes und dient der besseren Orientierung in der Gesetzessammlung.

Absatz 2: Erhält eine Gemeinde eine Meldung, prüft sie, ob sie zuständig ist. Hat die Gemeinde den Eindruck, es liege ein Sicherheitsproblem vor, so meldet sie dies der Polizei Basel-Landschaft. An die Beurteilung, ob ein Sicherheitsproblem vorliegt oder nicht, dürfen keine zu grossen Anforderungen gestellt werden: Im Zweifelsfall wird die Polizei BL zugezogen. Eine Verrechnung des Einsatzes der Polizei BL findet auch dann nicht statt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Zuzug der Polizei BL nicht notwendig war und eigentlich eine Störung der öffentlichen Ordnung (Gemeindekompetenz) vorlag. Kommt es wiederholt zu Fehleinschätzungen, so muss die Gemeinde für Abhilfe sorgen. So muss die Gemeinde beispielsweise selbst Personal (oder Securitas) anstellen, wenn ein öffentlicher Platz regelmässig von Littering betroffen ist.

⁷ **Artikel 16 Absatz 1 alte Bundesverfassung (von 1874):**

Art. 16

¹ Bei gestörter Ordnung im Innern oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102 Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

⁸ **Artikel 52 der neuen Bundesverfassung (vom 18. April 1999, SR 100):**

Art. 52 Verfassungsmässige Ordnung

¹ Der Bund schützt die verfassungsmässige Ordnung der Kantone.

² Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Kanton gestört oder bedroht ist und der betroffene Kanton sie nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann.

⁹ GS 32.540, SGS 700.12

Absatz 3: Es ist davon auszugehen, dass die Bürgerinnen und Bürger bei einer "Störung der öffentlichen Ordnung" die Polizei (Einsatzleitzentrale) anrufen. Stellt die Polizei Basel-Landschaft fest, dass ein polizeiliches Einschreiten nicht angezeigt ist, so leitet sie die Meldung zuständigkeitshalber an die betreffende Gemeinde weiter. Die Gemeinde leitet dann die entsprechenden Massnahmen ein. Ist die Gemeinde untätig, so springt die Polizei Basel-Landschaft nicht ersatzweise ein.

Abschnitt II "Ordnungsbussen im Strassenverkehr"

In diesem Abschnitt werden die Kompetenzen der Gemeinden zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr geregelt.

§ 7 Übertragung

Zwischen 1991 und 2009 haben 12 Gemeinden (Aesch, Münchenstein, Muttenz, Liesetal, Binningen, Bottmingen, Reinach, Allschwil, Pratteln, Birsfelden, Füllinsdorf und Therwil) auf ihr Gesuch hin vom Regierungsrat die vorläufige Bewilligung für die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen auf Gemeindestrassen erhalten. Mit der in § 7 vorgeschlagenen Bestimmung erhalten alle Gemeinden des Kantons einen gesetzlichen Anspruch auf die Übertragung dieser grundsätzlich in den Bereich der kantonalen Verkehrspolizei fallenden Zuständigkeit, sofern sie über geeignete Gerätschaften (z.B. geeichtes, zertifiziertes Radargerät) verfügen. Mit der Übertragung gehen auch die Kostenträgerschaft und die Einnahmen (vgl. unten) aus diesem Bereich auf die Gemeinden über.

Eine Gemeinde kann die Übertragung der Kompetenzen gemäss Buchstaben a und b oder nur nach Buchstabe a oder nur nach Buchstabe b beantragen.

Die Gemeinden behalten ihre heutigen Bewilligungen. Eine Neuüberprüfung aller in den letzten Jahren von der Sicherheitsdirektion (bezüglich ruhendem Verkehr¹⁰) und vom Regierungsrat (bezüglich Radarkontrollen) erteilten Bewilligungen macht keinen Sinn. Die heute erteilten Bewilligungen haben auch nach Inkrafttreten des revidierten Polizeigesetzes Gültigkeit.

Buchstabe a: Den ruhenden Verkehr (Parkingkontrolle) können die Gemeinden sowohl auf den eigenen Strassen als auch entlang der Kantonsstrassen kontrollieren.

Buchstabe b: Für die Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf ihren eigenen Strassen (Gemeindestrassen) mittels technischer Geräte sind die Gemeinden zuständig. Auf den Kantonsstrassen ist die Polizei Basel-Landschaft gemäss ihrem Konzept tätig. Mit "... mittels technischer Geräte..." ist die Feststellung der Übertretung der Strassenverkehrsvorschriften mit einem technischen Überwachungsgerät gemeint (Radargerät zur Registrierung der Geschwindigkeit, des Rotlichtüberfahrens usw.) und zwar mit nachträglicher Zusendung der Busse oder Verzeigungsankündigung. Nicht erfasst ist also der Einsatz eines mobilen Radargeräts mit einer Anhaltung der Fahrzeuge direkt an Ort: Diese Art von Strassenverkehrskontrollen werden durch eine allfällige Gemeindepolizei durchgeführt und sind in § 7e ff. geregelt.

§ 7a Voraussetzungen

Absatz 1: Die namentliche Bezeichnung der mit der Erhebung der Ordnungsbussen beauftragten Personen erlaubt dem Kanton die Überprüfung der Ausbildungserfordernisse. Die Kontrollpersonen müssen Kenntnisse des Ordnungsbussenverfahrens aufweisen. Diese Kenntnisse können sie sich beispielsweise in einem Kurs bei der Polizei

¹⁰ § 2 der Regierungsratsverordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr, SGS 481.15

Basel-Landschaft aneignen¹¹ oder sie können auf Grund ihrer Ausbildung (z.B. Polizist/innen-Ausbildung) bereits über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Absatz 2: Die geräteweise Kontrolle setzt exakt funktionierende Geräte voraus. Der Regierungsrat (als kompetenzübertragende Behörde) kontrolliert die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

§ 7b Mittel

Absätze 1 und 2: Die Formulierung entspricht inhaltlich den bundesrechtlichen Vorgaben. Artikel 4 Absatz 2 des Ordnungsbussengesetzes¹² sieht vor, dass die Ordnungsbussen grundsätzlich in Dienstuniform erhoben werden müssen, wobei für den ruhenden Verkehr sowie für ländliche Verhältnisse auf dieses Erfordernis verzichtet werden kann. Die Uniform muss sich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft deutlich unterscheiden. So werden Verwechslungen vermieden, üben doch die Kontrollpersonen der Gemeinden eine Funktion ohne direkte Anwendung von Zwangsmitteln aus. Die Verkehrsregelverletzungen des fahrenden und ruhenden Verkehrs werden festgestellt und anschliessend in einem schriftlichen Verfahren (Stecken oder Versand von Bussen, Verzeigungen) geahndet. Es finden auch keine Kontrollen mit Anwendung von Zwangsmitteln (wie Anhaltungen, Ausweiskontrollen usw.) statt. Eine direkte Konfrontation zwischen Verkehrsteilnehmenden und Kontrollierenden findet somit nicht statt. Anders ist dies bei der Gemeindepolizei, welche auch Anhaltungen von Fahrzeugen vornehmen kann (§ 7e ff.).

Absätze 3 und 4: Die Gemeinde kann eine Bewaffnung vorsehen. Der Schusswaffengebrauch ist auf § 41 Absatz 1 Buchstabe a (Notwehr, Selbstschutz) und Buchstabe b (Notwehrhilfe, Drittschutz) beschränkt. Der Waffeneinsatz gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe c zur Festnahme von flüchtenden Schwerverbrecherinnen und Schwerverbrechern, zur Befreiung von Geiseln usw. ist im Bereich der kommunalen Verkehrskontrollen nicht erforderlich.

§ 7c Kostentragung, Bussenerträge

Absätze 1 und 2: Übernimmt eine Gemeinde Aufgaben im Bereich der Verkehrspolizei, so gehen Aufwand und Ertrag ebenfalls auf sie über. Die Gemeinde kann also einerseits die Einnahmen für sich beanspruchen, erhält andererseits aber keine Entschädigung für die Erfüllung der Aufgabe.

Die Gemeinden können das Inkasso vollständig selbst abwickeln. Die entsprechenden Möglichkeiten sind gegeben: Dank dem Zugriff auf das Motorfahrzeugidentifikationssystem MOFIS¹³ können die Gemeinden die Halter von Fahrzeugen abklären. Mittlerweile sind neben Fahrzeugdaten der Schweiz auch diejenigen von Deutschland und Frankreich via MOFIS abrufbar. Auch für die Ermittlung der Halterdaten anderer Länder haben die Gemeinden grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten wie die Polizei Basel-Landschaft.

Überträgt eine Gemeinde ihr gesamtes Busseninkassowesen an den Kanton - wie dies heute die Regierungsratsverordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr ermöglicht - so ist hierfür eine Entschädigung zu leisten.

Absatz 3: Kann ein Fall nicht im Ordnungsbussenverfahren (grössere Überschreitungen von Verkehrsregeln / Ablauf der Bedenkfrist, vgl. Artikel 6 Absatz 3 Ordnungsbussengesetz, SR 741.03) erledigt werden, so wird gemäss Bundesgesetzgebung das ordentliche Verfahren durchgeführt, wofür die kantonalen Behörden zuständig sind. Die mit dem ordentlichen Verfahren verbundenen Einnahmen fallen in die Kantonskasse.

¹¹ vgl. dazu § 1a Absatz 2 der Regierungsratsverordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr, SGS 481.15

¹² Artikel 4 Absatz 2 des Ordnungsbussengesetzes (SR 741.03) lautet: "Die Polizeiorgane sind zur Erhebung von Bussen auf der Strasse nur befugt, wenn sie die Dienstuniform tragen. Die kantonalen Regierungen können für den ruhenden Verkehr sowie für ländliche Verhältnisse auf dieses Erfordernis verzichten."

¹³ vergleiche Artikel 104a des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) sowie MOFIS-Registerverordnung, SR 741.56

§ 7d Verzeigung

Absatz 1: Stellt die Gemeinde eine Verletzung von Verkehrsregeln fest, welche nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann, so fällt deren Ahndung nicht mehr in die Kompetenz der Gemeinde. Die Gemeinde leitet diese Fälle daher im Sinne einer Verzeigung an die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft) weiter.

Absatz 2: Durch die Koordination der Verkehrskontrollen werden im Interesse der Verkehrsteilnehmenden Doppelspurigkeiten vermieden.

Abschnitt III "Gemeindepolizei"

§ 7e Übertragung

Absatz 1: Die Gemeinden können - sofern sie dies wollen - beim Regierungsrat die Einrichtung einer Gemeindepolizei beantragen. Sind die Voraussetzungen hierfür erfüllt (vergleiche § 7f), so hat die Gemeinde einen Anspruch auf Übertragung der Kompetenz.

Absatz 2: Die Gemeindepolizei verfügt über beschränkte polizeiliche Kompetenzen (vergleiche § 7g). Sie kann auf Gemeindestrassen Strassenverkehrskontrollen durchführen und dabei den Verkehr anhalten, die Identität der Verkehrsteilnehmenden feststellen usw.

Die Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei beinhaltet auch die Ordnungsbussenkompetenzen gemäss §§ 7-7d. Im Weiteren nimmt die Gemeindepolizei die Aufgabe der Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss Gemeindegesetz wahr.

§ 7f Voraussetzungen

Buchstabe a: Da den Mitgliedern der Gemeindepolizei beschränkte polizeiliche Kompetenzen zustehen und sie insbesondere Anhaltungen durchführen können, muss sichergestellt werden, dass sie die entsprechende Ausbildung aufweisen. Sowohl in der Polizist/innen-Ausbildung als auch in der Grenzwächter/innen-Ausbildung wird das entsprechende Wissen erlernt.

Sowohl bei der Polizist/innen-Ausbildung als auch bei der Grenzwächter/innen gibt es zwei Stufen von Abschlusstiteln. In einer ersten Stufe wird ein Fachausweis erworben. Nach einer weiteren Ausbildungszeit (für Kaderfunktionen) kann eine Diplomprüfung absolviert werden. Es gibt somit vier vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Berufstitel. Inhaberinnen und Inhaber eines der folgenden vier Berufstitel können von den Gemeinden als Gemeindepolizistin oder Gemeindepolizist angestellt werden:

1. Berufsnummer 84140: Polizist/in mit eidgenössischem Fachausweis¹⁴
2. Berufsnummer 84130: Polizist/in mit eidgenössischem Diplom¹⁵
3. Berufsnummer 84141: Grenzwächter/in mit eidgenössischem Fachausweis¹⁶
4. Berufsnummer 84131: Grenzwächter/in mit eidgenössischem Diplom¹⁷

Buchstabe b: Da die Ordnungsbussenkompetenz auch in die Kompetenz der Gemeindepolizei fällt, müssen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein.

§ 7g Mittel

Obwohl die Gemeindepolizei nicht die vollen polizeilichen Kompetenzen besitzt, wird keine deutliche Unterscheidbarkeit der Uniform vorgeschrieben.

Die Gemeindepolizei verfügt auch über eine Bewaffnung. Für den Schusswaffengebrauch gilt § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b Polizeigesetz. Angesichts des be-

¹⁴ http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de&print_style=yes&detail=1&typ=BP&item=398

¹⁵ http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de&print_style=yes&detail=1&typ=HFP&item=399

¹⁶ <http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?detail=1&typ=BP&item=228&lang=de>

¹⁷ <http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?detail=1&typ=HFP&item=227&lang=de>

schränkten Aufgabenbereichs der Gemeindepolizei ist der Einsatz der Schusswaffe aber für den erweiterten Einsatzbereich gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe c (Festnahme von flüchtenden Schwerverbrecherinnen und Schwerverbrechern, zur Befreiung von Geiseln usw.) nicht vorgesehen.

§ 7h Polizeiliche Kompetenzen

Die Gemeindepolizei ist befugt, Verkehrsteilnehmende auf Gemeindestrassen im Rahmen von Kontrollen anzuhalten. Dazu benötigt sie die polizeilichen Kompetenzen gemäss § 7h. Da es sich bei den Gemeindepolizistinnen und Gemeindepolizisten um ausgebildete Berufsleute handelt (vergleiche § 7f), können die in § 7h aufgelisteten polizeilichen Massnahmen für den ganzen Kompetenzbereich (§ 7e II) der Gemeindepolizei ergriffen werden. Der Gemeindepolizist kann also beispielsweise im Rahmen seiner Tätigkeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung von Jugendlichen an Hotspots verlangen, die Rucksäcke oder Taschen zu öffnen.

Nicht vorgesehen ist ein Anschluss der Gemeindepolizeien an das Funknetz der Polizei Basel-Landschaft. Die Gemeindepolizei deckt nur einen begrenzten Bereich (Verkehrskontrollen) der Polizeitätigkeit ab. Ein Zugang zu sämtlichen Polizeiinformationen über Diebstähle, Raubüberfälle, häusliche Gewalt, polizeiliche Aktionen, Meldungen usw. ist für die Vornahme von Verkehrskontrollen auf Gemeindestrassen durch die Gemeindepolizeien nicht erforderlich und würde aus datenschutzrechtlicher Sicht gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen.

§ 7i Kostentragung, Bussenerträge

Aufwand und Ertrag der Verkehrskontrollen gehen auf die Gemeinde über. Die Gemeinde kann also einerseits die Einnahmen für sich beanspruchen, erhält andererseits keine Entschädigung für die Erfüllung der Aufgabe. Vergleiche die Ausführungen zu § 7c.

§ 7j Verzeigung

Vergleiche Ausführungen zu § 7d.

§ 8 Personalrecht

In § 8 wird der Begriff "Beamtengesetz" durch "Personalrecht" ersetzt. Das Beamtengesetz wurde durch das Personalgesetz (SGS 150) aufgehoben und abgelöst (vgl. § 76 Personalgesetz).

§ 9 Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft

Titel: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

In **Absatz 1 Buchstabe a** werden die veralteten Wortbestandteile "...beamte" ersetzt durch "Polizistin" und "Polizist". "Polizistin" und "Polizist" sind vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Berufstitel.

Absatz 1 Buchstabe c: Einführung der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten als neue Kategorie von Mitarbeitenden der Polizei Basel-Landschaft:

Die Änderungen auf Grund der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung (Pflicht, Inhaftierte bereits nach 48 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht vorzuführen, vgl. Artikel 224 der Schweizerischen Strafprozessord-

nung¹⁸⁾ haben dazu geführt, dass die Gerichte deutlich mehr Haftverhandlungen durchführen müssen. Im Weiteren können diese Haftverhandlungen auf Grund der Anforderungen des Gerichtsbetriebs und den räumlichen Verhältnissen nicht mehr wie bisher im Gefängnis stattfinden, sondern müssen im Gerichtsgebäude durchgeführt werden. Der Regierungsrat hat daher per 1. Januar 2011 den neuen § 5a in die Polizeiverordnung (SGS 700.11)¹⁹⁾ eingefügt, wonach die Vorführung, Überwachung und Betreuung von Gefangenen sowie die Durchsetzung der sicherheitspolizeilichen Massnahmen Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen übertragen werden kann. Da die Sicherheitsaufgaben der betreffenden Mitarbeitenden polizeiliche Kompetenzen beinhalten, sind diese zurzeit *operativ (Einsatzführung)* der Polizei Basel-Landschaft und *administrativ* dem Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion zugeordnet. Neu soll die Sicherheitsassistenz vollständig in die Polizei Basel-Landschaft integriert werden.

Sicherheitsassistent/innen absolvieren an der Polizeischule Hitzkirch eine 5-monatige Ausbildung. Als Einsatzgebiete sind beispielsweise vorgesehen:

- Gefangenentransporte und Gerichtsvorführungen
- Ruhender Verkehr und Gemeindeangelegenheiten
- Unterstützung Ordnungsdienst-Einsätze
- Unterstützung Schwerverkehrstransporte
- Vollzugsrequisition Betreibungsamt (Vorführungen)
- Vollzugsrequisition Dokumente (Rechtshilfe)
- Vollzugsrequisition Kontrollschilder-Einzüge
- Vollzugsrequisition Lenkerermittlungen
- Unterstützung bei Suchaktionen

Absatz 2: Ersatz der veralteten Bezeichnungen und Aufnahme der neuen Kategorie der Sicherheitsassistent/innen.

Absatz 3 wird ergänzt mit der Möglichkeit, auch "weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" polizeiliche Befugnisse zu erteilen. Dies erlaubt es Spezialistinnen und Spezialisten, ohne Polizeiausbildung für die Polizei BL tätig zu sein. Mit dieser Regelung kann auch ein Schwerverkehrspolizist Ordnungsbussen im Verkehr ausstellen oder polizeiliche Weisungen erteilen.

¹⁸⁾ **Artikel 224 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0)**

Artikel 224 Haftverfahren vor der Staatsanwaltschaft

¹⁾ Die Staatsanwaltschaft befragt die beschuldigte Person unverzüglich und gibt ihr Gelegenheit, sich zum Tatverdacht und zu den Haftgründen zu äussern. Sie erhebt unverzüglich jene Beweise, die zur Erhärtung oder Entkräftung des Tatverdachts und der Haftgründe geeignet und ohne Weiteres verfügbar sind.

²⁾ Bestätigen sich der Tatverdacht und die Haftgründe, so beantragt die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden seit der Festnahme, die Anordnung der Untersuchungshaft oder einer Ersatzmassnahme. Sie reicht ihren Antrag schriftlich ein, begründet ihn kurz und legt die wesentlichen Akten bei.

³⁾ Verzichtet sie auf einen Haftantrag, so verfügt sie die unverzügliche Freilassung. Beantragt sie eine Ersatzmassnahme, so trifft sie die erforderlichen sichernden Massnahmen.

¹⁹⁾ **§ 5a Polizeiverordnung (SGS 700.11)**

§ 5a Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen

¹⁾ Als Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen gelten Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen mit eingeschränkten Befugnissen.

²⁾ Die Sicherheitsassistenten und die Sicherheitsassistentinnen erfüllen die folgenden Aufgaben:

a. Vorführung, Überwachung, Betreuung von Gefangenen und Durchsetzung der sitzungspolizeilichen Massnahmen vor Gericht;

b. Vorführung, Überwachung, Betreuung von Gefangenen und Durchsetzung der sitzungspolizeilichen Massnahmen bei den Strafverfolgungsbehörden und bei anderen Stellen.

³⁾ Die Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die dazu erforderlichen polizeilichen Befugnisse.

§ 10 Aufnahme in die Polizeischule

Absatz 1: § 10 Absatz 1 regelt die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Polizeischule. Neu sollen neben der Mündigkeit (neu: Handlungsfähigkeit²⁰) und dem Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts auch die übrigen, heute auf Verordnungsstufe geregelten, wesentlichen Voraussetzungen auf Gesetzesstufe aufgezählt werden. Zusätzlich wird das Erfordernis des Besitzes eines gültigen Führerausweises der Kategorie B²¹ aufgenommen. Auch die - wie unser Kanton - der Polizeischule Hitzkirch angeschlossenen Kantone Solothurn²², Aargau²³ und Zug²⁴ regeln diese gesetzeswesentlichen Voraussetzungen für die Polizeischule auf Gesetzesstufe.

Zum Leumund: Die Verordnung über das Strafregister (SR 331) sowie § 365 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs definieren, welche Daten eingetragen werden und nach welcher Zeit sie wieder gelöscht werden. Registriert sind die gewichtigen und aktuellen Straftaten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass jeder Eintrag dazu führt, dass kein guter Leumund vorliegt und somit keine Aufnahme in die Polizeischule erfolgen kann. Eine weitere Differenzierung ist nicht erforderlich.

Absatz 2 übernimmt die Formulierung von § 12 der Verordnung zum Polizeigesetz²⁵, wonach der ausnahmsweise Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht "aus wichtigen dienstlichen Gründen" erfolgen kann (z.B. Anstellung eines Spezialisten).

§ 12 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst

Absätze 1 und 2: Die heute geltende Anstellung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern einer Dienststelle durch den Regierungsrat ist unüblich und nicht stufengerecht. Sie ist auch in anderen Dienststellen nicht zu finden. Durch die Streichung der Absätze 1 und 2 gelten die Bestimmungen der allgemeinen Personalgesetzgebung. So sieht § 2 Absatz 1 der Personalverordnung²⁶ die Anstellung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters durch den Regierungsrat und § 2 Absatz 4 der Personalverordnung die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden durch die Direktionen vor. Diese Regelung erscheint auch für die Polizei Basel-Landschaft als richtig.

Absatz 3 (=neu Absatz 1): Da "Polizist/-in" ein vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannter Berufstitel ist, kann der Ausdruck "polizeiliche Grundausbil-

²⁰ vgl. Vorlage 2011-295 (Vorlage Erwachsenenschutzrecht), mit welcher auch die Begriffe im Polizeigesetz geändert wurden. Neu wird der umfassendere Begriff Handlungsfähigkeit verwendet. Mündigkeit bedeutet gemäss Artikel 14 ZGB einzig die Vollendung des 18. Altersjahrs. Handlungsfähigkeit bedeutet zusätzlich, dass jemand urteilsfähig ist (Artikel 13 ZGB) und diese ist vorliegend selbstverständlich mitgemeint.

²¹ geregelt in Artikel 3 Absatz 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51)

²² **§ 10 Polizeigesetz Solothurn:**

§ 10. Polizeischule

† Das Kommando nimmt Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter oder Polizeianwärterinnen im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf. (...)

²³ **§ 17 Polizeigesetz Aargau:**

§ 17 Aufnahme in die Polizeischule

† In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer mündig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

² Über die Zulassung zur Polizeischule entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

²⁴ **§ 5 Polizeigesetz Zug:**

§ 5 Ausbildung und Aufnahme in die Polizei

† In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, mündig ist, physisch und psychisch zur Ausübung des Polizeiberufs geeignet ist, über eine ausreichende Vorbildung verfügt sowie einen guten Leumund besitzt.

(...)

²⁵ SGS 700.11

²⁶ SGS 150.1

dung" durch "Berufsprüfung für Polizisten" ersetzt werden. Im Weiteren wurde der Begriff "unmündig" durch "handlungsfähig" ersetzt²⁷.

Absatz 4 (=neu Absatz 2): Der überholte Begriff *Polizeibeamter* wird durch den Begriff "Polizist oder Polizistin" ersetzt. Nach wie vor beibehalten wird die Möglichkeit, Personen mit besonderen Fachkenntnissen auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung für Polizisten oder Polizistinnen in den Polizeidienst aufzunehmen (z.B. Wirtschaftsprüfer in den Dienst Wirtschaftskriminalität). Diese üben dann zwar Polizeidienst aus, dürfen sich aber nicht Polizistin oder Polizist nennen, da dieser Begriff ein vom Bund geschützter Berufstitel ist und nur von Personen verwendet werden darf, welche die entsprechende Berufsprüfung abgelegt haben (zu den Befugnissen: vgl. § 9 Absatz 3).

§ 14 Absatz 2

Absatz 2: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 15 Absätze 1 und 2

Absätze 1 und 2: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 16 Polizeiliche Generalklausel

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 16^{bis} Besondere Schutzmassnahmen

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 18 Pflichten ausser Dienst

Der Begriff "Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte" wurde durch den anerkannten Berufstitel "Polizistinnen und Polizisten" ersetzt (vgl. § 9).

§ 19 Information der Bevölkerung

Der Begriff "Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte" wurde durch den anerkannten Berufstitel "Polizistinnen und Polizisten" ersetzt (vgl. § 9).

§ 20 Legitimation

Der Begriff "Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte" wurde durch den anerkannten Berufstitel "Polizistinnen und Polizisten" ersetzt (vgl. § 9).

²⁷ vgl. Vorlage [2011-295](#) (Vorlage Erwachsenenschutzrecht), mit welcher auch die Begriffe im Polizeigesetz geändert wurden. Neu wird der umfassendere Begriff Handlungsfähigkeit verwendet. Mündigkeit bedeutet gemäss Artikel 14 ZGB einzig die Vollendung des 18. Altersjahrs. Handlungsfähigkeit bedeutet zusätzlich, dass jemand urteilsfähig ist (Artikel 13 ZGB) und diese ist vorliegend selbstverständlich mitgemeint.

§ 21 Polizeiliche Anhaltung zur Aufklärung einer Straftat und

§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen

Das geltende Polizeigesetz regelt die polizeiliche Anhaltung in § 21. Eine polizeiliche Anhaltung ist aus vier Gründen möglich:

1. Im Zuge einer Fahndung
2. zur Abwendung einer Gefahr
3. zur Durchsetzung der Rechtsordnung
4. zum Schutz privater Rechte

Die seit 1. Januar 2011 geltende Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) regelt in Artikel 215²⁸ ebenfalls die polizeiliche Anhaltung. Allerdings deckt die Schweizerische Strafprozessordnung nur den strafrechtlichen Teil ab, also die Fahndung respektive die Aufklärung bereits begangener Straftaten. Diesbezüglich gibt es auf kantonaler Ebene keinen Regelungsbedarf mehr, der revidierte § 21 verweist daher für die polizeiliche Anhaltung im Bereich der Strafverfolgung auf die Schweizerische Strafprozessordnung (Artikel 215). Die übrigen Gründe für eine polizeiliche Anhaltung (Gefahrenabwehr, Schutz privater Rechte usw.) sind vom Bundesrecht nicht abgedeckt. Es braucht also im kantonalen Recht nach wie vor eine Bestimmung über die polizeiliche Anhaltung. Die "kantonalen Gründe" für eine polizeiliche Anhaltung sollen daher in § 21a geregelt werden. Die Voraussetzungen und die Modalitäten im heutigen § 21 Polizeigesetz sind heute zwar inhaltlich identisch mit denjenigen in Artikel 215 StPO, jedoch unterschiedlich formuliert. Eine solche unterschiedliche Formulierung für den gleichen Inhalt macht keinen Sinn und stiftet Verwirrung. Die Formulierungen in § 21a wurden daher an das Bundesrecht (Artikel 215 StPO) angelehnt, jedoch ohne die Bestimmungen mit Strafrechtsbezug (Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 4).

§ 22 Befragung

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 23 Absätze 2 und 3

Absatz 2: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 3: Neben den "klassischen Methoden" zur Identitätsfeststellung gemäss § 23 Absatz 1 (Finger- und Handflächenabdrucke, Photographien, äussere körperliche Merkmale, Handschriftenproben), gibt es auch die Möglichkeit der Erstellung eines DNA-Profiles. Dazu ist die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs erforderlich.

²⁸ **Artikel 215 der Schweizerischen Strafprozessordnung:**

Art. 215 Polizeiliche Anhaltung

¹ Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um:

- a. ihre Identität festzustellen;
- b. sie kurz zu befragen;
- c. abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat;
- d. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Sie kann die angehaltene Person verpflichten:

- a. ihre Personalien anzugeben;
- b. Ausweispapiere vorzulegen;
- c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen;
- d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

³ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.

⁴ Ist auf Grund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen, dass an einem bestimmten Ort Straftaten im Gange sind oder sich dort beschuldigte Personen aufhalten, so kann die Polizei diesen Ort absperren und die sich dort aufhaltenden Personen anhalten.

Die Schweizerische Strafprozessordnung, das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) sowie die zugehörige Ausführungsverordnung regeln detailliert, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von DNA-Profilen möglich ist. Da die Erstellung eines DNA-Profiles auch eine erkennungsdienstliche Massnahme ist (wie diejenigen von § 23 Absatz 1), deren Einsatz aber abschliessend bundesrechtlich geregelt ist, soll in § 23 Absatz 3 ein Verweis auf das Bundesrecht angebracht werden.

§ 23a Ausschreibung von Personen und Sachen

Absatz 1: Die Polizei Basel-Landschaft fahndet aus ganz unterschiedlichen Gründen nach Personen und Gegenständen. Sie sucht nach Vermissten, nach Personen, welche aus einer Einrichtung entwichen sind, nach Straftäterinnen und Straftätern usw. Die Ausschreibungen erfolgen in aller Regel im nationalen System RIPOL, auf europäischer Ebene im Schengener Informationssystem (N-SIS) und weltweit durch einen internationalen Haftbefehl, welcher via INTERPOL verbreitet wird. Die diesbezüglichen gesetzlichen und staatsvertraglichen Regelungen sind im Bundesrecht zu finden: Das RIPOL ist in Artikel 15 des Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)²⁹ sowie in der RIPOL-Verordnung³⁰, das N-SIS in den Artikeln 93-100 des Schengener Durchführungsübereinkommens³¹, Artikel 16 BPI³² sowie der N-

²⁹ **Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361):**

Art. 15 Automatisiertes Polizeifahndungssystem

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen oder Ermittlung ihres Aufenthaltes im Rahmen einer Strafuntersuchung oder eines Straf- und Massnahmenvollzuges;
- b. Anhaltung bei vormundschaftlichen Massnahmen oder fürsorgerischer Freiheitsentziehung;
- c. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;
- d. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung, dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005²⁴ über die Ausländerinnen und Ausländer sowie dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998;
- e. Bekanntgabe von Aberkennungen ausländischer, in der Schweiz ungültiger Führerausweise;
- f. Ermittlung des Aufenthaltsortes von Führerinnen und Führern von Motorfahrzeugen ohne Versicherungsschutz;
- g. Fahndung nach abhandengekommenen oder gestohlenen Fahrzeugen und Gegenständen;
- h. Meldungen von Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verfügt wurde;
- i. Verhinderung von internationaler Kindesentführung, auf Anordnung einer richterlichen oder vormundschaftlichen Behörde;
- j. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen und Fahrzeugen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- k. Überprüfung von Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, die eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches begangen haben.

³⁰ SR 361.0, vergleiche insbesondere Artikel 7, welcher auf Artikel 15 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) verweist

³¹ **Artikel 93ff des Schengener Durchführungsübereinkommens**

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) sowie

<http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/straf/recht/multilateral/sdue.html>

Zum Nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS): vergleiche Artikel 16 BPI, SR 361

³² **Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361):**

Art. 16 Nationaler Teil des Schengener Informationssystems

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen, oder, wenn eine Verhaftung nicht möglich ist, Ermittlung ihres Aufenthaltes zu Zwecken der Strafuntersuchung, des Straf- oder Massnahmenvollzugs oder zwecks Auslieferung;
- b. Anordnung und Überprüfung von Einreiseperrnen und Einreisebeschränkungen gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen¹ gebunden ist;
- c. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;
- d. Anhaltung und Gewahrsamnahme von Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zwecks vormundschaftlicher Massnahmen, fürsorgerischen Freiheitsentzugs sowie zur Gefahrenabwehr;
- e. Ermittlung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes von Zeugen sowie von Angeklagten, Beschuldigten oder Verurteilten im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Anschluss an ein solches;
- f. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen und Fahrzeugen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;

SIS Verordnung³³ und das INTERPOL in den Artikel 350 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs³⁴ (künftig im Polizeiaufgabengesetz³⁵) geregelt.

Absatz 2: Einige Kantone (vergleiche Bern³⁶, Aargau³⁷, Basel-Stadt³⁸, Zürich³⁹ usw.) haben in ihren Polizeigesetzen Regelungen betreffend die Ausschreibung von Personen und Sachen aufgenommen. Der Kanton Basel-Landschaft kennt heute im Polizeigesetz keine solche ausdrückliche Gesetzesregelung über die Ausschreibung. Das Fahndungsregisterrecht regelt aber nur die Registrierungs*möglichkeiten*. Damit von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden kann, bedarf es für jede einzelne dieser Möglichkeiten einer rechtlichen Grundlage, welche der Polizei die *Befugnis* für

g. Fahndung nach abhandengekommenen oder gestohlenen Fahrzeugen und Gegenständen;
h. Prüfung, ob vorgeführte Fahrzeuge zugelassen werden können.

³³ SR 362.0

³⁴ SR 311.0

³⁵ vergleiche dazu die Vernehmlassungsvorlage des Bundes (Bundesblatt 2009 8478):

Vorlage: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1787/Vorlage_k.pdf,

Bericht: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1787/Bericht.pdf>

³⁶ **Polizeigesetz Kanton Bern:**

Art. 30

Ausschreibung

¹ Die Kantonspolizei [Fassung vom 11. 3. 2007] schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wenn

a die Gesetzgebung es vorsieht;

b die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam (Art. 32) gegeben sind;

c sie vermisst wird oder

d ihr Verhalten den ernstlichen Verdacht begründet, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor.

² Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund weggefallen ist.

³⁷ **Polizeigesetz Kanton Aargau:**

§ 33 Ausschreibung

¹ Die Polizei kann Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ausschreiben, wenn

a) die Voraussetzungen für die Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind,

b) dringender Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begehen werden,

c) sie aus einer Anstalt entwichen sind,

d) sie vermisst werden.

² Die Ausschreibung wird von Amtes wegen oder auf Antrag widerrufen, sobald der Grund dafür weggefallen ist.

³⁸ **Polizeigesetz Kanton Basel-Stadt:**

§ 43. Die Kantonspolizei schreibt – gegebenenfalls gestützt auf eine

Verfügung einer dafür zuständigen Behörde – eine Person zur polizeilichen Fahndung aus, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wenn

1. die Spezialgesetzgebung dies vorsieht;

2. die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gemäss diesem Gesetz gegeben sind;

3. der dringende Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht;

4. sie aus einer Anstalt entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorglichen Gründen aufzuhalten hat;

5. ihr eine amtliche Verfügung oder ein amtlicher Entscheid zugestellt werden muss;

6. sie vermisst wird.

² Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund entfallen ist.

³⁹ **Polizeigesetz Kanton Zürich:**

§ 44.

¹ Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, so schreibt sie die Polizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn

a. die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind,

b. die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss,

c. der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen,

d. sie als vermisst gemeldet wurde,

e. andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

² Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Polizei die Bedeutung des Falles und beachtet das Mass des Notwendigen.

³ Die Polizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass

a. die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist,

b. sie sich selbst oder Dritte gefährdet.

⁴ Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.

⁵ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Nachforschung nach Tieren und Gegenständen.

die Ausschreibung erteilt. Für die strafprozessualen Ausschreibungsmöglichkeiten - also die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden inklusive der strafprozessualen Tätigkeit der Polizei - ist die Rechtsgrundlage für die Befugnis zur Vornahme von Ausschreibungen im Strafprozessrecht des Bundes zu finden. Für die polizeiliche Tätigkeit ausserhalb von Strafverfahren bedarf es aber einer im kantonalen oder eidgenössischen Polizeirecht verankerten Befugnis der Polizei *zur Inanspruchnahme der vom Bund zur Verfügung gestellten Fahndungsregister*. Beispiel: Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d BPI⁴⁰ sieht vor, dass das N-SIS-Register zur "Anhaltung und Gewahrsamnahme von Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zwecks vormundschaftlicher Massnahmen, fürsorgerischen Freiheitsentzugs sowie zur Gefahrenabwehr" benutzt werden kann. Diese Bestimmung regelt aber nur die *Möglichkeit*, dass das Register für diesen Zweck eingesetzt werden kann. Damit die Polizei *effektiv von dieser Möglichkeit Gebrauch* machen kann, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im (Polizei-)Recht des Bundes oder des Kantons. Da das Bundesrecht aber die Anhaltung und Gewahrsamnahme aus den aufgeführten Gründen nicht selbst im Bundesrecht vorsieht, bedarf es einer kantonal-gesetzlichen Grundlage, welche es der Polizei Basel-Landschaft erlaubt, diesen Sachverhalt im N-SIS zur Registrierung zu melden.

Damit unser Kanton die vom Bund betriebenen Fahndungsregister (RIPOL, N-SIS, INTERPOL) in vollem Umfang benutzen kann, muss also im Polizeigesetz eine Grundlage geschaffen werden. Die Listen der in den Artikeln 15 Absatz 1 und 16 Absatz 2 BPI⁴¹ aufgezählten Ausschreibungsmöglichkeiten ist abschliessend. Zusätzliche kantonale Ausschreibungsgründe sind nicht möglich, da entsprechende Fälle vom Bund nicht in die Fahndungsregister aufgenommen würden. Es kann daher für die Ausschreibungsgründe auf das Bundesrecht (und somit auf das BPI) verwiesen werden. Dies hat den Vorteil, dass bei späteren Änderungen der Listen durch den Bund das kantonale Polizeigesetz nicht revidiert werden muss.

§ 23b Ausschreibung in der Öffentlichkeit

§ 23a stellt die gesetzliche Grundlage für die Ausschreibung in den behördeninternen Systemen (RIPOL, N-SIS (Schengener Informationssystem), INTERPOL usw.) dar. Möchte die Polizei Basel-Landschaft aber die Bevölkerung bei der Suche einbeziehen, so kann sie sich nicht auf § 23a stützen, denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Behördendatenbanken RIPOL und N-SIS. Da die Ausschreibung in der Öffentlichkeit (Internet⁴², SMS, Zeitungen, Anschlagbretter, Flugblätter, Radio, Fernsehen usw.) einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte bedeutet, soll diese Art der Ausschreibung neu im Polizeigesetz geregelt werden. Im Weiteren werden die Gründe auf Gefährdungstatbestände beschränkt (Gefährdung für Dritte oder für die vermisste Person), da ein öffentlicher Aufruf stärker in die Persönlichkeitsrechte eingreift als eine Ausschreibung im RIPOL oder N-SIS. Bei Ausschreibungen im Internet wird in der Praxis Zurückhaltung geboten sein. Bei einer Internetpublikation können Dritte die Daten einfacher als bei den anderen Medien weiter bearbeiten. Ein Widerruf oder eine Löschung im Internet kann faktisch unmöglich sein, wenn die vermeintlich gelöschten Bilder usw. auf andere Internetseiten kopiert wurden. Dies gilt auch für weitere elektronische Mittel (auch Zeitungen, Radio- und Fernsehsendungen usw. sind oftmals im Internet abgelegt).

Die Formulierung in Absatz 1 *"eine Person, deren Aufenthalt die Polizei Basel-Landschaft als unbekannt festgestellt hat, und bei der dringende Anhaltspunkte für eine*

⁴⁰ SR 361

⁴¹ SR 361

⁴² vergleiche dazu www.swisspolice.ch // Bei der Ausschreibung im Internet ist eine gewisse Zurückhaltung zu üben, da Dritte die publizierten Daten weiterbearbeiten und an anderen Orten im Internet speichern - und damit quasi verewigen.

schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen" entspricht der Definition des Vermisstenbegriffs im Bundesrecht⁴³.

§ 23c Strafprozessuale Ausschreibung

Das kantonale Polizeigesetz kann nur die polizeiliche Ausschreibung ausserhalb eines Strafverfahrens zur Gefahrenabwehr regeln. Davon zu unterscheiden ist die strafprozessuale Ausschreibung durch die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörden, die Gerichte sowie die Polizei (wenn sie als Strafverfolgungsbehörde im Sinne der Strafprozessordnung handelt). Die strafprozessuale Ausschreibung (sowohl die Fahndung mit behördeninternen Datenbanken als auch die Öffentlichkeitsfahndung) zur Ermittlung des Aufenthaltsorts von beschuldigten Personen, von Gegenständen und von Vermögenswerten im Rahmen eines Strafverfahrens ist in der Schweizerischen Strafprozessordnung abschliessend geregelt⁴⁴. Die Kantone können in diesem Bereich keine eigenen Regeln aufstellen.

§ 24 Zuführung unmündiger und entmündigter Personen

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 25 Polizeiliche Vorladung

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 26 Einleitungssatz sowie Buchstabe c

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 26^{bis} Befristeter Platzverweis

Das Polizeigesetz sieht in § 26 die Möglichkeit vor, Personen bei akuten Problemlagen (Selbstgefährdung, Behinderung Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsdienste usw.) vorübergehend von einem Ort wegzuweisen oder fernzuhalten. Im Gegensatz zu anderen Kantonen fehlt aber die Möglichkeit, Personen wegzuweisen, die gegenüber Passantinnen und Passanten gewalttätig werden, diese bedrohen, behindern oder anpöbeln, sei es aus Leichtsinn oder weil sie unter Einfluss von Drogen und Alkohol stehen. Der Polizei

⁴³ Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1)

⁴⁴ **Artikel 210 und 211 der Schweizerischen Strafprozessordnung:**

3. Abschnitt: Fahndung

Art. 210 Grundsätze

¹ Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörden und Gerichte können Personen, deren Aufenthalt unbekannt und deren Anwesenheit im Verfahren erforderlich ist, zur Ermittlung des Aufenthaltsortes ausschreiben. In dringenden Fällen kann die Polizei eine Ausschreibung von sich aus veranlassen.

² Eine beschuldigte Person kann zur Verhaftung und Zuführung ausgeschrieben werden, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig wird und Haftgründe zu vermuten sind.

³ Ordnet die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörde oder das Gericht nichts anderes an, so ist für die Durchführung der Ausschreibung die Polizei zuständig.

⁴ Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäss für die Fahndung nach Gegenständen und Vermögenswerten.

Art. 211 Mithilfe der Öffentlichkeit

¹ Die Öffentlichkeit kann zur Mithilfe bei der Fahndung aufgefordert werden.

² Bund und Kantone können Bestimmungen erlassen, wonach Privaten für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen ausgerichtet werden können.

fehlen somit in diesem Bereich wirksame Instrumente. Die Kantone St. Gallen⁴⁵, Basel-Stadt⁴⁶, Zürich⁴⁷, Bern⁴⁸ haben in ihren Polizeigesetzen gesetzliche Möglichkeiten fest-

⁴⁵ **Polizeigesetz St. Gallen: Wegweisung und Fernhaltung a) Voraussetzungen**

Art. 29.

¹ Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern;
- c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;
- d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie:

- 1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
- 2. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

b) Anordnung, Form und Dauer

Art. 29bis.

¹ Wegweisung und Fernhaltung werden mündlich angeordnet, die Fernhaltung für längstens 24 Stunden.

² In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person schon wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Fernhaltung für längstens einen Monat angeordnet werden. In diesen Fällen werden Wegweisung und Fernhaltung schriftlich verfügt.

³ Die Polizei informiert die weggewiesene Person über:

- a) Gründe und Dauer der Wegweisung oder der Fernhaltung;
- b) den räumlichen Bereich, für den die Fernhaltung gilt;
- c) die Folgen einer Missachtung der Anordnung;
- d) die Anfechtungsmöglichkeiten.

⁴⁶ **Polizeigesetz Basel-Stadt**

§ 42.

Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie

- 1. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- 2. Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern;
- 3. die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.

Befristeter Platzverweis

§ 42a.

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 72 Stunden wegweisen, wenn diese Person

- 1. Dritte gefährdet oder Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung droht;
 - 2. durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft.
- ² Die betroffene Person kann formlos innert 10 Tagen den Erlass einer Verfügung verlangen.

³ In schwerwiegenden Fällen, namentlich wenn eine Person

- 1. Dritte in ihrer körperlichen Integrität verletzt;
- 2. gefährliche Gegenstände oder Waffen mit sich führt;
- 3. an einer gewalttätigen Auseinandersetzung aktiv teilnimmt sowie bei wiederholter Wegweisung oder im Falle der Missachtung einer Wegweisung kann die Kantonspolizei das Verbot unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches für höchstens einen Monat verfügen. In der Verfügung sind insbesondere der Ort, von welchem eine Person weggewiesen wird, die Dauer und die Gründe der Wegweisung anzugeben.

⁴ Die Polizei informiert die weggewiesene Person über adäquate Beratungsstellen.

gehalten, um gegen Personen, welche gewalttätig werden, ein Rayonverbot auszusprechen. Die gesetzlichen Formulierungen sind in allen Kantonen ähnlich. Da die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt aneinander angrenzen - die Kantonsgrenze geht teilweise mitten durch bebauten Gebiete - macht es Sinn, eine ähnliche Formulierung wie Basel-Stadt⁴⁹ zu verwenden (in formeller Hinsicht wurde Absatz 3 in mehrere Absätze aufgeteilt, damit die Regelungen für den Rechtsanwender besser verständlich sind, zudem wurde klar aufgelistet, in welchen Fällen eine schriftliche Verfügung erlassen werden muss und dass eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat). Aus diesem Grund ist auch bereits heute der Paragraph betreffend Wegweisung und Fernhaltung identisch (§ 26 Polizeigesetz BL, § 42 Polizeigesetz BS).

Der neue § 26^{bis} sieht vor, dass die Polizei eine Person wegen Gewaltanwendung oder Gefährdung Dritter für 72 Stunden von einem öffentlichen Ort wegweisen kann. Bei

⁴⁷ **Polizeigesetz Zürich**

Wegweisung und Fernhaltung

§ 33.

Die Polizei darf eine Person von einem Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten,

- a. wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
- b. wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert,
- c. wenn Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet sind,
- d. wenn die Person selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist,
- e. zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät.

Wegweisung und Fernhaltung mittels Verfügung

§ 34.

¹ Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, darf die Polizei sie zu einer Polizeidienststelle bringen und ihr dort mittels Verfügung verbieten, den betreffenden Ort zu betreten.

² In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, darf die Polizei das Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB für höchstens 14 Tage verfügen.

³ Die Verfügung legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

⁴ In Fällen von Abs. 2 kann die Verfügung innert fünf Tagen nach ihrer Mitteilung beim Haftrichter angefochten werden. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen keine aufschiebende Wirkung zu. Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006.

⁴⁸ **Polizeigesetz Bern**

Art. 29

Wegweisung, Fernhaltung

¹ Die Kantonspolizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fern halten, wenn

- a sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören;
- c sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindern;
- d sie die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern oder stören oder sich einmischen oder
- e sie die Erfüllung polizeilicher Aufgaben vereiteln oder zu vereiteln versuchen,
- f sie eine oder mehrere andere Personen in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährden oder ernsthaft drohen, jene an Leib und Leben zu verletzen, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt.

² Sie verfügt mit der Wegweisung und der Fernhaltung die zum Vollzug notwendigen Massnahmen. Die Verfügung nach Buchstabe f wird auch dem Opfer eröffnet.

³ Beschwerden gegen Wegweisungs- und Fernhalteverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung. Artikel 68 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) bleiben vorbehalten.

Art. 29a

Wegweisung und Fernhaltung von der gemeinsamen Wohnung in Fällen häuslicher Gewalt

¹ In Fällen häuslicher Gewalt können sich die Wegweisung und die Fernhaltung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f für eine Dauer von 14 Tagen auf die gemeinsame Wohnung und deren unmittelbare Umgebung beziehen.

² Die fern zu haltende Person und das Opfer werden auf Beratungsangebote hingewiesen, das Opfer zusätzlich auf die Möglichkeit der Anrufung eines Zivilgerichts.

³ Hat das Opfer innert 14 Tagen nach Erlass der Wegweisungs- und Fernhaltungsverfügung von der Wohnung ein Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich die Fernhaltung automatisch bis zum Entscheid, längstens aber um 14 Tage. Das Zivilgericht setzt die weggewiesene oder fern gehaltene Person sowie die anordnende Polizeibehörde unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und den anschliessenden Entscheid in Kenntnis.

⁴⁹ Ratschlag Basel-Stadt dazu: <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/000355/000000355251.pdf>

besonders schweren Verfehlungen oder wiederholter Begehung kann die Dauer auf einen Monat erhöht und mit einer Strafdrohung gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) verbunden werden. Im Kanton Basel-Stadt wurde der ähnlich lautende Paragraf betreffend Platzverweis in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 mit 78.9 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen.

Die Möglichkeit der Aussprechung eines Rayonverbots (Wegweisung/Fernhaltung) bedeutet einen Eingriff in das Grundrecht der Bewegungsfreiheit des oder der Betroffenen. Dieser Eingriff in die Bewegungsfreiheit von Gewaltausübenden ist gerechtfertigt, indem so die Bewegungsfreiheit - und allenfalls körperliche Unversehrtheit - der übrigen Strassenbenutzerinnen und Strassenbenutzer gewährleistet wird.

Das Bundesgericht hatte im Januar 2006 die Wegweisungsnorm des Kantons Bern zu überprüfen. Personen der Drogen- und Alkoholszene, die von der Polizei vom Bahnhofareal weggewiesen wurden, beschwerten sich beim Bundesgericht. Dieses gelangte zum Schluss, dass die Wegweisungs- und Fernhalteverfügung mit einer Dauer von drei Monaten nicht zu beanstanden sei (BGE 132 I 49):

Zunächst zitiert das Bundesgericht die Vorinstanz (=Verwaltungsgericht): "(...) Nach dem Grundsatzentscheid des Verwaltungsgerichts (=Vorinstanz) dient die umstrittene Norm des Polizeigesetzes nicht der Bekämpfung der Beschaffungs- und Kleinkriminalität. Die Bestimmung zielt vielmehr darauf ab, den Drogen- und Alkoholszenen auf öffentlichem Grund und den von solchen regelmässig ausgehenden Störungen und Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen. Die Störung und Gefährdung würden darin erblickt, dass im Zusammenhang mit Alkoholszenen regelmässig Passanten angepöbelt und aktiv behindert werden, in aggressiver Form gebettelt wird, in verschiedenen Formen laut und störend herumgeschrien und Lärm verursacht wird und unter solchen Umständen immer wieder unkontrolliert Abfall und Unrat abgelagert wird. All diese Erscheinungen seien geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden und zu stören und das Sicherheitsgefühl von Passanten zu beeinträchtigen. Es entspreche daher einem öffentlichen Interesse, solche Vorkommnisse zu verhindern und mittels Wegweisung und zeitlich limitierter Fernhaltung von entsprechenden Gruppen die Polizeigüter zu schützen. (...)"

Weiter führt das Bundesgericht aus: "(...) Solche Erscheinungen sind geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden oder zu stören. Sie wirken sich direkt auf das den öffentlichen Raum benützende Publikum aus und beeinträchtigen die Passanten in einer Weise, die offensichtlich Anstoss erregt. Über die unmittelbare Störung durch Abfall und Unrat sowie den grossen Lärm hinaus können entsprechende Begebenheiten Verunsicherung oder Angstgefühle hervorrufen und die Passanten zu einem Ausweichen, einem Umweg oder gar zur Benützung eines andern Bahnhofzugangs veranlassen. All dies wirkt sich unmittelbar auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit aus und stört und gefährdet die Polizeigüter. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass es unter solchen Umständen sehr oft zu eigentlichen aktiven Behinderungen von Passanten und aggressivem Betteln kommt. (...)

(...) Demnach hält es vor der Verfassung stand, im vorliegenden Fall ein öffentliches Interesse an den umstrittenen Verfügungen zu bejahen.

(...) Die umstrittenen Verfügungen können in dem Sinne als erforderlich bezeichnet werden, als kaum andere und mildere Massnahmen ersichtlich sind (...) Die umstrittenen Verfügungen erweisen sich in Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen der Beschwerdeführer auch als zumutbar."

Nach dem neuen Konzept findet eine klare Abgrenzung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden statt. Für die Sicherheitspolizei ist der Kanton zuständig, für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung die Gemeinden (§ 44 Gemeindegesetz). Der befristete Platzverweis in § 26bis kann von der Polizei BL aus sicherheitspolizeilichen Gründen ausgesprochen werden. Möchten die Gemeinden in ihren Reglementen Platzverweise zur *Wahrung der öffentlichen Ordnung* beibehalten oder neu schaffen, so können sie dies auch unter dem revidierten Polizeigesetz tun.

§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen

Titel: Der heutige Titel gibt nur die zwei Massnahmen "Wegweisung" und "Betretungsverbot" wieder, nicht aber das ebenfalls in § 26a geregelte "Kontaktverbot" (vergleiche Absatz 1 Buchstabe c) sowie die elektronischen Kontrollmöglichkeiten (Absatz 4).

Absatz 1: Die Bestimmungen betreffend die Wegweisung und das Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt in § 26a bis 26c des Polizeigesetzes wurden am 20. Oktober 2005 geschaffen und sind seit 1. Juli 2006 in Kraft.

Der Bund hat per 1. Juli 2007 den Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit folgendem Wortlaut geschaffen:

b. Gewalt, Drohungen oder Nachstel- lungen	<p>Artikel 28b</p> <p>¹ Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:</p> <p>1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;</p> <p>2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;</p> <p>3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.</p> <p>² Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann sie dem Gericht zudem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist einmal verlängert werden.</p> <p>³ Das Gericht kann, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint, der klagenden Person:</p> <p>1. für die ausschliessliche Benützung der Wohnung eine angemessene Entschädigung der verletzenden Person auferlegen; oder</p> <p>2. mit Zustimmung des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag allein übertragen.</p> <p>⁴ Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren</p>
--	--

Ziel dieser Rechtsänderung war:

1. eine Ausweitung der Tatbestandsmerkmale der Persönlichkeitsverletzung. Der Begriff "häusliche Gewalt" wurde bewusst ersetzt durch den Begriff "Gewalt", welcher auch Gewalt gegen Kinder und Betagte umfasst. Dazu der Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 18. August 2005: "...Unter Gewalt ist die unmittelbare Beeinträchtigung der physischen, psychischen, sexuellen oder sozialen Integrität eines Menschen zu verstehen. Die Bezeichnung «häusliche Gewalt», welche der Vernehmlassungsvorentwurf verwendete, ist enger; sie erfasst nur die Gewalt «innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung»..." weiter: "...die Bestimmung alle Personen einschliesst, die im gleichen Haushalt leben, z.B. auch Betagte oder Kinder, und sich gleichermassen an verheiratete und unverheiratete Paare richtet...". Zusätzlich wurde neben der Gewalt auch die Drohung und die Nachstellung (Stalking) als Tatbestandsmerkmal der Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Artikel 28b ZGB aufgenommen.

2. Grundsätzliche Zuständigkeit der Gerichte für die Anordnung der Massnahmen. Die Massnahmen gemäss Artikel 28b Absatz 1 Ziffern 1-3 ZGB (Annäherungsverbot, Rayonverbot, Kontaktverbot) müssen grundsätzlich von einem Gericht angeordnet werden. Nur für den superprovisorischen Bereich im Rahmen der Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung sieht Artikel 28b Absatz 4 ZGB vor, dass eine nicht-gerichtliche Behörde (=Polizei) die Anordnung treffen kann. Dazu der Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats:

"Das für den Persönlichkeitsschutz zuständige Gericht kann nach Artikel 28c ZGB bei einer Persönlichkeitsverletzung vorsorgliche Massnahmen anordnen. In besonders dringenden Fällen können auch ohne Anhörung des Gesuchsgegners superprovisorische Massnahmen verfügt werden (Art. 28d Abs. 2 ZGB). In beiden Fällen vergeht jedoch eine bestimmte Zeit, bis der Entscheid des Gerichts vorliegt. In Krisenfällen kann es aber nötig sein, dass sofort gehandelt wird. Gewisse Kantone haben deshalb für die besonderen Fälle häuslicher Gewalt Massnahmen getroffen und der Polizei die Kompetenz eingeräumt, die sofortige Ausweisung für eine bestimmte Zeit zu verfügen. Artikel 28b Absatz 4 ZGB verpflichtet die Kantone, eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann («super-superprovisorische Massnahmen» des Persönlichkeitsschutzes). Es geht um eine Stelle, die im Ernstfall unabhängig vom Zeitpunkt des Auftretens der Krise, d.h. unabhängig von Bürozeiten und Wochentagen bzw. Feiertagen, an den Ort der Krise gerufen werden, die angetroffene Situation beurteilen und die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen einleiten kann. Gedacht ist in erster Linie an die Polizei."

Die Polizei kann somit als Sofortmassnahme für eine beschränkte Zeit bis zur gerichtlichen Beurteilung Massnahmen verfügen. Dazu gehört die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung (§ 26a Absatz 1 Buchstabe a Polizeigesetz) und die begleitenden Massnahmen des Rayonverbots (§ 26a Absatz 1 Buchstabe b Polizeigesetz) und des Kontaktverbots (§ 26a Absatz 1 Buchstabe c Polizeigesetz).

Das Bundesrecht beauftragt die Kantone in Artikel 28b Absatz 4 ZGB mit dem Erlass von Verfahrensvorschriften betreffend das super-superprovisorische Verfahren. Die Artikel 26a-c Polizeigesetz sind also nach wie vor notwendig. Dazu der Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats: *"Das Bundesrecht gibt nur das Ziel vor. Für die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens sind die Kantone zuständig. Festzulegen ist insbesondere die Höchstdauer der Ausweisung, welche die Stelle verfügen kann. Zu entscheiden ist auch, ob diese Verfügung durch eine gerichtliche Instanz genehmigt werden muss oder ob die Wegweisung nur dann überprüft werden soll, wenn der Weggewiesene das Gericht anruft. In der Wegweisungskompetenz enthalten sein sollte auch die Kompetenz, von der wegzuweisenden Person sämtliche Hausschlüssel zu verlangen, so dass sie für die Dauer der Wegweisung nicht mehr in die gemeinsame Wohnung zurückkehren kann. Geregelt werden sollte ferner, in welchem Umfang die intervenierende Stelle eine Rechtsbelehrung vornehmen und sowohl gewaltbetroffene als auch gewaltausübende Personen auf Beratungsstellen hinweisen sollen. Die verletzte Person sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Wegweisungsmassnahmen mit Ablauf der von der intervenierenden Stelle festgelegten Dauer dahinfallen und sie innerhalb dieser Frist das Gericht gemäss Artikel 28b Absatz 2 ZGB anrufen muss, sollen die Wegweisungsmassnahmen länger dauern bzw. weitere Massnahmen nach Artikel 28b Absatz 1 ZGB angeordnet werden. Nur die Anrufung des Gerichts bietet die Möglichkeit, die auf wenige Tage ausgerichtete (polizeiliche) Massnahme durch superprovisorische Massnahmen gemäss Artikel 28d Absatz 2 ZGB oder vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 28c ZGB abzulösen, die ihre Gültigkeit behalten, bis im ordentlichen Verfahren ein Entscheid gefällt wird."*

Zusammengefasst ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

Anpassung von § 26a Absatz 1 Einleitungssatz, indem der einschränkende Einschub "...innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung..." gestrichen wird. Dadurch wird der Ausweitung des Geltungsbereichs des Persönlichkeitsschutzes durch Artikel 28b ZGB Rechnung getragen.

Absatz 2: Das Gesetzeszitat "StGB" wird mit einer Fussnote (Verweis auf SR-Nummer) ergänzt.

Absatz 3: Gemäss heutigem Absatz 3 kann mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot zusätzlich Polizeigewahrsam angeordnet werden. Diese Bestimmung ist überflüssig, da ein Polizeigewahrsam immer angeordnet werden kann, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Ausserdem hält § 27 Absatz 1 Buchstabe d ausdrücklich fest, dass bei einem Polizeigewahrsam infolge häuslicher Gewalt zusätzlich eine Wegweisung und ein Betretungsverbot verfügt werden kann. Eine Wiederholung in § 26a Absatz 3 ist daher nicht notwendig.

Absatz 4: Die heutige Formulierung erwähnt nur die Kontrolle der Wegweisung. Der Begriff "Wegweisung" ist hier als Oberbegriff gemeint, der auch das Betretungsverbot usw. umfasst. Die Interessenlage ist nämlich die Gleiche, ob jemand wegen seiner Gefährlichkeit aus seinem Haus ausgewiesen wird oder ob ihm wegen seiner Gefährlichkeit verboten wird in die Nähe eines Hauses zu gelangen. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird neu auf "die Massnahmen gemäss Absatz 1" verwiesen. Dies entspricht auch der klaren Auffassung des Bundes⁵⁰ und der Regelung anderer Kantone⁵¹: Mit der Formulierung "(...)Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung(...)" sind auch die mildereren Massnahmen Betretungs- und Kontaktverbot mitgemeint. Die Polizei kann diese Massnahmen super-superprovisorisch - d.h. bis ein Gericht definitiv über vorsorgliche Massnahmen entscheidet - anordnen. Selbstverständlich kann und muss die Polizei BL die von ihr verfügten Massnahmen auch kontrollieren.

Im Weiteren wird die offizielle Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" nachgeführt.

§ 26b Informations- und Meldepflichten

Absatz 1: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 2: Bei Fällen von häuslicher Gewalt übermittelt die Polizei heute die Adressen der gefährdeten Partei (Opfer) sowie der weggewiesenen Person (Täterin oder Täter) an die zuständigen Beratungsstellen (Opferhilfestellen, Frauenhaus-Beratungsstellen, Täterberatung bei der Bewährungshilfe)⁵².

Neu sollen auch die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft in die Liste der zu informierenden Behörden aufgenommen werden. Bei den Fällen von häuslicher Gewalt besteht häufig ein Konnex zu einem (oder mehreren) Strafverfahren. Die Meldung hat einen doppelten Zweck: Erstens erfährt die Staatsanwaltschaft (oder Jugendanwaltschaft) so, wo sich die betreffende Person bezüglich welcher sie allenfalls bereits ein Verfahren bearbeitet - aufhält. Zweitens muss die Staatsanwaltschaft (oder Jugendanwaltschaft) abklären, ob sie von Amtes wegen ein Strafverfahren einleiten muss. Dies

⁵⁰ Auskunft der Eidgenössischen Fachstelle gegen Gewalt nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz

⁵¹ § 3 des Gewaltschutzgesetzes des Kantons Zürich (SGS 351):

Anordnung von Schutzmassnahmen: Polizeiliche Anordnung, Geltung

§ 3.

¹ Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an.

² Die Polizei kann

a. die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus weisen,

b. ihr untersagen, von der Polizei bezeichnete, eng umgrenzte Gebiete zu betreten, und

c. ihr verbieten, mit den gefährdeten und diesen nahe stehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

³ Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.

⁵² vergleiche dazu die Landratsvorlage 2005-090, <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2005/v090/2005-090.pdf>

ist nämlich nicht immer auf den ersten Blick klar. Beispiel: X begeht eine Tötlichkeit⁵³ an seiner Ehefrau. Seine Ehefrau erklärt gegenüber der Polizei Basel-Landschaft, dass sie auf ein Strafverfahren gegen den Ehemann verzichten möchte. Auf Grund der Meldung der Polizei stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass X schon mehrfach wegen Tötlichkeiten gegen seine Ehefrau aktenkundig wurde. Sie ist daher von Amtes wegen verpflichtet, ein Strafverfahren durchzuführen. Drittens ist die Information für die Jugendanwaltschaft wichtig zur Abklärung von Jugendschutzmassnahmen.

Absatz 3: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 26c Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen

Titel: Der Titel gibt nur einen Teil der polizeilichen Schutzmassnahmen gemäss § 26a wieder. Dies wird mit der allgemeinen Formulierung bereinigt.

Absatz 1: Auch in Absatz 1 ist nur von der Wegweisung und dem Betretungsverbot die Rede. Gemeint sind aber alle Schutzmassnahmen gemäss § 26a, was mit der neuen Formulierung verdeutlicht wird. Zusätzlich wird festgehalten, dass es bei den Massnahmen, welche beim Gericht beantragt werden, um die Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch geht (Persönlichkeitsschutz gemäss Artikel 28b ZGB sowie Eheschutzmassnahmen). Neu wird ausserdem klargestellt, dass es sich um einen vollstreckbaren Entscheid handeln muss. Zum Begriff "vollstreckbar": Vergleiche die Ausführungen zu Absatz 3.

Absatz 2: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 3: Der Ausdruck "Wegweisungsverfahren" könnte zur falschen Annahme verleiten, dass damit nur die Wegweisung gemeint ist. Da aber sämtliche Massnahmen gemäss § 26a (Wegweisung, Betretungsverbot, Kontaktverbot und die elektronischen Kontrollmöglichkeiten wie elektronische Fussfessel) gemeint sind, wird eine andere Formulierung gewählt. Im Weiteren wird neu statt dem Begriff "rechtskräftig" der in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verwendete und definierte Begriff "vollstreckbar" verwendet⁵⁴.

Absatz 4: Das Polizeigesetz sieht in § 26a Absatz 4 die Möglichkeit vor, die polizeilichen Schutzmassnahmen gemäss § 26a Absatz 1 mit einer elektronischen Fussfessel abzusichern. Die Weiterführung solcher Schutzmassnahmen über diese kurze erste Phase und über die Zuständigkeitszeit der Polizei hinaus ist allerdings nicht geregelt. Namentlich bei Massnahmen gemäss Artikel 28b ZGB und bei Eheschutzmassnahmen

⁵³ **Artikel 126 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0:**

Art. 126

¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;
b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
bbis. an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

⁵⁴ **Artikel 336 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272**

Art. 336 Vollstreckbarkeit

¹ Ein Entscheid ist vollstreckbar, wenn er:

a. rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat (Art. 325 Abs. 2 und 331 Abs. 2); oder
b. noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligt worden ist.

² Auf Verlangen bescheinigt das Gericht, das den zu vollstreckenden Entscheid getroffen hat, die Vollstreckbarkeit.

sieht das Zivilgesetzbuch (und auch das heutige Polizeigesetz) keine rechtliche Grundlage für solche Absicherungen vor. Die Folge davon ist, dass für gewaltbereite Ehegatten, Eltern, Kinder, Grosseltern usw. während 12 Tagen (§ 26a Absatz 2 Polizeigesetz) plus weiteren 14 Tagen (§ 26c Absatz 1) eine elektronische Fussfessel zur Kontrolle der gegen sie verfügten Wegweisung oder das gegen sie ausgesprochene Betretungsverbot vorgesehen werden kann. Danach kann ihnen vom Zivilrichter nur noch verboten werden, sich der Wohnung anzunähern, einen bestimmten Rayon nicht zu betreten oder verlassen, usw. Eine Kontrolle mittels elektronischer Fussfessel ist jedoch nicht mehr möglich. Für einen wirksamen Opferschutz ist dies ein höchst unbefriedigender Zustand. Nur in besonderen Fällen sieht die Schweizerische Strafprozessordnung vor, dass Untersuchungshaft oder eine Ersatzmassnahme (=elektronische Fussfessel) angeordnet werden kann (Artikel 237 in Verbindung mit Artikel 221 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Das bedingt aber, dass ein Strafverfahren eingeleitet ist und Haftgründe vorliegen, was in solchen Fällen nicht immer der Fall ist; ein besserer Opferschutz ist aber unabhängig davon nötig.

Auf Bundesebene sieht die Bundesvorlage zur Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Vorlage Revision StGB, Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot⁵⁵) vor (derzeit erarbeitet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Botschaft im Auftrag des Bundesrats), dass der Strafrichter ein Verbot beruflicher Tätigkeiten sowie Kontakt- und Rayonverbote aussprechen kann. Diese Massnahmen gelten aber erst ab Rechtskraft des Strafurteils und decken somit die Zeit während hängiger Verfahren nicht ab.

Die im Bundesparlament eingereichte Motion von Yvan Perrin "geschlagene Frauen schützen" (Geschäft 09.4017⁵⁶) fordert Folgendes:

"Mithilfe elektronischer Vorrichtungen hat Spanien beim Schutz geschlagener Frauen - einem heiklen Thema - gute Erfahrungen gemacht. Diesem Beispiel folgt nun auch Frankreich. Die Geräte überwachen das Kommen und Gehen des gewalttätigen Partners und signalisieren, wenn dieser gegen eine Fernhalte-massnahme verstösst. Der Bundesrat wird beauftragt, in der Schweiz ähnliche Vorrichtungen einzusetzen.

Begründung

Eheliche Gewalt ist ein besorgniserregendes Phänomen, dem die Behörden relativ wehrlos gegenüberstehen. Es ist schwierig, entschiedene Massnahmen gegen einen potenziellen Täter zu ergreifen, solange dieser noch nicht tötlich geworden ist. Deshalb kann die Justiz meist nur dann mit der notwendigen Strenge intervenieren, wenn es bereits zu gewalttätigen Übergriffen gekommen ist, was den Schutz der potenziellen Opfer erschwert. Laut den Medien sind in Spanien innerhalb von fünf Monaten von dem System 600 Warnsignale gesendet worden, wodurch zweifellos schwere oder gar tödliche Folgen vermieden werden konnten."

Der Bundesrat teilte am 17. Februar 2010 mit, dass er das politische Anliegen der Motion teile und beantragte die Annahme der Motion. Für die gerichtliche Anordnung von elektronischen Vorrichtungen zur Durchsetzung von Fernhalte-massnahmen gegen gewalttätige Partner und Partnerinnen brauche es eine gesetzliche Grundlage. Diese gelte es zu schaffen. Für den Vollzug seien wie bis anhin die Kantone zuständig. Die Motion war in der Folge sowohl im Nationalrat (Zustimmung am 3. März 2010) als auch im

⁵⁵ <http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/kriminalitaet/gesetzgebung/berufsverbot.html>

⁵⁶ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20094017

Ständerat (Zustimmung am 30. Mai 2011) völlig unbestritten. Der Bundesrat kündigte an, die Zusammenlegung der weiteren Bearbeitung der Motion mit der Vorlage "Vorlage Revision StGB, Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot" zu prüfen. Gemäss Auskunft des Bundesamts für Justiz wird der Gesetzgebungsprozess bis zum Inkrafttreten einer allfälligen Regelung im Sinne der Motion Perrin mindestens zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen.

Die Revision des Polizeigesetzes bietet die Gelegenheit, eine Regelung auf kantonaler Ebene zu suchen. Sollte in einigen Jahren eine Bundeslösung in Kraft treten - was derzeit noch nicht gesichert ist - könnte die kantonale Regelung nahtlos weitergeführt werden. Da mit der elektronischen Fussfessel ein bundesrechtliches Institut (Rayon- und Kontaktverbote gemäss ZGB) abgesichert würde, stellt sich die Frage, ob die Kantone hier überhaupt eine gesetzgeberische Kompetenz haben. Die Meinungen dazu gehen auseinander. Artikel 6 ZGB sieht die "expansive Kraft des kantonalen Rechts" vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Erlass öffentlichrechtlicher kantonaler Vorschriften in einem vom Bundeszivilrecht geregelten Bereich gestützt auf Artikel 6 ZGB zulässig, sofern der Bundesgesetzgeber nicht eine abschliessende Ordnung geschaffen hat, die kantonalen Bestimmungen einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse entsprechen und nicht gegen Sinn und Geist des Bundeszivilrechts verstossen⁵⁷. Diese Auslegung wurde im Übrigen bereits beim Erlass der §§ 26a ff. des Polizeigesetzes angewendet: andernfalls wäre, weil nicht in den Artikeln 28b und (damals noch, heute ersetzt durch die Artikel 257 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁵⁸) 28c ZGB ausdrücklich erwähnt, bereits damals eine technische Überwachung nicht zulässig gewesen. Insofern kann die bestehende Regelung der §§ 26a ff. Polizeigesetz ausgedehnt werden, ohne Bundesrecht zu verletzen. Die Organisationshoheit der Kantone gestattet es - beziehungsweise verpflichtet diese im Bereich der Gefahrenabwehr dazu -, entsprechende Behörden zu bezeichnen. Für eine Maximaldauer von 26 Tagen ist dies nach wie vor die Polizei Basel-Landschaft, da gibt es keinen Anlass zu Änderungen. Für die beabsichtigten (zeitlich) weitergehenden Massnahmen drängt es sich jedoch auf, richterliche Behörden einzusetzen. Dies einerseits, weil mit zunehmender Dauer auch die Eingriffsintensität zunimmt. Andererseits liegt es auf der Hand, mit der Verlängerung solcher Massnahmen jene gerichtliche Behörde zu betrauen, welche ohnehin mit Regelungen in diesen Fällen befasst ist, nämlich die Gerichte in Zivilsachen: nach § 26c Polizeigesetz tritt die Verlängerung um maximal 14 Tage nur dann in Wirkung, wenn die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim zuständigen Gericht (= Bezirksgericht) um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht hat. Das bedeutet, dass die Bezirksgerichte bereits mit diesen Fällen befasst sind und im Rahmen ihrer umfassenden Prüfung von Ehe- und Persönlichkeitsschutzmassnahmen auch die Frage prüfen können, ob eine Verlängerung der technischen Überwachung über die maximal 26 Tage, welche das Polizeigesetz bestimmt, nötig ist. Selbstverständlich muss der Zivilrichter anhand der konkreten Umstände prüfen, ob der Einsatz einer GPS-Fussfessel (z.B. zur Absicherung eines Rayonverbots) im konkreten Fall erforderlich und verhältnismässig ist. Wesentlich ist, dass er dies ausserhalb von Strafverfahren und Haftgründen tun kann und die Beurteilung der Verhältnismässigkeit in einer direkten Abwägung zwischen Opfer- und "Täter"-interessen und in Einbettung in allfällige weitere zivilrechtlich zu berücksichtigende Aspekte erfolgen kann (bzw. muss).

⁵⁷ Bundesgerichtsentscheid BGE 119 Ia 59 E. 2b S. 61, mit Hinweisen, vgl. www.bger.ch

⁵⁸ SR 272, zum Wechsel: Bundesblatt BBl 2006 7221, 7413

§ 27 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe d sowie Absatz 5

Absatz 1 Einleitungssatz: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 1 Buchstabe d verweist darauf, dass zusätzlich zu einem Polizeigewahrsam in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auch eine Wegweisung (§ 26a Absatz 1 Buchstabe a) und ein Betretungsverbot (§ 26a Absatz 1 Buchstabe b) verfügt werden kann. Selbstverständlich kann zusätzlich zu einem Polizeigewahrsam auch ein Kontaktverbot gemäss § 26a Absatz 1 Buchstabe c verfügt werden. Um dies klarzustellen, wird neu generell auf die Massnahmen gemäss § 26a verwiesen. Im Weiteren soll der gleiche Meldeweg gelten wie er bezüglich Massnahmen wegen häuslicher Gewalt gilt. Vergleiche dazu die Ausführungen zu § 26b Absatz 2.

Absatz 5: vergleiche Bemerkungen zu "Absatz 1 Einleitungssatz".

§ 28 Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen

Per 1. Januar 2005 wurde Artikel 55 des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) revidiert. Gemäss diesem Artikel kann die Polizei bei Strassenverkehrskontrollen systematische, verdachtsfreie Atemluftkontrollen (Alkohol) durchzuführen. Ergibt die Kontrolle einen bestimmten erhöhten Wert, kann eine Blutprobe zur genauen Ermittlung des Alkoholwerts angeordnet werden. Weist ein Strassenverkehrsteilnehmer oder eine Strassenverkehrsteilnehmerin Anzeichen von Fahrunfähigkeit auf und ist diese nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen, so können andere Untersuchungen (Urinprobe, Speichelprobe insbesondere zur Feststellung von Drogenkonsum) angeordnet werden. Artikel 55 Absatz 5 SVG bestimmt, dass die Kantone bestimmen müssen, wer für die Anordnung dieser Massnahmen (Blutprobe, Urinprobe, Speichelprobe usw.) zuständig ist. Unser Kanton hat daher in § 28 Polizeigesetz festgelegt (nur Blutprobe ist erwähnt), dass grundsätzlich die Polizei Basel-Landschaft zuständig ist für die Anordnung der Probe und bei Weigerung des Strassenverkehrsteilnehmers das Statthalteramt (neu Staatsanwaltschaft) entscheidet. Mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 wird im Anhang auch das SVG geändert, indem Artikel 55 Absatz 5 SVG aufgehoben wird, der heute wie folgt lautet: "*Das kantonale Recht bestimmt, wer für die Anordnung der Massnahmen zuständig ist.*". In der Botschaft führte der Bundesrat dazu aus: "*Soweit die Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit auf Grund des Verdachts einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz oder anderer Gesetze durchzuführen sind, handelt es sich um Beweismassnahmen im Sinne der StPO. Diese regelt denn auch die Zuständigkeit für die Durchführung und Anordnung, weshalb Absatz 5 von Artikel 55 des Strassenverkehrsgesetzes keine Bedeutung mehr hat.*". Nach neuem Recht ist also nicht mehr die Zuständigkeitsregelung des Kantons, sondern diejenige der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) massgebend. Aus der Botschaft zur StPO ergibt sich, dass die Urinprobe, die Blutprobe usw. als sogenannte Zwangsmassnahmen anzusehen sind, für deren Anordnung gemäss Artikel 198 Absatz 1 StPO⁵⁹ die Staatsanwaltschaft zuständig ist.

⁵⁹ **Artikel 198 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO):**

Art. 198 Zuständigkeit

¹ Zwangsmassnahmen können anordnen:

- a. die Staatsanwaltschaft;
- b. die Gerichte, in dringenden Fällen ihre Verfahrensleitung;
- c. die Polizei in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Zuständigkeit für die Anordnung von Proben (Urin, Blut usw.) neu bundesrechtlich geregelt wird. In § 28 wird daher ein Verweis auf die Schweizerische Strafprozessordnung eingefügt.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe a

Die veralteten Begriffe "Polizeibeamtin und Polizeibeamter" wurden ersetzt durch "Polizistin" und "Polizist". "Polizistin" und "Polizist" sind vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Berufstitel⁶⁰. (vergleiche § 9)

§ 30 Absatz 1

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 31 Absatz 1

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 32 Voraussetzungen der Sicherstellung von Sachen

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 34 Absatz 2

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 35 Absatz 2

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 36 und § 37 (Observation)

Unter Observation versteht man das systematische, zielgerichtete, möglichst lückenlose und auf Dauer angelegte Beobachten von Personen und Vorgängen im öffentlichen Raum. Davon zu unterscheiden ist die "einfache polizeiliche Beobachtung", welche keinerlei Bewilligung bedarf.

Die Observation ist derzeit sowohl im Polizeigesetz als auch in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt. Dies führt zur Frage der Abgrenzung dieser beiden Gesetze.

Die Schweizerische Strafprozessordnung regelt die *repressive* Observation (Artikel 282 und 283 StPO). Die repressive Observation dient der Strafverfolgung (bereits begangene Straftaten). Sie dient der strafprozessualen Beweismittelerhebung (hauptsächlich Einsatzbereiche: Betäubungsmittelkriminalität, banden- oder gewerbsmässige Vermögenskriminalität, Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, Menschenhandel). Stossrichtung der repressiven Observation ist die Konkretisierung eines Anfangsver-

⁶⁰ http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de&print_style=yes&detail=1&typ=BP&item=398 sowie http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de&print_style=yes&detail=1&typ=HFP&item=399

dachts, damit eine Strafuntersuchung eröffnet und eine Straftat beweismässig aufgeklärt werden kann oder die Dokumentation eines bestehenden konkreten Verdachts. Darunter fallen auch die Identifizierung eines unbekanntes Tatverdächtigen, die Gewinnung von Erkenntnissen zu den täterischen Lebensumständen, die Klärung konkreter täterischer Vorgehensweisen, die Erkenntnisgewinnung zum täterischen Umfeld (z.B. Identifizierung von Absatzmärkten bei Vermögensdelikten) respektive allfälliger Mittäter oder Gehilfen, die Erstellung eines täterischen Bewegungsbildes sowie die Vorbereitung weiterer Ermittlungs- und Zwangsmassnahmen (wie z.B. eine Hausdurchsuchung).

Die präventive Observation dient der "Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung respektive der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten", wozu auch die Verhinderung oder die Unterbindung von Straftaten gehört durch das Zusammentragen von Informationen und Hinweisen sowie Milieu- und Strukturermittlungen in einem möglicherweise kriminellen Umfeld. Die präventive Observation richtet sich nicht nach der Schweizerischen StPO, sondern nach der Polizeigesetzgebung von Bund und Kantonen. Im Bund ist dies Artikel 14 BWIS⁶¹ und künftig Artikel 13 des Vorentwurfs des geplanten Polizeiaufgabengesetzes⁶². Im basellandschaftlichen Polizeigesetz regeln die Paragraphen 36 und 37 die Einzelheiten.

Es ergibt sich folgende Übersicht:

<i>Schweizerische Strafprozessordnung</i>	<i>Polizeigesetz BL</i>
<p>Art. 282 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn:</p> <p>a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind; und</p>	<p>§ 36 Observation; Begriff, Anordnung, Genehmigung und Voraussetzungen</p> <p>¹ Als Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personenkreisen, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.</p> <p>² Betrifft die Observation nicht-öffentliche Vorgänge, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss.</p> <p>³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann Observationen anordnen. Observationen bedürfen der Genehmigung durch das</p>

⁶¹ **Artikel 14 BWIS (Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit):**

Art. 14 Informationsbeschaffung

¹ Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone beschaffen die Informationen, welche zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Sie können diese Daten beschaffen, selbst wenn dies für die betroffenen Personen nicht erkennbar ist.

² Personendaten können beschafft werden durch:

- a. Auswerten öffentlich zugänglicher Quellen;
- b. Einholen von Auskünften;
- c. Einsicht in amtliche Akten;
- d. Entgegennahme und Auswerten von Meldungen;
- e. Nachforschen nach der Identität oder dem Aufenthalt von Personen;
- f. Beobachten von Vorgängen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen;
- g. Feststellen der Bewegungen und der Kontakte von Personen.

³ Der Einsatz strafprozessualer Zwangsmassnahmen ist nur im Rahmen eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens oder einer Voruntersuchung zulässig. Dasselbe gilt für das Beobachten von Vorgängen in privaten Räumen.

⁶² **Artikel 13 Vorentwurf Polizeiaufgabengesetz des Bundes:**

Art. 13 Observation

¹ Zur Erkennung und Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a-e können die Zentralstellen ausserhalb von Strafverfahren Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Zur Unterstützung der Observation können Ortungsgeräte eingesetzt werden, wenn ihre Durchführung sonst wesentlich erschwert wäre.

² Hat die Observation einen Monat andauert, ohne dass die mit ihr angestrebten Zwecke erreicht werden konnten, bedarf deren Fortsetzung der Genehmigung durch die Direktorin oder den Direktor von fedpol. Die Genehmigung ist längstens einen Monat gültig. Sie kann erneuert werden, jeweils längstens für die Dauer eines Monats.

<p>b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.</p> <p>2 Hat eine von der Polizei angeordnete Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.</p>	<p>Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn sie:</p> <p>a. voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauern, oder wenn sie</p> <p>b. über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfinden, oder wenn</p> <p>c. die Zielpersonen in Räumen beobachtet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind.</p> <p>⁴ Die Anordnung bleibt längstens drei Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts.</p> <p>⁵ Die Anordnung einer Observation ist zulässig, wenn:</p> <p>a. die Schwere der Straftat, der vorzubeugen ist, diese Massnahme rechtfertigt und</p> <p>b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder weniger eingreifende Massnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen.</p>
<p>Art. 283 Mitteilung</p> <p>1 Die Staatsanwaltschaft teilt den von einer Observation direkt betroffenen Personen spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Observation mit.</p> <p>2 Die Mitteilung wird aufgeschoben oder unterlassen, wenn:</p> <p>a. die Erkenntnisse nicht zu Beweiszwecken verwendet werden; und</p> <p>b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</p>	<p>§ 37 Aktenmässige Erfassung und Mitteilungspflicht</p> <p>¹ Die wesentlichen Aspekte der Observation, insbesondere deren Dauer, der observierte Personenkreis und die dabei gemachten Feststellungen werden aktenmässig erfasst.</p> <p>² Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der Observation zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.</p> <p>³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.</p>

Die Abgrenzung der repressiven von der präventiven Observation führt in der Praxis zu Schwierigkeiten und Ungereimtheiten:

Die kantonale rechtliche Observation wird zur strafprozessualen Observation, sobald ein "hinreichender Anfangsverdacht" vorhanden ist. In der Praxis liegt ein solcher vager Tatverdacht aber immer vor, ansonsten man gar keine Observation anordnen würde. Für die gerichtspolizeiliche Tätigkeit (Verfolgung von Straftaten) der Polizei Basel-Landschaft genügt somit die Regelung gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung. Die Voraussetzungen für die repressive Observation nach Schweizerischer Strafprozessordnung sind weniger streng als jene für die präventive Observation nach kantonalem Recht. Das Bundesrecht erlaubt es der Polizei, ohne irgendeine Genehmigung einen Monat lang eine repressive Observation durchzuführen. Auch Bild- und Tonaufzeichnungen im öffentlichen Raum (allgemein zugänglicher Raum) sind nicht genehmigungspflichtig (erst wenn technische Überwachungsgeräte wie z.B. GPS-Geräte eingesetzt werden, ist eine Genehmigung erforderlich). Da der repressiven Observation auch Beweischarakter zukommt, müssten die Voraussetzungen dafür eher höher sein als für die präventive Observation.

Gerichtliche Genehmigung: Für die präventive Observation nach kantonalem Polizeigesetz ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn die präventive Observation mehr als 24 Stunden, respektive mehr als eine Woche dauert. Einen solchen gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt kennt weder das Bundes-Polizeirecht noch sehen die Regelungen über die repressive Observation gemäss StPO einen solchen vor. Der Genehmigungsvorbehalt der *polizeirechtlichen* präventiven Observation durch ein Gericht der *Strafgerichtsbarkeit* ist eine Vermischung des kantonalen Polizeirechts und des Bundes-Strafprozessrechts.

In der Praxis betreibt die Polizei Basel-Landschaft im präventiven Bereich lediglich Aufklärung. Diese richtet sich nicht gezielt gegen einzelne Personen, sondern es handelt sich um einfache polizeiliche Beobachtungen, um Phänomene zu erkennen. Für dieses

Patrouillieren im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, öffentlich zugängliche Orte) braucht es keine gesetzliche Grundlage.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die repressive Observationstätigkeit mit den Regelungen in der Schweizerischen Strafprozessordnung abgedeckt ist. Zudem besteht in der Polizeipraxis weder für die gerichtspolizeiliche noch für die präventiv-polizeiliche Tätigkeit ein Bedarf für die Regelung einer kantonalen "präventiven Observation". Auch ist die Überwachung von öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen - wie z.B. der Harassenlauf - abgedeckt (vergleiche § 45b). Das Nebeneinander von strafprozessualen Bundesvorschriften und einer polizeirechtlichen kantonal geregelten Observation führt zu Abgrenzungsproblemen und einer Vermischungsfahr. Werden auf Grund einer polizeirechtlichen Observation Erkenntnisse erlangt, stellt sich die Frage, ob diese als Beweise - im bundesrechtlich geregelten - Strafverfahren zugelassen werden können. Die Paragraphen 36 und 37 können daher ersatzlos aufgehoben werden.

§ 37a-b Verdeckte Fahndung

In der Ermittlungsarbeit ist die Polizei teilweise auf eine verdeckte Vorgehensweise angewiesen. So kann die Polizei z.B. mit einem Drogenscheinkauf oder im Bereich der "Internet-Pädophilie" durch das Eintreten in ein Internet-Chat-Forum unter einem Decknamen strafbaren Handlungen auf die Spur kommen. Das Auftreten eines Polizisten oder einer Polizistin ohne Uniform und ohne Bekanntgabe der wahren Identität (es wird ein/e Drogenkonsument/in respektive ein Minderjähriger oder eine Minderjährige vorgetäuscht) gilt als sogenannte "verdeckte Ermittlung". Bei diesen polizeilichen Ermittlungen befindet sich die Polizei oft in einem "Vorstadium", d.h. ein Strafverfahren ist - insbesondere bei der Internet-Chat-Kriminalität, wo erst mit einem unverdächtigen Namen (z.B. "Nicole13") in das Forum eingetreten werden muss - noch nicht eröffnet.

In der Rechtspraxis haben die verdeckten Ermittlungen durch die Bundesgerichtspraxis und durch die Schaffung der vereinheitlichten Schweizerischen Strafprozessordnung zu folgenden Problemen geführt:

(1) Rechtspraxis des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat eine restriktive Praxis, welche in einem Urteil vom 8. März 2010 wieder bestätigt wurde⁶³. Im zu beurteilenden Fall betrat ein Polizist in Zivil einen verdächtigen Musikladen und verlangte "Stoff" zum Rauchen. Darauf wurde der Polizist an den Geschäftsführer verwiesen, welcher ihm dann Marihuana zum Kauf anbot. Das Bundesgericht hob die strafrechtliche Verurteilung des Musikladen-Geschäftsführers wegen Drogenhandel auf, weil der Polizist "verdeckt" vorgegangen sei. Wenn die Polizei verdeckt vorgehe, müsse sie die Vorschriften über die verdeckte Ermittlung einhalten⁶⁴. Diese sehen eine richterliche Genehmigungspflicht, die Mitteilung an die Betroffenen, Beschwerdemöglichkeiten, eine Beschränkung auf bestimmte Delikte usw. vor. Wenn diese Vorschriften nicht eingehalten würden, seien die so gewonnenen Beweise unbeachtlich und der Angeschuldigte freizusprechen. Zitat aus dem Urteil: "...jedes Anknüpfen von Kontakten mit einer verdächtigen Person zu Ermittlungszwecken durch einen nicht als solchen erkennbaren Polizeiangehörigen ist ungeachtet des Täu-

⁶³ Urteil 6B_743/2009

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>, vergleiche auch das etwas ältere Urteil BGE 134 IV 266

⁶⁴ Die Vorschriften über die verdeckte Ermittlung waren im Zeitpunkt dieses Urteils im Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE, SR 312.8) zu finden. Dieses Gesetz wurde aber mittlerweile im Rahmen des Inkrafttretens der Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 aufgehoben. Die Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung wurden - allerdings mit geändertem Wortlaut - in die Schweizerische Strafprozessordnung überführt.

schungsaufwandes und der Eingriffsintensität als verdeckte Ermittlung zu qualifizieren..."

Diese sehr restriktive Praxis führte dazu, dass die Arbeit der Polizei, insbesondere der Kriminalitätsbekämpfung erschwert wurde. Insbesondere Drogentestkäufe und Auftritte unter Decknamen im Internet (Suche nach Pädophilen in Chat-Foren) wurden aufwändiger.

Diese Bundesgerichtspraxis hat im Eidgenössischen Parlament zu politischen Vorstössen geführt. Am 29. September 2008 reichte Nationalrat Jositsch die parlamentarische Initiative 08.458 ein⁶⁵ (vgl. auch die Motion 08.3841⁶⁶ von Barbara Schmid-Federer mit ähnlicher Stossrichtung). Darin verlangt Jositsch die Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung. Oder anders ausgedrückt: Die Korrektur der restriktiven Praxis des Bundesgerichts. Vorgeschlagen wird die Einfügung eines neuen Artikels 285a in die Schweizerische Strafprozessordnung, wonach die Vorschriften von Artikel 286-291 CH-StPO⁶⁷ nur für verdeckte Ermittlungen mit "erheblicher Täuschungs-, Handlungs- und Eingriffsintensität" gelten. Die Rechtskommission des Nationalrats hat der Initiative zugestimmt. Am 23.4.2010 hat auch die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats der Initiative zugestimmt.

Der Bundesrat hat sich anlässlich der Vernehmlassungsvorlage betreffend Schaffung eines Polizeiaufgabengesetzes⁶⁸ der Problematik angenommen und in der Vorlage auch eine Änderung der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehen, um (Zitat) "eine Abgrenzung der verdeckten Ermittlung zu alltäglichen Ermittlungs- und Fahndungsmassnahmen vorzunehmen, bei denen Angehörige der Polizei im Kontakt mit Privaten tunlichst davon absehen müssen, ihre polizeiliche Identität und die damit verbundenen dienstlichen Absichten zu früh erkennbar werden zu lassen". Gleich wie Nationalrat Jositsch wird auch eine Einfügung eines neuen Artikel 286a in die CH-StPO vorgeschlagen. Der Wortlaut ist:

Artikel 286a Abgrenzung zu anderen Fahndungs- und Ermittlungsmassnahmen

¹ *Einsätze von Angehörigen der Polizei, welche zu Fahndungs- und Ermittlungszwecken Kontakte knüpfen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, gelten nicht als verdeckte Ermittlung, so lange davon abgesehen wird, durch Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu den kontaktierten Personen in ein kriminelles Umfeld einzudringen.*

² *Für das Mass der zulässigen Einwirkung gilt Artikel 293 sinngemäss.*

In den Erläuterungen werden als Beispiele für erlaubte polizeiliche Ermittlungen ohne richterliches Genehmigungsverfahren aufgezählt: Mitwirkung vor der Geldübergabe bei Betrugs-, Erpressungs- oder Korruptionsfällen, Einnahme von Kundenrollen im Milieu und Auftritte im Internet (Chat-Räume, Foren usw.). Im Weiteren führt der Bundesrat aus, dass das Bundesgericht durch seine Entscheide die (vom Parlament gewollte) Rechtslage geändert habe, indem es jeden Auftritt der Polizei unter Pseudonymen im Cyber-Bereich den umfangreichen Bestimmungen über die verdeckte Ermittlungen unterstellt habe. Auf Grund der Kritik an dieser Bundesgerichtspraxis solle diese durch Gesetzesänderung wieder auskorrigiert werden.

Die Vernehmlassung des Bundes zum Polizeiaufgabengesetz (und dem in der Vorlage integrierten neuen Artikel 286a CH-StPO) ist mittlerweile abgeschlossen. Die Botschaft

⁶⁵ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20080458

⁶⁶ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083841

⁶⁷ SR 312.0

⁶⁸ Vorlage: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1787/Vorlage_k.pdf,
Erläuternder Bericht: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1787/Bericht.pdf>

ist allerdings noch nicht erarbeitet. Gemäss Auskunft des Bundesamts für Justiz war die neue Bestimmung in der Vernehmlassung völlig unbestritten⁶⁹. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der neue Artikel - oder zumindest die Stossrichtung - im Parlament auf Zustimmung stossen wird.

Einige Kantone behelfen sich damit, dass sie vor jedem Eintritt einer Polizistin oder eines Polizisten in ein pädophilie-verdächtiges Internet-Chat-Forum beim Zwangsmassnahmengericht eine strafprozessuale Genehmigung einholen⁷⁰. Da eine solche Genehmigung in der Strafprozessordnung nur für bereits begangene Straftaten möglich ist⁷¹ und nicht präventiv zur Verhinderung, dass zum Beispiel Pädophile überhaupt ihre strafbaren Handlungen ausüben (Internet-Patrouille), argumentieren diese Kantone wie folgt: Das betreffende Internetforum sei "bekannt dafür", dass sich dort Pädophile aufhalten und wo dies der Fall sei, sei mit einiger Wahrscheinlichkeit bereits eine Straftat begangen worden. Deshalb sei die Genehmigung nicht als präventiv, sondern als repressiv und somit als StPO-konform zu verstehen. Ob dieses Konstrukt einer Überprüfung durch das Bundesgericht Stand hält, ist noch offen.

(2) Rechtsänderung durch die Schweizerische Strafprozessordnung

Mit der Einfügung des oben erwähnten Artikels 286a in die Schweizerische Strafprozessordnung ist das Problem für die Ermittlungstätigkeit der Polizei aber noch nicht behoben. Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung wurde im Anhang das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE, SR 312.8) aufgehoben. Dort war in Artikel 4 die verdeckte Ermittlung geregelt. Die verdeckte Ermittlung wurde im Gegenzug in Artikel 286 der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt:

Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE, Gesetz per Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 aufgehoben)	Artikel 286 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (per 1. Januar 2011 in Kraft)
<p>Artikel 4 Voraussetzungen</p> <p>¹ Eine verdeckte Ermittlung kann angeordnet werden, wenn:</p> <p>a. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, besonders schwere Straftaten seien begangen worden oder sollen voraussichtlich begangen werden und</p> <p>b. andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind, oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden</p> <p>(...)</p>	<p>Artikel 286 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:</p> <p>a. der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;</p> <p>b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und</p> <p>c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.</p> <p>(...)</p>

Im neuen Artikel 286 der Schweizerischen Strafprozessordnung ist der Einschub "... oder sollen voraussichtlich begangen werden..." nicht mehr vorhanden. Diese auf den ersten Blick eher geringfügige aber wichtige Änderung blieb in der politischen Diskussion der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung lange unbeachtet. Erst kurz vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung entstand eine intensive

⁶⁹ vgl. Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 36,

http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1787/Vernehmlassungsbericht_PolAG_de.pdf

⁷⁰ **Artikel 289 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung:**

¹ Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

⁷¹ **Artikel 286 Absatz 1 Buchstabe a der Schweizerischen Strafprozessordnung:**

¹ Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

a. der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;

Diskussion darüber, ob durch die Streichung des Einschubs eine ungewollte Lücke bei der Verfolgung von Pädophilen usw. entstehe.

Zunächst erklärte der Bund, dass es sehr fraglich sei, ob die Kantone einen Spielraum hätten für eine Regelung der verdeckten Vorermittlung. Die Regelung des Strafprozessrechts liege nämlich in der abschliessenden Kompetenz des Bundes. Dabei nütze es wohl auch nichts, von "Vorermittlung" statt von "Ermittlung" zu sprechen, denn eine Ermittlung sei eine Ermittlung und das Ziel einer Ermittlung sei immer eine Aufdeckung und Ahndung einer Straftat. Die Vorermittlung sei daher als "Strafprozessrecht" zu qualifizieren - auch wenn zu diesem Zeitpunkt formell noch kein Strafverfahren eröffnet worden sei. Bei verdeckter Vorgehensweise müsse davon ausgegangen werden, dass die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung zur verdeckten Ermittlung eingehalten werden müssen (Artikel 286 ff StPO mit Genehmigungs- und Mitteilungspflichten).

In der Beantwortung der Motion Doris Fiala⁷² führte der Bundesrat dann aus: *"Der vorgeschlagene Artikel 286a StPO legt allein die erwähnte Abgrenzung zwischen Polizeirecht und Strafprozessrecht fest; er bildet jedoch noch keine eigenständige Rechtsgrundlage für die erwähnten Fahndungs- und Ermittlungsmassnahmen, welche sich dadurch auszeichnen, dass die Polizei ihre polizeiliche Identität nicht zu erkennen gibt. Diese erfordern eine Grundlage in der jeweils massgeblichen Polizeigesetzgebung. Dementsprechend haben einzelne Kantone erforderliche Anpassungen ihres Polizeirechts eingeleitet bzw. bereits umgesetzt. Auf Bundesebene werden die erwähnten Fahndungs- und Ermittlungsmassnahmen im Polizeiaufgabengesetz im Rahmen der selbstständigen kriminalpolizeilichen Aufgaben des Bundesamtes für Polizei geregelt. Löste man Artikel 286a StPO aus der Vorlage Polizeiaufgabengesetz heraus und legte ihn dem Parlament separat vor, würde im gesetzgeberischen Prozess der enge sachliche Zusammenhang zwischen dem Polizeiaufgabengesetz und dieser Gesetzesnorm und damit die erforderliche Gesamtsicht der Materie aufgebrochen.*

Im Übrigen prüfen zurzeit die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone, ob und inwieweit mit Blick auf die Ablösung des BVE durch die StPO erforderliche Fahndungs- und Ermittlungsmassnahmen der Polizei auf bereits in Kraft getretene Bestimmungen in den kantonalen Polizeigesetzen abzustützen sein werden, damit sich zu Straftaten gegen Jugendliche Entschlossene im Internet auch weiterhin nicht in einer kontrollfreien Sphäre wähen können."

Einige Kantone wie beispielsweise die Kantone Schwyz⁷³ und Aargau⁷⁴ nahmen gesetzliche Regelungen über "verdeckte Vorermittlungen" in ihre Polizeigesetze auf.

⁷² Motion 10.3714, http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103714

⁷³ **Verordnung (des Kantonsrats, also nicht des Regierungsrats) über die Kantonspolizei des Kantons Schwyz (Polizeiverordnung, 520.110):**

§ 9d Verdeckte Vorermittlung ausserhalb von Strafverfahren

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn:

a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte;
b) die besondere Schwere oder Eigenart der in Betracht fallenden Straftat den Eingriff rechtfertigt und
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

² Als verdeckte Vorermittler dürfen nur Polizisten eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.

³ Der Einsatz eines verdeckten Vorermitlers bedarf der Bewilligung durch das Zwangsmassnahmengericht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich sinngemäss nach der Schweizerischen Strafprozessordnung 18.

⁴ Für tatverdachtsbezogene Ermittlungen bleiben die strafprozessualen Bestimmungen vorbehalten.

⁷⁴ **§ 35 Absatz 5 des Polizeigesetzes des Kantons Aargau (SGS 531.200):**

⁵ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur polizeilichen Gefahrenabwehr vor Eröffnung eines Strafverfahrens den Einsatz verdeckter Ermittlungspersonen anordnen, sie mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern. Die Oberstaatsanwaltschaft ist über die Anordnung der verdeckten Ermittlung zu informieren. Im Übrigen gelten Art. 286–298 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁵) sinngemäss.

(3) Lösung für die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBİK)

Die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBİK) ist eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement sowie der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gegründete Organisation zur Bekämpfung der Internetkriminalität. Die KOBİK ist eine Anlaufstelle für Personen, die verdächtige Internetinhalte melden möchten. Diese Meldungen werden an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland weitergeleitet. Sie sucht auch aktiv im Internet nach strafrechtlich relevanten Inhalten. KOBİK ist zudem für eine vertiefte Analyse im Bereich der Internetkriminalität besorgt und steht der Öffentlichkeit, Behörden und Internetservice-Providern als Kompetenzzentrum zur Verfügung. Das KOBİK deckt alle Bereiche der Internetkriminalität von der Computerkriminalität (Unbefugtes Eindringen in Datensysteme, Spam-Tatbestände usw.) bis zur klassischen Kriminalität mit dem Internet (Betrug, Menschenhandel, Pornographie, sexuelle Handlungen mit Kindern usw.) ab.

Auch die KOBİK ist von der Schweizerischen Strafprozessordnung, insbesondere der Streichung des Satzteils betreffend künftige Straftaten in Artikel 286 StPO, betroffen. Daher hat die KOBİK nach einer Lösung für die Fortsetzung ihrer Arbeiten gesucht. Der Kanton Schwyz, der in seinem Polizeirecht bereits eine Rechtsgrundlage für die verdeckte Fahndungen hat, erklärte sich mit Vereinbarung vom 23. Dezember 2010 bereit, die KOBİK gestützt auf das kantonale Recht mit dem Internet-Monitoring zu beauftragen. Mit dieser Unterstellung unter das schwyzerische Recht konnte die Weiterführung des KOBİK-Betriebs sichergestellt werden.

(4) Lösungsvorschlag der KKJPD und des Bundes

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und das Bundesamt für Justiz beauftragten eine Expertengruppe, eine gesetzliche Regelung für die Schweizerische Strafprozessordnung zu formulieren und eine Musterformulierung für die kantonalen Polizeigesetze zu suchen. Die KKJPD beriet an der Frühjahrsversammlung vom 7. April 2011 die Musterformulierung für die kantonalen Polizeigesetze. Der Bund wird die Formulierungen für die Schweizerische Strafprozessordnung im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative Jositsch⁷⁵ im eidgenössischen Parlament einbringen.⁷⁶

Vorgesehen ist ein dreistufiges Modell, welches konsequent zwischen Strafrecht (Regelungen in der Schweizerischen Strafprozessordnung) und Polizeirecht (in den kantonalen Polizeigesetzen und im Bundes-Polizeirecht) unterscheidet. Vorgesehen ist, dass es auf Bundesebene zwei Institute und auf kantonaler Ebene ein Institut geben soll:

1. Mit der "verdeckten Ermittlung" (in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt)⁷⁷ kann sich die Polizei/Staatsanwaltschaft eine mit falschen Urkunden abgesicher-

mäss. Der Regierungsrat kann für die verdeckten Ermittlungspersonen besondere Dienstvorschriften durch Verordnung festlegen.

⁷⁵ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20080458

⁷⁶ vergleiche dazu die Vernehmlassungsvorlage "08.458 Parlamentarische Initiative. Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung" unter <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pdent.html>

⁷⁷ **Artikel 285a der Schweizerischen Strafprozessordnung (neu):**

Art. 285a (neu) Begriff

Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer auf Dauer angelegten, durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch aktives, zielgerichtetes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen, um durch den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses in ein kriminelles Umfeld einzudringen und besonders schwere Straftaten aufzuklären.

Gliederungstitel vor Art. 286

Aufgehoben

te falsche Identität geben und sie darf auch im kriminellen Umfeld ein "besonderes Vertrauensverhältnis" aufbauen. Dazu braucht es eine Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts.

2. Die "verdeckte Fahndung" (in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt⁷⁸) ermöglicht kurze Einsätze der Polizei *zur Aufklärung bereits begangener oder sich im Gange befindlicher Straftaten*, bei welchen die Polizistinnen oder Polizisten nicht als solche erkennbar sind (es werden aber keine falschen Urkunden eingesetzt und kein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut). Es können Scheingeschäfte abgeschlossen werden. Die Polizei kann die verdeckte Fahndung selbst anordnen und braucht für Einsätze über einen Monat die Genehmigung der Staatsanwaltschaft.

3. In den kantonalen Polizeigesetzen soll das Institut "verdeckte Fahndung" eingeführt werden. Dieses *polizeirechtliche* Institut soll die präventive Tätigkeit der Polizei *für noch nicht begangene Straftaten (Gefahrenabwehr)* ermöglichen. Es ermöglicht also die Aktivitäten in Internet-Chats (Bekämpfung Pädophilie) über welche in den Medien so intensiv diskutiert wurde. Die verdeckte Fahndung kann von der Polizei selbst angeordnet werden, bei einer Dauer von mehr als einem Monat muss ein Polizeioffizier den Einsatz genehmigen.

In § 37a und § 37b des basellandschaftlichen Polizeigesetzes wurde im Vernehmlassungsverfahren die Übernahme der Musterformulierung der KKJPD vorgeschlagen. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer wünschten sich eine Einschränkung auf schwere Straftaten, die Genehmigung des verdeckten Einsatzes durch ein Gericht und der weitgehende Verzicht auf Analogie-Verweise zur Schweizerischen Strafprozessordnung. Diese Anregungen wurden § 37a-b umgesetzt: Es wurde eine Beschränkung

Art. 288 Abs. 1

¹ Die Polizei stattet verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler mit einer Legende aus.

⁷⁸ **Gliederungstitel vor Art. 298a (neu)**

5a. Abschnitt: Verdeckte Fahndung

Art. 298a (neu) Begriff

¹ Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen aufzuklären versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.

² Verdeckte Fahnderinnen oder Fahnder werden nicht mit einer Legende ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offen gelegt.

Art. 298b (neu) Voraussetzungen

¹ Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, ein Vergehen oder Verbrechen sei begangen worden oder werde begangen; und
- b. die bisherigen Ermittlungs- oder Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine von der Polizei angeordnete verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

Art. 298c (neu) Anforderungen an die eingesetzten Personen und Durchführung

¹ Für die Anforderungen an die eingesetzten Personen gilt Artikel 287 sinngemäss. Der Einsatz von Personen nach Artikel 287 Absatz 1 Buchstabe b ist ausgeschlossen.

² Für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder sowie der Führungspersonen gelten die Artikel 291 — 294 sinngemäss.

Art. 298d (neu) Beendigung und Mitteilung

¹ Die anordnende Polizei oder Staatsanwaltschaft beendet die verdeckte Fahndung unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. im Falle einer Anordnung durch die Polizei die Genehmigung der Fortsetzung durch die Staatsanwaltschaft verweigert wird; oder
- c. die verdeckte Fahnderin oder der verdeckte Fahnder oder die Führungsperson Instruktionen nicht befolgt oder in anderer Weise ihre Pflichten nicht erfüllt, namentlich die Staatsanwaltschaft wissentlich falsch informiert oder die Zielperson in unzulässiger Weise zu beeinflussen versucht.

² Die Polizei teilt der Staatsanwaltschaft die Beendigung der verdeckten Fahndung mit.

³ Bei der Beendigung ist darauf zu achten, dass die verdeckte Fahnderin oder der verdeckte Fahnder keiner abwendbaren Gefahr ausgesetzt wird.

⁴ Für die Mitteilung der verdeckten Fahndung gilt Artikel 298 Absätze 1 und 3 sinngemäss.

auf Verbrechen und Vergehen aufgenommen. Im Weiteren soll die Anordnung der präventiven verdeckten Fahndung im ersten Monat durch den polizeilichen Einsatzleiter geschehen und danach durch das Zwangsmassnahmengericht⁷⁹ genehmigt werden.

§ 37a definiert die präventive verdeckte Fahndung und lehnt sich dabei an die geplanten Formulierungen des Bundes an. § 37b schränkt den Anwendungsbereich auf die Verbrechen⁸⁰ und Vergehen⁸¹ ein.

Nicht vorgesehen ist die Einführung einer präventiven (also bevor ein hinreichender Tatverdacht für ein begangenes Delikt vorliegt) verdeckten *Ermittlung*, die auch eine aktive und zielgerichtete Vorgehensweise, den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, das Fälschen von Kreditkarten, Pässen, Identitätskarten und Führerausweisen ermöglichen würde.

§ 37c Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung

Das Schengener Durchführungsübereinkommen sieht das Institut der "verdeckten Registrierung" vor. Danach können bei Anhaltspunkten auf schwere Straftaten Personen, Fahrzeuge und Container verdeckt registriert werden. D.h. anlässlich von Polizeikontrollen wird der Reiseweg, die Begleitpersonen usw. verdeckt dokumentiert und registriert. Das Instrument dient der Erkennung und Verhinderung von schweren Straftaten (Schleppertätigkeit, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel sowie schwere Bandenkriminalität). Das Schengener Durchführungsübereinkommen wurde in der Verordnung des Bundes über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro⁸² konkretisiert. Die Formulierung in § 37d lehnt sich an Artikel 34 und 35⁸³ dieser Verordnung an.

⁷⁹ Da es sich um die präventive Fahndung handelt, ist das Zwangsmassnahmengericht hier im Rahmen ihrer Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig (§ 85 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung) und nicht als Strafgerichtsbehörde (gemäss § 84 der Kantonsverfassung)

⁸⁰ Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Artikel 10 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs)

⁸¹ Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

⁸² SR 362.0

⁸³ Artikel 33 und 34 N-SIS-Verordnung, SR 362.0:

(1) Art. 33 Voraussetzungen

¹ Die Ausschreibung von Personen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern zwecks verdeckter Registrierung kann nur auf Antrag einer Polizei- oder einer Strafverfolgungsbehörde erfolgen.

² Die Ausschreibung von Personen ist nur zulässig, soweit das kantonale Recht die verdeckte Registrierung vorsieht und wenn:

- a. tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat plant oder begeht; oder
- b. die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird.

³ Die Ausschreibung von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern zwecks verdeckter Registrierung ist nur zulässig, soweit das kantonale Recht die verdeckte Registrierung vorsieht und wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Verbindung zu schweren Straftaten besteht.

⁴ Als schwere Straftaten im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Straftaten gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003¹ über die verdeckte Ermittlung.

(2) Art. 34 Massnahmen

¹ Die kantonalen Behörden können folgende Informationen, die sie anlässlich von polizeilichen Überprüfungen erhoben haben, über das SIRENE-Büro an den ausschreibenden Schengen-Staat übermitteln lassen:

- a. Ort, Zeit oder Anlass der Kontrolle;
- b. Reiseweg und Reiseziel;
- c. Begleitpersonen oder Fahrzeuginsassen, bei denen begründeterweise davon ausgegangen werden kann, dass sie mit den betreffenden Personen in Verbindung stehen;
- d. benutztes Fahrzeug;
- e. mitgeführte Sachen;
- f. Umstände des Auffindens der Person oder des Fahrzeugs.

² Sie können Daten nur übermitteln lassen, soweit das kantonale Recht die verdeckte Registrierung vorsieht.

³ Eingehende Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle, die gemäss Artikel 13 gekennzeichnet sind, werden automatisch in eine verdeckte Registrierung umgewandelt.

§ 37d Auswertung von Gästedaten der Beherbergungsbetriebe

Das Gastgewerbegesetz sieht vor, dass jeder Beherbergungsbetrieb verpflichtet ist, von den Gästen einen "Meldeschein" ausfüllen zu lassen und diesen innert 24 Stunden der Polizei Basel-Landschaft zuzuleiten⁸⁴. Die heutigen Meldescheine enthalten Angaben über die Zimmernummer, Name, Vorname, Heimatort, Geburtsdatum, Nationalität, Beruf, Wohnadresse, Begleitpersonen, Reiseherkunft, Reiseziel, Verkehrsmittel sowie An- und Abreisedatum. Die Beherbergungsbetriebe übermitteln die Meldescheine teils elektronisch und teils in Papierform an die Polizei Basel-Landschaft. Bei der Polizei werden Name und Vorname der Meldescheine mit den Fahndungssystemen abgeglichen. Ergeben sich Treffer, so wird mit den weiteren Angaben eine Eingrenzung vorgenommen.

Der Aufwand für die systematische Gästekontrolle ist gross. Speziell die in Papierform übermittelten Meldescheine führen zu einem erheblichen personellen Aufwand. Bei den mit dem Fahndungssystem übereinstimmenden und kontrollierten Personen handelt es sich meistens lediglich um Fälle von Busseneinzügen, Aufenthaltsnachforschungen oder Aushändigungen von Dokumenten. Die Erfolgsquote ist in unserem Kanton klein⁸⁵. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass Aufwand und Ertrag in einem ungünstigen Verhältnis zueinander stehen. Daher wird ein Systemwechsel angestrebt: Die Gästedaten sollen nicht mehr lückenlos, systematisch und verdachtsunabhängig mit den Fahndungsregistern abgeglichen werden. Vielmehr soll das System umgekehrt werden⁸⁶: Die Beherbergungsbetriebe werden verpflichtet, die Gästedaten zu erheben und zehn Jahre aufzubewahren. Die Polizei Basel-Landschaft und die Strafuntersuchungsbehörden werten diese aber nicht mehr systematisch aus, sondern nur noch, wenn sie bei der Ermittlungsarbeit konkrete Anhaltspunkte haben, dass die Gästedaten weiterhelfen können.

In den heutigen Gesetzesformulierungen fehlt eine Definition, für welche Zwecke eine Datenauswertung erfolgen kann. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist aber eine Eingrenzung der Auswertungszwecke angezeigt. Daher wird neu festgehalten, dass diese nur für die Gefahrenabwehr, die Strafverfolgung, die Suche nach vermissten Personen und zur Identifizierung von Unfallopfern erfolgen darf. Diese Formulierung lehnt sich an

⁸⁴ **Heutiger Gesetzestext von § 17 Gastgewerbegesetz (SGS 540), zum künftigen Gesetzestext: vgl. Kapitel Änderung des Gastgewerbegesetzes:**

§ 17 Meldescheine

¹ Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, von jedem der bei ihnen logierenden Gäste einen Meldeschein ausfüllen zu lassen und diesen innert 24 Stunden der Polizei Basel-Landschaft zuzuleiten.

² Die Gäste sind verpflichtet, die Meldescheine vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

⁸⁵ Im Kanton BL wurden im Jahr 2010 50'990 Meldescheine erfasst, davon ergab der Abgleich mit den Fahndungsdatenbanken 5 Treffer (3 Aufenthaltsnachforschungen, 2 zur Verhaftung ausgeschriebene Personen wegen einem Strassenverkehrsdelikt)

Im Gegensatz zu BL ist die Erfolgsquote wegen der anderen Verhältnisse im Kanton Zürich hoch. Dazu der Regierungsrat in der Vorlage zur Revision des zürcherischen Polizeigesetzes:

[https://www.evp.zh.ch/vd/appl/awa/vnl/databases/vnl.nsf/vw-alldocuments/C66158438C777BEAC12578410026EAD3/\\$File/Bericht.pdf](https://www.evp.zh.ch/vd/appl/awa/vnl/databases/vnl.nsf/vw-alldocuments/C66158438C777BEAC12578410026EAD3/$File/Bericht.pdf): "Die Polizei gleicht die Neueingänge täglich mit den Ausschreibungen im RIPOL und dem Schengener Informationssystem SIS ab. In der Praxis ergeben sich dabei pro Monat durchschnittlich 200 bis 300 Feststellungen, dass eine in einem Hotel im Kanton Zürich zur Übernachtung eingeschriebene Person zur Verhaftung, Zuführung oder Aufenthaltsausforschung ausgeschrieben ist. Entsprechend können gestützt auf solche Treffer vermehrt Verhaftungen und Zuführungen vollzogen werden."

⁸⁶ **wie auch im Kanton Bern, vgl. Artikel 24 Gastgewerbegesetz des Kantons Bern (SGS 935.11):**

Gästekontrolle

¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion zu führen.

² Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

³ Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.

Artikel 45 SDÜ⁸⁷ an, welcher die gleichen Auswertungskriterien für die ausländischen Gästedaten vorsieht.

§ 38 Absatz 1

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 40 Fesselung

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei der Umschreibung der Kriterien für die Zulässigkeit einer Fesselung Anpassungsbedarf besteht:

- Nach Buchstabe a kann eine Person gefesselt werden, wenn sie Menschen angreift, Widerstand leistet oder Sachen "von erheblichem Wert" beschädigt. In der Praxis ist es nicht realistisch, dass der Polizist oder die Polizistin bei einer randalierenden Person zuerst eine Einschätzung des Werts der Sachen vornimmt, die der oder die Randalierende künftig noch beschädigt. Auf das einschränkende Kriterium "von erheblichem Wert" kann daher verzichtet werden. Eine solche Einschränkung ist auch in den Polizeigesetzen anderer Kantone (Zürich⁸⁸, St. Gallen⁸⁹, Basel-Stadt⁹⁰, Aargau⁹¹ usw.) nicht zu finden.
- Buchstabe c sieht vor, dass Personen gefesselt werden können, bei denen die Gefahr besteht, dass sie sich töten oder schwer verletzen. Für die Polizei ist es im Voraus kaum voraussehbar, ob sie sich schwer oder leicht verletzen werden. Daher soll das Wort "schwer" gestrichen werden und neu die Formulierung "sich töten oder verletzen" verwendet werden, wie beispielsweise auch im Zürcher⁹², im St. Galler⁹³ und im Basel-Städtischen⁹⁴ Polizeigesetz.

§ 41 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Buchstabe c Ziffer 2

Einleitungssatz: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2: Die veralteten Begriffe "Polizeibeamtin und Polizeibeamter" wurden ersetzt durch "Polizistin" und "Polizist". "Polizistin" und "Polizist" sind vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Berufstitel. (vgl. § 9)

§ 42 Absatz 1

§ 42 regelt die Beschwerdeerhebung gegen Massnahmen der Polizei Basel-Landschaft, die wegen ihrer Dringlichkeit ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen. Die Auslegung der Formulierung "Massnahmen der Polizei Basel-Landschaft" ist nicht vollständig eindeutig. Daher soll - im Einklang mit der regierungsrätlichen Auslegung - klargestellt werden, dass gestützt auf diesen Paragraphen nur Massnahmen gemäss dem Polizeigesetz - der Abschnittstitel vor § 21 lautet ausdrücklich "polizeiliche Massnahmen" - gemeint sind und nicht ohne Einschränkungen jegliche Massnahmen

⁸⁷ **Schengener Durchführungsübereinkommen**

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) sowie

<http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/straf/recht/multilateral/sdue.html>

Botschaft des Bundesrates: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/5965.pdf>

⁸⁸ § 16 Absatz 1 Buchstabe a Polizeigesetz Zürich

⁸⁹ § 40 Buchstabe a Polizeigesetz St. Gallen

⁹⁰ § 47 Ziffer 1 Polizeigesetz Basel-Stadt

⁹¹ § 45 Buchstabe a Polizeigesetz Aargau

⁹² § 16 Absatz 1 Buchstabe c Polizeigesetz Zürich

⁹³ § 40 Buchstabe c Polizeigesetz St. Gallen

⁹⁴ § 47 Ziffer 3 Polizeigesetz Basel-Stadt

der Polizei Basel-Landschaft. Zum Vollzug von Massnahmen ausserhalb des Polizeigesetzes (z.B. Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, Massnahmen im Ausländerrecht) ohne vorherige Anhörung muss sich die Polizei BL auf andere Rechtsgrundlagen abstützen (auf Bundesrecht, auf die Rechtsprechung) oder sie kann gemäss allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht im Einzelfall einen Antrag an die Beschwerdeinstanz stellen, vorsorglich die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

§ 42a Absatz 1

Absatz 1 erwähnt nur die beiden Massnahmen "Wegweisung" sowie "Betretungsverbot". Mitgemeint sind aber sämtliche Massnahmen gemäss § 26a, also auch das Kontaktverbot. Dies soll mit der neuen Formulierung verdeutlicht werden.

F. Videoüberwachung und Datenabgleich

Durch die Aufhebung von § 43 und § 44 sowie der Erweiterung des Kapitels F mit der Videoüberwachung, der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung, den Bestimmungen über das Personenregister und die Anbindung der Informationssysteme (Nationaler Polizeiindex) passt der bisherige Titel "Bearbeiten von Personendaten" nicht mehr. Vielmehr ist der Titel verwirrend, da daraus z.B. abgeleitet werden könnte, dass die zusätzlichen Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (Kontrollmechanismen) nicht zur Anwendung kommen.

§ 43 Grundsatz

Das Polizeigesetz ist das Spezialgesetz, weshalb die Bestimmung von § 43, wonach das Informations- und Datenschutzgesetz⁹⁵ (in § 43 ist noch der alte Gesetzestitel "Gesetz über den Schutz von Personendaten") zur Anwendung kommt, soweit das Polizeigesetz nicht eigene Regeln aufstellt, unnötig ist. Wenn also das Polizeigesetz eigene Regeln zum Datenschutz enthält, dann gehen diese dem Informations- und Datenschutzgesetz vor. Insbesondere nach der Aufnahme der Videoüberwachungsbestimmungen usw. könnte § 43 zum falschen Schluss verleiten, dass diese von der Anwendung des Informations- und Datenschutzgesetzes ausgenommen werden, ohne dass das Spezialgesetz eigene datenschutzrechtliche Regeln wie z.B. eigene Kontrollmechanismen etabliert.

§ 43a Zugriff auf das kantonale Personenregister

Absatz 1: Die Polizei Basel-Landschaft muss im Rahmen ihrer Arbeit immer wieder die Personalien und Verhältnisse von Personen abklären. Beispiele:

- Anlässlich einer polizeilichen Anhaltung hat die Polizei Basel-Landschaft Zweifel bezüglich der Angaben, welche eine Person macht und möchte die Angaben nachprüfen
- Ein Betrunkener wird aufgefunden und soll nach Hause geführt werden. Anhand bruchstückhafter Angaben von Passanten und einer Verifizierung in den offiziellen Registern kann die Adresse für den Heimweg des Betroffenen ausfindig gemacht werden
- Ein Toter wird in einem Waldstück aufgefunden. Zur Information der Angehörigen muss die Polizei abklären, ob die betreffende Person verheiratet war, Kinder oder Eltern hat usw.
- Bei einem Grossbrand muss die Polizei wissen, wie viele Personen in der betreffenden Liegenschaft gemeldet sind. So weiss sie, wie viele Personen evakuiert werden müssen.

⁹⁵ SGS 162

Heute gelangt die Polizei Basel-Landschaft jeweils per Telefon oder in Papierform an die jeweilige Gemeinde, um eine Anfrage beim Einwohnerregister durchzuführen. Mit der Schaffung des Anmelde- und Registergesetzes⁹⁶ und der dazugehörigen Verordnung⁹⁷ ist das Einwohnerregisterwesen einheitlich geregelt. Dort ist auch ein "Kantonales Personenregister" vorgesehen, in welchem die Daten der Einwohnerregister, die Personalien der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Niederlassung oder Aufenthalt ausserhalb des Kantons sowie die Grundangaben (Name, Sitz, Adresse, Handelsregisternummer) über juristische Personen mit Grundeigentum im Kanton BL verzeichnet sind⁹⁸. Das Informations- und Datenschutzgesetz⁹⁹ sieht in § 18¹⁰⁰ (für "gewöhnliche" Personendaten wie zum Beispiel Name, Vorname, Geburtsdatum) und § 19¹⁰¹ (für "besondere" Personendaten wie zum Beispiel familienrechtliche Beziehungen) vor, dass für die Bekanntgabe von Personendaten - wozu auch Online-Abfragen zählen - eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist (§ 18 Absatz 1 Buchstabe a sowie § 19 Absatz 1 Buchstabe a Informations- und Datenschutzgesetz). Bei Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesgrundlage könnte sich die Polizei Basel-Landschaft zwar auch auf § 18 Absatz 1 Buchstabe b und § 19 Absatz 1 Buchstabe b Informations- und Datenschutzgesetz abstützen. Da aber § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 bei Online-Abfragen eine gesetzliche Grundlage fordern und zur Vermeidung von Auslegungstreitigkeiten wird in § 43a nun der Zugriff ausdrücklich geregelt. Damit kann die Polizei Basel-Landschaft ihre bisher auf dem Papier- und Telefonweg vollzogenen Anfragen neu in elektronischer Form durchführen.

Absatz 2: Das Anmelde- und Registergesetz (ARG)¹⁰² sieht in § 14 Absatz 3 vor: "Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigungen im Einzelnen fest.". Der Regierungsrat wird also - derzeit wurde der in § 12 der Anmelde- und Registerverordnung¹⁰³ erwähnte Anhang noch nicht erlassen - die Details der Abfrageberechtigungen festlegen, d.h. bestimmen, *welche Abteilungen* innerhalb der Polizei BL die Zugriffsrechte gemäss § 43a haben.

§ 44 Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Einsicht

Das neue Informations- und Datenschutzgesetz sieht in § 23 und § 27 inhaltlich gleiche - leicht anders formulierte - Bestimmungen über Auskunft und Einsicht (neue Terminologie: "Informationszugang") vor. Der Paragraph kann daher ersatzlos aufgehoben wer-

⁹⁶ SGS 111

⁹⁷ SGS 111.11

⁹⁸ § 10 Anmelde- und Registergesetz (ARG), SGS 111

⁹⁹ SGS 162

¹⁰⁰ **§ 18 Informations- und Datenschutzgesetz, SGS 162**

§ 18 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- a. eine gesetzliche Grundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Durch ein Abrufverfahren dürfen Personendaten nur zugänglich gemacht werden, wenn die gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht.

¹⁰¹ **§ 19 Informations- und Datenschutzgesetz, SGS 162**

§ 19 Bekanntgabe von besonderen Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist oder
- c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Durch ein Abrufverfahren dürfen besondere Personendaten nur zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

¹⁰² SR 111

¹⁰³ SR 111.11

den, die Regelung des gleichen Inhalts mit anderen Worten in zwei Gesetzen ist nicht zweckdienlich.

Bestimmung im geltenden Polizeigesetz	Neue Bestimmung im Informations- und Datenschutzgesetz (SGS 162)
<p>§ 44 Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Einsicht</p> <p>¹ Auskunft und Einsicht dürfen nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit es wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden Interesses einer Drittperson erforderlich ist.</p> <p>² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.</p>	<p>§ 23 Zugang zu Informationen</p> <p>¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.</p> <p>§ 27 Verweigerung oder Aufschub</p> <p>¹ Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen stehen.</p> <p>² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information</p> <p>a. die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder (...)</p> <p>e. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.</p> <p>³ Ein überwiegendes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigt oder</p> <p>b. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt oder</p> <p>c. die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat. (...)</p>

§ 45 Absatz 1

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 45b-45e Vorbemerkungen

Derzeit ist die Videoüberwachung von öffentlichen Orten ohne konkreten Anhaltspunkt in unserem Kanton nicht geregelt. Einzelne Gemeinden haben für kommunale Anlagen eigene formell-gesetzliche Videoüberwachungsreglemente geschaffen. Im Zusammenhang mit dem Übergang der Sekundarschulbauten von den Gemeinden an den Kanton hat sich gezeigt, dass zum Teil für die Aussenräume Überwachungsanlagen in Betrieb stehen. Durch den Wechsel des Eigentums an den Schulhäusern gehen auch die Überwachungsanlagen in die Verantwortung des Kantons über. Für den Weiterbetrieb der Videoüberwachung bei Schulhäusern - aber nicht nur - drängt sich daher eine Regelung durch den Kanton auf.

Die Regelung auf Kantonsebene soll auch die formell-gesetzliche Grundlage für den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen der Gemeinden darstellen und die verschiedenen Gemeinde-Videoüberwachungsreglemente ersetzen. Die Reglemente der Gemeinden lehnen sich bereits heute an das von der kantonalen Datenschutzstelle erarbeitete Musterreglement an. Eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen für die Videoüberwachung der Gemeinden schafft Klarheit und spart Ressourcen.

Separat geregelt ist die Installation von Überwachungsgeräten bei häuslicher Gewalt¹⁰⁴ sowie das planmässige Beobachten von Personen oder Personenkreisen (Observation) durch die Polizei¹⁰⁵ und die Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen, Kundgebungen usw. im öffentlichen Raum (§ 45b).

Führen Private auf eigene Veranlassung und auf ihrem Grundstück eine Videoüberwachung durch, so ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) anwendbar. Der Kanton ist hier nicht zuständig.

§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums

In verschiedenen polizeilichen Situationen sind Videoaufzeichnungen unabdingbar, um die Schuld oder auch die Unschuld von Personen bezüglich strafbarer Handlungen zu beweisen. So kann es anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Harassenlauf) und Kundgebungen zu verworrenen Szenen mit Gewaltanwendung kommen.

Das Polizeigesetz sieht heute keine ausdrückliche Regelung für solche Aufzeichnungen vor. Dies im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen (z.B. Basel-Stadt¹⁰⁶, Bern¹⁰⁷, Aargau¹⁰⁸, Zürich¹⁰⁹ usw.). Die Formulierung "...allgemein und nicht allgemein zugängliche öffentliche Orte ..." stimmt mit der Formulierung von § 45d Absatz 1 überein und deckt sowohl Orte ab, die für jedermann zugänglich sind (z.B. Strasse) und auch solche Orte, die zwar öffentlich sind, aber nicht für jedermann zugänglich sind (z.B. Sportplatz).

¹⁰⁴ **§ 26a Absatz 4 Polizeigesetz (SGS 700):**

§ 26a Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt

⁴ Die Polizei kann die Einhaltung der Wegweisung kontrollieren. Zur Kontrolle der Wegweisung können auch technische Überwachungsgeräte einschliesslich deren festen Verbindung mit der zu überwachenden Person eingesetzt werden.

¹⁰⁵ vergleiche Artikel 282 und 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0)

¹⁰⁶ **§ 58 Polizeigesetz Basel-Stadt**

§ 58 Bild- und Tonaufnahmen zur Beweissicherung

¹ Die Kantonspolizei kann aus Gründen der Beweissicherung Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer öffentlichen Veranstaltung aufnehmen, sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden.

² Sie vernichtet, unter Vorbehalt von § 59 [Aufbewahrung zu Dokumentations- und Schulungszwecken], die Aufnahmen sobald feststeht, dass sie diese zur Strafverfolgung nicht mehr benötigt werden.

¹⁰⁷ **§ 36 Polizeigesetz Aargau**

§ 36 Überwachung bei öffentlichen Veranstaltungen

¹ Die Polizei kann im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen beobachten und diese sowie deren Äusserungen aufzeichnen, wenn Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

² Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten. Sie dürfen ausschliesslich weiter bearbeitet werden, wenn Delikte Begangen worden sind, und sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist.

¹⁰⁸ **Artikel 51 Polizeigesetz Bern**

Artikel 51 Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Massenveranstaltungen

¹ Die Kantonspolizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen und Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträgern aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen oder Sachen kommen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. [vgl. Dazu die Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung, VidV), BGS 551.332]

¹⁰⁹ **§ 32 Polizeigesetz Kanton Zürich**

§ 32 Überwachung

Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten offen oder verdeckt überwachen und soweit notwendig Bild- und Tonaufnahmen machen.*

§ 45b ist eine eigenständige Bestimmung für die Videoüberwachung der Polizei Basellandschaft aus konkretem Anlass zur Beweissicherung an zeitlich begrenzten Anlässen (Videoaufzeichnung einer Kundgebung durch eine bekanntermassen gewalttätige Organisation). Sie ist daher von den § 45d klar zu unterscheiden.

§ 45c Nicht personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums

Erfolgt die Überwachung nicht personenbezogen, sind also auf den Aufnahmen keine Personen erkennbar und auch nicht bestimmbar (z.B. via Autonummern), so liegt kein Eingriff in die von der Bundesverfassung und der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) geschützte Privatsphäre vor. Beispiele: Auf die Landschaft gerichtete Wetter-Webcams, Kameras zur Verkehrsflussüberwachung auf einer Strasse oder in einem Tunnel.

§ 45d Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums

Absatz 1: Das Polizeigesetz stellt die formell-gesetzliche Grundlage für die Überwachung öffentlicher Orte durch den Staat dar. Jede einzelne Videoanlage muss bewilligt werden. Unter "Videoanlage" sind die Überwachungseinrichtungen des im Betriebsreglement definierten Überwachungs-Rayons zu verstehen. Auf kantonaler Ebene sind die Direktionen, die Landeskantlei oder das Kantonsgericht für die Anordnung einer Videoüberwachung zuständig. Wer auf kommunaler Ebene zuständig ist, sollen die Gemeinden entscheiden (Gemeindeautonomie). Oft wird dies der Gemeinderat sein, in umstrittenen Konstellationen und aus Gründen der demokratischen Legitimation kann auch die Gemeindeversammlung ein Reglement beschliessen. Bestimmt eine Gemeinde nichts Besonderes, ist der Gemeinderat zuständig¹¹⁰. Bei selbständigen Verwaltungsbetrieben (vergleiche § 80 Kantonsverfassung¹¹¹) ist dieser Betrieb respektive sind seine Organe für die Anordnung zuständig. Die jeweilige Behörde ist auf ihren jeweiligen Verantwortlichkeitsbereich beschränkt. So darf beispielsweise das Kantonsgericht Anlagen zum Schutz der Gerichtsgebäude und des Parkplatzes anordnen, während bei den Gemeinden die Gemeindestrassen, Plätze, Unterführungen usw. in Frage kommen.

Unter den Begriff "Öffentlicher Ort" fallen Parkhäuser, öffentliche Wege und Plätze, Schulhäuser, Verwaltungsgebäude, Abfallsammelstellen usw. Dabei ist unerheblich, ob der Ort allgemein zugänglich ist (z.B. Glassammelstelle) oder nicht (z.B. Schulhaus).

Unter dem Begriff "personenbezogen" sind alle Videokameras zu verstehen, auf deren Bilder Personen erkennbar sind oder bestimmbar sind (z.B. Autonummer).

Absatz 2: Die Videoüberwachung öffentlicher Orte stellt eine Einschränkung der von der Bundesverfassung und der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) garantierten Grundrechte dar. Die Überwachung öffentlichen Raumes und die Aufbewahrung von entsprechenden Bild- und Tonaufnahmen berührt die Grundrechte der per-

¹¹⁰ § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Gemeindegesetz

¹¹¹ § 80 Kantonsverfassung (SGS 100):

§ 80 Andere Träger öffentlicher Aufgaben

¹ Durch Gesetz können selbständige Verwaltungsbetriebe gebildet werden.

² Der Kanton kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an Zweckverbänden sowie an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Institutionen beteiligen.

³ Er kann Verwaltungsaufgaben selbständigen Verwaltungsbetrieben, Gemeinden, interkantonalen und interkommunalen Organisationen, gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen sowie privatrechtlichen Organisationen übertragen.

⁴ Der Rechtsschutz der Bürger und die Aufsicht durch Landrat und Regierungsrat müssen in jedem Fall sichergestellt sein.

sönlichen Freiheit und der Privatsphäre gemäss Artikel 10 und 13 Absatz 2 der Bundesverfassung¹¹² und Artikel 8 Ziffer 1 EMRK¹¹³ (vergleiche dazu BGE 133 I 77 E. 3, BGE 136 I 87 E. 8). Jede Einschränkung von Grundrechten muss geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein. Die anordnenden Behörden (Direktionen, Kantonsgericht, Gemeinderäte usw.) müssen diese Kriterien regelmässig überprüfen (z.B. jährlich). Geeignet ist die Videoüberwachung, wenn mit ihr der angestrebte Zweck erreicht werden kann. Erforderlich ist eine Videoüberwachung, wenn der angestrebte Zweck nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden kann (z.B. bessere Beleuchtung, Absperrungen, Zutrittsverbote, Patrouillen usw.). Das Kriterium der Verhältnismässigkeit verlangt, dass ein öffentliches Interesse am Eingriff (Schutz vor Vandalismus, sexueller Belästigung, Gewalt usw.) gegenüber dem privaten Interesse (Schutz der Privatsphäre) überwiegt.

Die Videoüberwachung öffentlicher Orte darf nur zur Verhinderung von Straftaten eingesetzt werden und zwar einerseits präventiv zur Verhinderung von Straftaten im überwachten Gebiet und andererseits zur Sicherung von Beweismitteln für die Strafverfolgung.

Absatz 3: Die Modalitäten für Videoüberwachungsanlagen lassen sich nicht generell regeln. Vielmehr muss jeder Einzelfall geprüft werden, denn nur so kann die Grundrechtseinschränkung möglichst gering gehalten werden. So wäre es beispielsweise unverhältnismässig - d.h. die Grundrechtseinschränkung nicht gerechtfertigt -, wenn die Videoaufzeichnungen der Überwachungskamera bei einer Glassammelstelle 100 Tage aufbewahrt würden.

Buchstabe a: Als Zweckumschreibung kommen beispielsweise in Frage: Wahrung des Hausrechts, Verhinderung von Einbrüchen, Verhinderung und Ahndung von wesentlichen Verunreinigungen/wildes Deponieren von Abfall, Vandalismus, Sprayereien, Straftaten gegen Sachen, Straftaten gegen Leib und Leben

Buchstabe c: Die Videoüberwachung kann beispielsweise auf die Nachtstunden oder auf die Dauer einer Veranstaltung limitiert werden.

Buchstabe e: Die Öffentlichkeit ist auf die Videoüberwachung aufmerksam zu machen. Dies kann beispielsweise mit Hinweistafeln am überwachten Ort geschehen. Je nach Einzelfall ist die Aufnahme von Detailinformationen (überwachtes Gebiet, Einschaltzeiten, Erkennbarkeit von Personen, Zweck der Videoüberwachung, für die Videoüberwa-

¹¹² **Artikel 10 der Bundesverfassung (SR 101):**

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Artikel 13 der Bundesverfassung (SR 101):

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

¹¹³ **Artikel 8 EMRK (SR 0.101):**

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

chung und Datenbearbeitung verantwortliche Stelle, Dauer der Datenspeicherung usw.) zu prüfen.

§ 45e Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen

Absatz 1: Die Weitergabe der Aufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke ist auf die Strafverfolgungsbehörden beschränkt. Dies sind gemäss Artikel 12 der Schweizerischen Strafprozessordnung die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Übertretungsstrafbehörden. Auf eine Ausweitung auf zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren wurde aus datenschutzrechtlichen Bedenken verzichtet. Eine Ausnahme bilden zivilrechtliche Verfahren, die ihren Ursprung in einer Straftat haben. Das Opfer einer Straftat soll die Videodaten im Zivilverfahren verwenden können, um seinen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung, medizinische Hilfsmittel usw. durchzusetzen.

Absatz 2: Für die Herausgabe von Daten als Beweismittel, die Information der betreffenden Person und die Aufbewahrung sind in erster Linie die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) anwendbar. Die Beweismittel sind in Artikel 139 ff. StPO geregelt, die Information der betreffenden Person und die Aufbewahrung in den Artikeln 95-103 StPO. Die Schweizerische Strafprozessordnung ist auf Grund von § 2 des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) auch für Verfahren betreffend das kantonale Strafrecht anwendbar¹¹⁴. Auch das Übertretungsstrafverfahren ist in der StPO geregelt¹¹⁵. In einigen Bereichen bestehen spezielle strafprozessuale Vorschriften (z.B. im Steuerrecht).

Absatz 3: Für die Regelung der Dauer der Aufbewahrung von Daten aus Videoüberwachungsanlagen sind verschiedene Fristen denkbar. Während aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden und der Betroffenen von Straftaten möglichst lange Aufbewahrungsfristen angezeigt sind, sind sie aus datenschutzrechtlicher Sicht möglichst kurz zu halten. In Lehre und Praxis werden Fristen von 24 Stunden bis zu einer Anlehnung der Aufbewahrungsfristen an die strafrechtliche Verjährung vertreten. Das Bundesgericht befasste sich in jüngerer Zeit in zwei Entscheiden mit der Aufbewahrungsfrist von Daten aus Videoüberwachung. In BGE 133 I 77 wurde eine Bestimmung der Stadt St. Gallen als zulässig qualifiziert, welche - pauschal - eine Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen vorsah. Das Bundesgericht führte im Wesentlichen aus, dass die Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung während 100 Tagen eine präventive Massnahme zur Verhütung von Straftaten darstelle. Dadurch würden Beweise sichergestellt und so eine effiziente Aufdeckung von Straftaten ermöglicht. Mit dem damit verbundenen Abschreckungseffekt solle im Dienste der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Gewährleistung der Sicherheit von Benützern öffentlicher Strassen und Plätze allfälligen Straftaten begegnet werden. Bei Straftaten auf öffentlichem Grund - an abgelegenen Orten, zu nächtlicher Stunde oder aber auch an stark frequentierten Stellen - seien solche Aufzeichnungen häufig das einzig aussagekräftige Beweismaterial. (...) Bei der Aufbewahrungsfristbemessung sei den persönlichen Verhältnissen der von

¹¹⁴ § 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) gemäss Landratsvorlage 2008-148:

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

¹ die Bestimmungen der StPO [Schweizerische Strafprozessordnung] gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.

² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

¹¹⁵ Artikel 357 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)

Art. 357

¹ Die zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen eingesetzten Verwaltungsbehörden haben die Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren.

³ Ist der Übertretungstatbestand nicht erfüllt, so stellt die Übertretungsstrafbehörde das Verfahren mit einer kurz begründeten Verfügung ein.

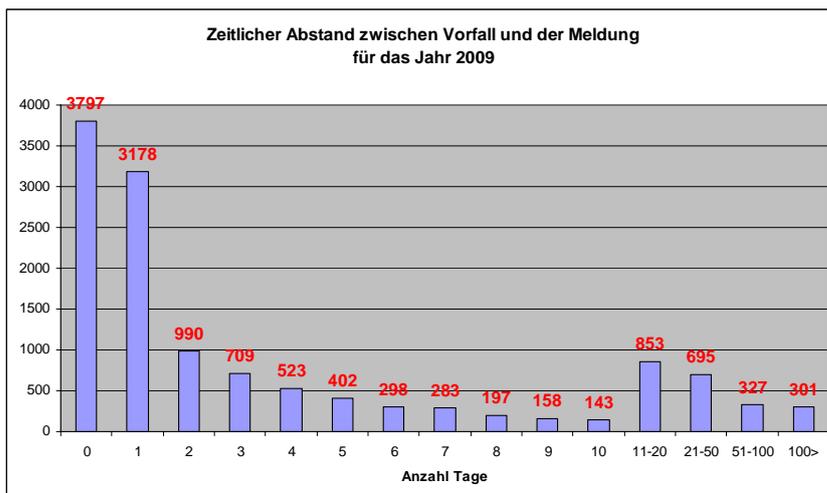
⁴ Ist der zu beurteilende Sachverhalt nach Auffassung der Übertretungsstrafbehörde als Verbrechen oder Vergehen strafbar, so überweist sie den Fall der Staatsanwaltschaft.

Straftaten betroffenen Personen Rechnung zu tragen. *Es sei nachvollziehbar, dass zum Beispiel bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität oder gegen Jugendliche aus Furcht [Anmerkung: Furcht vor Repressalien durch den Straftäter oder die Straftäterin oder dessen / deren Umfeld] oder Scham oder mannigfaltigen anderen Gründen mit einer Anzeige oder einem Strafantrag eine gewisse Zeit zugewartet werde.* Die Daten sollten daher nicht vorschnell gelöscht werden. Es solle auch besonders gefährdeten Gruppen trotz anfänglicher Skepsis vor einem Verfahren eine Strafverfolgung zugestanden werden. Das Bundesgericht stellte aus diesen Gründen fest, dass die Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen bundesverfassungs- und EMRK-konform sei. In einem weiteren Entscheid hatte das Bundesgericht eine Bestimmung des Polizeigesetzes des Kantons Zürich zu beurteilen, welche eine Aufbewahrungsfrist von einem Jahr vorsah (BGE 136 I 87). Das Bundesgericht hob diese Bestimmung auf. Die Aufbewahrungsfrist von einem Jahr sei - jedenfalls in der nicht differenzierenden Formulierung des Polizeigesetzes des Kantons Zürich - unverhältnismässig. Es dürfe auch von besonderen Personengruppen erwartet werden, dass sie Strafverfahren innert nützlicher Frist in die Wege leiten und nicht ein ganzes Jahr zuwarten würden. Gleiches könne von den Behörden verlangt werden, wenn sie auf die Aufzeichnungen zurückgreifen wollen.

Im Kanton Basel-Landschaft zeigt die Statistik der Anzeigen folgendes Bild:

Jahr 2009

Anzahl Tage nach dem Vorfall	Anzahl Anzeigen	Bemerkung
0	3797	am gleichen Tag den Vorfall gemeldet
1	3178	1 Tag nach dem Vorfall gemeldet
2	990	2 Tage nach dem Vorfall gemeldet
3	709	usw.
4	523	
5	402	
6	298	
7	283	
8	197	
9	158	
10	143	
11-20	853	zwischen dem 11. und 20. Tag nach dem Vorfall gemeldet
21-50	695	zwischen dem 21. und 50. Tag nach dem Vorfall gemeldet
51-100	327	usw.
100>	301	



20.8 Prozent der Anzeigen erfolgen also erst mehr als eine Woche nach dem Vorfall. 2.34 Prozent der Anzeigenden warten mehr als 100 Tage nach dem Vorfall bis sie sich bei der Polizei melden.

Auf Grund dieser Statistik und der Bundesgerichtspraxis sieht der Revisionsentwurf folgende differenzierte Regelung für die Aufbewahrungsfristen vor:

- Bei Bagatelldelikten ist eine lange Aufbewahrungsfrist nicht gerechtfertigt, da der Eingriff in die Grundrechte nicht verhältnismässig wäre (Abfallsünden bei der Glassammelstelle). Bei Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen (z.B. Vandalismus und Sprayereien an Schulhäusern) ist der Schaden auf Grund der Straftat sofort ersichtlich und es kann den Betroffenen (z.B. der Schulleitung) zugemutet werden, rasch Anzeige zu erstatten. Es gibt keinen Grund, hier mit einer Anzeige zuzuwarten.
- Die Frist von 14 Tagen deckt auch "Feiertagsbrücken" ab. Wird also ein Schulhaus am Abend des Beginns der Weihnachtsferien, am Freitag, 21. Dezember versprayed (oder eine Glassammelstelle verwüstet), so wird dies feiertagsbedingt frühestens am Donnerstag 3. Januar entdeckt. Bei sofortiger Meldung an die Strafverfolgungsbehörden reicht dies gerade noch, um das Videoband als Beweismittel sicherzustellen.
- Bei Verbrechen und Vergehen¹¹⁶ ist die vom Bundesgericht geprüfte 100-Tage-Regelung angezeigt. Beispiele: Schwere Körperverletzungen, Delikte gegen die sexuelle Integrität wie Vergewaltigung usw.
- Scham bei Sexualdelikten oder Furcht vor Repressalien bei Gewaltdelikten können dazu führen, dass solche Delikte erst nach Monaten angezeigt werden. Es sind in der Praxis leider gerade gravierende Straftaten, welche erst sehr spät angezeigt werden.
- Unter die längere Frist fällt auch die Sachbeschädigung an Privaten Einrichtungen, da es bei Privaten - im Gegensatz zum Schulhausabwart der eine Anzeige wegen einer versprayedten Wand einreicht - Opfergruppen gibt, die sich vor einer Anzeige fürchten müssen (z.B. Schutzgelderpresser schlägt einem Ladenbesit-

¹¹⁶ **Artikel 10 Strafgesetzbuch (SR 311.0)**

Art. 10

Verbrechen und Vergehen.

Begriff

¹ Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der Schwere der Strafen, mit der die Taten bedroht sind.

² Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

³ Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

- zer zur Einschüchterung die Schaufensterscheibe ein und droht ihm im Falle einer Anzeige mit Gewalt)
- Bei gemischter Nutzung gemäss Buchstaben a und b gilt die längere Aufbewahrungsfrist. Es finden jedoch keine Auswertungen für die Delikte gemäss Buchstabe a statt.
 - Friststillstand bei polizeilichen Ermittlungen: Die Polizei Basel-Landschaft nimmt auf Grund eines Hinweises des Anlagenbetreibers oder eines dritten Anzeigerstatters oder auf Grund von eigenen Feststellungen Ermittlungen auf¹¹⁷. Sie klärt den Sachverhalt ab, stellt Spuren und Beweise sicher, wertet diese aus, ermittelt geschädigte und tatverdächtige Personen und befragt diese, fahndet nach Personen usw. Diese Arbeiten können Wochen oder Monate dauern. Anschliessend informiert die Polizei die Staatsanwaltschaft, welche dann auf Grund der Erkenntnisse über eine Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz¹¹⁸ entscheidet. Buchstabe d stellt sicher, dass die Videosequenzen zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelöscht sind, denn oft dürften zwischen der aufgezeichneten Straftat und der Beschlagnahmeverfügung schon mehr als 7 respektive 100 Tage verstreichen.

§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

Technisch besteht heute die Möglichkeit, die Kontrollschilder von Fahrzeugen innert Bruchteilen einer Sekunde mit einer Videokamera zu filmen, das Kontrollschild auszullesen, mit einer Fahndungsdatenbank abzugleichen und bei Übereinstimmung mit einem Datenbankeintrag einen Alarm auszulösen. Diese Geräte können mobil oder stationär eingesetzt werden. Es gibt Gerätetypen, welche man an "Blitzkästen" (Geschwindigkeits- oder Rotlichtradaranlagen) anhängen, in Polizeifahrzeugen montieren oder abgesetzt betreiben kann. Diese Anlagen werden in anderen Kantonen schon seit vielen Jahren mit Erfolg eingesetzt. Eine umfassende Erfolgsstatistik liegt nicht vor, jedoch wird von einzelnen Anlagen mit einem Verkehrsaufkommen von 10'000 Fahrzeugen mit durchschnittlich zwei Ripol-Alarmen pro Tag berichtet.

Im Prinzip machen die Geräte nichts anderes, als die Polizei Basel-Landschaft schon bisher machen kann: Sie nehmen etwas wahr und vergleichen dies mit Listen und Registern. Der Unterschied liegt in der vervielfachten Leistungskapazität. Angesichts der Elektronisierung sowie der damit verbundenen Möglichkeit zur lückenlosen Erfassung und der neuartigen Reichweite ist den datenschutzrechtlichen Aspekten besondere Beachtung zu schenken¹¹⁹:

- Führt der Abgleich des Kontrollschildes mit den Datenbanken zu keinem Treffer, so sind die Daten unverzüglich zu löschen
- Da die Videoüberwachung einen Eingriff in die Grundrechte bedeutet, bedarf der Eingriff einer gesetzlichen Grundlage, muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig (geeignet, erforderlich, zumutbar) sein
- Im Gesetz muss klar definiert werden, mit welchen Fahndungsdaten die Kontrollschilddaten abgeglichen werden sollen

Absatz 1 bildet die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Videokameras, welche die Kontrollschilder auslesen können.

¹¹⁷ vergleiche Artikel 306 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung, SR 312.0

¹¹⁸ vergleiche Artikel 265ff der Schweizerischen Strafprozessordnung, SR 312.0

¹¹⁹ vergleiche auch das Urteil 120,378 des Bundesverfassungsgerichts Deutschland vom 11. März 2008 betreffend das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie das schleswig-holsteinische Landesverwaltungsgesetz. Abrufbar unter: <http://lexetius.com/2008.290>

Absatz 2 schränkt den Anwendungsbereich der Einsatzmöglichkeiten der automatischen Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungsgeräte auf polizeiliche Bereiche ein. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass gestohlene Fahrzeuge oder im Zusammenhang mit Raubüberfällen verwendete Fahrzeuge usw. ermittelt werden. Daher sieht Buchstabe a die Möglichkeit des Abgleichs mit Personen- und Sachfahndungsregistern vor (z.B. RIPOL). Im Weiteren besteht ein öffentliches Interesse, Personen zu ermitteln, welche trotz einem entzogenen Führerausweis, Lernfahrausweis oder Fahrlehrerausweis mit ihrem Motorfahrzeug am Verkehr teilnehmen (Buchstabe b). Um diesen Abgleich vornehmen zu können, kann die Polizei Basel-Landschaft aus dem *personenbezogenen* Administrativmassnahmenregister "ADMAS¹²⁰" oder dem Fahrberechtigungsregister "FABER¹²¹" mit Hilfe des Registers der Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten "MOFIS¹²²" eine *fahrzeugbezogene* Liste der auf die betreffenden Personen immatrikulierten Fahrzeuge erstellen und diese Liste dann im automatischen Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem zu hinterlegen. Um stets über eine aktuelle Liste zu verfügen, muss diese Liste selbstverständlich regelmässig erneuert werden.

In Buchstabe c wird eine Grundlage geschaffen, damit die Polizei Basel-Landschaft die Scanner ganz gezielt für die Fahndungsarbeit einsetzen kann. Beispiele:

- Einsatz in Quartieren mit gehäuften Einbrüchen
- Wird der Polizei beispielsweise zugetragen, dass Herr X trotz entzogenem Führerausweis immer wieder von seinem Wohnort aus mit dem Auto unterwegs ist, so kann sie in der Nähe seines Hauses ein entsprechendes Gerät aufstellen.
- Ein weiteres Einsatzbeispiel ist die beobachtende Fahndung, mit dem Ziel, an Informationen im kriminellen Milieu zu gelangen um einen Hinweis auf eine mögliche Straftat zu verifizieren. Bei Erhärtung der Informationen sind die Massnahmen der Schweizerischen Strafprozessordnung einzuleiten.

Absatz 3 stellt sicher, dass sämtliche nicht benötigte Daten sofort gelöscht werden. Nur dann, wenn sie für ein entsprechendes Straf- oder Verwaltungsverfahren (Strafverfahren wegen Autodiebstahl, Strafverfahren wegen Raubüberfall gegen die auf Grund des Fahrzeugkennzeichens ausfindig gemachten Fahrzeuglenkenden, Administrativverfahren gegen denjenigen, der ohne Führerausweis am Verkehr teilnahm) benötigt werden, dürfen die Daten aufbewahrt werden. In diesen Fällen gelten die Datenaufzeichnungen als Verwaltungs- respektive Strafakten und teilen das gleiche Schicksal wie die übrigen Papierakten, insbesondere auch hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer.

§ 45g Nationaler Polizeiindex

Im Rahmen der des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) wurde die formell-gesetzliche Grundlage für den Betrieb des elektronischen Informationssystems "Nationaler Polizeiindex" geschaffen. Artikel 17 BPI lautet wie folgt:

Art. 17 Nationaler Polizeiindex

¹ *Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone den nationalen Polizeiindex (Index). Der Index informiert darüber, ob Daten zu einer bestimmten Person bearbeitet werden:*

- a. in den Informationssystemen der kantonalen Polizeibehörden;*
- b. im polizeilichen Informationssystem-Verbund (Art. 9–14);*
- c. im Automatisierten Polizeifahndungssystem (Art. 15);*
- d. im N-SIS (Art. 16).*

¹²⁰ vergleiche ADMAS-Register-Verordnung, SR 741.55

¹²¹ vergleiche Verordnung über das Fahrberechtigungsregister, SR 741.53

¹²² vergleiche MOFIS-Register-Verordnung, SR 741.57

² Zweck des Indexes ist die Verbesserung der Suche nach Informationen über Personen und die Vereinfachung der Rechts- und Amtshilfe.

³ Der Index enthält die folgenden Informationen:

- a. die vollständige Identität der Person, deren Daten bearbeitet werden (insbesondere Name, Vorname, Alias, Allianzname(n), Name der Eltern, Geburtsort und -datum, Prozesskontrollnummer);
- b. Datum des Eintrags;
- c. Grund des Eintrags, wenn eine Person erkennungsdienstlich behandelt worden ist;
- d. die Angabe der Behörde, bei der nach den Grundsätzen der Rechts- und Amtshilfe um weitere Informationen über die Person ersucht werden kann;
- e. die Angabe des Informationssystems oder der Systemart, aus der die Daten stammen.

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:

- a. die BKP;
- b. die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- c. der NDB;
- d. der Bundessicherheitsdienst;
- e. die Meldestelle für Geldwäscherei;
- f. die Polizeibehörden der Kantone;
- g. der mit der Führung des automatisierten Polizeifahndungssystems betraute Dienst;
- h. das Bundesamt für Justiz, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁴;
- i. das Grenzwachtkorps und die Zollfahndung;
- j. die militärische Sicherheit;
- k. die Militärjustizbehörden;
- l. die Behörde, die nach Artikel 21 Absatz 1 BWIS² mit der Durchführung von Personensicherheitsprüfungen betraut ist.

⁵ Der Bundesrat ist ermächtigt, den Umfang des Zugriffs im Index für die Benutzenden nach Absatz 4 einzuschränken. Diese Einschränkung kann sowohl den Umfang der in Absatz 3 aufgeführten Daten wie auch die Systeme nach Absatz 1 betreffen.

⁶ Fedpol kann gestützt auf die Angaben der Dienststelle, die Urheberin der Information ist, die Daten zusammenführen, die der gleichen Person zugeordnet werden können.

⁷ Eine Person wird nur so lange im Index geführt, als sie in einem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme registriert ist. Der sie betreffende Eintrag wird automatisch gelöscht, wenn in keinem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme mehr Einträge über die Person vorhanden sind.

⁸ Die kantonalen Behörden entscheiden, ob sie ihr System an den Nationalen Polizeiindex anschliessen (Abs. 1 Bst. a) und welche ihrer Daten in diesem System erfasst werden. Im Falle eines Anschlusses müssen die Kantone:

- a. die vom Bund festgelegten Kriterien hinsichtlich der im Index zu verzeichnenden Deliktsarten beachten; und
- b. die vom Bund festgelegten technischen Standards für einen erleichterten Datenaustausch einhalten.

Mit der Schaffung dieses Systems hat der Bund ein Anliegen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren erfüllt. Das System dient der Effizienzsteigerung aller Schweizer Polizeibehörden. Bislang verfügten die Behörden online über keinerlei Informationen über die Arbeit der Polizei der Nachbarkantone. Um Auskünfte zu erlangen musste jede einzelne Behörde der fünfundzwanzig anderen Kantone sowie das Bundesamt für Polizei einzeln angefragt werden. Mit dem Polizeiindex wird eine Online-Plattform geschaffen, mit welcher die angeschlossenen Behörden rasch und einfach abklären können, ob eine Person bei einer kantonalen Polizeibehörde, in einem der verschiedenen Bundesregister oder bei ausländischen Polizeibehörden aktenkundig ist. Die Polizei kam bereits bisher zu diesen Informationen, nur mussten diese Informationen per Telefon und Fax einzeln abgefragt werden.

Artikel 17 Absatz 8 BPI sieht vor, dass die kantonalen Behörden frei über den Anschluss an den Nationalen Polizeiindex sowie darüber, welche ihrer Daten in dieses System bearbeitet werden entscheiden. Es macht Sinn, dass sich auch unser Kanton - nachdem er von den Daten der anderen profitiert - seine Daten zur Unterstützung der kantonsübergreifenden Polizeiarbeit zur Verfügung stellt. Dies erhöht die Erfolgchancen der Ermittlerinnen und Ermittler in der Kriminalitätsbekämpfung. Ausserdem werden diese Daten ohnehin bereits heute per Fax und Telefon zur Verfügung gestellt.

F^{bis}. Vermisstensuche

Im zusätzlichen Verordnungsabschnitt "F^{bis} Vermisstensuche" wird neu die Zuständigkeit für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren geregelt, wenn eine vermisste Person gesucht wird.

§ 45h Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche

Absatz 1: Artikel 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹²³ sieht vor, dass die Mobilfunktechnologie auch für die Suche nach vermissten Personen ausserhalb eines Strafverfahrens genutzt werden kann¹²⁴.

In der Botschaft des Bundesrats zur ursprünglichen Einführung dieser Bestimmung¹²⁵ wird Folgendes ausgeführt:

"Entsprechend dem erweiterten Geltungsbereich sollen diejenigen Anwendungsfälle umschrieben werden, in denen ausserhalb von Strafverfahren in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen werden kann. Entsprechend dem Zweck der Regelung wird nur der Fernmeldeverkehr erfasst. Nach der Begriffsumschreibung in der Botschaft zum BÜPF vom 1. Juli 1998 fällt unter den Begriff der «Verkehrs- und Rechnungsdaten», wie er bereits in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b verwendet wird, «bei mobilen Anlagen auch der Ort, von welchem aus die Verbindungsaufnahme stattgefunden hat» (a.a.O., S. 19, Ziff. 212.11).

Die Polizei soll einbezogen werden zur Feststellung, ob eine Person vermisst wird, da sie über die notwendige personelle und technische Infrastruktur für Nachforschungen verfügt. Um einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis zu rechtfertigen, wird weiter vorausgesetzt, dass die vermisste Person auf Grund objektiver Anhaltspunkte in ernsthafter und unmittelbarer Gefahr vermutet wird. Es sollen nur Fälle akuter Lebensgefahr erfasst werden, und die Überwachung soll nur in begründeten Notfällen angeordnet werden. Für eine solche Gefährdung müssen eindeutige, nach aussen sichtbare Anzeichen vorliegen, wie z.B. ein Verschwinden in besonders gefährlichen Situationen oder bestehende Suizidgefahr. Ziel der Suche muss immer die Rettung der vermissten Person sein. Die Anwendung dieses Artikels darf insbesondere nicht zur Umgehung der strengeren Voraussetzungen für eine Überwachung im Rahmen von Strafverfahren führen. Das Fernmeldegeheimnis ist in Artikel 13 der Bundesverfassung als Grundrecht verankert. Entsprechend hoch müssen die Anforderungen für Eingriffe besonders dann sein, wenn die Privat-

¹²³ **Artikel 37 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1)**

Art. 37

¹ Ausserhalb von Strafverfahren kann eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs angeordnet werden, um eine vermisste Person zu finden. Dabei dürfen auch Daten unbeteiligter Dritter eingesehen werden.

² Als vermisst gilt eine Person:

a. deren Aufenthalt die Polizei als unbekannt festgestellt hat; und

b. bei der dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 274–279 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sinngemäss.

⁴ Die Kantone bezeichnen die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz. Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch eine richterliche Behörde.

¹²⁴ **Geplant ist eine Totalrevision des BÜPF (vgl. Bundesblatt BBl 2010 3445). Dort werden die bisherigen Artikel 3a, 6 Buchstabe d und 9 Absatz 1^{bis} in einem neuen Artikel 27 zusammengefasst:**

6. Abschnitt: Überwachung ausserhalb von Strafverfahren

Art. 27 Notsuche

Ausserhalb von Strafverfahren kann eine auf Teilnehmeridentifikation, Verkehrsdaten und Standortidentifikation beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs angeordnet werden, um eine vermisste Person zu finden. Dabei dürfen, wenn erforderlich, auch Daten unbeteiligter Dritter eingesehen werden.

Als vermisst gilt eine Person:

a. deren Aufenthalt die Polizei als unbekannt festgestellt hat; und

b. bei der dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen.

¹²⁵ vgl. Botschaft des Bundesrats vom 12. November 2003 zur Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG), Bundesblatt 2003, S. 7994

sphäre unbeteiligter Dritter von der Überwachung betroffen ist. Die Verfassung setzt für jede Einschränkung von Grundrechten Verhältnismässigkeit voraus."

In der Praxis befasst sich die Polizei Basel-Landschaft mit entsprechenden Suchaktionen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren erfolgen. Daher ist es sachgerecht, die Zuständigkeit für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche ausserhalb eines Strafverfahrens der Polizei BL zuzuweisen. Im Interesse der vermissten Person ist möglichst jeder Zeitverlust zu vermeiden, da ihr Leben oder ihre Gesundheit gefährdet sein könnte. Diese Zuständigkeitsordnung kennen auch viele andere Kantone wie etwa Bern, Solothurn, Schaffhausen, Schwyz, oder St. Gallen.

Absatz 2: Das Bundesrecht sieht vor, dass die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche genehmigt werden muss¹²⁶. Sinn und Zweck dieser Genehmigung ist eine Schutzfunktion gegenüber zu häufigen Eingriffen in die Privatsphäre durch die Überwachungen. Die Interessenlage ist ähnlich wie bei den Überwachungen im Rahmen eines Strafverfahrens, wo die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht erforderlich ist¹²⁷. Es erscheint daher als gerechtfertigt, dass auch die Vermisstenfälle durch das gleiche Gericht beurteilt werden. Angesichts der Dringlichkeit (Vermisste befinden sich in Lebensgefahr) und der Tatsache, dass die Überwachung - im Gegensatz zu den Überwachungen in Strafverfahren - *zu Gunsten* der Überwachten oder des Überwachten angeordnet wird, soll die Genehmigung *nachträglich* erfolgen¹²⁸.

Das Zwangsmassnahmengericht ist in seinen angestammten, in der Schweizerischen Strafprozessordnung definierten, Aufgaben im Bereich der Strafgerichtsbarkeit tätig. Die Suche nach vermissten Personen ist hingegen eine Aufgabe der Gefahrenabwehr. Die Tätigkeit im Bereich der Vermisstensuche ist - wie der Titel im BÜPF bereits sagt - "ausserhalb von Strafverfahren". Das Zwangsmassnahmengericht übt in diesem Bereich Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Seit der Aufnahme des Zwangsmassnahmengerichts in den Katalog der im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätigen Gerichte in § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung steht der Übernahme von verwaltungsgerichtlichen Aufgaben durch das Zwangsmassnahmengericht nichts im Wege¹²⁹.

Absatz 3: Das Bundesrecht verlangt, dass die Kantone auch die Beschwerdeinstanz festlegen. Nächste höhere Instanz nach dem Zwangsmassnahmengericht ist das Kantonsgericht. Da das Zwangsmassnahmengericht üblicherweise im Bereich des Strafrechts tätig ist, wurde der Klarheit halber festgehalten, dass die Abteilung *Verfassungs- und Verwaltungsrecht* des Kantonsgerichts zuständig ist. Die Vermisstensuche findet ausserhalb eines Strafverfahrens statt, es handelt sich um eine klassische Polizeiaufgabe (Gefahrenabwehr) und damit um eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit. Die Verfahrensbestimmungen ergeben sich gestützt auf § 43 Absatz 2 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) aus § 43 ff. VPO. So sieht § 48 VPO eine 10-tägige Beschwerdefrist sowie die Schriftlichkeit der Beschwerde vor.

§ 46 Absatz 2

Absatz 2: § 46 regelt die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich des präventiven Bundesstaatsschutzes. Absatz 2 hält fest, dass die Polizei ausschliesslich auf Grund schriftlich erteilter Aufträge der zuständigen Bundesbehörden tätig werden darf. Demgegenüber sieht Artikel 12¹³⁰ des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wah-

¹²⁶ Artikel 3 Absatz 4 BÜPF: "Die Kantone bezeichnen die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz."

¹²⁷ Artikel 272 Absatz 1 StPO

¹²⁸ so auch die Regelung in Basel-Stadt, vgl. Ratschlag 09.0907.01

¹²⁹ vgl. Landratsvorlage 2010-177

¹³⁰ **Artikel 12 BWIS, SR 120:**

rung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) vor, dass die Kantone dem Nachrichtendienst des Bundes *unaufgefordert* Meldung erstattet, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen.

Daraus ergibt sich, dass die kantonale Bestimmung von § 46 Absatz 2 auf Grund des Widerspruchs zum höherrangigen Bundesrecht (Artikel 12 BWIS) als obsolet aufzuheben ist.

§ 47 Dienstaufsicht und Oberaufsicht

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)¹³¹ umschreibt die Aufgaben des Staatsschutzes und regelt die Details der Informationsbearbeitung. Im Weiteren sieht Artikel 26 Absatz 3 BWIS vor, dass der Bundesrat die Mindestanforderungen an die Kontrolle in den Kantonen festlegt und dass die Durchführung der Kontrollen Sache der Kantone sei. Artikel 6 Absatz 3 BWIS hält fest, dass Personen, die von den Kantonen mit Aufgaben des BWIS betraut sind, dem kantonalen Dienstrecht und der kantonalen Dienstaufsicht unterstehen. Gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen erliess der Bundesrat die Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (V-NDB)¹³², in welcher die Aufsicht beim Bund und in den Kantonen geregelt wird¹³³.

Der Nachrichtendienst (bei der Polizei Basel-Landschaft angesiedelt) wird nach diesen Bestimmungen von der "Dienstaufsicht" (=vorgesetzte Stellen, also Polizeikommandant und Vorsteher der Sicherheitsdirektion) vorgenommen. Um die Dienstaufsicht wahrzunehmen, hat der Bund (=Datenherr) der Dienstaufsicht im Kanton Basel-Landschaft (Direktionsvorsteher Sicherheitsdirektion, Polizeikommandant) die volle Einsicht in die Daten, welche der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet, erlaubt¹³⁴. Nicht geregelt

Art. 12 Informationspflichten der Kantone

Die Kantone erstatten dem NDB unaufgefordert Meldung, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen. Sie beschaffen zudem die Informationen, die sie aufgrund der allgemeinen Informationsaufträge (Art. 11) oder aufgrund von Aufträgen des NDB melden müssen.

¹³¹ SR 120

¹³² SR 121.1

¹³³ Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (SR 121.1):

Art. 34 Kontrollplan und Berichterstattung

¹ Die Nachrichtendienstliche Aufsicht erstellt jährlich einen Kontrollplan. Dieser bedarf der Genehmigung durch den Chef oder die Chefin VBS.

² Die Nachrichtendienstliche Aufsicht stimmt den Kontrollplan mit der parlamentarischen Aufsicht ab.

³ Der Chef oder die Chefin VBS kann Kontrollen ausserhalb des Kontrollplans bewilligen.

⁴ Die Nachrichtendienstliche Aufsicht erstattet dem Chef oder der Chefin VBS jährlich Bericht über die durchgeführten Kontrollen.

⁵ Der Chef oder die Chefin VBS orientiert jährlich den Bundesrat und die parlamentarische Aufsicht.

Art. 35 Kontrolle in den Kantonen

¹ Die Dienstaufsicht in den Kantonen obliegt den Stellen, die dem jeweiligen kantonalen Vollzugsorgan vorgesetzt sind. Diese können zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein vom kantonalen Vollzugsorgan getrenntes Kontrollorgan einsetzen, das den vorgesetzten Stellen verantwortlich ist.

² Die Kantone bezeichnen die Stellen und Kontrollorgane und melden diese dem Bund.

³ Die kantonale Dienstaufsicht überprüft:

a. ob die kantonalen Verwaltungsabläufe den massgebenden Rechtsvorschriften entsprechen;

b. ob das kantonale Vollzugsorgan die Daten zur Wahrung der inneren Sicherheit von den übrigen polizeilichen Informationen getrennt bearbeitet;

c. gestützt auf eine Liste der vom Bund erteilten Aufträge:

1. wie das kantonale Vollzugsorgan diese erledigt,

2. wo und wie das kantonale Vollzugsorgan die Informationen beschafft,

3. ob das kantonale Vollzugsorgan die datenschutzrechtlichen Anforderungen (Datensicherheit, Persönlichkeitschutz) einhält.

⁴ Der NDB und die Nachrichtendienstliche Aufsicht des VBS können die kantonale Dienstaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen.

⁵ Die Nachrichtendienstliche Aufsicht des VBS kann die Zusammenarbeit der kantonalen Stellen mit dem NDB im Hinblick auf den Vollzug des BWIS prüfen.

¹³⁴ **Art. 35a Dateneinsicht**

¹ Die kantonale Dienstaufsicht kann Einsicht nehmen in die Daten, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet. Der NDB muss der Einsichtnahme ausdrücklich zustimmen.

² Die Einsicht wird auf Gesuch hin gewährt, wobei das Gesuch themen-, anlass-, organisations- oder personenbezogen begründet sein muss.

ist hingegen die *kantonale parlamentarische* Oberaufsicht (kantonale Geschäftsprüfungskommission) und deren Einsichtsrecht in die Daten. Der Bund vertritt die Ansicht, dass die kantonale Geschäftsprüfungskommission kein Einsichtsrecht in die Daten des Nachrichtendienstes habe. Artikel 35a V-NDB gebe nur der Dienstaufsicht (Polizeikommandant und Vorsteher der Sicherheitsdirektion) ein Einsichtsrecht und Artikel 22 V-NDB sehe eine Weitergabe der Daten an eine kantonale Oberaufsicht nicht vor. Die kantonale Geschäftsprüfungskommission muss somit ihre Oberaufsicht auf der Grundlage des Berichts/Protokolls der Dienstaufsicht wahrnehmen.

§ 47 hält in der heutigen Fassung fest, dass die Polizei Basel-Landschaft eine Geschäftsprüfungskontrolle führt und der Landrat (durch die Geschäftsprüfungskommission) diese Geschäftskontrolle prüft. Diese Formulierungen erscheinen als zu einschränkend. Die Führung einer Geschäftskontrolle ist bereits durch das Bundesrecht vorgeschrieben. Da die Geschäftskontrolle dem Landrat nur in anonymisierter Form offen steht, ist die Durchführung der Oberaufsicht alleine gestützt auf diese anonymisierte Geschäftskontrolle sehr begrenzt. Die neue Formulierung lässt mehr Spielraum offen und erlaubt auch Einsicht in die Protokolle, die Berichte und Geschäftskontrollen der Dienstaufsicht. Ausserdem ist mit dieser Formulierung auch eine umfassende Dateneinsicht abgedeckt für den Fall, dass der Bund das Dateneinsichtsrecht der kantonalen Oberaufsicht lockern würde (durch Revision von Artikel 35a oder Artikel 22 N-VDB oder durch Praxisänderung), denn die Beschränkung des Dateneinsichtsrechts für die kantonalen Oberaufsichten (kantonale Geschäftsprüfungskommission) ist umstritten¹³⁵. Nebenbei bemerkt: Für die Aufsichtsbehörden des Bundes, unter anderem die Geschäftsprüfungsdelegation des *eidgenössischen* Parlaments, sieht Anhang 3 Ziffer 1 V-NDB einen Zugriff auf die Personendaten vor¹³⁶.

Artikel 35 Absatz 1 V-NDB sieht die Möglichkeit vor, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein vom kantonalen Vollzugsorgan getrenntes Kontrollorgan einzusetzen, das den vorgesetzten Stellen verantwortlich ist. Die Einführung eines solchen Zusatzorgans erweist sich als nicht erforderlich. Die im März 2012 durchgeführte Inspektion des Nachrichtendienstes BL konnte vom Direktionsvorsteher der Sicherheitsdirektion und dem Polizeikommandanten ungehindert und unabhängig vorgenommen werden. Es wurde umfassende und uneingeschränkte Einsicht in die im Auftrag des Bundes bearbeiteten Daten gewährt. Ein zusätzliches Kontrollorgan hätte im Vergleich zur Dienstaufsicht keine zusätzlichen, weitergehenden Kompetenzen zur Überprüfung der Rechtmässigkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirksamkeit des Nachrichtendienstes. Daher wird davon abgesehen, ein solches zusätzliches Organ einzuführen.

G^{bis}. Polizeiliche Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft

Grundsätzlich sind die polizeilichen Kompetenzen bei der Polizei Basel-Landschaft angesiedelt. In einzelnen Bereichen haben aber auch Behörden ausserhalb der Polizeiorganisation polizeiliche Kompetenzen wie beispielsweise die Anhaltung und Durchsuchung von Personen und Sachen und die Anwendung von Zwang. Beispiele sind die Gefängnisse, die Jagdaufseher oder die Revierförster. Heute sind diese polizeilichen Befugnisse teils gar nicht (Gefängnisse) oder in Spezialgesetzen (Jagdgesetz, Waldgesetz) geregelt. Mit dem neuen Abschnitt G^{bis} sollen die Voraussetzungen für die Übertragung von polizeilichen Befugnissen und - soweit dies nicht direkt in Spezialge-

³ Bei Streitigkeiten entscheidet das VBS.

⁴ Das VBS verweigert die Dateneinsicht namentlich, wenn wesentliche Sicherheitsinteressen dies erfordern.

¹³⁵ Prof. Dr. Markus Müller und Dr. Christoph Jenni kommen in einem Gutachten vom 28. März 2011 zuhanden der Oberaufsichtskommission des Grossen Rats des Kantons Bern zu Schluss, dass Artikel 35a V-NDB die Akteneinsichtsrechte der kantonalen Oberaufsicht in rechtswidriger Weise einschränke.

¹³⁶ umfasst auch die Kontrolle in den Kantonen (S. 5447): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2001/5428.pdf>

setzen geschieht - auf Gesetzesstufe die Befugnisse der einzelnen Behörden klar geregelt werden.

§ 47a Allgemeines

Polizeiliche Kompetenzen beinhalten die Befugnis, erhebliche Eingriffe in die Grundrechte - insbesondere in die persönliche Freiheit - der Betroffenen vorzunehmen. Die Übertragung von polizeilichen Kompetenzen auf Personen oder Behörden ausserhalb der Polizei kann deshalb nur durch einen Erlass auf Gesetzesstufe erfolgen.

Mit § 47a wird auf die bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen verwiesen wie beispielsweise § 50 Jagdgesetz¹³⁷ oder § 36 Waldgesetz¹³⁸, wo die betreffenden Behörden gerichtspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 47b Personal im Gefängnis

Die Zwangsmittel der Mitarbeitenden in den Gefängnissen sind bisher nicht ausdrücklich geregelt, sondern leiten sich aus ihren Aufgaben im Rahmen der Strafprozessordnung (Untersuchungs- und Sicherheitshaft), des Strafgesetzbuches (Vollzug von Strafen und Massnahmen) und der kantonalen Organisationsbestimmungen ab. Selbstverständlich müssen sie zur Erfüllung ihres Auftrags befugt sein, einen fluchtwilligen Gefangenen festzuhalten, verdächtige Sachen zu durchsuchen oder im Extremfall (Schlägerei unter Gefangenen) entsprechend einzugreifen. Der neue § 47b hält dies nun klar fest.

§ 48 Absatz 1 Einleitungssatz, Absatz 2 und Absatz 4

Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 4: Der zweite Satz von § 48 Absatz 4, wonach sich die Höhe der Gebühr für die Bearbeitung des Bewilligungsgesuchs nach dem Aufwand richtet, kann gestrichen werden. Dieser Gesetzesgehalt ist durch den neuen § 55b Absatz 1 Buchstabe b abgedeckt.

§ 50 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a sowie Absatz 2

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

¹³⁷ **§ 50 Jagdgesetz (SGS 520):**

"§ 50 Strafverfolgung

¹ *Kompetenzen der gerichtlichen Polizei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle, jagdberechtigte Mitarbeitende der Fachstelle sowie die gewählten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.*

² *Sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten, allenfalls Einrichtungen und Fahrzeuge zu untersuchen und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen."*

¹³⁸ **§ 36 Waldgesetz (SGS 570):**

" § 36 Widerhandlungen und Strafverfolgung

¹ *Wer diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.*

² *Die Revierförsterinnen und Revierförster, die Kreisforstingenieurinnen und Kreisforstingenieure sowie die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur haben polizeiliche Befugnisse. Sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Waldrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen."*

§ 51 Einleitungssatz sowie Buchstabe b

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private

§§ 48 ff. regeln die Bewilligungspflicht, die Voraussetzungen und Pflichten der privaten Sicherheitsdienstleistungserbringer. Nicht geregelt ist der Einsatz solcher Sicherheitsunternehmen. Klar ist, dass Privatpersonen und Unternehmen private Sicherheitsunternehmen direkt engagieren können. Erteilt aber der Staat (Kanton oder Gemeinden) einen Auftrag an einen privaten Sicherheitsdienstleistungserbringer, so ist dies eine Auslagerung einer staatlichen Aufgabe, die einer gesetzlichen Grundlage bedarf¹³⁹.

Die Rechtslehre führt dazu aus¹⁴⁰:

"Das Gemeinwesen kann die Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch auf Private oder private Institutionen übertragen. Eine solche Delegation von Verwaltungsbefugnissen ist nach Lehre und Rechtsprechung (...) zulässig, sofern

- *sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, welche die Art der Aufgabenerfüllung durch die Privaten in den Grundzügen regelt, um sicherzustellen, dass dabei die öffentlichen Interessen ausreichend gewahrt werden (...)*
- *die Privaten der Aufsicht des Staates unterstehen;*
- *gewährleistet ist, dass die Privaten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die Verfassung, insbesondere die Grundrechte, beachten.*

Die Übertragung der öffentlichen Aufgabe auf Private kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, namentlich auch durch verwaltungsrechtlichen Vertrag."

In der heutigen Fassung beschränkt § 52 die Übertragung polizeilicher Aufgaben auf den Bereich der "Verkehrsregelung". Diese Formulierung erscheint als zu eng, werden doch heute weitere Tätigkeiten wie die Kontrolle des ruhenden Verkehrs an Private vergeben. Auch Zutrittskontrollen an Grossanlässen, Bewachung von Museumsstücken, der Transport von Häftlingen und Assistenzdienste für Behörden sind heute Tätigkeitsgebiete, welche in der Schweiz breit praktiziert werden. Auch das Polizeigesetz des Kantons Basel-Stadt sieht keine Einschränkung vor¹⁴¹.

Die Rechtslehre umschreibt die Anforderungen an die Rechtsgrundlagen für die Übertragung von polizeilichen Aufgaben. Danach sind folgende Elemente in einem formellen Gesetz zu regeln¹⁴²:

- *Grundanforderungen an die privaten Sicherheitsdienste:*

¹³⁹ Der Bund hat den Einsatz privater Sicherheitsfirmen durch den Bund in einer Verordnung geregelt. Allerdings gilt die Verordnung nur für "Schutzaufgaben": Verordnung über den Einsatz privater Sicherheitsfirmen durch den Bund, VES, SR 124, vgl. auch den Modellvertrag unter:

<http://www.eipd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/gesetzgebung/sicherheitsfirmen/modellvertrag-sicherheitsfirma-d.pdf>

Der Bund hat die in verschiedenen Bundesgesetzen eine Rechtsgrundlage geschaffen: Artikel 22 BWIS, SR 120; Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e Zwangsangwendungsgesetz, SR 364; usw.

¹⁴⁰ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Rz 1509

¹⁴¹ **§ 68 des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Stadt:**

"Übertragung von polizeilichen Aufgaben

§ 68.

¹ Der Regierungsrat kann polizeiliche Aufgaben durch Vertrag an die Landgemeinden übertragen.

² Die Kantonspolizei kann im Einzelfall private Organisationen unter ihrer Leitung und Aufsicht mit polizeilichen Aufgaben betrauen."

¹⁴² Andreas Lienhard, Auslagerung von sicherheitspolizeilichen Aufgaben auf private Sicherheitsunternehmen in der Schweiz?, in LEGES 2008/3, S. 432 ff., abrufbar unter:

http://www.bk.admin.ch/themen/lang/00938/02124/04296/index.html?lang=de&download=M3wBPqDB_8ull6Du36Wen_ojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfnapmmc7Zi6rZnqCcklV5fHaBbKbXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo

- *Organisation, Integrität, interne Kontrollmechanismen: Sitz, Eigentumsverhältnisse, Ruf bzw. Leumund, Erfahrung/Referenzen, Verhaltenskodex, Disziplinierung*
- *Qualitätsstandards hinsichtlich Ausbildung und Ausrüstung: Rekrutierung, BBT-zertifizierte Ausbildung, Ausbildungsinhalte (z.B. Grundrechte, Grundsätze polizeilichen Handelns, psychologische Grundkenntnisse,...), allenfalls amtliche Inpflichtnahme*
- *Haftpflichtversicherung: Zahlungskraft*
- *Klare Umschreibung der übertragbaren Aufgaben und Befugnisse/Massnahmen:*
- *positiv: beobachten, melden, Ausweiskontrollen, durchsuchen, sicherstellen, festhalten, anhalten, der Polizei übergeben*
- *negativ: Unzulässigkeit der Übertragung hoheitlicher Befugnisse, die mit Zwangsmitteln verbunden sind*
- *Wichtigste Rahmenbedingungen für Einsätze*
- *Mittelwahl und -einsatz: Diensthunde, Fesselungsmittel (Handschellen, Fesselungsbänder), Waffengebrauch (Notwehr/Notstand)*
- *Unterscheidbarkeit: äussere Unterscheidbarkeit (Uniform, Weste etc.), Ausweispflicht*
- *Datenbearbeitung: sammeln und weitergeben von Informationen, Datensicherung*
- *Zusammenarbeit mit der Polizei: Informationsaustausch*
- *Aufsichts- und Kontrollbefugnisse: Aufsichtsbehörde, Meldepflichten bei besonderen Vorkommnissen, periodische Rechenschaftsberichte, Inspektionen*
- *Aufgabenübertragung mittels Leistungsauftrag: darin erfolgt eine spezifische Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse, der Mittel, der Rechenschaftspflichten*
- *Allfällige besondere Regelungen bezüglich der (Staats-) Haftung: zumindest Ausfallhaftung des auslagernden Gemeinwesens, evtl. Billigkeitshaftung für rechtmässig zugefügten Schaden*
- *Allfällige Strafbestimmungen:*
- *sei es bezüglich Pflichtverletzungen privater Sicherheitsunternehmen*
- *sei es bezüglich Nichteinhaltens von Anordnungen privater Sicherheitsunternehmen durch Störer*
- *Allfällige besonderen Bestimmungen zum Rechtsschutz: Dieser darf zumindest nicht schlechter sein, wie wenn staatliche Polizeiorgane handeln.*

§ 52 enthält den Hinweis, dass sich Rechte und Pflichten - neben den vertraglichen Bestimmungen - nach den §§ 48 ff. richten.

Als Auftraggeber werden der Kanton und - wie bisher - die Gemeinden definiert. Die heutige Formulierung "Polizei" wurde durch "Kanton" ersetzt, da immer der Kanton Vertragspartner ist und nicht eine Dienststelle. Ausserdem ist beispielsweise auch ein Museum als Besteller eines Bewachungsauftrags denkbar.

Klar festgehalten wird, dass mit dem Beizug Privater keine Delegation der Verantwortung stattfinden kann. Die Aufsicht verbleibt beim Auftraggeber. So muss eine Überwachung der Tätigkeiten der Privaten stattfinden. Ein besonderes Augenmerk muss auf die Einhaltung der Grundrechte gerichtet werden. Dies kann durch Überwachung, Kontrollen oder durch die Ausgestaltung des Vertrags geschehen (z.B. kurze Kündigungsfristen bei Missachtung der Pflichten, Verpflichtung zu einem internen Kontrollsystem, Einholung von Referenzen vor der Vertragsvergabe, detaillierte Umschreibung der Rechte und Pflichten, spezielle Ausrüstung für den konkreten Auftrag, Identifizierbarkeit der privaten Sicherheitsangestellten [Ausweis und Uniform], Verbot oder Genehmigungspflicht von Unterverträgen, Verbot der Geschenkkannahme, Regelung des Datenschutzes, zusätzliche spezifische Ausbildungsanforderungen usw.).

§ 52a Anbindung von Alarmanlagen

Die technischen Möglichkeiten im Bereich der Alarmsysteme haben sich in den letzten Jahren stark erweitert. Neben den "klassischen Schutzobjekten" wie Banken, Postämter usw. ist es heute ohne grossen Aufwand möglich, auch private Gebäude mit Alarmsystemen abzusichern. Im Weiteren werden heute viele Alarmsysteme für den Personenschutz angeboten und immer mehr eingesetzt. So ist es zum Beispiel möglich, dass eine ältere Person ein Armband trägt und bei Unwohlsein oder Sturz einen Knopf

drückt, welcher einen Telefonanruf auf die Notrufnummer 112 (oder 117) auslöst und dort eine vordefinierte Sprachmeldung ab Band absetzt. Bei noch raffinierteren Systemen kann ein Chip am Körper, am Gurt oder an der Bekleidung befestigt werden, der einen sturzbedingten Aufprall erkennen kann oder auf einen Körpeneigungswinkel reagiert (wenn das Gerät mehrere Sekunden lang um 90 Grad geneigt ist), der ein Liegen der Person indiziert.

Diese Systeme sind für die Betroffenen ein Mehrwert an Sicherheit. Für die Polizei Basel-Landschaft stellen sie aber ein einsatztechnisches Problem dar, denn sie muss bei jedem Alarm von einem gravierenden Ernstfall (Raubüberfall, Einbruch usw.) ausgehen und mit den entsprechenden personellen und technischen Ressourcen das betreffende Gebäude umstellen und absuchen. Die Fehlerquote ist - speziell bei den einfacheren Systemen im Privatbereich - sehr hoch. Nur bei ganz wenigen Prozenten liegt tatsächlich ein Ernstfall vor. In allen anderen Fällen erweist sich die Meldung als Fehlalarm, welcher einen Polizeieinsatz mit mehreren Polizist/innen, Fahrzeugen usw. ausgelöst hat. Da die Polizist/innen für diesen Notfalleinsatz von anderen Tätigkeiten abgezogen wurden, fehlen sie in dieser Zeit für diese anderen Sicherheitsaufgaben, was dort ein Minus an Sicherheit bedeutet. Da die polizeilichen Ressourcen begrenzt sind, muss eine Abwägung stattfinden zwischen dem Bedürfnis am Schutz einzelner Gebäude und Personen und den allgemeinen Sicherheitsaufgaben. Das Gesetz übernimmt daher die bereits heute im Verordnungsrecht¹⁴³ verankerte Bewilligungspflicht für die direkte Anbindung von Alarmsystemen an die Einsatzleitzentrale der Polizei BL. Eine gesetzliche Grundlage für die Bewilligungspflicht der Anbindung von Alarmsystemen kennen auch andere Kantone (vergleiche die Polizeigesetze der Kantone Basel-Stadt¹⁴⁴, Zürich¹⁴⁵ usw.). Weiter wird die jahrlange Praxis ins Gesetz überführt, wonach die direkte Anbindung von Alarmsystemen dann bewilligt wird, wenn die Überwachung des Schutzobjekts im öffentlichen Interesse ist und eine besondere Gefährdung vorliegt. Ein solches öffentliches Interesse ist gegeben beim Schutz von Altertümern in Museen oder anderen gefährdeten öffentlichen Einrichtungen (Absatz 2 Buchstabe a), bei der Überfallsicherung von Bankgebäuden (Absatz 2 Buchstabe b) oder anderen Schutzobjekten wie beispielsweise Museumsstücke im Freien, Schutz besonders gefährdeter Personen und Gegenstände im öffentlichen Interesse (Absatz 2 Buchstabe c). Wird eine Bewilligung erteilt, so erstellt die Polizei Basel-Landschaft ein Interventionsdossier und vereinbart auf Grund von Plänen das genaue Vorgehen bei einem Alarm (Abzusichernde Stellen, Ansprechpartner, Pflicht zur Meldung baulicher Änderungen, Kosten, Vorgehen bei Fehlalarmen usw.).

Die privaten Alarmanlagen zum Schutz privater Gebäude, Grundstücke und Personen sind nicht als Anschlussberechtigte Anlagen im Gesetzestext aufgenommen. Den Privaten Anlagebesitzern kann und darf zugemutet werden, die zahlreichen Alarmzentralen privater Anbieter in Anspruch zu nehmen (oder sie nehmen eine Umleitung des technischen Alarms auf Angehörige, Spitex-Organisationen oder Nachbarn vor). Diese

¹⁴³ **§ 5 Buchstabe d der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft (SGS 145.35):**

"Alarmanlagen bei Überfall und Einbruch

Das Aufschalten von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen auf die Polizei Basel-Landschaft ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. (...)"

¹⁴⁴ **Polizeigesetz Basel-Stadt, SGS 510.100:**

"§ 67. Private Sicherungseinrichtungen zur direkten Alarmierung der Kantonspolizei bei Überfällen und Einbrüchen bedürfen einer Bewilligung der Kantonspolizei.

Der Regierungsrat legt auf dem Verordnungswege fest,

1. die technischen Aufschaltbedingungen;
2. bei welchen Risiken eine technisch ausgelöste direkte Alarmierung der Kantonspolizei zulässig ist;
3. die Massnahmen bei einer Häufung von Fehlalarmen;
4. die Gebühren."

¹⁴⁵ **Polizeigesetz Zürich, SGS 550.1:**

"§ 50. Private Alarmanlagen, mit denen die Polizei direkt alarmiert werden kann, bedürfen einer polizeilichen Bewilligung."

Anbieter registrieren die Alarmmeldungen und prüfen, ob eine Notsituation oder ein Fehlalarm vorliegt (z.B. durch Rückruf oder andere Überprüfung). Nur die noch verbliebenen Meldungen (Notfälle) werden an die Einsatzleitzentrale der Polizei weiter gemeldet.

Für die Bewilligung einer direkten Anbindung von Alarmsystemen werden Gebühren erhoben (vergleiche § 55b). Führt ein Fehlalarm zu einem Polizeieinsatz mit "ausserordentlichem Aufwand in überwiegend privatem Interesse" im Sinne von § 55 Absatz 3 Buchstabe b, so wird nach dieser Bestimmung Kostenersatz verlangt.

§ 53 Absatz 1

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

K. Schadenersatz, Kostenersatz, Gebühren, Inkasso

Durch die Ergänzungen des Polizeigesetzes mit den Paragraphen 55b und 55c betreffend Gebühren und einem § 55d betreffend das Inkasso von polizeilichen Forderungen gegenüber Schuldnerinnen und Schuldern mit Wohnsitz im Ausland ist eine Erweiterung des Abschnittstitels durch "...Gebühren, Inkasso" angezeigt.

§ 55 Kostenersatz

Absätze 1, 2 und 4: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 3 Einleitungssatz: Der Begriff "insbesondere" wird gestrichen, weil er fälschlicherweise impliziert, dass die Aufzählung von kostenersatzpflichtigen Tatbeständen gemäss Absatz 3 Buchstaben a und b nicht abschliessend ist. Ein Hinweis auf zusätzliche Kostenersatztatbestände ist aber weder in den Gesetzesmaterialien zu finden, noch ergibt sich ein solcher aus der Praxis. Im Weiteren wäre eine Erweiterung der Kostenersatztatbestände ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage aus rechtlicher Sicht problematisch.

Absatz 3 Buchstabe a: Der Kostenersatz für Polizeieinsätze anlässlich von Veranstaltungen ist neu umfassend in einem § 55a geregelt. Daher enthält Absatz 3 Buchstabe a keine eigenen Regeln mehr und verweist auf den neuen § 55a.

Absatz 3 Buchstabe c: vergleiche die Ausführungen zu § 55c.

Absatz 3 Buchstabe d: Bei Fehlalarmen privater Alarmanlagen stellt die Polizei Basel-Landschaft heute gestützt auf § 55 Absatz 3 Buchstabe b "...Polizeieinsatz in überwiegend privatem Interesse aus..." Rechnungen aus. Zur Klarstellung dieser Praxis und zur Vermeidung von Auslegungsdiskussionen in der Praxis, ob die Kostenpflicht nur dann gilt, wenn die Alarmanlage oder der Anlagenbesitzer die Polizei BL alarmiert oder auch dann, wenn Dritte (Nachbarn) den Alarm hören und die Polizei alarmieren, wird mit Buchstabe d eine eigene Bestimmung geschaffen: Bei jedem durch eine Alarmanlage ausgelösten Fehlalarm - was in der Praxis auf Grund der sehr unterschiedlichen Qualitäten nicht selten vorkommt - soll der Anlagenbesitzer die Polizeieinsatzkosten übernehmen, unabhängig davon, wer die Polizei BL im Einzelfall ruft. Hat tatsächlich ein Einbruch oder dergleichen stattgefunden, werden wie allgemein üblich (vergleiche § 55 Absatz 1) keine Kosten erhoben.

§ 55a Kostenersatz bei Veranstaltungen

Der Kostenersatz bei Veranstaltungen wurde in den letzten Jahren schweizweit intensiv und kontrovers diskutiert. Insbesondere haben einige gewalttätige Auseinandersetzungen vor und nach Fussballspielen den Ruf nach einer Lösung der Kostentragungsprob-

lematik für den Einsatz der Polizeikräfte zur Gewaltbekämpfung verstärkt. Folgende Argumente wurden angeführt:

- Auslegungsbedürftige Kriterien wie "aufwendiger Polizeieinsatz", "ideeller Zweck", "kommerzielle Veranstaltung" oder "im öffentlichen Interesse" können zu Auslegungsschwierigkeiten und zu ungleicher Behandlung führen.
- Für die Gewährleistung der Sicherheit im Rahmen des "courant normal" ist die Polizei zuständig und zwar unentgeltlich. Erst wenn die Polizeihandlungen bei Grossveranstaltungen ein gewisses Mass überschreiten, ist von einer Sonderleistung auszugehen, welche nicht mehr durch die allgemeinen Steuereinnahmen gedeckt sind. Die Städte Zürich¹⁴⁶ und St. Gallen¹⁴⁷ sehen daher einen Sockelbeitrag von 200 Einsatzstunden als "unentgeltliche polizeiliche Grundversorgung" vor, welche nicht zu verrechnen ist.
- Die Veranstalterinnen und Veranstalter sehen sich einem grossen Kostenrisiko ausgesetzt. Sie fordern eine einkalkulierbare Kostengrösse, damit sie die Sicherheitskosten in ihrer Finanzplanung vorsehen und beispielsweise einen Zuschlag in die Billettpreise integrieren können.
- Demonstrationen und politische Veranstaltungen zur Ausübung der Grundrechte dürfen nicht durch Kostenersatzregelungen erschwert oder verunmöglicht werden. Ausserdem könnte eine Kostenersatzregelung dazu führen, dass Demonstrationen in unbewilligter Form durchgeführt werden, weil die Organisator/innen nicht mit Kostenersatzforderungen konfrontiert werden wollen.

§ 55a nimmt diese Forderungen auf und ersetzt die bisherige Regelung von § 55 Absatz 3 Buchstabe a des Polizeigesetzes, wonach bei "aufwendigen Polizeieinsätzen" ein Kostenersatz einverlangt wird und bei "teilweise oder ideellem Zweck" keine oder reduzierte Kosten verrechnet werden.

Absätze 1 und 2 beschränken die Kostenersatzpflicht auf Veranstaltungen mit einem erhöhten Bedarf an Polizeikräften. Auch nach geltendem Polizeigesetz werden nur "aufwendige" Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Die neue Regelung, wonach nur dann eine Verrechnung erfolgen soll, wenn bedingt durch die Veranstaltung ein Zusatz-Polizeiaufgebot notwendig ist, umschreibt den bisherigen, wenig fassbaren Begriff "aufwendig". Muss also das Polizeiaufgebot speziell für eine Veranstaltung (Auseinandersetzung mit Hooligans, aber auch andere polizeiliche Leistungen wie Verkehrsregelung usw.) erhöht werden, so liegt ein entschädigungspflichtiger "Sonderaufwand" vor. Dabei kommt es auf die Abschätzung der Polizei Basel-Landschaft im Vorfeld an. Bietet also die Polizei BL für eine konflikträchtige Veranstaltung zusätzliches Personal auf und verläuft die Veranstaltung wider Erwarten friedlich, so werden die Kosten für das Zusatzaufgebot trotzdem in Rechnung gestellt. Selbstverständlich hat die Polizei BL dabei eine "Schadenminderungspflicht", indem sie das Aufgebot - und damit die Kosten - während der Veranstaltung so rasch als möglich reduziert, wenn sich abzeichnet, dass dieses nicht in diesem Umfang benötigt wird. Nicht übernommen wurde das Modell von St. Gallen und Zürich, welches die unentgeltliche polizeiliche Grundversorgung fix mit 200 Polizeieinsatzstunden definiert. Eine solche starre Regelung würde zu einer

¹⁴⁶ **Artikel 2 der Verordnung der Stadt Zürich zum Kostenersatz von polizeilichen Leistungen (SGS 551.125):**

<http://www.stadt-zue->

[rich.ch/internet/as/home/inhaltsverzeichnis/5/551/551_125/1247554897392.PdfFile.pdf/551.125_V%20zum%20Kost](http://www.stadt-zue-)

[enersatz%20von%20polizeilichen%20Leistungen%20V1.pdf](http://www.stadt-zue-)

¹⁴⁷ **Artikel 12-15 des Reglements der Stadt St. Gallen über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St. Gallen (sRS 412.6):**

http://www.stadt.sg.ch/home/behoerden_politik_dossiers/recht/srs/412.Par.0001.DownloadListPar.0009.FileRef.tmp/412.6%20Regle-

[ment%20über%20die%20Bewilligung%20von%20Fussballspielen%20und%20den%20Kostenersatz%20von%20poli](http://www.stadt.sg.ch/home/behoerden_politik_dossiers/recht/srs/412.Par.0001.DownloadListPar.0009.FileRef.tmp/412.6%20Regle-)

[zeilichen%20Leistungen%20in%20der%20Arena%20St.Gallen%20vom%202016.%20November%202010.pdf](http://www.stadt.sg.ch/home/behoerden_politik_dossiers/recht/srs/412.Par.0001.DownloadListPar.0009.FileRef.tmp/412.6%20Regle-)

ungleichen Behandlung der Polizeieinsätze anlässlich von Veranstaltungen gemäss § 55 Absatz 3 Buchstabe a und der übrigen mit einer Kostenersatzpflicht belegten Polizeieinsätze im Sinne von § 55 Absatz 3 Buchstabe b (Polizeieinsätze im privaten Interesse sowie solche auf Grund von vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln) führen. So müsste der Einfamilienhausbesitzer, dessen Alarmanlage einen Fehlalarm auslöst, die vollen Kosten bezahlen, während beim Partyveranstalter ein fixer Sockelbetrag abgezogen würde und er somit nur reduzierte oder gar keine Kosten tragen müsste. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis, denn die bereits bestehenden Vereinbarungen mit einzelnen Veranstalterinnen und Veranstaltern¹⁴⁸ sehen diesen Sockelbetrag nicht vor.

Der Kostendeckungsgrad der Rechnungstellungen beträgt heute generell 100 Prozent. Bei den Veranstalter/-innen, welche vertraglich eine pauschalisierte Gebühr pro Zuschauer¹⁴⁹ vereinbarten, lag der Kostendeckungsgrad im Jahr 2010 zwischen 82% und 100%. Ein Spezialfall stellt der FC Basel dar, bei welchem der Kostendeckungsgrad aus reiner BL-Optik 0% und bei einer Gesamtbetrachtung 12%-16% beträgt¹⁵⁰. Dies wird auch weiterhin möglich sein (vgl. dazu die Kostenersatz-Verzichtsmöglichkeiten in Absatz 4 aus gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder wirtschaftlichen Gründen).

Absatz 3: Die Veranstalterinnen und Veranstalter sollen ein finanzielles Interesse haben, dass die Polizeikosten möglichst tief sind. Unternimmt er oder sie besondere Sicherheitsanstrengungen, so wird ihm oder ihr - auf entsprechenden Antrag hin - ein Rabatt gewährt. Bei einer vollständigen Umsetzung des von der Polizei Basel-Landschaft empfohlenen Massnahmenkatalogs beträgt der Rabatt 50 Prozent. Im Bereich der Fussballveranstaltungen hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) mit dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) und der Swiss Football League (SFL) ein gemeinsames Vorgehen gegen Gewalt im Umfeld des Sports beschlossen und eine Mustervereinbarung ausgearbeitet¹⁵¹. Diese Mustervereinbarung sieht einen detaillierten Massnahmenkatalog der Veranstalterinnen und Veranstalter vor:

- Erstellung eines Sicherheitskonzepts
- Massnahmen im Bereich Prävention, Fanarbeit und Fanbetreuung
- Massnahmen zur Identifizierung von Personen, die gegen die Stadionordnung oder das Gesetz verstossen
- Informationsaustausch
- Massnahmen auf den Reisewegen der Fans
- Beschränkungen des Alkoholverkaufs

Gestützt auf diese Mustervereinbarung wurde mit dem Fussballclub Basel (FCB) bereits ein Vertrag abgeschlossen, der auch die Abgeltung der Sicherheitskosten (Pauschalbetrag pro anwesenden Zuschauer) definiert.

Dieser Massnahmenkatalog für Fussballspiele kann analog auch für andere Veranstaltungen (Rockkonzerte, andere Sportarten usw.) angewendet werden.

¹⁴⁸ Vereinbarungen bestehen heute mit dem EHC Basel, der Act Entertainment AG, der Good News Productions AG und indirekt (Vereinbarung mit Basel-Stadt) mit dem Fussballclub Basel (FCB)

¹⁴⁹ Die Ansätze liegen zwischen 0.33 Franken und 0.80 Franken pro Zuschauer.

¹⁵⁰ Gemäss den Vereinbarungen zwischen den Kantonen BL und BS sowie dem FC Basel übernimmt der Kanton Basel-Stadt das Einsatzkommando anlässlich der FC-Basel-Spiele. Dafür erhält der Kanton Basel-Stadt eine Gebühr von 1.80 Franken pro Zuschauer vom FC Basel. Diese Entschädigung deckt aber nur einen kleinen Teil des Aufwands des Kantons BS, der Kostendeckungsgrad liegt im Bereich von 12%-16%. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich gegenüber Basel-Stadt verpflichtet, jährlich ohne Entschädigung im Wert von 320'000 Franken Polizeileistungen zu Gunsten der Polizei Basel-Stadt zu erbringen (15 Mann/Frau pro Spiel, Gefangenentransportchauffeur eingerechnet). Sind bei einem Spiel zusätzliche Polizeikräfte erforderlich, so fordert der Kanton Basel-Stadt diese über das Polizeikonkordat bei den Kantonen AG, BL, SO und BE an und entschädigt den helfenden Kantonen den Aufwand.

¹⁵¹ **Mustervereinbarung:**

<http://www.kkjpgd.ch/images/upload/100416%20Mustervereinbarung%20vom%209.%20April%202010.pdf>

Medienmitteilung:

<http://www.kkjpgd.ch/images/upload/100416%20Medienmitteilung%20Mustervereinbarung%20d.pdf>

Eine Abbildung eines Sicherheitsmassnahmenkatalogs auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe mit einer Auflistung aller möglichen rabattberechtigten Sicherheitsmassnahmen und deren Zuordnung in eine bestimmte Rabattstufe ist wenig sinnvoll. Vielmehr muss jede Veranstaltung *einzel*n beurteilt werden, denn das Gefahrenpotential ist sehr unterschiedlich.

Absatz 4 gibt dem Regierungsrat - in Abweichung von den Verrechnungsregeln gemäss den Absätzen 1-3 - den politischen Spielraum, Veranstaltungen für die Region Basel zu gewinnen oder zu erhalten, welche ansonsten nicht hier stattfinden würden. So kann es sein, dass eine für die Bevölkerung oder die Wirtschaft wichtige Veranstaltung wegen den in Rechnung gestellten Polizeikosten nicht stattfindet, - und damit auch die positiven Begleiteffekte (Ausstrahlung für das Baselbiet, Hotelübernachtungen, positive Rückkoppelungen in kultureller oder wirtschaftlicher Hinsicht usw.) ausbleiben - weil beispielsweise eine andere Region eine weniger hohe oder gar keine Verrechnung der Polizeieinsatzkosten vorsieht. Diese Ausnahmebestimmung ist nicht neu, denn bereits heute sieht § 3 der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft¹⁵² entsprechende Möglichkeiten vor.

Absatz 5: Damit eine Veranstalterin oder ein Veranstalter eine verlässliche Kostenrechnungsbasis hat, ist er oder sie auf eine kalkulierbare Grösse angewiesen. Absatz 5 räumt daher das Recht ein, bei der Polizei Basel-Landschaft eine behördliche Auskunft in diesem Sinne einzuholen.

Absatz 6: Demonstrationen und politische Veranstaltungen stehen im Schutzbereich der Grundrechte (Meinungsäusserungsfreiheit) und sollen daher durch Kostenersatzregelungen weder erschwert noch verunmöglicht werden. Bereits unter dem heutigen Polizeigesetz (§ 55 Absatz 3 Buchstabe a) sind "ideelle Veranstaltungen" - wozu Demonstrationen zu zählen sind - von der Kostenpflicht ausgenommen. Die neue Formulierung dürfte zu weniger Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Terminologie "Versammlungen und Kundgebungen" wurde analog der Regelung im Strassengesetz¹⁵³ gewählt.

Im Weiteren sollen die Veranstaltungen des Brauchtums (1. August-Feier, Faschnachtsveranstaltungen, usw.) wie bisher nicht mit Polizeieinsatzkosten belastet werden.

§ 55b Gebühren

In § 55 Absatz 3 Buchstabe a wird der Kostenersatz für Polizeieinsätze geregelt. Danach sind die Kosten grundsätzlich unentgeltlich. Ausnahmsweise kann ein Kostenersatz eingefordert werden: Bei Polizeieinsätzen zu Gunsten von gewerblichen Veranstaltern, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vorgehensweise (z.B. jemand löst einen Fehlalarm aus) oder bei ausserordentlichen Aufwendungen der Polizei in überwiegendem privatem Interesse.

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Verwaltungstätigkeit der Polizei wie das Ausstellen von Bewilligungen (z.B. einer Parkierungserleichterungs-Bewilligung für "eine Hebamme im Dienst") oder die Anordnung von Führerausweistenzügen, Verwarnungen usw.¹⁵⁴ Neu sollen sich diese Gebühren nicht mehr nur in allgemeiner Weise auf das

¹⁵² SGS 145.35

¹⁵³ SGS 430, § 40

¹⁵⁴ Das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) sieht nur in allgemeiner Weise vor: " Das Recht der Kantone zur Besteuerung der Fahrzeuge und zur Erhebung von Gebühren bleibt gewahrt. Kantonale Durchgangsgebühren sind jedoch nicht zulässig."

Verwaltungsverfahrensgesetz abstützen, sondern eine klare gesetzliche Grundlage erhalten, welche die drei von der Rechtsprechung geforderten Kriterien abdeckt:

- Definition des Kreises der Abgabepflichtigen (die Bewilligungsgesuchstellerin oder der Bewilligungsgesuchsteller, der Verkehrsteilnehmende, welcher die Verkehrsregeln missachtet hat),
- Nennung des Gegenstands der Abgabe (die Bewilligung, die strassenverkehrsrechtliche Administrativmassnahme wie z.B. Fahrausweisentzug oder Verwarnung) sowie
- Definition der Höhe der Abgabe in den Grundzügen (die Definition als Aufwandgebühr begrenzt die Gebühr, indem maximal der verursachte Aufwand in Rechnung gestellt werden darf).

Absatz 1

Buchstabe a: Verletzt jemand die Verkehrsregeln, sieht das Bundesrecht zwei parallele Verfahren vor: Im Strafverfahren wird über die strafrechtliche Sanktion (Busse, Geld- oder Freiheitsstrafe) befunden und im Administrativverfahren wird über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Führerausweisentzug, Verwarnung, Fahreignungsabklärung usw.) entschieden. Die Verfahrenskosten bei verwaltungsrechtlichen Sanktionen werden auf den Verursachenden überwält (§ 7 der Verordnung über die Gebühren der Polizei BL¹⁵⁵).

Buchstabe b: Die Polizei BL behandelt verschiedene Bewilligungsgesuche im Bereich des fahrenden Verkehrs (Ausnahmebewilligungen für überbreite Lastwagen, landwirtschaftliche Fahrzeuge mit zwei Anhängern usw.), im Bereich Parkierungsleichterungen (Ärzte, Hebammen usw.) für die Benutzung der Allmend usw. Die Gebühren für die Behandlung der Gesuche für Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen sind bereits in § 48 Absatz 4 abgedeckt. Der zweite Satz von § 48 Absatz 4, wonach sich die Höhe der Gebühr für die Bearbeitung des Bewilligungsgesuchs nach dem Aufwand richtet, kann gestrichen werden. Dieser Gesetzesgehalt ist durch den neuen § 55b Absatz 1 Buchstabe b abgedeckt.

Buchstabe c: Artikel 62 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt hält fest: "*Das Recht der Kantone, Gebühren zu erheben, bleibt gewahrt.*". Mit Buchstabe c wird die Gebührenerhebung ausdrücklich auf kantonaler Ebene geregelt. Die detaillierten Gebührenansätze im Bereich der Kleinschifffahrt finden sich in der Verordnung über die Kleinschifffahrt¹⁵⁶.

Buchstabe d: Kanzleigebühen bedürfen an sich grundsätzlich keiner gesetzlichen Grundlage. Dabei handelt es sich um Gebühren von *geringer Höhe* für Fotokopien, Mahngebühren, für Ausweisverlängerungen usw. Für solche Gebühren reicht eine Grundlage in einer Regierungsratsverordnung. Da diese Gebühren im Einzelfall 100 Franken und mehr erreichen können, sollen sie sicherheitshalber ebenfalls in die Auflistung aufgenommen werden. Dadurch können Unsicherheiten in der Rechtspraxis vermieden werden.

Bei den Gebühren gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis d ist der Verursachende Gebührenschuldner, also der oder die mit einer administrativen Massnahme belegte Verkehrsteilnehmer oder Verkehrsteilnehmerin sowie der oder die Bewilligungsgesuchsteller oder die Bewilligungsgesuchstellerin.

Absatz 2: In laufenden Strafverfahren erteilt die Staatsanwaltschaft der Polizei Basel-Landschaft Analyse- und Gutachtaufträge. So wird die Polizei Basel-Landschaft in der Praxis mit der Erstellung von Schriftgutachten, von IT-Forensik-Gutachten, von

¹⁵⁵ SGS 145.35

¹⁵⁶ SGS 487.11

massstäblichen Plänen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, von CAD-Plänen usw. beauftragt und sie übernimmt die fachgerechte Lagerung von Deliktsgut mit Spuren.

Die Kosten, welche der Polizei Basel-Landschaft aus Aufträgen der Staatsanwaltschaft - oder auch aus eigener strafprozessualer Ermittlungstätigkeit - erwachsen, können nicht direkt den betreffenden möglichen Straftätern in Rechnung gestellt werden. Vielmehr werden die Kosten zusammengestellt und der Staatsanwaltschaft zugestellt. Artikel 421 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁵⁷ sieht vor, dass die Strafbehörde im Endentscheid, im Verfahrenseinstellungsentscheid oder in einem Zwischenentscheid beschliesst, ob und in welchem Umfang und wem die Verfahrenskosten (wozu die polizeilichen Aufwendungen zählen) auferlegt werden.

Absatz 3: Die Zahlungsfrist sowie die Verzugszinsen sind heute auf Verordnungsstufe geregelt¹⁵⁸. Die eigenständige Gebührenbestimmung im Polizeigesetz bietet die Gelegenheit, diese Regelung - gleich wie im Steuerrecht¹⁵⁹ - auf gesetzlicher Stufe zu verankern.

§ 55c Gebühren bei Polizeigewahrsam

Absatz 1: Mit Vorstoss 2011-180 vom 9. Juni 2011 verlangt Rosmarie Brunner-Ritter, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Überwälzung der Kosten für "*fahrlässig selbstverursachte, ansonsten vermeidbare Polizeieinsätze wegen eigener oder öffentlicher Gefährdung, sowie wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses*". Im Fokus stehen insbesondere Polizeieinsätze, die von Personen im Rauschzustand wegen übermässigem Alkohol- oder Drogenkonsum verursacht werden.

Die gesetzliche Grundlage für das Einschreiten der Polizei Basel-Landschaft zur "Ausnüchterung" (z.B. wegen Angetrunkenheit) von Personen findet sich in § 27 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes: "*Polizeigewahrsam: Die Polizei kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen, die wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden*". Jährlich verzeichnet die Polizei Basel-Landschaft 20 bis 50 derartige "Ausnüchterungsgewahrsame"¹⁶⁰. Nach heutiger Praxis stellt die Polizei Basel-Landschaft in solchen Fällen eine minimale Gebühr von 100 Franken in Rechnung. Andere Kantone kennen wesentlich höhere Gebührenansätze (Basel-Stadt: Von den Erziehungsberechtigten nicht rechtzeitig abgeholt Jugendliche 455 Franken, Übernachtung in Ausnüchterungszelle (Erwachsene) 585 Franken, bei Bezug eines Arztes oder einer Ärztin 780 Franken; Stadt Zürich: Kurzzeitpauschale bis drei Stunden von 600 Franken, für Übernachtung 950 Franken).

§ 55 des Polizeigesetzes sieht vor, dass die Polizeieinsätze grundsätzlich kostenlos sind. Absatz 3 Buchstabe b regelt die Ausnahmen von der Kostenlosigkeit für Private. Danach können bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Polizeieinsatzes sowie bei "überwiegend privatem Interesse" Kosten erhoben werden. Diese Ab-

¹⁵⁷ **Artikel 421 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)**

Art. 421 Kostenentscheid

¹ Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest.

² Sie kann diese Festlegung vorwegnehmen in:

a. Zwischenentscheiden;

b. Entscheiden über die teilweise Einstellung des Verfahrens;

c. Entscheiden über Rechtsmittel gegen Zwischen- und Einstellungsentscheide.

¹⁵⁸ § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft, SGS 145.35

¹⁵⁹ § 135a des Steuergesetzes, SGS 331

¹⁶⁰ In der Stadt Zürich wurden in der sechsmonatigen Pilotphase der "Zentralen Ausnüchterungsstelle (ZAS)" 366 Personen (316 Männer, 50 Frauen) eingeliefert. 22 Personen mussten in ein Spital überwiesen werden.

grenzung ist für die "Ausnüchterungsgewahrsame" zu unscharf. Bei welchem Alkoholkonsum liegt gebührenfreie "Fahrlässigkeit" vor? Ab wann liegt kostenpflichtige "Grob-fahrlässigkeit" vor? Liegt in einem konkreten Fall "überwiegend privates Interesse" am Polizeigewahrsam vor oder wurde er eher zum Schutz Dritter angeordnet? Diese Fragen sollen künftig klar beantwortet werden, indem § 55 Absatz 3 mit einem Buchstaben c ergänzt und ein neuer § 55c geschaffen wird. Darin ist vorgesehen, dass immer dann, wenn eine Situation nicht vor Ort gelöst werden kann und derart eskaliert, dass die betreffende Person von der Polizei auf den Polizeiposten in Gewahrsam gemäss § 27 Absatz 1 Buchstabe a mitgenommen werden muss, eine Kostenpflicht ausgelöst wird. Die neue Gebührenbestimmung ermöglicht es der Polizei Basel-Landschaft auch, die Gebühren auf ein vollkostendeckendes Niveau anzuheben. Zu den weiterverrechenbaren Vollkosten zählen auch Auslagen für den Beizug Dritter wie zum Beispiel einen Arzt oder eine Ärztin, die Feuerwehr usw.

Absatz 2: Steht der Grund für den notwendig gewordenen Polizeigewahrsam (öffentliches Ärgernis, Gefährdung öffentliche Sicherheit und Ordnung) in Zusammenhang mit einer Straftat (Opfer- oder Täterstellung der in Gewahrsam genommenen Person), ist die Schweizerische Strafprozessordnung anwendbar, welche eigene Bestimmungen über die Kostentragung kennt¹⁶¹.

§ 55d Inkasso im Ausland

Die meisten Rechnungen der Polizei Basel-Landschaft werden gegenüber Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgestellt. Für deren Inkasso kann sich die Polizei Basel-Landschaft nötigenfalls an das Betreibungsamt des Wohnsitzkantons wenden. Resultiert ein Verlustschein, wird dieser von der zentralen Verlustscheinbewirtschaftungsstelle bei der Steuerverwaltung bewirtschaftet. Der Landrat hat dies am 11. Februar 2010 so beschlossen (Vorlage 2009-197). Der Steuerverwaltung stehen die jeweils aktuellsten Zahlen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Schuldnerinnen und Schuldner zur Verfügung. Weiter kann die Steuerverwaltung Auszüge aus dem Betreibungsregister sowie Auskünfte bei den zuständigen Motorfahrzeugkontrollen einfach und schnell einholen. Auch betreffend Schuldnerinnen und Schuldner mit einem Wohnsitz in einem anderen Kanton verfügt die Steuerverwaltung über einfache Kommunikationswege zu den anderen Steuerbehörden. Diese Vorteile der Steuerverwaltung als Inkassostelle gelten aber nicht, wenn die Schuldnerschaft ihren Wohnsitz im Ausland hat. Die Vorlage 2009-197 führt dazu aus: "Einzig bei Schuldnern, die sich im Ausland aufhalten, könnten sich private Inkassounternehmen gegenüber der kantonalen Verwaltung im Vorteil befinden, da es der kantonalen Verwaltung aufgrund des Territorialitätsprinzips nicht möglich ist, im Ausland zu handeln."

Die Polizei Basel-Landschaft verfügt teilweise über Forderungen gegenüber Schuldnerinnen oder Schuldnern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Das Inkasso dieser Guthaben im Ausland ist für die Polizei aufwändig, speziell wenn noch Abklärungen vorgenommen werden müssen (Wohnadresse) oder wenn der oder die Betreffende sich der Zahlung entzieht und betrieben werden muss. Bei den Guthaben im Ausland handelt es sich hauptsächlich um Gebühren für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (Verwarnung, Führerausweisentzug, Anordnung Verkehrsunterricht oder Kontrollfahrt, Fahreignungsabklärung). Vereinzelt kann es sich auch um andere Forderungen handeln (z.B. Abschleppen eines ausländischen Fahrzeugs). Diese Gebühren sind zu unterscheiden von den Bussen: Das Busseninkasso bei säumigen Zahlungspflichtigen erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

¹⁶¹ Artikel 416 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung, SR 312.0

Die Polizei Basel-Landschaft stellte 2009 rund 3'850 Gebührenrechnungen (ohne Busen) an Schuldnerinnen und Schuldner mit Wohnsitz im Ausland aus. Der Gesamtbetrag der Forderungen beträgt rund 740'000 Franken. Mehrheitlich handelt es sich um Rechnungsbeträge von 200 Franken, 250 Franken, 300 Franken und 360 Franken. Da sich die Polizei bei einem Inkasso im Ausland jeweils mit den länderspezifischen Betreuungsvorschriften auseinandersetzen muss (andere Regeln, fehlende Ortskenntnis, andere Sprachen), können die Inkassokosten die Forderungskosten überschreiten. Sinnvoller erscheint eine Auslagerung des Inkassos der Forderungen im Ausland an private Inkassobüros. Diese verfügen über die notwendigen Fach- und Ortskenntnisse. Im Weiteren offerieren die privaten Inkassobüros fixe Konditionen, welche das Inkassorisiko für die Polizei Basel-Landschaft minimieren. Ein angefragtes Inkassobüro bot das Inkasso für 70 Franken pro Fall plus 6-9% Erfolgskommission an, ein anderes Inkassobüro in Deutschland bot an, bei der Polizei Basel-Landschaft gar keine Grundkosten zu erheben, sondern bei der Schuldnerin oder beim Schuldner (also nicht bei der Polizei) eine Inkassotaxe von 10%, mindestens aber 20.45 Euro einzukassieren. Es darf somit davon ausgegangen werden, dass das Inkasso über ein privates Inkassobüro für den Kanton der kostengünstigere Weg ist.

Wird von der Möglichkeit der Auslagerung des Inkassos von Forderungen im Ausland Gebrauch gemacht, müssen die Schutzmechanismen der Datenschutzgesetzgebung beachtet werden. Sowohl das geltende Datenschutzgesetz¹⁶² als auch die Revisionsvorlage¹⁶³ (Vorlage an den Landrat 2010-199) sehen Datenschutzbestimmungen vor. Die Vorlage 2010-199 führt im Kommentar aus: "(...) *Anwendungsbeispiele sind etwa der IT-Support durch ein externes IT-Unternehmen, Revisionen durch private Treuhandgesellschaften, Bevölkerungsumfragen usw. Es geht hier also um Externe, die Daten im Auftrag eines öffentlichen Organs bearbeiten (...)*" und weiter "(...) *Die Verantwortung bleibt – wie im geltendem Datenschutzgesetz – beim öffentlichen Organ, das die Informationen für seine Aufgabenerfüllung extern bearbeiten lässt. Die Verantwortung umfasst insbesondere auch die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Kontrolle der beauftragten Dritten. (...)*" Eine zusätzliche datenschutzrechtliche Regelung im Polizeigesetz ist daher nicht notwendig.

Bei der Beauftragung für ein Inkasso im Ausland wird zu beachten sein, welche Inkassohandlungen der ausländische Staat auf seinem Gebiet für Forderungen einer schweizerischen polizeilichen Behörde zulässt.

2. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

§ 21 Absatz 3

§ 3 des Dekrets EG StPO¹⁶⁴ sowie § 21 GOG regeln beide die Organisation und die Zusammensetzung des Zwangsmassnahmengerichts. Aus gesetzessystematischen

¹⁶² § 13 Datenschutzgesetz (SGS 162):

§ 13 Bearbeiten im Auftrag

Beauftragt eine Behörde jemanden, der diesem Gesetz nicht untersteht, Personendaten zu bearbeiten, so ist der Datenschutz entsprechend diesem Gesetz durch Auflagen, Vereinbarung, Festsetzung einer Konventionalstrafe oder auf andere Weise sicherzustellen.

¹⁶³ § 7 der Vorlage 2010-199 "Informations- und Datenschutzgesetz":

§ 7 Bearbeiten im Auftrag

¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:

- a. keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b. sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte.

² Das öffentliche Organ bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.

¹⁶⁴ SGS 250.1

Gründen - um dem Rechtsanwender die Suche zu erleichtern - wird daher § 3 Dekret EG StPO aufgehoben und als neuer Absatz 3 in § 21 GOG überführt.

3. Änderung des Gemeindegesetzes

§ 40 Absatz 1 Ziffer 2

Nach dem neuen Konzept des Polizeigesetzes und des Gemeindegesetzes betreffend Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft ist die Wahrung der öffentlichen Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet (ausgenommen sind die Nationalstrassen und die Hochleistungsstrassen¹⁶⁵) eine Grundaufgabe der Gemeinden. Fakultativ können die Gemeinden das Ordnungsbussenwesen im Strassenverkehr übernehmen oder eine eigene Gemeindepolizei aufbauen, welche zusätzliche Kompetenzen im Bereich der Kontrolle von Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften hat. Von der Systematik her wird im Gemeindegesetz die Grundaufgabe für jede Gemeinde (Wahrung der öffentlichen Ordnung) aufgeführt. Die fakultativen, *polizeilichen* Zusatzkompetenzen im Ordnungsbussenwesen und die Möglichkeit zur Einrichtung einer Gemeindepolizei werden im *Polizeigesetz* geregelt.

Der Begriff "wahren" geht weniger weit als beispielsweise "sicherstellen", da er die Komponente des körperlichen Zwangs, die im letzteren enthalten ist, nicht umfassen soll. Körperlicher Zwang erfordert polizeiliche Kompetenzen, weshalb die Gemeinden gegebenenfalls die Polizei Basel-Landschaft zuziehen können, respektive müssen.

§ 42 Gemeindepolizei

Die im bisherigen Recht aufgeführten Polizeien (Ordnungspolizei, Sittenpolizei, Gesundheitspolizei, Feuerpolizei, Flurpolizei usw.) sind keine Polizeiaufgaben im vorliegend verwendeten, engeren Sinne (körperliche Zwangsmassnahmen), sondern sie sind lediglich kontrollierende Verwaltungsaufgaben. Daher kann bei diesen "Polizeien" der Polizei-Aspekt ersatzlos gestrichen werden. Entstehen dadurch Normlücken für eine nach wie vor gewünschte kontrollierende Verwaltungstätigkeit, werden diese in den entsprechenden Sachgesetzen entsprechend gefüllt.

Absatz 1 Ziffer 1: Ordnungs- und Sittenpolizei: Die Ordnungsaufgabe wird in § 44 neu geregelt. Der Aspekt der Sitte kann, da überholt, ersatzlos wegfallen.

Absatz 1 Ziffer 2: Gesundheitspolizei: Gemäss bisherigem § 44 Absatz 3 gelten für die Handhabung der Gesundheitspolizei die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Damit ist diese Bestimmung blosser Verweisnorm und weist keinen normativen Gehalt auf. Zudem nennt das Gesundheitsgesetz (SGS 901) wohl die kommunale Gesundheitspolizei (§ 80 Absatz 2), regelt aber deren Aufgaben und Befugnisse nicht. Daher kann der Gesundheitspolizei-Begriff auch im Gesundheitsgesetz gestrichen und dort durch die Nennung der präzisen diesbezüglichen kommunalen Aufgaben und Befugnisse ersetzt werden (vgl. unten, Änderungen des Gesundheitsgesetzes).

Bisheriger Absatz 1 Ziffer 3: Feuerpolizei: Gemäss bisherigem § 44 Absatz 3 gelten für die Handhabung der Feuerpolizei die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Damit ist diese Bestimmung blosser Verweisnorm und weist keinen normativen Gehalt auf. Zudem verwendet das Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, SGS 761) den Feuerpolizei-Begriff gar nicht, so dass er im vorliegenden Gemeindegesetz ersatzlos gestrichen werden kann.

Bisheriger Absatz 1 Ziffer 4: Flurpolizei: Gemäss bisherigem § 44 Absatz 4 umfasst der erste Teil der Flurpolizei ("Bekämpfung des Feld- und Gartenfrevels") die Verfolgung der Straftatbestände Diebstahl oder Entwendung (Artikel 139 StGB¹⁶⁶). Die Straf-

¹⁶⁵ Definition Nationalstrassen (in BL: A2/A3): vergleiche das Bundes über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11) sowie § 4 des Strassengesetzes BL (SGS 430) / Definition Hochleistungsstrassen (in BL H2/H18): vergleiche § 5 Buchstabe a des Strassengesetzes BL (SGS 430)

¹⁶⁶ SR 311.0

verfolgung ist jedoch Aufgabe der Polizei Basel-Landschaft (vergleiche § 3 Absatz 1 Buchstabe e Polizeigesetz), so dass dieser erste Teil ersatzlos aufgehoben werden kann. Hingegen ist die kontrollierende Bannwart-Funktion im Flurgebiet nach wie vor nötig (Erntediebstähle, Hundekot in Kulturen), und die Gemeinden sind auf Grund der generellen Wahrung der öffentlichen Ordnung (vergleiche § 40 Absatz 1 Ziffer 2) auch weiterhin verpflichtet, in der Flur wie auch im Wald für die öffentliche Ordnung zu sorgen. - Ausgehend vom zweiten Teil des bisherigen § 44 Absatz 4 ("die Anordnung und gegebenenfalls die Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland") sollen die Gemeinden diese Aufgabe weiterhin übernehmen jedoch nicht als polizeiliche (Stichwort: körperlicher Zwang), sondern als kontrollierende Verwaltungsaufgabe. Daher wird die Aufgabe aus dem Gemeindegesetz gestrichen und als kommunale Verwaltungsaufgabe neu im Landwirtschaftsgesetz verankert (vergleiche unten, Änderung des Landwirtschaftsgesetzes).

Bisheriger Absatz 1 Ziffer 5: Sicherheitspolizei: Die bisherige Definition ("wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalten oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht werden") ist schon heute inhaltlich obsolet, da den Gemeinden diese Aufgaben spezifisch durch § 13 Absatz 2 des Feuerschutzgesetzes übertragen sind: "Sie (die Gemeinden) sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet jedes Schadenfeuer zu bekämpfen und bei der Abwehr anderer Schaden verursachender Ereignisse mitzuwirken." Daher kann der Sicherheitspolizei-Begriff ersatzlos gestrichen werden.

Bisheriger Absatz 1 Ziffer 6: Gewerbepolizei: Dieser Begriff ist in der kantonalen Gesetzgebung nicht definiert, er kann ersatzlos aufgehoben werden.

Bisheriger Absatz 2: Durch den Wegfall des Gemeindepolizei-Begriffs kann auch diese Regelung aufgehoben werden. Zudem gibt es keine weiteren kantonalen Sachgesetze, die den Gemeinden polizeiliche Aufgaben überbinden, so dass die Regelung auch aus diesem Grund gestrichen werden kann.

Neu wird § 42 als Übersichtsparagraf über die Aufgaben und Optionen der Gemeinden im Bereich der öffentlichen Ordnung, des Verkehrs und der Gemeindepolizei eingeführt. Die Wahrung der öffentlichen Ordnung (Absatz 1) ist eine Pflicht-Aufgabe (mit Auslagerungsmöglichkeit) der Gemeinden. Die (freiwilligen) Optionen im Bereich Verkehr (Absatz 2) und Gemeindepolizei (Absatz 3) richten sich nach dem Polizeigesetz.

§ 43 Verhältnis zur Kantonspolizei

Mit der klaren Aufteilung der Aufgaben im revidierten Polizeigesetz wird diese Bestimmung überflüssig. Die Bestimmung ist nur nach dem System des geltenden Rechts, bei dem sich die Aufgabenbereiche der Gemeinden und des Kantons überschneiden, von Bedeutung.

§ 44 Öffentliche Ordnung

Titel: Die Bestimmung konkretisiert den revidierten § 40 Absatz 1 Ziffer 2.

Absatz 1: Sinn und Zweck der neuen Bestimmung ist der Schutz der Bevölkerung vor Ordnungsstörungen, die von Personen verursacht werden. Jedoch sollen durch die neue Norm nicht alle personenverursachten Ordnungsstörungen erfasst werden, sondern nur diejenigen, die direkt und momentan erfolgen (z.B. lautes grölen). Nicht erfasst werden jene Ordnungsstörungen, die indirekt wirken und bereits erfolgt sind (z.B. geleerte Bierdosen auf verlassenen Plätzen). Zur Bekämpfung und Ahnung dieser Ordnungsstörungen stehen den Gemeinden bereits heute der Erlass von Reglements- und Verordnungsnormen zur Verfügung, deren Verletzung sie mit Strafe belegen und ahnden können (vergleiche § 46a Absatz 1 Gemeindegesetz). Aus diesem Grund wird der bisherige § 44 Absatz 1 Ziffer 3 nicht ins neue Recht überführt.

Der Begriff "Einwohnerinnen und Einwohner" ist nicht juristisch-technisch zu verstehen, sondern er ist personifizierende Umschreibung der Öffentlichkeit.

Vom Schutzbereich erfasst sind im Siedlungsgebiet insbesondere Strassen, Wege, Plätze, Parks, Unterstände, Unterführungen usw., aber auch öffentliche und private Hausumgebungen und Gärten. Mit dem so stipulierten und umschriebenen Begriff wird die öffentliche Ordnung nicht nur auf öffentliches Eigentum beschränkt, sondern auch in den privaten Raum hineingetragen. Letzteres allerdings nur in denjenigen, der öffentlich wahrnehmbar ist.

Nicht jedes Lärmen ist unstatthaft, sondern nur das unangemessene. Damit ist sichergestellt, dass beispielsweise der Torjubel im Fussballstadion nicht als Ordnungsstörung gilt, wohl aber das laute Singen zu nachtschlafender Zeit. - Anstössiges Benehmen ist beispielsweise pöbeln und anpöbeln oder auch urinieren. - Unfug ist beispielsweise Wasser anspritzen, erschrecken oder Radarblitze imitieren. - Der Begriff "Ordnungsstörung in anderer Weise" ist vorab Auffangtatbestand zu den vorangegangenen Tatbeständen. Zudem ist er Grundlage für den interventiven wie auch präventiven Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen.

Zur öffentlichen Ordnung gehört auch der "ordnungsgemässe Verkehrsablauf", d.h. es ist der Gemeinde beispielsweise möglich, Verkehrsteilnehmende an einer gefährlichen Kreuzung zur Einhaltung der Verkehrsregeln zu ermahnen. Im Weiteren sorgt die Gemeinde (allenfalls unter Einbezug der Verursacher/-innen) für einen "geordneten Verkehrsablauf", insbesondere an Anlässen wie z.B. Banntag, Fasnacht oder einer Neueröffnung eines Einkaufszentrums.

Absatz 2

Buchstabe a: Keine Bemerkung.

Buchstabe b: Aufgrund der neuen Gesetzesnorm bedarf es in den Gemeinden für die Videoüberwachung keiner speziellen Reglementsgrundlage mehr.

Absatz 3

Einleitungssatz: Der Begriff "Person" umfasst die Gemeindeangestellten (vgl. § 26 Absatz 1 Gemeindegesetz), die Mitglieder von Gemeindebehörden (vgl. §§ 6 und 7 Gemeindegesetz) wie auch Dritte, sofern die Gemeinde solche zur Erfüllung der Ordnungsaufgabe bezieht (vgl. § 77a Gemeindegesetz). Die Gemeinden sind damit frei, wie sie personell und organisatorisch die Wahrung der öffentlichen Ordnung regeln wollen.

Eine ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit der Gemeinden, Dritte zur Erfüllung der Aufgabe der Wahrung der öffentlichen Ordnung beizuziehen ist nicht erforderlich, da § 77a diese Möglichkeit bereits generell regelt.

Buchstabe a: Die fünf Verben drücken den Verbal-Charakter der Massnahmen der kommunalen Ordnungshüter aus. Sie sind in der Reihenfolge der Interventionsbereiche gemäss § 44 Absatz 1 geordnet.

Buchstabe b: Um den Störer zu erreichen kann es notwendig sein, ein Privatgrundstück zu betreten. Die Bestimmung ist zudem der Rechtfertigungsgrund gegen den Vorwurf des Hausfriedensbruchs (Artikel 186 StGB¹⁶⁷).

Buchstabe c: Die Bekanntgabe der Identität der störenden Person kann nicht nur von ihr selbst verlangt werden, sondern auch von den sie begleitenden, nicht-störenden Personen. Sowohl die "amtliche Verfügung" (Aufforderung zur Identitätsbekanntgabe) im Sinne von Artikel 292 StGB als auch die Androhung der Bestrafung nach Artikel 292 StGB können mündlich erfolgen. Es empfiehlt sich aber aus Beweisgründen eine Protokollierung vorzunehmen.

Buchstabe d: Die Strafanzeige bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde erfolgt bei Verstössen gegen das eidgenössische Recht (insbesondere Strafgesetzbuch) oder gegen das kantonale Recht, beispielsweise wegen Littering (vgl. §§ 26 Absatz 1 und 51 Absatz 1 Buchstabe h Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft, SGS 780). Die Strafanzeige beim Gemeinderat erfolgt bei Verstössen gegen kommunales Recht, beispiels-

¹⁶⁷ SR 311.0

weise gegen Bestimmungen des Polizeireglements (vgl. §§ 46a Absatz 1 und 70 Absatz 3 Gemeindegesetz).

Buchstabe e: Da der Ordnungsdienst keine polizeilichen Aufgaben hat, muss sich eine Uniform wegen Verwechslungsgefahr mit der Polizei deutlich von dieser unterscheiden.

Buchstabe f: Der Selbstschutz und Drittschutz ist in § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b Polizeigesetz definiert.

Absatz 4: Verweis auf Bestimmungen des Polizeigesetzes (§ 7g und § 7h). Verfügt eine Gemeinde über eine eigene Gemeindepolizei, so setzt sie diese auch für die Wahrung der öffentlichen Ordnung ein. Dabei hat die Gemeindepolizei die gleichen Mittel und Kompetenzen wie für ihre übrige Tätigkeit. Ansonsten müsste der Gemeindepolizist je nach Tätigkeit die Uniform wechseln. Auch wären seine Kompetenzen je nach Tätigkeit unterschiedlich, obwohl er über eine Polizei- (oder Grenzwächter-) Ausbildung verfügt.

§ 46a Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit

Absatz 1: Die Gemeinden haben nach geltendem Recht die Möglichkeit, in ihren Reglementen (= von der Gemeindeversammlung erlassen) und Verordnungen (= vom Gemeinderat erlassen) Bussen für Übertretungen der Bestimmungen dieser Gemeindeglemente und -verordnungen vorzusehen. § 46a definiert die maximalen Bussenhöhen (5'000 Franken für Reglemente, 2'500 Franken für Verordnungen)¹⁶⁸.

Im Weiteren haben die Gemeinden nach geltendem Recht die Möglichkeit, Ersatzfreiheitsstrafen vorzusehen für den Fall, dass die von der Gemeinde ausgesprochene Busse nicht bezahlt wird. Diese Möglichkeit wird nicht in § 46a aufgeführt, sondern ist in § 1 Absatz 3 des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG)¹⁶⁹ festgehalten, welcher das Bundesrecht (=Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB¹⁷⁰, insbesondere die Artikel 106 sowie 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 35 und 36 Absätze 2-5 StGB) für die Gemeindestrafen für anwendbar erklärt. Auch in § 83 des Gemeindegesetzes wird auf die Ersatzfreiheitsstrafen der Gemeinden Bezug genommen. Für die Ersatzfreiheitsstrafen definiert das Gemeindegesetz keine maximale Grenze. Daher gilt durch den Verweis von § 1 Absatz 3 ÜStG die Bestimmung von Artikel 106 Absatz 2 StGB, welche eine maximale Dauer für Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen von 3 Monaten vorsieht. Diese Dauer erscheint für eine Ahndung von Übertretungen von Bestimmungen der Gemeindeglemente und -verordnungen als erheblich. Gleich wie bei der Bussenhöhe ist daher eine maximale Grenze festzuhalten. Gemäss Artikel 39 Absatz 2 StGB entsprechen vier Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tag Freiheitsstrafe. Rechnet man also die im Gemeindegesetz vorgesehenen 200 Stunden gemeinnützige Arbeit¹⁷¹ (§ 81 Absatz 3bis, respektive neu in § 46a) um, so erhält man 50 Tage Freiheitsstrafe.

Ebenfalls nach geltendem Recht können die Gemeinden gemeinnützige Arbeit vorsehen. Auch dies ergibt sich einerseits aus § 1 Absatz 3 ÜStG, welcher das Bundesrecht

¹⁶⁸ zum Vergleich die Limiten im Kanton Zürich:

§ 89 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, SGS ZH 211.1)

³ Die Strafbefugnis der Gemeinde beträgt höchstens Fr. 500 Busse. Die anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe darf zehn Tage und allenfalls angeordnete gemeinnützige Arbeit 40 Stunden nicht übersteigen.)

¹⁶⁹ **§ 1 Absatz 3 des Übertretungsstrafgesetzes, SGS 241:**

³ Ist durch dieses oder ein anderes kantonales Gesetz eine strafbare Handlung mit Busse bedroht, so beträgt diese 50 Fr. bis 50'000 Fr., sofern es das Gesetz nicht anders bestimmt. **Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren wie bei den Übertretungen des Bundesrechts können bei diesen Geldbussen Ersatzfreiheitsstrafen oder Gemeinnützige Arbeit angeordnet werden.**

¹⁷⁰ SR 311.0

¹⁷¹ Für Bussen gemäss StGB sieht die Rechtslage/Praxis wie folgt aus: Nach der Praxis der Staatsanwaltschaft werden 100 Franken Busse in 1 Tag Freiheitsstrafe umgerechnet und gemäss Artikel 39 Absatz 2 StGB entspricht 1 Tag Freiheitsstrafe 4 Stunden gemeinnützige Arbeit. Nach diesen Regeln (100 Fr. Busse = 1 Tag Freiheitsstrafe = 4 Stunden gemeinnützige Arbeit) ergeben die 5'000 Franken Maximalbusse nach § 46a 50 Tage Freiheitsstrafe und 200 Stunden gemeinnützige Arbeit.

für anwendbar erklärt (somit insbesondere Artikel 107 sowie 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 36 Absätze 3 und 4 StGB). Im Weiteren sieht § 81 Absatz 3^{bis} des Gemeindegesetzes die gemeinnützige Arbeit ebenfalls ausdrücklich vor als Sanktionsmöglichkeit in den Gemeindereglementen und -verordnungen. Nach Artikel 39 Absatz 2 StGB entspricht ein Tag Freiheitsstrafe 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Die Bestimmung von § 81 Absatz 3^{bis} soll neu in § 46a integriert werden, damit alle Maximalgrenzen - d.h. bezüglich Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit - an einem Ort zu finden sind: 50 Tage Haft entsprechen 200 Stunden gemeinnütziger Arbeit.

Absatz 2: Die maximale Busse bei Jugendlichen wurde von heute 1'000 Franken auf neu 500 Franken reduziert: Gemäss der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung¹⁷² kann die Jugendanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren für *Verbrechen und Vergehen* maximal eine Busse von 1'000 Franken aussprechen. Daher ist es angezeigt, für die *Übertretungen* der Gemeindereglemente eine tiefere Limite vorzusehen. Die Busse kann nur für Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ausgesprochen werden, was sich aus dem Verweis auf die Artikel 21-24 des Jugendstrafgesetzes im Einleitungssatz ergibt.

Die maximale persönliche Leistung von 5 Tagen gemäss Artikel 23 JStG¹⁷³ ist wie folgt hergeleitet: Für Übertretungen sieht das JStG maximal 10 Tage persönliche Leistung vor. Da für kommunale Bussen bei Jugendlichen die Hälfte der Limite des JStG (Artikel 24 JStG) definiert wurde, wird auch für die persönliche Leistung die Hälfte des Bundesrechts gewählt. Ein Freiheitsentzug (Artikel 25 JStG) wurde nicht vorgesehen, da das Bundesrecht einen solchen für Übertretungen nicht kennt.

Absatz 3: Für Verordnungen (Zuständigkeit Gemeinderat) gilt die Hälfte der Maximallimite der Reglemente (Zuständigkeit Gemeindeversammlung). Dies entspricht geltendem Recht.

Absatz 4: Die maximale Höhe der Ordnungsbussen gemäss Gemeindegesetz (§ 20: Unentschuldigtes Nichtbefolgen einer Vorladung, § 58: Störungen anlässlich einer Versammlung) entspricht dem geltenden Recht. Unverändert gilt die Bestimmung, dass die Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafen und die gemeinnützige Arbeit nicht anwendbar sind für diese Gemeindegesetz-Ordnungsbussen. Eine Freiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit erscheint gegen derartige Verstösse als zu weitgehend.

§ 72 Absatz 1 Ziffer 2

Redaktionelle Anpassung an § 40 Absatz 1 Ziffer 2, ohne inhaltliche Änderung.

§ 73 Handhabung der Gemeindepolizei

Durch die Neuordnung und klare Abgrenzung der polizeilichen Aufgaben im Polizeigesetz und im Gemeindegesetz wird dieser Paragraph überflüssig.

§ 81 Absätze 1, 2, 3, 3^{bis} und 7

Absätze 1 bis 3: Der Begriff "Busse" wird ersetzt durch "Strafe gemäss § 46a" respektive "Strafe", da die Gemeinden nicht nur Bussen, sondern auch Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit sowie die Strafen gemäss Jugendstrafgesetz aussprechen können. Im Weiteren wird der in der Schweizerischen Strafprozessordnung verwendete Begriff "Strafbefehl" verwendet. Selbstverständlich muss auch bei diesen Strafen eine Anhörung durchgeführt werden, was durch die neue Formulierung klargestellt wird. Ansonsten bleiben alle Formulierungen der Absätze 1 bis 3 unverändert.

Absatz 3^{bis}: Diese Bestimmung wird in § 46a überführt, da neu alle Maximalstrafen dort definiert werden. Vergleiche dazu die Ausführungen zu § 46a.

¹⁷² SR 312.1, Artikel 32 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b

¹⁷³ SR 311.1

Absatz 7: Bedingt durch das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und um der zwingenden Vorschrift von Artikel 80 des Bundesgerichtsgesetzes nachzukommen, muss das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren neu definiert, respektive sinngemäss dem Verfahren für bundesrechtliche und kantonale Bussen nachgebildet werden. Da § 81 nicht alle Verfahrensfragen beantwortet, wird in Absatz 7 auf Artikel 357 der StPO verwiesen. In diesem Artikel regelt die StPO in Kürze das Übertretungsstrafverfahren.

§ 81b Vollzug der Gemeindestrafen

Der Vollzug der durch die Gemeinden ausgesprochenen Strafen (vergleiche § 46a) ist derzeit im Gemeindegesetz nicht geregelt. Auch das Strafvollzugsgesetz¹⁷⁴ regelt nur den Vollzug der Sanktionen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch. Die neuen Regelungen sehen vor, dass die Gemeinden den Vollzug für sämtliche Strafen selbst übernehmen können. Im Bereich der gemeinnützigen Arbeit sollen sie gegen entsprechende Bezahlung den Kanton beziehen können (z.B. wenn eine Gemeinde über keine eigenen Einsatzmöglichkeiten für gemeinnützige Arbeit oder keine Ressourcen für deren Betreuung und Überwachung verfügt).

§ 82 Einsprache, gerichtliche Beurteilung, Berufung

Die Bestimmung muss aus folgenden Gründen revidiert werden:

- Das geltende Recht verwendet noch den alten Begriff "Appellation", welcher sich auf aufgehobenes Recht stützt.
- Im Weiteren sieht der heutige § 82 vor, dass das Strafgerichtspräsidium (respektive Jugendgerichtspräsidium) endgültig entscheidet. Dies stellt einen Widerspruch zu Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes¹⁷⁵ dar, welcher vorschreibt, dass die Kantone in Strafsachen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte (in BL also das Kantonsgericht) einsetzen.

Aus diesen Gründen wurde der Einsprache- und Rechtsmittelweg für Gemeindestrafen gleich ausgestaltet wie für alle anderen Strafverfahren. Der oder die Betroffene kann also Einsprache beim Gemeinderat erheben. Dieser hebt seinen Entscheid auf oder überweist die Angelegenheit an das Strafgerichtspräsidium. Weiter kann gegen den Entscheid des Strafgerichtspräsidiums Berufung an die Dreierkammer des Kantonsgericht erhoben werden (analog § 15 EG StPO¹⁷⁶), welches kantonal letztinstanzlich entscheidet.

Im Weiteren wird der in der Schweizerischen Strafprozessordnung verwendete Begriff "Strafbefehl" verwendet.

§ 83 Ersatzfreiheitsstrafen

Geregelt werden die Ersatzfreiheitsstrafen für Erwachsene. Für Jugendliche gilt bei Nichtleistung der Busse (durch Verweis in § 46a Absatz 2) Artikel 24 des Schweizerischen Jugendstrafgesetzes.

Absatz 1: Wie unter den Erläuterungen zu § 46a ausgeführt, sind die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)¹⁷⁷ betreffend Ersatzfreiheitsstrafen und gemeinnützige Arbeit auch auf die Gemeindestrafen anwendbar. Dies führt dazu, dass auch die Bestimmung von Artikel 36 Absatz 2 StGB (durch Verweis von Artikel 106 Absatz 5 StGB) zur Anwendung kommt. Diese sieht vor, dass dann, wenn jemand eine

¹⁷⁴ SGS 261

¹⁷⁵ Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) lautet: "Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁷ (StPO) ein Zwangsmassnahmegesetz oder ein anderes Gericht als einzige kantonale Instanz entscheidet."

¹⁷⁶ SGS 250

¹⁷⁷ SR 311.0

Busse nicht bezahlt, ein *Gericht* feststellen muss, dass diese auf dem Betreibungsweg nicht einbringlich war. Dies sieht bereits der heutige § 83 vor. In der neuen Formulierung wurde der Begriff "Umwandlung" vermieden, da nach revidiertem StGB die Busenbehörde (=Gemeinderat) bereits in der Bussenverfügung die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe festsetzt, welche bei Nichtbezahlung der Busse an deren Stelle tritt.

Absatz 2 wiederholt, was schon gemäss § 1 Absatz 3 ÜStG¹⁷⁸ gilt (vergleiche die Ausführungen zu § 46a): Bei unverschuldeter Nichtbezahlung sind die Artikel 36 Absätze 3 bis 5 StGB (durch Verweis in Artikel 106 Absatz 5 StGB) analog anwendbar. Danach kann bei unverschuldeter Nichtbezahlung der Busse die Zahlungsfrist verlängert, eine Reduktion vorgesehen oder gemeinnützige Arbeit vorgesehen werden. Um den Rechtsanwendenden die Übersicht zu erleichtern wird im Gesetzestext nicht auf eine sinngemässe Anwendung des StGB verwiesen, sondern die Regelung des StGB ausdrücklich wiederholt.

Die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafen und die gemeinnützige Arbeit für Ordnungsbussen gemäss Gemeindegesetz wurde in § 83 nicht wiederholt; dies ist bereits in § 46a Absatz 4 geregelt.

§ 83a Gemeinnützige Arbeit

Die Bestimmung ist analog Artikel 107 StGB formuliert. Weigert sich jemand, die gemeinnützige Arbeit zu leisten (die ja gemäss § 46a mit seinem Einverständnis ausgesprochen wurde), so ordnet die Gemeinde den Vollzug der Busse an, an deren Stelle die gemeinnützige Arbeit ursprünglich ausgesprochen wurde.

§ 171p Absatz 2

Nach dem neuen Konzept der Aufgabenteilung zwischen den Gemeindepolizeien und der Polizei Basel-Landschaft finden keine Kostenverrechnungen mehr statt zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Daher wird in Absatz 2 der dritte Satz gestrichen und im zweiten Satz durch eine positive Aussage ersetzt.

Im Weiteren wird nun der offizielle Begriff "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der alten Bezeichnung "Kantonspolizei" verwendet.

4. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

§ 47a Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung

Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs¹⁷⁹ sieht vor, dass die Kantone die Zuständigkeit und das Verfahren für die Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung bei häuslicher Gewalt festlegen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in unserem Kanton in den Paragrafen 26a bis 26c des Polizeigesetzes, da die Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt sowohl eine zivilrechtliche als auch eine polizeirechtliche Komponente aufweisen. Aus gesetzessystematischen Gründen werden viele Rechtsanwender die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 28b ZGB im kantonalen EG ZGB suchen. Im neuen § 47a wird daher die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion festgelegt und für das Verfahren auf das Polizeigesetz verwiesen. Eingeordnet wird die neue Bestimmung gemäss der Systematik des ZGB unter dem Titel "Personenrecht".

§ 61 Absatz 3 und § 124 Titel

Die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches bietet die Gelegenheit, im ganzen Gesetzestext die frühere Direktionsbezeichnung "Justiz-, Polizei-

¹⁷⁸ SGS 241

¹⁷⁹ **Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210)**

⁴ Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren.

und Militärdirektion" durch die aktuelle Direktionsbezeichnung "Sicherheitsdirektion" zu ersetzen.

5. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Die Schweizerische Strafprozessordnung ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Die Rückmeldungen der Rechtsanwenderinnen und -anwender sowie die Praxiserfahrungen der Staatsanwaltschaft haben gezeigt, dass durch eine Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten die Strafverfolgung weiter optimiert werden kann.

§ 12 Untersuchungsbeauftragte

Aus gesetzessystematischen Gründen wird der heutige § 2 des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) in § 12 überführt. Für den Rechtsanwender wird somit die Auffindbarkeit erleichtert, regeln doch beide Bestimmungen (§ 2 Dekret EG StPO und § 12 EG StPO) die Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten.

Inhaltlich soll der Gesetzestext nicht geändert werden. Im Rahmen des Tätigkeitsberichts 2011¹⁸⁰ der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft wurde jedoch die Frage aufgeworfen, was genau unter "Pikett" zu verstehen sei: Die Zeit ausserhalb der Bürozeiten oder auch während der Bürozeit? In der Vorlage an den Landrat¹⁸¹, mit welcher die Dekretsbestimmung geschaffen wurde, lautet:

*"(...) Nach wie vor sollen deshalb neben den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch die Untersuchungsbeauftragten (wie sie es heute schon als Untersuchungsbeamte tun) Pikettdienst leisten und **ausserhalb der Bürozeiten** die dringlichen, nicht aufschiebbaren Massnahmen anordnen können. Diese sind dann bei nächst möglicher Gelegenheit dem zuständigen Staatsanwalt mitzuteilen. Hervorzuheben ist dabei, dass sich damit an der seit Jahren geltenden Regelung kaum etwas ändert. Diese Regelung, gemäss der die Untersuchungsbeamtinnen und -beamten im Pikett als Statthalter-Stellvertreter fungieren, hat noch nie zu irgendwelchen Problemen geführt (...). Dazu kommt, dass anders als heute die Untersuchungsbeauftragten im Pikett nicht mehr selbstständig Haft anordnen können, sondern dem Zwangsmassnahmengericht einen entsprechenden Antrag einreichen müssen."*

Die Erläuterungen zur Vorlage definierten also, dass sich der Pikettdienst der Untersuchungsbeauftragten auf die Zeit "ausserhalb der Bürozeiten" bezieht.

Ziel der vorliegenden Änderung von § 12 ist es einzig, die Dekretsbestimmung auf Gesetzesstufe zu überführen. Eine inhaltliche Änderung, insbesondere die Ausweitung des Pikettbegriffs auf die Bürozeiten, würde den Rahmen der Polizeigesetzesvorlage sprengen. Eine solche Frage müsste in einer separaten Vorlage an den Landrat umgesetzt werden. Zur Klärung der Frage wird daher einzig - im Sinne der landrätlichen Beratungen zum Dekret - der Gesetzestext ergänzt mit der Information beziehungsweise Präzisierung, dass unter "Pikett" die Zeit ausserhalb der Bürozeiten gemeint ist. Dieser Wille des Dekretsgebers wird auf Gesetzesstufe überführt. In diesem Sinne hat der Regierungsrat die Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 3. Juli 2012 angewiesen, die Pikettorganisation im Sinne des Dekrets EG StPO zu organisieren, wonach Untersuchungsbeauftragte *ausserhalb* der Bürozeiten eingesetzt werden können.

¹⁸⁰ Vorlage an den Landrat [2012-141](#)

¹⁸¹ Vorlage an den Landrat [2010-060](#)

§ 20a Rechtsbeistand im Übertretungsstrafverfahren (Artikel 127 Absatz 5 StPO)

Die Schweizerische Strafprozessordnung stellt in Artikel 127 Vorschriften über den Rechtsbeistand auf. Dabei wird eine Unterscheidung zwischen der beschuldigten Person und den "anderen Verfahrensbeteiligten" (z.B. Opfer oder Privatkläger) gemacht. Während den "anderen Verfahrensbeteiligten" nur vorgeschrieben wird, dass es sich beim Rechtsbeistand um eine handlungsfähige und vertrauenswürdige Person mit gutem Leumund handeln muss, darf sich die beschuldigte Person nur durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen. Artikel 127 Absatz 5 StPO gibt den Kantonen die Möglichkeit, im Übertretungsstrafverfahren (also für weniger schwerwiegende Delikte) eine Ausnahme von diesem Anwaltszwang vorzusehen. Im Bereich des Übertretungsstrafverfahrens sind oft Rechtsschutzversicherungen involviert. Auch gibt es viele andere Vertretungsvarianten (z.B. durch einen Treuhänder, eine Bank, einen technischen Spezialisten usw.), die sich im Übertretungsstrafverfahren angesichts der im Vergleich zu Verbrechen und Vergehen viel geringeren Strafmasse rechtfertigen lassen. Von der Möglichkeit der Befreiung vom Anwaltszwang im Übertretungsstrafverfahren soll daher Gebrauch gemacht werden. Vorgeschrieben werden soll daher nur - wie für die "anderen Verfahrensbeteiligten" ausserhalb des Übertretungsstrafverfahrens - die Handlungsfähigkeit, ein guter Leumund sowie die Vertrauenswürdigkeit der Rechtsvertretung.

Zu beachten ist, dass die Befreiung vom Anwaltszwang durch kantonale Regelungen nicht für das Verfahren vor Bundesgericht gilt. Vor dem Bundesgericht gilt ausnahmslos ein Anwaltszwang (Artikel 40 Absatz 1 BGG¹⁸²). Allerdings wird nur ein Bruchteil der Übertretungsstrafverfahren bis vor Bundesgericht weitergezogen.

§ 20b Zeugeneinvernahmen durch die Polizei Basel-Landschaft (Artikel 142 Absatz 2 StPO)

Artikel 142 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung sieht vor, dass die Kantone Angehörige der Polizei bestimmen können, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können. Die Polizei Basel-Landschaft kann also die Zeugeneinvernahmen nur im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführen, d.h. auf Grund einer Delegation. Will ein Kanton von der Möglichkeit der Zeugeneinvernahme durch Angehörige der Polizei Basel-Landschaft Gebrauch machen, muss er eine gesetzliche Grundlage schaffen¹⁸³. Ein Teil der Kantone hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

¹⁸² **Artikel 40 Absatz 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG):**

Art. 40 Parteivertreter und -vertreterinnen

¹ In Zivil- und Strafsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten und Anwältinnen vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 20007 oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

¹⁸³ Basler Kommentar, (Niggli / Heer / Wiprächtiger), N 8 zu Artikel 142 StPO: "... Solche Einvernahmebefugnisse können ad personam oder generell für bestimmte Funktionsstufen verliehen werden. Nach der gesetzlichen Vorgabe bedarf es für eine delegierte Zeugeneinvernahme durch die Polizei zweierlei. Erstens muss der Bund oder der jeweilige Kanton im Allgemeinen vom gesetzlichen Vorbehalt Gebrauch machen und eine entsprechende gesetzliche Regelung vorsehen; die Kantone sind hier frei. Zweitens bedarf es einer Delegation im Einzelfall bzw. eines konkreten Auftrags der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 312 (Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei) Deshalb lässt das Gesetz die Möglichkeit zu, dass die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft formelle Zeugenbefragungen durchführt (Art. 142 Abs. 2, zweiter Satz). Sind die Bedingungen einer zulässigen Delegation erfüllt, hat dies zur Folge, dass der Zeuge auch bei einer Einvernahme durch die Polizei zur Aussage und zur Wahrheit verpflichtet ist, und er sich im Falle einer unwahren Aussage wegen falschen Zeugnisses nach Art. 307 StGB strafbar macht. Eine solche Möglichkeit der formellen Zeugeneinvernahme durch die Polizei unter strafbewehrter Wahrheitspflicht hilft, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, welche dadurch entstehen könnten, dass eine von der Polizei einvernommene Person erneut befragt werden müsste, wenn sie als Zeuge aussagen soll. Es ist jedoch bei derartigen Einvernahmen durch Angehörige der Polizei darauf zu achten, dass die einvernehmenden Personen über eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung verfügen. Allenfalls kann bereits die Delegation mit bestimmten Laufbahnkriterien und Ausbildungsvoraussetzungen verknüpft werden....."

Artikel 142 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet wie folgt:

Art. 142 Einvernehmende Strafbehörde

¹ *Einvernahmen werden von der Staatsanwaltschaft, den Übertretungsstrafbehörden und den Gerichten durchgeführt. Bund und Kantone bestimmen, in welchem Masse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Behörden Einvernahmen durchführen können.*

² *Die Polizei kann beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einvernehmen. Bund und Kantone können Angehörige der Polizei bestimmen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.*

Mit der Möglichkeit der Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen durch die Polizei Basel-Landschaft wäre die Staatsanwaltschaft flexibler, was sich positiv auf die Verfahrensbeschleunigung und die Wahrheitsfindung auswirken würde. Bei besonderen Konstellationen und in Einzelfällen - z.B. wenn es erforderlich ist, relativ zeitnah und unmittelbar nach einem Ereignis verschiedene Zeugen einzuvernehmen - wäre der Beizug der Polizei sinnvoll. Im Weiteren könnte vermieden werden, dass dieselbe Person nicht zweimal in gleicher Sache (einmal als Auskunftsperson bei der Polizei und dann nochmals als Zeugin oder Zeuge bei der Staatsanwaltschaft) befragt werden muss.

Als Einvernehmende kommen vor allem Polizistinnen und Polizisten mit Erfahrung und entsprechender Ausbildung in Frage. In erster Linie - aber nicht nur - wird die Staatsanwaltschaft Mitarbeitende der Kriminalpolizei mit der Zeugeneinvernahme beauftragen.

§ 22a Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft bei vorläufiger Festnahme (Artikel 219 Absatz 5 StPO)

Die Polizei *ist verpflichtet*, eine Person vorläufig festzunehmen und auf den Polizeiposten zu bringen, wenn sie bei einem Verbrechen¹⁸⁴ oder Vergehen¹⁸⁵ ertappt wird oder wenn eine Person zur Verhaftung ausgeschrieben ist. Die Polizei *kann* Personen, welche gestützt auf Ermittlungen oder andere zuverlässige Informationen eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden, vorläufig festnehmen. Liegt jedoch "nur" eine Übertretung¹⁸⁶ vor (z.B. Tätlichkeiten, geringfügiger Diebstahl, sexuelle Belästigungen), so ist eine Festnahme auf Grund des Verhältnismässigkeitsprinzips nur in engen Grenzen möglich. Eine Person kann nur dann vorläufig festgenommen werden, wenn sie die Personalien nicht bekannt gibt oder wenn die Person nicht in der Schweiz wohnt oder wenn eine Festnahme nötig ist, um die Person von weiteren Übertretungen abzuhalten (Artikel 217 Absatz 3 StPO¹⁸⁷). Eine an die vorläufige Festnahme anschliessende Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist ausgeschlossen, denn Artikel 221 StPO sieht diese nur bei Verbrechen und Vergehen vor. Die vorläufige Festnahme bei Übertretungen ist grundsätzlich auf drei Stunden begrenzt. In Ausnahmefällen kann diese aber gemäss Artikel 219 Absatz 5 StPO¹⁸⁸ verlängert werden. Die Verlängerung

¹⁸⁴ Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. (Artikel 10 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0)

¹⁸⁵ Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. (Artikel 10 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0)

¹⁸⁶ Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind. (Artikel 103 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0)

¹⁸⁷ **Artikel 217 Absatz 3 StPO lautet:**

"Sie kann eine Person, die sie bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen, wenn:

a. die Person ihre Personalien nicht bekannt gibt;
b. die Person nicht in der Schweiz wohnt und nicht unverzüglich eine Sicherheit für die zu erwartende Busse leistet;
c. die Festnahme nötig ist, um die Person von weiteren Übertretungen abzuhalten."

¹⁸⁸ **Artikel 219 Absatz 5 StPO lautet:**

"Hat die Polizei eine Person im Sinne von Artikel 217 Absatz 3 vorläufig festgenommen und soll die Person länger als 3 Stunden festgehalten werden, so muss dies von Polizeiangehörigen angeordnet werden, die dazu vom Bund oder vom Kanton ermächtigt sind."

darf zu einer maximalen Festnahmedauer von 24 Stunden führen (3 Stunden plus eine Verlängerung von maximal 21 Stunden)¹⁸⁹. Sie kann von Polizeiangehörigen angeordnet werden, welche vom Bund oder vom Kanton dazu ermächtigt sind. Im Rahmen der Erarbeitung des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung wurde keine Regelung aufgenommen, welche die für den Verlängerungsentscheid zuständige Stelle bezeichnet, im Hinblick darauf, dass es sich um eine organisatorische Bestimmung handelt, für welche die Verordnungsstufe genügt. Ein Teil der neuesten Literatur geht aber - allerdings ohne nähere Begründung - eher davon aus, dass diese Frage auf Gesetzesstufe zu regeln ist¹⁹⁰, während ein anderer Teil der Literatur die Frage offen lässt¹⁹¹ oder sich nicht äussert¹⁹². Der Bund hat die Frage für seinen Zuständigkeitsbereich auf Gesetzesstufe geregelt¹⁹³. Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es daher angezeigt, die höhere Normstufe zu wählen und eine Grundlage auf Gesetzesstufe zu schaffen. Als "Kadermitglied" gelten alle Feldweibel und höher mit Führungsfunktion, also alle Teamleiter, Dienstleiter, Posten-, Hauptposten- und Stützpunktleiter sowie alle Offiziere.

§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO)

Gewisse Berufsgruppen haben im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht. Dazu gehören Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Medienschaffende usw. Artikel 170-173 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) umschreibt die Modalitäten dieses Zeugnisverweigerungsrechts. Kommt es im Rahmen eines Strafverfahrens zu einer Überwachung (z.B. Telefonüberwachung) einer solchen Person (z.B. weil diese selbst verdächtigt wird), so muss sichergestellt werden, dass keine Berufsgeheimnisse in die Akten gelangen. Es bedarf daher einer Triage der gewonnenen Informationen. Artikel 271 Absatz 1 StPO¹⁹⁴ sieht vor, dass die Informationen unter Leitung eines Gerichts ausgesondert werden, damit den Strafverfolgungsbehörden keine Berufsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen. Die Kantone müssen das zuständige Gericht bezeichnen, welches für die Leitung dieser Aussonderung zuständig ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung schlug der Regierungsrat in der Vorlage an den Landrat 2008-148 vor, die Aufgabe der Triage dem Zwangsmassnahmengericht zuzuordnen¹⁹⁵. In den landrätlichen Beratungen wurden die Formulierungen mehrfach geändert und wohl im Rahmen der Definition des Zwangsmassnahmengerichts als eigenständiges Gericht versehentlich das Strafgericht als für die Leitung der Triage zuständiges Gericht definiert¹⁹⁶. Das

¹⁸⁹ Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, N 9 zu Artikel 219 StPO

¹⁹⁰ Marc Forster in Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 14 zu Artikel 219 StPO spricht von "... im Rahmen der Einführungsgesetzgebung ..."

¹⁹¹ Weder in Donatsch / Hansjakob / Lieber, Kommentar zur StPO, Zürich Basel Genf 2010, N 44 zu Artikel 219 StPO

¹⁹² Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, N 10 zu Artikel 219 StPO

¹⁹³ **Artikel 72 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (StBOG, SR 173.71) : "Art. 72 Vorgehen bei vorläufiger Festnahme wegen Übertretungen**

Die vorläufige Festnahme von Personen, welche die Polizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, bedarf nach drei Stunden der Genehmigung durch einen Pikettoffizier oder eine Pikettoffizierin der Bundeskriminalpolizei oder durch vom kantonalen Recht dazu befugte Polizeiangehörige."

¹⁹⁴ **Artikel 271 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO):**

"Bei der Überwachung einer Person, die einer in den Artikeln 170-173 genannten Berufsgruppe angehört, sind Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund, aus dem diese Person überwacht wird, nicht in Zusammenhang stehen, unter der Leitung eines Gerichtes auszusondern. Dabei dürfen der Strafverfolgungsbehörde keine Berufsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen."

¹⁹⁵ Fassung gemäss Vorlage 2008-148:

"§ 30 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO)

Das zuständige Gericht im Sinne von Artikel 271 StPO ist das Zwangsmassnahmengericht."

¹⁹⁶ Heutige Fassung von § 32 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO):

§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO)

(Gesamt-) Strafgericht erscheint aber für diese Aufgabe aus praktischer Sicht als zu aufwändig. Das Zwangsmassnahmengericht ist diejenige Instanz, welche die Überwachungen bewilligt, weshalb die anschliessende Überwachung der Triage folgerichtig und effizienterweise durch dieses erfolgen sollte. Im Weiteren verfügt das Zwangsmassnahmengericht im Gegensatz zum Strafgericht über eine ausgebaute Pikettorganisation. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, in § 32 das Zwangsmassnahmengericht als zuständiges Gericht zu bezeichnen und im Weiteren klarzustellen, dass dieses - wie vom Bundesrecht vorgesehen - die Triage leitet. Die Triage selbst kann das Zwangsmassnahmengericht beispielsweise durch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber durchführen lassen.

6. Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

§ 4 Absatz 2

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 6 Absätze 2 Buchstabe d

Der Gesetzesverweis auf Artikel 64a Absatz 6 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) stimmt nicht mehr, da der Bund die Artikel 63 ff des StGB im Rahmen einer Gesetzesrevision¹⁹⁷ neu formuliert hat.

§ 20 Rechtshilfe, Zuführung an andere Kantone

Im Rahmen der Schweizerischen Strafprozessordnung hat der Bund auch die Artikel 356 und 357 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ersatzlos aufgehoben. Grund ist, dass die strafprozessualen Bestimmungen neu ausschliesslich in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt sind, eine Abgrenzung zwischen der Bundesgerichtsbarkeit und der kantonalen Gerichtsbarkeit ist daher nicht mehr nötig. Daher kann auch § 20, der eine Ausführungsbestimmung dieser aufgehobenen Bundesartikel ist, ersatzlos gestrichen werden.

§ 22 Koordinationsstelle Strafregister

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 23 Absatz 2

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 24 Absatz 2

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 27 Begnadigungsgesuche bei Busse

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

7. Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

§ 33b Absatz 2

Da keine Verrechnungen zwischen Kanton und Gemeinden mehr stattfinden, wird die Bestimmung betreffend Verrechnung gemeindepolizeilicher Aufgaben angepasst.

Das zuständige Gericht im Sinne von Artikel 271 StPO ist das Strafgericht.

¹⁹⁷ http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/gesetzgebung/lebenslange_verwahrung/vorentwurf-d.pdf

8. Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

§ 68a Absatz 1

Das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer¹⁹⁸ verwendet den Begriff "fremdenpolizeilich" nicht mehr. Daher soll er auch im Steuergesetz durch den neuen Begriff "ausländerrechtlich" ersetzt werden.

§ 149 Absatz 1

In Absatz 1 wird auf §§ 1-38 des "kantonalen Einführungsgesetzes"¹⁹⁹ verwiesen. Dieses Gesetz wurde durch die beiden Nachfolgegesetze "Übertretungsstrafgesetz"²⁰⁰ und "Strafvollzugsgesetz"²⁰¹ vom 21. April 2005 aufgehoben. Das Gesetzeszitat stimmt also nicht mehr. Diese regeln aber in ihren allgemeinen Bestimmungen Fragen, welche für das Steuerverfahren nicht passen, weshalb der obsolete Verweis ersatzlos gestrichen wird.

9. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

§ 48 Absatz 1

Die Flurpolizei umfasste auch die Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland (vergleiche oben, Änderung des Gemeindegesetzes, Erläuterung zu § 42 Absatz 1 Ziffer 4). Auch bei Wegfall der Flurpolizei soll jedoch diese Aufgabe weiterhin den Gemeinden als Verwaltungsaufgabe aufgetragen bleiben, so dass das Landwirtschaftsgesetz dementsprechend ergänzt wird.

10. Änderung des Gastgewerbesgesetzes

§ 14 Absätze 2 und 3

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 17 Gästekontrolle

Absatz 1: Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)²⁰² verlangt, dass alle Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass die Beherbergungsbetriebe einen Meldeschein über die bei ihnen übernachtenden Personen ausfüllen.

Artikel 45 SDÜ lautet wie folgt:

Artikel 45

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass

a) der Leiter einer Beherbergungsstätte oder seine Beauftragten darauf hinwirken, dass beherbergte Ausländer, einschliesslich der Angehörigen anderer Vertragsparteien sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften handelt, Meldevordrucke eigenhändig ausfüllen und unterschreiben und sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen;

b) die nach Buchstabe a) ausgefüllten Meldevordrucke für die zuständigen Behörden bereitgehalten oder diesen übermittelt werden, wenn dies nach deren Feststellung für Zwecke

¹⁹⁸ SR 142.20

¹⁹⁹ Der offizielle Titel lautete: "Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches", (alt)SGS 241

²⁰⁰ SGS 241

²⁰¹ SGS 261

²⁰² [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) sowie

<http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/straf/recht/multilateral/sdue.html>

Botschaft des Bundesrates: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/5965.pdf>

der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder Unfallopfern erforderlich ist, soweit im nationalen Recht nichts anderes geregelt ist.

(2) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn Personen auf Plätzen, die geschäftsmäßig überlassen werden, insbesondere in Zelten, Wohnwagen und Wasserfahrzeugen übernachten.

Auch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz) sieht eine Meldepflicht für Beherberger von Ausländerinnen und Ausländern vor²⁰³.

Heute wird im Kanton Basel-Landschaft folgender Meldeschein verwendet:

Bulletin d'arrivée	Meldeschein	Register of arrival	Bollettino di notifica
Logeur Beherberger Landlord Alloggiatore			No chambre Zimmer-Nr. Room No. Camera No.
Nom de famille Familienname Surname Cognome	En majuscules Blockschreib Block letters in uppercase		
Prénom Vorname First name Nome		Date de naissance (jour, mois, année) Geburtsdatum Date of birth (day, month, year)	Nationalité Staatsangehörigkeit Nazionalità
Lieu d'origine Herkunft Place of birth Luogo d'origine		Profession Beruf Profession Professione	Venant de Herkunft von Coming from Provenienza da
Adresse exacte Genaue Wohnadresse Full house address Indirizzo esatto	Accompanyé de In Begleitung von Accompanied by Accompagnato da	<input type="checkbox"/> épouse/Enfant <input type="checkbox"/> Ehefrau/Kind <input type="checkbox"/> Wife/Child <input type="checkbox"/> Mogli/Figli	Signature Unterschrift Signature
Moyen de transport Verkehrsmittel Means of transport Mezzo di trasporto	<input type="checkbox"/> public <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> pubblico	<input type="checkbox"/> privé <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> privata	Date d'arrivée Ankunftsdatum Date of arrival
Date de départ Abreisedatum Date of departure Data della partenza	<input type="checkbox"/> No vhc. met <input type="checkbox"/> Motor Nr. <input type="checkbox"/> Plate No. <input type="checkbox"/> No. a tav.	<input type="checkbox"/> Destin. lib. <input type="checkbox"/> Reiseziel <input type="checkbox"/> Going to <input type="checkbox"/> Destinazione	No. Nr. No.
(A remplir par le logeur) (Von Beherberger auszufüllen) (To be filled in by the host-keeper) (Da segnalare dall'alloggiatore)	Genre du papier d'identité Art des Ausweiswesens Type of document Documento d'identità	No. Nr. No.	Date d'arrivée Ankunftsdatum Date of arrival

Das SDÜ-Übereinkommen und das Ausländergesetz des Bundes schreiben die Meldescheine nur für ausländische Gäste vor. Für die Pflicht zur Erhebung der Gästedaten der Schweizerischen Gäste bedarf es zusätzlich einer (kantonalen) gesetzlichen Grundlage. § 17 des Gastgewerbegesetzes bildet diese Grundlage. Dieser § 17 bedarf einer Revision, da in § 37d des Polizeigesetzes eine Umstellung des Auswertungskonzepts erfolgt.

Nach dem neuen Auswertungskonzept (vergleiche die Ausführungen zu § 37d Polizeigesetz) wird kein systematischer und verdachtsunabhängiger Abgleich sämtlicher Gästedaten mit den Fahndungsdatenbanken mehr vorgenommen. Eine Auswertung findet nur noch bei konkreten polizeilichen und strafrechtlichen Bedürfnissen (Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Vermisstensuche, Aufklärung des Schicksals von Unfallopfern) statt. Dies bedeutet datenschutzrechtlich einen weniger schwerwiegenden Eingriff.

Da es sich um datenschutzrechtlich sensible Daten handelt, sind die zu erhebenden Angaben einzeln im Gesetz aufgezählt. Das SDÜ-Übereinkommen regelt nicht, welche Personalien und Reisedaten mit dem Meldeschein erhoben werden müssen. Die EU hat derzeit zu Artikel 45 SDÜ keine Richtlinie ausgearbeitet. Jedes europäische Land und teilweise auch deren Teilgebiete (z.B. die Bundesländer in Deutschland) und in der

²⁰³ Artikel 16 des Ausländergesetzes, SR 142.20:

Artikel 16 Meldepflicht bei gewerbmässiger Beherbergung

Wer Ausländerinnen oder Ausländer gewerbmässig beherbergt, muss sie der zuständigen kantonalen Behörde melden.

Schweiz jeder Kanton haben einen inhaltlich unterschiedlichen Meldeschein. Die Auflistung der in den Meldeschein aufzunehmenden Angaben soll auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die Angaben dienen der Erfüllung des in Artikel 45 SDÜ definierten Zwecks, nämlich der Fahndung nach Straftätern, der Suche nach Vermissten und der Identifikation von Unfallopfern.

Unter dem Begriff "gültiges Identitätsdokument" sind der Pass, eine Identitätskarte und weitere Dokumente wie Führerausweis und dergleichen zu verstehen. Da das Schengener Durchführungsübereinkommen die Vorlage eines Identitätsdokuments nur für "Ausländer" vorschreibt, wäre es grundsätzlich möglich, eine Unterscheidung zwischen ausländischen Gästen und schweizerischen Gästen vorzunehmen, indem nur von Ausländern ein Identitätsdokument verlangt wird²⁰⁴. Aus polizeilicher Sicht ist eine solche Unterscheidung jedoch nicht sinnvoll, da der Hotelbetreiber einem Gast nicht ansieht, ob er Ausländer ist oder nicht und somit die Türe geöffnet wird, ohne Kontrolle eines Passes (oder ID oder dergleichen) unter falschem Namen in einem Hotel zu übernachten und sich somit einer Fahndung zu entziehen.

Gegen Beherbergungsbetriebe, welche ihren Pflichten im Zusammenhang mit den Meldescheinen nicht nachkommen, sind die Sanktionsmöglichkeiten gemäss § 28 und § 29 des Gastgewerbegesetzes gegeben.

Absatz 2: Da die Datenauswertung nicht mehr sofort erfolgt, sondern nur im Rahmen von konkreten Fahndungen, müssen die Daten länger aufbewahrt werden. Für die Arbeit der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden können die Gästedaten auch nach Jahren noch wichtige Hinweise liefern. Die Datenaufbewahrungsfrist von heute zwei Jahren²⁰⁵ ist für das heutige Konzept mit einem sofortigen, automatisierten, lückenlosen und verdachtsunabhängigen Abgleich der Gästedaten mit den Fahndungssystemen konzipiert. Nach dem neuen Konzept (vergleiche die Ausführungen zu § 37d Polizeigesetz) werden die Gästedaten nur dann für die polizeiliche Ermittlungsarbeit und die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zugezogen, wenn der Aufenthalt einer Person in einer Herberge nachgewiesen werden muss oder wenn einer Spur zur Aufklärung eines Verbrechens nachgegangen wird. Für ein solches Konzept passt eine äusserst kurze Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren nicht, denn Ermittlungs- und Strafverfahren können Jahre in Anspruch nehmen.

Für die Bemessung der Aufbewahrungsfristen sind verschiedene Ansprüche abzudecken:

- Aus Sicht der polizeilichen Ermittlung und der Interessen der Strafverfolgungsbehörden ist eine Orientierung an den strafrechtlichen Verjährungsfristen massgebend. Solange eine Straftat noch nicht verjährt ist, kann ermittelt werden, was wiederum das Vorhandensein der Beweismittel bedingt²⁰⁶. Die strafrechtliche Verjährung beträgt in der Regel sieben Jahre²⁰⁷, bei schweren Delikten 15 Jahre²⁰⁸, bei Mord und schwerer Geiselnahme usw. 30 Jahre²⁰⁹ und in Spezialfäl-

²⁰⁴ so z.B. § 23 Absatz 2 und insbesondere § 24 Absatz 2 Satz 2 des baden-württembergischen "Meldegesetzes", welches die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments nur für "beherbergte Ausländer" vorsieht: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/lmg/page/bsbawueprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-MeldeGBWV3P17%3Ajuris-Ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-MeldeGBWV3P23%20jlr-MeldeGBWV1P23%20jlr-MeldeGBWV2P23

²⁰⁵ **§ 30 Polizeiverordnung (SGS 700.11):**
§ 30 Hotelkontrolle
Die Aufbewahrungsdauer der aufgrund der gesetzlichen Hotelkontrolle erhobenen Personendaten beträgt zwei Jahre.

²⁰⁶ So sieht Artikel 103 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung für die Aufbewahrung von Strafverfahrensakten vor: "Die Akten sind mindestens bis zum Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung aufzubewahren."

²⁰⁷ Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe c des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0

²⁰⁸ Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0

²⁰⁹ Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit den Artikeln 112 und 185 Ziffer 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0

len²¹⁰ (z.B. Pornografische Straftaten an Kindern oder Völkermord) gibt es gar keine Verjährung. Um das ganze Spektrum abzudecken, müssten die Gästedaten 100 Jahre (= ein Menschenleben lang) aufbewahrt werden.

- Aus Sicht des Datenschutzes ist die Sammlung und Auswertung von Daten ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung²¹¹. Je länger die Aufbewahrungsfrist und je tiefer die Auswertungsanforderungen sind, desto schwerer wiegt der Eingriff.
- Die Beherbergungsbetriebe sind an einer Aufbewahrungsfrist interessiert, welche die administrative Belastung in Grenzen hält.
- Im revidierten Absatz 4 wird ein mittlerer Weg gewählt und für die Beherbergungsbetriebe eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vorgeschlagen²¹². Diese Dauer orientiert sich an den Vorschriften des Obligationenrechts zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz (Artikel 957 in Verbindung mit Artikel 962 des Obligationenrechts²¹³). Auch dort ist eine 10-jährige Frist vorgesehen. Für die Beherbergungsbetriebe erscheint es als zumutbar, die von den Gästen ausgefüllten Scheine gleich lang aufzubewahren wie die Rechnungen und Quittungen für die Übernachtungen ihrer Gäste. Für die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden ist zwar nicht die ganze mögliche Ermittlungszeit abgedeckt, aber innert 10 Jahren sind die allermeisten Fälle abgeschlossen.

Absatz 3 enthält im Sinne einer Hilfe für die Rechtsanwendenden einen Verweis auf das Polizeigesetz. Die Auswertung der Gästedaten wird dort geregelt, weil es sich um ein polizeiliches Instrument handelt.

§ 19 Buchstabe a

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 20 Absatz 2

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 26 Absatz 1

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

²¹⁰ Artikel 101 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0 sowie Artikel 123b der Schweizerischen Bundesverfassung, SR 100

²¹¹ Artikel 13 Absatz 2 der Schweizerischen Bundesverfassung, SR 100: "Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten."

²¹² In der Praxis des Kantons Zürich werden die Daten ebenfalls 10 Jahre aufbewahrt: § 18 Absatz 5 Buchstabe g Polis-Verordnung des Kantons Zürich, LS 551.103.

Der Kanton Bern kennt eine 5-jährige Aufbewahrungsfrist (Artikel 24 Gastgewerbegesetz, SGS 935.11): <http://www.lexfind.ch/dta/22658/2/>

²¹³ **Obligationenrecht, SR 220**

Artikel 957 Absätze 1-3 (A. Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher)

¹ Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist gehalten, diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen und aufzubewahren, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen.

² Die Bücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet ist.

³ Betriebsrechnung und Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die übrigen Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Artikel 962 (C. Dauer der Aufbewahrungspflicht)

¹ Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz sind während zehn Jahren aufzubewahren.

² Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden sind und die Geschäftskorrespondenz ein- oder ausgegangen ist.

§ 27 Absatz 3

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

11. Änderung des Gesundheitsgesetzes

§ 68 Absatz 2

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, weil ihr Regelungsinhalt nun im neu formulierten § 80 Buchstabe a des Gesundheitsgesetzes enthalten ist.

§ 80 Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Hygiene

Der Begriff "Polizei" wurde auch hier vermieden, da nach dem neuen Konzept der Polizeibegriff nur für sicherheitspolizeiliche Aufgaben verwendet werden soll und nicht für kontrollierende Verwaltungstätigkeit.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Dekretsbestimmungen

1. Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz

§ 3a Bereiche

Gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO²¹⁴) übt der Gesamtregierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Die Staatsanwaltschaft ist aber in ihren Rechtsanwendungsentscheidungen im Einzelfall unabhängig und allein dem Recht verpflichtet²¹⁵. Zudem ist die Staatsanwaltschaft gemäss § 10 EG StPO selbst Anstellungsbehörde für die Mehrheit der Mitarbeitenden. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt sowie die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte durch den Landrat gewählt werden. Diese Unabhängigkeit bewirkt, dass es nicht möglich ist, die Staatsanwaltschaft einer Bereichsleitung zu unterstellen, welche selbst nicht der Staatsanwaltschaft angehört, weil von Gesetzes wegen nur die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt über vollumfängliche Weisungsbefugnisse in fachlicher und administrativer Hinsicht verfügt. Zudem ist die Staatsanwaltschaft mit derzeit 151.5 Sollstellen eine grosse Dienststelle mit hoher strategischer Bedeutung. Es drängt sich daher auf, dass die Staatsanwaltschaft - analog zur Polizei Basel-Landschaft - einen eigenständigen Bereich bildet.

2. Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret)

§ 3 Titel

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

3. Änderung der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes

Ingress

Der Gesetzesverweis auf § 13^{bis} des Gerichtsverfassungsgesetz²¹⁶ stimmt nicht mehr, da dieses Gesetz aufgehoben und durch das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) abgelöst wurde. Neu wird auf den analog formulierten § 23 GOG²¹⁷ verwiesen.

²¹⁴ SR 250

²¹⁵ vergleiche auch Artikel 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung, SR 312.0

²¹⁶ § 13^{bis} Gerichtsverfassungsgesetz (GS 24.590) lautete: "Der Landrat wird ermächtigt, in Vollziehung neuer Gesetze des Bundes die zuständige richterliche Behörde des Kantons zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln."

²¹⁷ § 23 Gerichtsorganisationsgesetz (SGS 170) lautet: "Der Landrat ist zuständig, die für den Vollzug neuer Bundesgesetze notwendigen richterlichen Behörden des Kantons zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln."

4. Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)

Ingress

Die Anpassung des Ingresses wird notwendig durch die Aufhebung von § 2 des Dekrets: Der Verweis auf § 12 EG StPO ist nicht mehr notwendig.

§ 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst

Gesetzsystematisch passt die Bestimmung betreffend der Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten²¹⁸ zu § 12 EG StPO, wo ebenfalls die Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten geregelt werden. § 2 des Dekrets wird daher in § 12 EG StPO überführt. Vergleiche dazu die weiteren Ausführungen zu § 12 EG StPO.

§ 3 Vertretung im Zwangsmassnahmengericht

Die Bestimmung passt gesetzessystematisch besser zu § 21 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)²¹⁹, in welchem die Organisation und Zusammensetzung des Zwangsmassnahmengerichts geregelt wird. § 3 wird daher aufgehoben und inhaltlich unverändert in § 21 GOG überführt.

5. Änderung des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz

§ 3 Absatz 2

Nachführung der geänderten Organisation der Strafverfolgungsbehörden (es gibt keine Bezirksstatthalterämter mehr).

6. Änderung der Verordnung [des Landrats] zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

§ Titel

Der Begriff "Verordnung" wird nach neuer Terminologie nur für Ausführungserlasse des Regierungsrats verwendet. Ausführungserlasse des Landrats werden als Dekrete bezeichnet²²⁰.

§ 5 Absatz 1

Nachführung der geänderten Direktionsbezeichnung.

§ 6 Absatz 2

Nachführung der geänderten Direktionsbezeichnung.

§ 7 Absatz 2

Neu wird auf die Schweizerische Strafprozessordnung statt auf die aufgehobene kantonale Strafprozessordnung verwiesen.

7. Aufhebung bisheriges Dekretsrecht

In der Verordnung (des Landrats) vom 8. Februar 1979 über die Zuständigkeit beim Strahlenschutz wird noch die alte Bezeichnung "Kantonspolizei" verwendet. Diese Bezeichnung müsste grundsätzlich angepasst werden. Bei der genaueren Prüfung dieser Landratsverordnung (Dekret) ergab sich aber, dass die gesamte Landratsverordnung

²¹⁸ vergleiche dazu die Ausführungen in Landratsvorlage 2010-060

²¹⁹ SGS 170

²²⁰ vergleiche § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): "*Der Landrat kann ausführende Bestimmungen in der Form des Dekretes erlassen, soweit ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt. Dekrete unterliegen der Volksabstimmung nicht.*"

obsolet ist, da der Strahlenschutz mittlerweile in der Schweiz anders geregelt ist²²¹: Die kantonale Verordnung stützt sich auf die Verordnung des Bundesrates vom 30. Juni 1976 über den Strahlenschutz. Diese Verordnung existiert aber seit einiger Zeit nicht mehr, da der Bund am 22. März 1991 ein total revidiertes Strahlenschutzgesetz²²² und gestützt darauf auch eine total revidierte Strahlenschutzverordnung²²³ erliess. Die alte Strahlenschutzverordnung, auf welche sich die kantonale Landratsverordnung stützt, wurde dabei vollständig aufgehoben.

C Parlamentarische Vorstösse

I. Postulat [2009/035](#) "Keine Abschaffung der Gemeindepolizei"²²⁴

Am 28. Januar 2010 überwies der Landrat das erwähnte Postulat (ursprünglich als Motion eingereicht) von Georges Thüring, SVP-Fraktion, an den Regierungsrat. In seiner Vorstossbegründung führte der Postulant Folgendes an:

"Die Befürchtungen, welche bei der kürzlich verabschiedeten Polizeireform laut wurden, dass die Polizeitätigkeit in unserem Kanton massiv zentralisiert wird, bestätigen sich. Nach der Aufhebung verschiedener Polizeiposten, geraten nun offenbar die Funktion und die Tätigkeit der Gemeindepolizei ins Visier des Baselbieter Polizeikommandos. Einerseits sollen verschiedene Gemeinden auf ihren Ortsstrassen keine Radarkontrollen mehr durchführen können. Andererseits soll die Gemeindepolizei ein Teil der Kantonspolizei und damit der Hoheit der Gemeinden entzogen werden. Solche Bestrebungen führen zu einer weiteren Zentralisierung unseres Kantons und torpedieren im Besonderen die Gemeindeautonomie.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen respektive verbindlich sicher zu stellen, dass

- die Gemeinden auch in Zukunft eine Gemeindepolizei führen können*
- zwischen Kantonspolizei und Gemeindepolizei ein sinnvolles Neben und Miteinander stattfinden kann (Koordination der Tätigkeiten unter Respektierung der gegenseitigen Zuständigkeiten)*
- dass die bestehenden Lizenzen für Radarkontrollen im Bereich von Ortsstrassen weiter geführt werden können. Dies betrifft die Gemeinden Allschwil, Birsfelden, Binningen, Bottmingen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Pratteln und Reinach.*
- dass im Falle von Radarkontrollen eine vernünftige zeitliche Koordination zwischen Kantonspolizei (Kantonsstrassen) und jeweiliger Gemeindepolizei (Ortsstrassen) stattfindet und institutionalisiert wird.*
- dass im Falle von grösseren Gemeinden auch in Zukunft Sonderbewilligungen für Radarkontrollen erteilt werden können.*

Der Regierungsrat wird darüber hinaus aufgefordert, keine Massnahmen des Baselbieter Polizeikommandos zuzulassen, welche dem Inhalt dieser Motion zuwiderlaufen, bis der Landrat über die Behandlung respektive die Überweisung dieses Vorstosses entschieden hat."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Die Arbeitsgruppe "Aufgabenverteilung Gemeindepolizeien - Polizei Basel-Landschaft" hat die Aufgaben der Gemeindepolizeien und der Polizei Basel-Landschaft genau analysiert. Dabei wurde auch festgestellt, dass die "gelebte Praxis" nicht in allen Punkten mit dem Gesetzeswortlaut übereinstimmt. Die Arbeitsgruppe erarbeitete daher revidierte Bestimmungen zum Polizeigesetz sowie zum Gemeindegesetz, welche in die Vorlage integriert wurden. Die revidierten Bestimmungen nahmen auch weitere wichtige Anliegen der Gemeinden wie ein klarer Anspruch der Gemeinden auf den Betrieb von

²²¹ <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/index.html>

²²² SR 814.50

²²³ SR 814.501

²²⁴ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2009/2009-035.pdf>

gemeindeeigenen Radaranlagen sowie ein konsequenter Verzicht auf Verrechnungen zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der polizeilichen Leistungen auf. Die Anliegen des Vorstosses werden damit erfüllt.

II. Postulat [2008/012](#) "Betreffend Verrechnung gemeindepolizeilicher Tätigkeiten durch die Kantonspolizei"²²⁵

Am 30. Oktober 2008 überwies der Landrat das erwähnte Postulat von Elisabeth Schneider-Schneiter, CVP/EVP-Fraktion, an den Regierungsrat. In ihrer Vorstossbegründung führte die PostulantIn Folgendes an:

"Vor gut zwei Jahren kündigte die Justiz-, Polizei und Militärdirektion im Rahmen von GAP an, dass sie künftig den Gemeinden für die Erbringung von gemeindepolizeilichen Tätigkeiten Rechnung stellen würde. Begründet wurde dies damit, dass seit dem Inkrafttreten des Polizeigesetzes am 1. Januar 1998 die Verpflichtung des Kantons bestehen würde, den Gemeinden Rechnung zu stellen, wenn sie zur Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben, die Mitarbeit der kantonalen Polizeiorgane in starkem Mass beanspruchen.

Seit zwei Jahren erhalten die Gemeinden nun entsprechende Rechnungen, welche sich auf Rapporte der zuständigen Polizeistellen stützen. Die meisten dieser Rechnungen erfüllen aber die gesetzliche Grundlage nicht, da die Beanspruchung der Polizeiorgane nicht in starkem Masse ist und weil für eine generelle Verrechnung von kantonspolizeilichen Dienstleistungen die gesetzliche Grundlage fehlt. Aus diesem Grund haben nun viele Gemeinden gegen die Rechnungen Beschwerde erhoben.

Die Verrechnungspraxis des Kantons von kantonspolizeilichen Tätigkeiten an die Gemeinden ist zu überprüfen. Dies nicht nur aus rechtlichen Gründen. Auch organisatorisch bedeutet die Verrechnung der Einsätze der Kantonspolizei in den Gemeinden einen administrativen Aufwand sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden. Diese rechtlich unhaltbare Lösung ist also auch als GAP-Massnahme untauglich.

Im oben angeführten Sinne beauftrage ich den Regierungsrat die Verrechnungspraxis des Kantons in Bezug auf die Erbringungen von gemeindepolizeilichen Leistungen durch die Kantonspolizei zu überprüfen."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Die vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen (Polizeigesetz und Gemeindegesetz) verzichten konsequent auf Verrechnungen zwischen Kanton und Gemeinden im polizeilichen Bereich. Das Anliegen des Vorstosses wird damit erfüllt.

III. Motion [2010/359](#) "Präventive, verdeckte Ermittlungen gegen Pädosexuelle im Internet"²²⁶

Am 28. Oktober 2010 überwies der Landrat die erwähnte Motion von Thomas Bühler, SP-Fraktion, an den Regierungsrat. In seiner Vorstossbegründung führte der Motionär Folgendes an:

"In Medienberichten der vergangenen Woche ("10 vor 10", "Arena") ist der Öffentlichkeit dargelegt worden, dass aufgrund einer Gesetzesrevision auf Bundesebene die Möglichkeiten verdeckter, präventiver Ermittlungen gegen Pädophile, die sich in Chatrooms an Kinder und Jugendliche heranmachen, stark eingeschränkt oder gar verhindert werde.

Neben präventiven, unseren Schulen angebotenen Bemühungen, die an Eltern und SchülerInnen gerichtet sind (z.B. "Netcity"), scheint es mir unerlässlich und wichtig, wenn seitens der Polizei auch mithilfe verdeckter Ermittlungen gegen Pädophile vorgegangen werden kann, bevor sich diese al-

²²⁵ <http://www.baselland.ch/2008-012-hm.274919.0.html>

²²⁶ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2010/2010-359.pdf>

lenfalls an Kindern und Jugendlichen vergreifen. Laut Aussage aus Polizeikreisen ist die "Trefferquote" solcher Ermittlungen auch (erschreckend) hoch!

Aufgrund der Diskussionen in der "Arena" vom 22. Oktober 2010 scheint die Notwendigkeit solcher Ermittlungen auch in Fachkreisen unbestritten, die Verunsicherung und Ratlosigkeit von politisch Verantwortlichen und Spezialisten in Bezug auf das weitere Vorgehen aber ebenso gross.

Ich gehe davon aus, auch der Regierungsrat die Meinung vertritt, dass die bisher von Spezialisten einiger kantonaler Polizeikorps vorgenommenen präventiven, verdeckten Ermittlungen gegen Pädosexuelle im Internet sinnvoll und wichtig sind.

Ebenso denke ich, dass auch der Kanton Baselland bereit ist – in Absprache mit den anderen Kantonen – durch Spezialisten der Baselbieter Polizei entsprechende Fahndungsarbeit zu leisten und so in diesem Bereich Verantwortung mitzutragen.

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt – allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen – auf Ebene der kantonalen Gesetzgebung Grundlagen zu schaffen, um in diesem Bereich zum Schutze von Kindern und Jugendlichen weiterhin verdeckte, präventive Ermittlungen im Internet führen zu können.

Sollten die erkannten Gesetzeslücken oder -unsicherheiten nur auf Bundesebene zu beheben sein, wird der Regierungsrat beauftragt, alles in seinen Möglichkeiten stehende zu unternehmen, um im Bundesrecht die notwendigen Grundlagen wieder herzustellen."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Der Revisionsentwurf enthält einen Regelungsvorschlag, damit die Polizei Basel-Landschaft künftig einfacher verdeckte Fahndungen durchführen kann. Das Anliegen des Vorstosses ist somit erfüllt.

IV. Motion [2010/360](#) "Verdeckte Ermittlungen auch bei Vorbereitungshandlungen"²²⁷

Am 28. Oktober 2010 überwies der Landrat die erwähnte Motion von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion, an den Regierungsrat. In seiner Vorstossbegründung führte der Motionär Folgendes an:

"Mit der Einführung der neuen Bundes-Strafprozessordnung entfällt ab 1.1.2011 die gesetzliche Grundlage, die es der Polizei ermöglicht, verdeckte Ermittlungen auch bezüglich Vorbereitungshandlungen für schwere Straftaten durchzuführen.

Nach Ansicht der Rechtskommission der Räte sei es Sache der Kantone, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Im Rahmen der Gesetzgebung im Kanton Basel-Landschaft wurde die Schaffung einer solchen Grundlage verpasst. Deshalb unterbreite ich dem Rat die entsprechende Motion dringlich, damit das Verfahren zur Ergänzung des Polizeigesetzes raschmöglichst vorgenommen werden kann.

Antrag:

Das Polizeigesetz Basel-Landschaft ist insoweit zu ergänzen, als dass es verdeckte Ermittlungen auch bei Vorbereitungshandlungen zu einer schweren Straftat erlaubt."

Bemerkungen des Regierungsrats:

²²⁷ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2010/2010-360.pdf>

Der Revisionsentwurf enthält einen Regelungsvorschlag, damit die Polizei Basel-Landschaft künftig einfacher verdeckte Vorermittlungen / präventive Fahndungen durchführen kann. Das Anliegen des Vorstosses ist somit erfüllt.

V. Motion [2010/367](#) "Weiterhin verdeckte Ermittlungsmöglichkeit gegen Pädophile"²²⁸

Am 28. Oktober 2010 überwies der Landrat die erwähnte Motion von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion, an den Regierungsrat. In seiner Vorstossbegründung führte der Motionär Folgendes an:

"Das noch junge Bundesgesetz über verdeckte Ermittlung in den Chatforen fällt am 1. Januar 2011 aufgrund der neuen schweizerischen Strafprozessordnung schon wieder dahin. Damit wird einer wichtigen Ermittlungsform gegen pädophile Täter unverständlicherweise die gesetzliche Grundlage entzogen.

Die Kantone sind deshalb aufgefordert, die kantonale Gesetzgebung so zu erweitern oder zu ändern, dass die Ermittlungsmöglichkeiten im Sinne der Deliktsverhütung in Chaträumen weiterhin auf kantonaler Ebene gewährleistet bleiben.

Die Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst eine entsprechende kantonale Gesetzesänderung vorzunehmen."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Der Revisionsentwurf enthält einen Regelungsvorschlag, damit die Polizei Basel-Landschaft künftig einfacher verdeckte Vorermittlungen / präventive Fahndungen durchführen kann. Das Anliegen des Vorstosses ist somit erfüllt.

VI. Parlamentarische Initiative [2010/032](#) "Ungleichbehandlung verschiedener Veranstalter beim Kostenersatz von Polizeieinsätzen"²²⁹

Am 14. Januar 2010 reichte Simon Trinkler, Grüne Fraktion die erwähnte parlamentarische Initiative ein. In seiner Vorstossbegründung führte Simon Trinkler Folgendes an:

"Der Kostenersatz für Polizeieinsätzen wird in der Praxis uneinheitlich und nach uneinheitlichen Kriterien festgelegt, weil die Kosten des Einsatzes gemäss § 55 Absatz 3 des Polizeigesetzes reduziert werden können, wenn die Veranstaltung einem Ideellen Zweck dient.

Dieser Absatz soll nun so ergänzt werden, dass nur ein nicht vorrangig gewerblicher Zweck die Veranstalter ganz oder teilweise von der Kostenübernahme befreien kann. Eine verursachergerechte Verrechnung der Polizeikosten wäre dadurch besser gewährleistet und die SteuerzahlerInnen entlastet.

Antrag:

I.

Änderung des Polizeigesetzes vom 28. November 1998:

§ 55 Abs. 3 lit. a:

vom Veranstalter oder von der Veranstalterin von Anlässen, die einen aufwendigen Polizeieinsatz erforderlich machen. Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise einem ideellen und nicht einem vorrangig kommerziellen Zweck dienen, werden keine oder reduzierte Kosten erhoben.

II.

²²⁸ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2010/2010-367.pdf>

²²⁹ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2010/2010-032.pdf>

Diese Änderung tritt ein Jahr nach der Beschlussfassung durch den Landrat bzw. das Volk in Kraft.

III.

Änderungen des Polizeigesetzes vom 28. November 1998:

§ 58b Übergangsbestimmung zum revidierten § 55 Abs. 3 lit. a vom [Datum der Beschlussfassung einfügen]:

Bestehende Vereinbarungen mit Privaten betreffend den Kostenersatz von Veranstaltungen werden auf den nächst möglichen ordentlichen Kündigungstermin gekündigt und im Sinne des revidierten § 55 Abs. 3 lit. a angepasst. Der Regierungsrat hat das Ziel, bestehende Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen oder Konkordate und im Sinne des revidierten § 55 Abs. 3 lit. a anzupassen.

IV.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Nachdem der Regierungsrat in Aussicht stellte, die Frage des Kostenersatzes im Rahmen der Polizeigesetzrevision neu zu regeln, zog Simon Trinkler die parlamentarische Initiative am [24. Februar 2011](#) zurück. Simon Trinkler führte aus, dass er ein gewisses Wohlwollen gegenüber seinem Anliegen verspüre. Heute bestehe die Möglichkeit einer "gewissen Willkür" bei der Festlegung des Kostenersatzes für Polizeieinsätze, denn die Kriterien seien uneinheitlich. Für jeden Veranstalter müsse es ein Ansporn sein, sich von Gewalttätern oder Gewalttäterinnen explizit loszusagen. Das Anliegen sei nun deponiert und diesem solle offensichtlich Rechnung getragen werden.

Der Revisionsentwurf sieht eine Neuregelung des Kostenersatzes anlässlich von Grossveranstaltungen vor. Insbesondere wurde - im Sinne des zurückgezogenen Vorstosses - die Möglichkeit einer finanziellen Belohnung von Sicherheitsanstrengungen der Veranstalterinnen und Veranstalter vorgesehen.

VII. Postulat (eingereicht als Motion) [2011/180](#) "Zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für den Kostenersatz bei fahrlässig selbstverschuldeten Polizeieinsätzen"²³⁰

Am 9. Juni 2011 reichte Rosmarie Brunner-Ritter, SVP-Fraktion, die erwähnte Motion ein, welche am 3. November 2011 als Postulat überwiesen wurde. In der Vorstossbegründung führt Rosmarie Brunner Folgendes an:

"Gemäss Baselbieter Polizeigesetz sind Einsätze der Polizei grundsätzlich unentgeltlich. Ausnahmen vom Grundsatz, in denen ein Kostenersatz für Einsätze der Polizei verlangt werden kann, bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Bis heute bestehen entsprechende Ausnahmeregelungen für Veranstalter von Anlässen, "die einen aufwendigen Polizeieinsatz erforderlich machen", oder für Verursacher "ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist".

In der Praxis ist die Baselbieter Polizei aber fast alltäglich auch mit Einsätzen konfrontiert, die durch Personen im Rauschzustand, nach übermässigem Alkohol- oder Drogenkonsum, verursacht werden. Bis heute können diesen Personen die Kosten für einen Polizeieinsatz welcher durch öffentliche Gefährdung oder Ärgerniserregung verursacht werden, nicht in Rechnung gestellt werden. Es ist stossend, dass die Kosten für dermassen selbstverursachter Polizeieinsätze nicht nach dem Verursacherprinzip überwältzt werden können.

²³⁰ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2011/2011-180.pdf>

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ergänzen, das Kosten für fahrlässig selbstverursachte, ansonsten vermeidbare Polizeieinsätze wegen eigener oder öffentlicher Gefährdung, sowie wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses auf die Verursacher überwältzt werden können.

Vorgeschlagen wird dafür eine Grundgebühr pro Einsatzkraft und Einsatzzeit, sowie Zuschläge für die Kosten einer allfälligen Ausnüchterung, Kosten für zusätzliche medizinische Abklärungen, Kosten für die Betreuung Jugendlicher, die von den Eltern nicht rechtzeitig abgeholt werden etc.

Die Kostenansätze sind derart auszugestalten, dass die effektiven Kosten gedeckt sind und zusätzlich eine präventive bzw. erzieherische Wirkung erzielt werden kann.

Als Orientierungshilfe mag dem Regierungsrat die kürzlich Teilrevision der Polizeiverordnung im Kanton Basel-Stadt dienen."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Bereits nach heutiger Praxis stellt die Polizei Basel-Landschaft Personen, welche zwecks "Ausnüchterung" in Polizeigewahrsam genommen werden, eine minimalen Gebühr von 100 Franken in Rechnung. Diese Praxis stützt sich auf die allgemeinen Verrechnungsgrundsätze. Mit der Polizeigesetzrevision soll die Kostenpflicht von Polizeieinsätzen zur "Ausnüchterung" ausdrücklich gesetzlich geregelt werden (vergleiche § 55c). Diese neue Regelung ist auch Grundlage für die Anhebung der Gebührenansätze auf ein kostendeckendes Niveau. Das Anliegen des Vorstosses ist somit erfüllt.

VIII. Postulat (als Motion eingereicht) [2011/300](#) "Kostenbeteiligung durch Vereine oder Veranstalter bei Sportanlässen"²³¹

Am 3. November 2011 reichte Felix Keller, CVP/EVP-Fraktion, das Postulat (ursprünglich als Motion eingereicht) mit dem Titel "Kostenbeteiligung durch Vereine oder Veranstalter bei Sportanlässen" ein, in welchem er verlangt, dass sich die Sportvereine und die Veranstalter von Grossanlässen an den Kosten für die Sicherheit und die Sauberkeit beteiligen müssen. Der Landrat überwies den als Motion eingereichten Vorstoss am 26. Januar 2012 als Postulat an den Regierungsrat. In seiner Vorstossbegründung führt Felix Keller Folgendes an:

"In letzter Zeit wird immer deutlicher, dass diverse Anlässe wie Sportveranstaltungen oder Kundgebungen aller Art einen immer grösseren Einsatz von Polizeikräften zur Folge haben. Können die öffentliche Sicherheit und der Schutz des Eigentums nur durch den Einsatz von Polizeikräften sichergestellt werden, sollen die Veranstalter in Zukunft einen Beitrag an den Zusatzaufwand leisten. Die Beiträge sollen ja nach Anlass anhand der aufgelaufenen Vollkosten nach einem transparenten Verteilschlüssel berechnet werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so zu gestalten, dass Sportvereine und Veranstalter von Grossanlässen einen Teile der Kosten für Sicherheit und Sauberkeit zu übernehmen haben."

Das heutige Polizeigesetz sieht in § 55 Absatz 3 vor, dass von Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen ein Kostenersatz verlangt wird. Mit der vorliegenden Revision wird ein neuer § 55a vorgeschlagen, in welchem die Einzelheiten, Erlassmöglichkeiten und Ausnahmen der Überwälzung der Polizeikosten geregelt werden (vergleiche dazu die Ausführungen zu § 55a). Die Postulatsforderung bezüglich Polizeikosten ist somit erfüllt.

²³¹ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2011/2011-300.pdf>

In seinem Antrag fordert der Postulant auch eine Verpflichtung der Sportvereine und Veranstalter von Grossanlässen zur Übernahme eines Teils der Kosten für die Sauberkeit. Gemäss Rückfrage bei der Bau- und Umweltschutzdirektion (Tiefbauamt) besteht bereits heute eine ausreichende gesetzliche Grundlage hierfür in § 42 Absatz 1 des Strassengesetzes²³², deren Handhabung in der Praxis gut funktioniere: "*Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen.*" Die Absprache des Tiefbauamts mit den Veranstaltenden und den Gemeinden funktioniere gut. Grossveranstalter würden oft selbst die Reinigung übernehmen. Dort, wo diese den Kanton zur Reinigung heranziehen, wird diese in Rechnung gestellt.

Die Anliegen des Postulats sind somit erfüllt, weshalb die Abschreibung des Postulats vorgeschlagen wird.

D Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

I. Allgemeines

Die Vorlage wurde von den Parteien und Verbänden grossmehrheitlich positiv aufgenommen. Es hat sich gezeigt, dass sich die breite Diskussion in der vorbereitenden Arbeitsgruppe gelohnt hat. Naturgemäss gibt es in einzelnen Punkten unterschiedliche Standpunkte, welche nachfolgend im Detail dargelegt werden.

II. Parteien

Die **BDP** und die **EVP** begrüssen die Revisionsvorlage. Sie möchten für die Mitarbeitenden im Bereich Ordnungsbussen im Strassenverkehr eine zwingende Bewaffnung vorsehen, hingegen die Unterscheidbarkeit in der Uniformierung nicht zwingend vorsehen. Die Bestimmungen über die Videoüberwachung sowie die Möglichkeit von Kostenbeteiligungen für Veranstaltende werden ausdrücklich begrüsst.

Die **CVP** begrüsst die Revisionsvorlage, insbesondere die Bestimmungen über die Videoüberwachung und den Kostenersatz bei Veranstaltungen.

Die **FDP** begrüsst die Revisionsvorlage grundsätzlich. Bei der verdeckten Fahndung schlägt sie einen klar und eng umschriebenen Deliktskatalog (Pädophilie) und eine gerichtliche Genehmigung vor. Die polizeiliche Videoüberwachung habe immer offen zu geschehen. Die Möglichkeit der automatischen Fahndung nach Fahrzeughaltern mit entzogenem Führerausweis sei zu streichen. Die landrätliche Oberaufsicht über den Staatsschutz sei möglichst weit zu fassen. Die Auslagerung von polizeilichen Aufgaben an Private soll subsidiär und nur bei Einsätzen mit nicht-schwerwiegenden Eingriffen für den Privaten möglich sein. Beim Kostenersatz bei Veranstaltungen sollen verwaltungsrechtliche Verträge, welche von § 55a abweichen, befristet und durch den Landrat genehmigt werden.

Die **Grünen** nehmen wie folgt Stellung: Die Auslagerung von polizeilichen Aufgaben an Private dürfe nicht ohne Not geschehen. Weiter seien die Sicherheitsassistent/innen in die Polizei Basel-Landschaft zu integrieren. Die Änderungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung seien im Sinne des Grundsatzes "Einheit der Materie" aus der Vorlage zu streichen. Auch inhaltlich seien diese Änderungen abzulehnen: Die Zeugeneinvernahmen seien von der Staatsanwaltschaft und nicht durch die Polizei Basel-Landschaft vorzunehmen. Weiter seien den Untersuchungsbeauftrag-

²³² SGS 430

ten im Pikettdienst keine Zwangsmassnahmenkompetenzen zu gewähren. Kritisch zu beurteilen sei die Möglichkeit der Polizei, Anhaltungen vorzunehmen. Die Möglichkeit zur öffentlichen Ausschreibung von Personen, die Voraussetzungen für die präventive verdeckte Fahndung und auch die Möglichkeit der polizeilichen Überwachung des öffentlichen Raums seien einschränkender zu formulieren.

Die **SP** unterstützt die Revisionsvorlage. Die Mitwirkung zur Beilegung von Streitigkeiten und Lösungen soll im Aufgabenkatalog der Polizei Basel-Landschaft verbleiben, auch wenn dies eine ordnungspolizeiliche Aufgabe sei. Die Erläuterung, wonach die Polizei BL Meldungen betreffend die Störung der öffentlichen Ordnung an die Gemeinden weiterleite und selbst nicht ausrücke, sei störend. Die Verkehrskontrollen der Gemeinden sollen auf dem ganzen Gemeindegebiet, also auch auf den Kantonsstrassen möglich sein. Auf gegenseitige Verrechnungen sei konsequent zu verzichten, auch in § 7c. Bei den Ausbildungsvoraussetzungen der Gemeindepolizist/innen soll der Zusatz "oder eine gleichwertige Ausbildung" gemacht werden. Die Gemeindepolizeien sollen in das Polizei-Funknetz eingebunden werden. Gegen elektronische Fussfesseln bei häuslicher Gewalt sei nichts einzuwenden, jedoch müsse eine richterliche Überprüfung möglich sein. Die polizeilichen Überwachungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums seien einschränkender zu formulieren. Die Möglichkeit des Verzichts (Erlasses) auf den Kostenersatz bei Veranstaltungen sei zu vage und ermögliche Willkür.

Die **SVP** unterstützt die Revisionsvorlage grundsätzlich. Die Ausübung der Ordnungsbussenkompetenz auf Gemeindeebene solle ohne Waffe erfolgen. Nur die Gemeindepolizei solle bewaffnet sein. Weiter sei konsequent auf Kostenverrechnungen zu verzichten und zwar auch in § 7c. Die Betretung von Privatgrundstücken soll Gemeindepolizist/innen vorbehalten sein (§ 7h) und nicht jedem/jeder Mitarbeiter/in im Bereich öffentliche Ordnung (§ 44 II b Gemeindegesetz) ohne Polizeiausbildung. Die präventive verdeckte Fahndung sei klarer und einschränkender zu formulieren. Im Weiteren wird eine Neuregelung des Pikettdienstes des Zwangsmassnahmengerichts und dessen Entschädigung angeregt. Die Zeugeneinvernahme durch die Polizei wird abgelehnt.

III. Kantonale Behörden

Das **Kantonsgericht** verzichtet auf eine eigene Vernehmlassung, leitete aber die interne Stellungnahme des Strafgerichts weiter.

Das **Strafgericht** äussert sich zu diversen Fragen betreffend Abgrenzung des Strafprozessrechts des Bundes und des kantonalen Polizeirechts. Bei den polizeilichen Anhaltungen und den Ausschreibungen werden einschränkendere Formulierungen gefordert. Für die präventive verdeckte Fahndung solle sowohl der Kreis der anordnenden Personen als auch der Deliktsbereich eingegrenzt werden. Der Einsatz von Sicherheitsassistent/innen, welche ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft angestellt sind, wird klar in Frage gestellt. Im Weiteren hat das Strafgericht Bedenken gegenüber der Durchführung von Zeugeneinvernahmen durch die Polizei und der Kompetenz von Untersuchungsbeauftragten, im Pikettdienst Zwangsmassnahmen anzuordnen.

Der **Rechtsdienst des Regierungsrats** macht diverse rechtsetzungstechnische Hinweise, welche - soweit notwendig und sinnvoll - übernommen wurden.

Die **Landeskanzlei** macht diverse rechtsetzungstechnische Hinweise, welche berücksichtigt wurden. Nicht übernommen wurde der Vorschlag, eine Totalrevision durchzuführen. Dies würde eine Überprüfung sämtlicher Paragraphen bedingen, was mit der vorliegenden Revision nicht geplant ist.

Das **KMU-Forum Baselland** ist einverstanden mit dem Entwurf.

Die **Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Die **Aufsichtsstelle Datenschutz** möchte, dass vermisste Personen nur als "ultima ratio" im Internet ausgeschrieben werden können. Der Möglichkeit des Einsatzes von elektronischen Fussfesseln im Bereich der häuslichen Gewalt steht die Aufsichtsstelle Datenschutz skeptisch gegenüber. Die polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums sei einschränkender zu formulieren.

IV. Verbände und Vereinigungen

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** teilte mit, dass er den Revisionsentwurf grundsätzlich positiv beurteilt. Er macht aber zu den einzelnen Bestimmungen Änderungsanträge. 22 Gemeinden schlossen sich ausdrücklich der Stellungnahme des VBLG an. 14 Gemeinden machten ergänzende oder abweichende Vorschläge. Gemäss Beschluss des VBLG vom 15. März 2001 schliessen sich diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichten, der Stellungnahme des VBLG an. Somit stimmen insgesamt 72 Gemeinden der VBLG-Stellungnahme zu.

Im Einzelnen werden folgende Punkte vorgebracht:

- Diejenigen Gemeinden, welche bereits heute über eine Ermächtigung zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs oder des fahrenden Verkehrs haben, sollen möglichst einfach ins neue Recht überführt werden.
- Die Gemeinden sollen die Verkehrskontrollen auch auf den Kantonsstrassen durchführen können.
- Ausweitung der Ausbildungsvoraussetzungen für Gemeindepolizist/innen mit der Formulierung "oder eine gleichwertige Ausbildung".
- Die Idee hinter der Revision sei unter anderem, gänzlich auf Verrechnungen zu verzichten. Daher sei diese auch noch in § 7h zu streichen.
- Aufnahme von Informationspflichten Kanton-Gemeinden bezüglich Vorfälle von häuslicher Gewalt, bezüglich befristeter Platzverweise und bezüglich Videoüberwachungsvorhaben.

Die **Verkehrsliga beider Basel** hat grosse Bedenken gegenüber den vorgeschlagenen erweiterten Möglichkeiten der Gemeinden zur Vornahme von Kontrollen im Strassenverkehr sowie der Ausstellung von Ordnungsbussen. Die Verkehrsliga befürchtet, dass bei diesen Kontrollen nicht die Verkehrssicherheit, sondern die fiskalischen Interessen im Vordergrund stehen.

Der **Arbeitgeberverband Basel** sowie die **Basellandschaftliche Richtervereinigung** verzichten auf eine Stellungnahme.

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** möchte eine Präzisierung, welche Strafregistereinträge zu einer Nichtaufnahme in die Polizeischule führen. Der Verband macht einen Vorschlag betreffend den Fristen der Massnahmen bei häuslicher Gewalt. Bei der präventiven verdeckten Fahndung sei eine Genehmigung durch einen Polizeioffizier nicht ausreichend. Im Weiteren wird zu Zurückhaltung bei der Zeugeneinvernahme durch Polizeiangehörige geraten.

Der **Personal-Verband Polizei Basel-Landschaft** begrüsst die Revision grundsätzlich. Der Verband erachtet eine optische Unterscheidung zwischen den Gemeindepolizeien und der Polizei Basel-Landschaft als unrichtig. Hingegen sollen die Mitglieder von kommunalen Ordnungsbehörden deutlich als solche erkennbar sein und sich von der Polizei BL unterscheiden. Im Weiteren sei bei der Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private grosse Zurückhaltung zu üben.

V. Detailauswertung

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
Personalverband Polizei BL	Halterhaftung bei SVG-Übertretungen Kann ein verantwortlicher Lenker nicht ermittelt werden, soll auf den Fahrzeughalter zurückgegriffen werden können.	Dies ist eine Frage des Bundesrechts. Der Bundesrat hat diese Massnahme bereits in der Vorlage "via sicura" vorgeschlagen (Massnahme 413).
Allschwil	Gemeindereglemente Heute werden in den kommunalen Polizeireglemente gemeindepolizeiliche Kompetenzen geregelt. In der Vorlage sei zu klären, inwieweit diese weiterhin Gültigkeit haben.	Grundsätzlich geht das kantonale Recht dem kommunalen Recht vor. Nach der neuen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist der Kanton für die Sicherheitspolizei zuständig. Bestimmungen in kommunalen Polizeireglementen, welche dem Polizeigesetz widersprechen oder welche sicherheitspolizeiliche Aspekte regeln, werden obsolet. Die Gemeinden sind aber nach dem Revisionsentwurf für die "Wahrung der öffentlichen Ordnung" zuständig. Regelungen in diesem Bereich sind also nach wie vor möglich. In der Vorlage (Kapitel "Eckpunkte des Revisionsentwurfs") wurde ein entsprechender Passus aufgenommen.
SP, Buckten, Pratteln, Strafgericht	§ 3 Buchstabe c: "Sie [Die Polizei]" wirkt auf die Beilegung von Streitigkeiten und die Lösung von Konflikten hin;" soll beibehalten werden.	Dieser Buchstabe wurde im Revisionsentwurf gestrichen, weil dies eine Ordnungsdienstaufgabe (=Gemeindekompetenz) ist und nicht eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe (=Kompetenz Polizei BL)
SP, Buckten, Pratteln Ettingen, Bottmingen, Therwil, Aesch	§ 6: Übernahme Ordnungsdienst durch Kanton (Nacht/Wochenende usw.) Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist nach neuem Konzept Gemeindeaufgabe. Trotzdem solle die Polizei BL bei Störungen der öffentlichen Ordnung immer dann ausrücken, wenn eine Gemeinde nicht einsatzbereit sei (z.B. kein eigener 24-Stunden-Betrieb vorhanden). Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Gemeinden ein Anrecht haben, mit der Polizei BL einen Vertrag über die Übernahme des Ordnungsdienstes während der Nacht, am Wochenende usw. haben. Es soll auch möglich sein, den Ordnungsdienst vollständig (365 Tage, ganztags) bei der Polizei BL einzukaufen.	Das neue Konzept geht von einer klaren Trennung der Aufgaben aus. Die Gemeinden sind für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung zuständig. Die Gemeinden müssen die Abdeckung dieser Aufgabe sicherstellen, sei es durch eigene Kräfte oder durch den Einkauf von Fremdleistungen. Die Gemeinden können die Dienstleistung einkaufen, grundsätzlich auch von der Polizei Basel-Landschaft. Der Abschluss eines Vertrags durch die Polizei BL hängt aber von den verfügbaren Ressourcen ab, daher ist die Einführung eines Vertragszwangs nicht sinnvoll.
Liestal	§ 6 Weiterleitung von Meldungen Vorgeschlagen wird, dass die Einsatzleitzentrale des Kantons einheitlich zuständig ist und zwar auch für Meldungen betreffend Störung der öffentlichen Ordnung.	Nach neuem Konzept haben die Gemeinden und der Kanton je ihren Zuständigkeitsbereich. In der Praxis werden die Bürger/innen - ungeachtet der gesetzlichen Zuständigkeiten - der Gemeinde oder dem Kanton anrufen. § 6 stellt

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
Allschwil	Die Polizei BL soll eine Triage der Meldungen nach Relevanz und Dringlichkeit vornehmen. Ein Aufgebot der Gemeindeorgane solle ausserhalb der Betriebszeiten nur dann erfolgen, wenn eine Dringlichkeit gegeben sei.	sicher, dass Meldungen, die am unzuständigen Ort eintreffen, weitergeleitet werden.
VBLG	§ 7 Übergangsregelung Einige Gemeinden verfügen bereits heute über eine Bewilligung zur Durchführung von Verkehrskontrollen. Diese sollen auch unter neuem Recht weitergeführt werden.	Selbstverständlich behalten alle Gemeinden ihre heutigen Bewilligungen. Die heute erteilten Bewilligungen haben auch nach Inkrafttreten des revidierten Polizeigesetzes Gültigkeit. In der Vorlage wurde der Kommentar zu § 7 entsprechend angepasst.
SP, VBLG, Bottmingen Allschwil	§ 7 / § 7e / § 7g Radarkontrollen auf Kantonsstrassen Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Gemeinden den ruhenden Verkehr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen kontrollieren können. Die Radarkontrollen sind jedoch auf Gemeindestrassen beschränkt. Forderung: Die Gemeinden sollen auch für Radarkontrollen auf dem ganzen Gemeindegebiet (gleich wie beim ruhenden Verkehr) zuständig sein. Die Kantonsstrassen seien für das Dorfleben oft genauso wichtig. Die Gemeinden beteiligen sich an landesweiten Kampagnen bezüglich Verkehrssicherheit (Fahrzeugbeleuchtung, Schulwegsicherung usw.). Schulwege führen aber auch über Kantonsstrassen. Die Einwohner haben kein Verständnis, wenn Gemeindepolizisten Verkehrsübertretungen auf Kantonsstrassen dulden müssen und nur auf Gemeindestrassen handeln dürfen.	Die Konsenslösung der Arbeitsgruppe sieht vor, dass die Gemeinden auf Gemeindestrassen und der Kanton auf Kantonsstrassen zuständig sind. An diesem System soll festgehalten werden.
BDP, EVP	§ 7b Bewaffnung Gemeinden Immer wenn Gemeindefunktionären unter dem Titel "Polizei" auftrete, gehöre eine Waffe dazu. Daher solle die Waffe zwingend vorgeschrieben werden.	Die Konsenslösung der Arbeitsgruppe, wonach auch Gemeindefunktionäre bewaffnet werden können, soll nicht verändert werden. Ausserdem gilt es die Gemeindeautonomie zu beachten. Die Gemeinden sollen selbst entscheiden. Die Bewaffnungsmöglichkeit für Gemeindeorgane hat nur deklarativen Charakter. Streicht man die Bestimmungen über die Bewaffnungsmöglichkeit, so können die Gemeinden in ihrem Gemeinderecht trotzdem eine Bewaffnung vorsehen. Nur wenn der Kanton eine Bewaffnung ausdrücklich verbietet, ist den Gemeinden eine solche verwehrt.
BDP, EVP	§ 7b Uniformierung Gemeinden (Unterscheidbarkeit) Die Unterscheidbarkeit der Uniformen von derjenigen der Polizei BL sei	Bei der Uniformierungsregelung handelt es sich um einen Kompromiss der Arbeitsgruppe (Verdeutlichung der unter-

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
Personalverband Polizei BL	nicht erforderlich. Ablehnung. Die optische Unterscheidbarkeit der Uniformen sei falsch. Bewaffnete Mitglieder einer kommunalen Polizei sollen von der Bevölkerung als "Polizei" wahrgenommen werden. Hingegen hätten Mitglieder des "kommunalen Ordnungsamtes" optisch unterscheidbare Uniformen tragen.	schiedlichen Aufgaben).
SVP	§ 7b Absatz 3 (auch § 44 III f Gemeindegesetz): Bewaffnung Gemeindepersonal Antrag: Keine Bewaffnung von Gemeindepersonal ohne Polizeiausbildung	Im Sinne der Gemeindeautonomie sollen die Gemeinden selbst darüber entscheiden.
Liestal	§ 7b Uniform in ländlichen Gebieten Gefordert wird, dass keine Ausnahme des Uniformerfordernisses für ländliche Verhältnisse vorgesehen werden soll.	Diese Ausnahmemöglichkeit ist so im Bundesrecht vorgesehen. Der Kanton hat hier keinen Einfluss.
Rechtsdienst des Regierungsrats	§ 7b Absatz 3 Aufteilung in zwei Absätze (aus formellen Gründen)	Berücksichtigt
SP, SVP, VBLG Arlesheim	§ 7c / § 7h Kostentragung, Entschädigung durch Gemeinden Der Entwurf sieht vor, dass die Gemeinden den Kanton entschädigen müssen, wenn sie zum Inkasso ihrer Gemeindebussen Dienstleistungen des Kantons in Anspruch nehmen. Forderung: Keine Entschädigung, da nach neuem Konzept grundsätzlich keine Entschädigungen mehr fällig seien. Umgekehrt sei es den Gemeinden nämlich auch verwehrt, dem Kanton den Aufwand in Rechnung zu stellen, wenn eine Gesetzesübertretung nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann und an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden muss: Der Aufwand verbleibt dann dort bei der Gemeinde und der Kanton erhält den Bussenertrag. Die Gemeinden haben heute die Möglichkeit, die Bussenadministration durch den Kanton erledigen zu lassen. Der Kanton erhält dafür 1/3 der Busseneinnahmen. Diese Möglichkeit müsse unbedingt beibehalten werden.	Berücksichtigt. Nach Rücksprache mit der Verkehrsabteilung der Polizei Basel-Landschaft können die Gemeinden heute die Halterdaten direkt im schweizerischen Motorfahrzeugidentifikationssystem MOFIS elektronisch abklären. Unterstützungsleistungen der Polizei BL zu Gunsten der Gemeinden beim Busseninkasso sind also nicht mehr nötig, weshalb in § 7c Absatz 1 und § 7h Absatz 1 die Bestimmung betreffend Entschädigung von Unterstützungsleistungen gestrichen werden konnte. Die Gemeinden können das Busseninkassowesen gegen Entschädigung durch die Polizei Basel-Landschaft durchführen zu lassen (vgl. Regierungsratsverordnung SGS 481.15). Daran ändert der Gesetzesentwurf nichts.
SP, Pratteln, Allschwil	§ 7e Beschränkung auf Ordnungsbussenkompetenz Streichung Teilsatzes betreffend Beschränkung auf das Ordnungsbussenverfahren. Die Beschränkung dürfe nicht dazu führen, dass die Gemeindepolizei bei krassen Verkehrsregelverletzungen von einer Verzeigung abgesehen werden müsse, weil die Kompetenz der Gemeindepoli-	Der (gesamte) Verkehr kann angehalten werden. Begeht jemand eine Verkehrsregelverletzung gemäss Ordnungsbussenkatalog, so kann die Gemeindepolizei dies ahnden. Bei krassen Verkehrsregelverletzungen erfolgt eine Verzeigung bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde (vgl.

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
	zei auf den Ordnungsbussenbereich beschränkt sei.	§ 7i).
Liestal	§ 7e Umfang der Kompetenzen der Gemeindepolizei Die Gemeindepolizei soll nicht nur im Verkehrsbereich zuständig sein, sondern auch bei Kleinkriminalität wie Sachentwendung, Diebstahl, Tötlichkeiten usw. Dies mache Sinn, denn die Gemeindepolizisten seien ausgebildete Polizist/innen.	Die vorbereitende Arbeitsgruppe hat die Bedürfnisse der Gemeinden analysiert. Sie ist in ihrem Konzept zum Schluss gekommen, dass eine Konzentration auf den Verkehrsbereich Sinn macht.
Therwil	§ 7e Gemeindepolizei, Umfang Aus dem Erläuterungstext lasse sich schliessen, dass die Bewilligung der Ausübung einer Gemeindepolizei mit der Kompetenz zur Wahrnehmung der Aufgabe der Wahrung der öffentlichen Ordnung gekoppelt sei. Die Wahrnehmung der öffentlichen Ordnung bedürfe aber keiner Bewilligung.	Der Erläuterungstext wurde angepasst.
SP, VBLG	§ 7f: Auch ausländische Polizeischulen sollen gelten, die Formulierung sei mit dem Zusatz "eine gleichwertige Ausbildung" zu ergänzen.	Die Polizist/innen sollen einen einheitlichen Ausbildungsstand haben, der zudem auf die Schweiz abgestimmt ist. Zudem ist die Formulierung "eine gleichwertige Ausbildung" zu offen, weitere Ausbildungen (auch inländische) könnten darunter verstanden werden.
Oberwil	Die Forderung des VBLG wird nicht unterstützt. Die Polizistinnen und Polizisten sollen nach hier geltenden Massstäben ausgebildet und mit den hiesigen Gepflogenheiten vertraut sein. Daher sei die Formulierung gemäss Revisionsentwurf beizubehalten.	
SP, VBLG	§ 7g: Polizeiliches Funknetz: Dieses soll für Gemeindepolizeien zugänglich sein.	Ein Anschluss der im Ordnungsbereich und teilweise im Verkehrsbereich zuständigen Gemeindepolizeien an das <i>sicherheitspolizeiliche</i> Funknetz ist nicht erforderlich. Dies hat auch die Auslegeordnung in der vorbereitenden Arbeitsgruppe ergeben.
Aesch	In anderen Kantonen sei dies auch möglich.	Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind keine Daten zwischen Behörden auszutauschen, welche für die Erfüllung der Aufgabe nicht benötigt werden.
Allschwil, Itingen, Laufen	Es sei im Gesetz festzuhalten, dass die Polizei BL bei Gefahrensituationen (z.B. gewaltbereite flüchtende Täterschaft in einer Gemeinde) die Gemeinde unverzüglich warnen. Dies deshalb, weil Gemeindepolizist/innen in einer solchen Situation akut gefährdet sind (Gewalttäter unterscheiden nicht zwischen Gemeindepolizeien und der kantonalen Polizei).	
Grüne	§ 7g Absatz 2 (vgl. auch § 44 III b Gemeindegesetz, vgl. § 7h): Polizeiliche Kompetenzen der Gemeindepolizei Antrag: Klare Auflistung der (polizeilichen) Kompetenzen der Gemeinde-	Dies ist im Entwurf bereits erfüllt. § 7h limitiert die polizeili-

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
SVP Allschwil	polizei Antrag: Keine Ausübung polizeilicher Kompetenzen durch Gemeindegangestellte ohne Polizeiausbildung Ergänzung der Liste der polizeilichen Kompetenzen mit der Möglichkeit, Ausweispapiere und das Öffnen von Behältnissen verlangen zu können.	chen Kompetenzen auf drei abschliessend aufgezählte und im Polizeigesetz klar definierte Punkte. Die Forderung ist bereits erfüllt. § 7f sieht vor, dass die Führung einer Gemeindepolizei das Vorhandensein einer Polizisten/Grenzwächterausbildung voraussetzt. Daher sind es eben auch nur solche Berufleute, welche die in § 7h umschriebenen Zwangskompetenzen ausüben. Dies ist bereits erfüllt, § 7h führt die polizeiliche Kompetenzen "Anhaltungen" und "Identitätsfeststellungen" auf und verweist ausdrücklich auf § 21a. Dort ist umschrieben, was dies beinhaltet: Nämlich unter anderem das Einverlangen von Identitätspapieren und das Öffnen von Behältnissen.
Aesch	§ 7g Absatz 2: Erweiterter Schusswaffengebrauch Die Gemeindepolizeien sollen in gleichem Umfang von der Schusswaffe Gebrauch machen können wie die kantonale Polizei BL. Insbesondere sollen die Gemeindepolizist/innen ihre Waffe auch in den Fällen von § 41 Absatz 1 Buchstabe c einsetzen dürfen. Drittpersonen würden nicht zwischen der kantonalen und der kommunalen Polizei unterscheiden.	§ 41 I c erlaubt den Schusswaffengebrauch bei der Befreiung von Geiseln, bei flüchtigen Schwerverbrecher/innen usw. Ein solcher Schusswaffeneinsatz geht über den Kompetenzbereich der Gemeindepolizeien hinaus.
Ettingen Allschwil, Aesch	§ 7g Absatz 3 (neu § 7h): Mittel zur Wahrung der öffentlichen Ordnung Es seien die Möglichkeiten zur Wahrung der öffentlichen Ordnung durch die Gemeindepolizei zu regeln Zur Durchführung Verkehrskontrollen erhalten die Gemeindepolizeien polizeiliche Kompetenzen. Den gleichen Gemeindepolizist/innen stehen dann aber bei der Durchsetzung der öffentlichen Ordnung die polizeilichen Befugnisse nicht zu. Mit anderen Worten darf der gleiche Gemeindepolizist verlangen, dass Behältnisse und Fahrzeuge geöffnet werden. Gleichzeitig, darf er von Jugendlichen an "Hotspots" nicht verlangen, dass er ihm Rucksäcke und Taschen geöffnet werden. Können künftig keine Identitätsabklärungen, Effektenkontrollen usw. mehr vorgenommen werden, muss künftig in solchen Fällen immer die Polizei Basel-Landschaft gerufen werden. Daher das Polizeigesetz zu ergänzen, damit die Gemeindepolizeien für alle ihre Tätigkeiten die gleichen polizeilichen Kompetenzen erhalten.	Berücksichtigt, neu formuliert Berücksichtigt. Die Gemeindepolizei ist befugt, Verkehrsteilnehmende auf Gemeindestrassen im Rahmen von Kontrollen anzuhalten. Dazu benötigt sie die polizeilichen Kompetenzen, welche in § 7h aufgelistet werden. Da es sich bei den Gemeindepolizistinnen und Gemeindepolizisten um ausgebildete Berufsleute handelt (vergleiche § 7f), können die in § 7h aufgelisteten polizeilichen Massnahmen für den ganzen Kompetenzbereich (§ 7e II) der Gemeindepolizei ergriffen werden. Der Gemeindepolizist kann also beispielsweise im Rahmen seiner Tätigkeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung von Jugendlichen an Hotspots verlangen, die Rucksäcke oder Taschen zu öff-

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
	Oder es sei die Möglichkeit vorzusehen, dass die kommunalen Polizeireglements solche polizeilichen Kompetenzen vorsehen dürfen.	nen.
Ettingen, Aesch Therwil, Aesch	<p>§ 7g (neu § 7h) Weitere Zwangsmittel für Gemeindepolizeien (§§ 29/30/38/40/41) Gefordert werden weitere Zwangsmittel für die Gemeindepolizeien wie Fesselung, Durchsuchungskompetenz usw. Zusätzlich sollen die Gemeindepolizeien mit Zwangsanwendungskompetenzen ausgestattet werden für die Zeit bis die Polizei Basel-Landschaft eintrifft.</p> <p>Die Gemeindepolizei soll bei "Gefahr im Verzug" polizeilichen Zwang ausüben dürfen. So solle sie beispielsweise einen Einbrecher festhalten und in Handschellen legen dürfen bis die kantonale Polizei Basel-Landschaft eintrifft.</p>	<p>Diese weiteren Zwangsmittel sind im Entwurf nicht vorgesehen. Die (Zwangs-)mittel sind in §7g Polizeigesetz sowie § 44 Gemeindegesetz abschliessend aufgeführt.</p> <p>Das Festhalterrecht (in flagranti, Artikel 218 StPO) steht nach der Strafprozessordnung auch Privaten zu und somit auch der Gemeindepolizei. Nicht erlaubt ist aber die Anhaltung von Verdächtigen.</p>
BL-Anwaltsverband	<p>§ 10 Aufnahme in die Polizeischule: Leumund Nach § 10 Absatz 1 Buchstabe e erfordert die Aufnahme in die Polizeischule einen guten Leumund. Zu präzisieren sei, welche Strafregistereinträge noch zur Führung des Prädikats "guter Leumund" berechtigen.</p>	Die Verordnung über das Strafregister (SR 331) sowie § 365 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs definieren, welche Daten eingetragen werden und nach welcher Zeit sie wieder gelöscht werden. Registriert sind die gewichtigen und aktuellen Straftaten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass kein guter Leumund vorliegt, wenn ein Strafregistereintrag besteht. Eine weitere Differenzierung ist nicht erforderlich.
Grüne, Strafgericht	<p>§ 21a: Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen Antrag: Eine polizeiliche Anhaltung müsse das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten. Die Formulierung sei zu wenig einschränkend.</p>	Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist bereits im Polizeigesetz verankert (§ 15). Die Formulierung von § 21a lehnt sich an das Bundesrecht an.
Grüne, Strafgericht Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>§ 23b Ausschreibung in der Öffentlichkeit Die Formulierung sei zu wenig einschränkend.</p> <p>Die Ausschreibung von vermissten Personen im Internet soll "ultima ratio" sein. In der Vorlage sei zu schildern, dass Einträge im Internet kaum löscher sind, weil sie sich rasch weiterverbreiten und über andere Internetseiten aufrufbar sind, welche den Inhalt kopiert haben.</p>	<p>Berücksichtigt. Die Formulierung "Straftaten" wurde durch "Verbrechen oder Vergehen" ersetzt.</p> <p>Die Vorlage wurde mit dieser Information ergänzt.</p>
VBLG	<p>§ 26bis Befristeter Platzverweis Der VBLG möchte, dass der Kanton die Gemeinden über jeden Fall von Platzverweis informiert.</p>	Aus Sicht des Datenschutzes sind möglichst wenig Daten zwischen den Behörden weiterzuleiten. Für die Arbeit in den Gemeinden sind diese Informationen nicht zwingend,

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
		da jede Situation neu beurteilt werden muss und die "Ordnungswidrigkeit" offensichtlich sichtbar ist. Ein Rückgriff auf die "Polizeilaufbahn" von einzelnen Jugendlichen ist nicht erforderlich, die Gemeinde soll jede Situation unvoreingenommen beurteilen.
Ettingen, Therwil, Aesch	§ 26bis Befristeter Platzverweis Ein befristeter Platzverweis ist im Polizeigesetz nur durch die Polizei Basel-Landschaft vorgesehen. Einige Gemeinden haben in Ihren kommunalen Reglementen auch Platzverweise geregelt. Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinden weiterhin solche Bestimmungen vorsehen können.	Nach dem neuen Konzept findet eine klare Abgrenzung der Aufgaben statt. Für die Sicherheitspolizei ist der Kanton zuständig, für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung die Gemeinden (§ 44 Gemeindegesetz). Der befristete Platzverweis in § 26 ^{bis} kann von der Polizei BL aus sicherheitspolizeilichen Gründen ausgesprochen werden. Möchten die Gemeinden Platzverweise zur <i>Wahrung der öffentlichen Ordnung</i> beibehalten oder neu schaffen, so können sie dies auch unter dem revidierten Polizeigesetz tun.
FDP	§ 26bis Absatz 5 Befristeter Platzverweis Folgender Zusatz sei zu machen: "Die Verfügung kann mündlich eröffnet werden und wird den betroffenen Personen innert fünf Tagen schriftlich zugestellt. Die Rechtsmittelfristen gelten ab schriftlicher Zustellung".	Berücksichtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz sieht vor, dass Verfügungen schriftlich erlassen werden (§ 19). Eine mündliche Verfügung ist eine "Ankündigung". Dies wird aber ohnehin gemacht, wenn die betroffene Person vor Ort aufgefordert wird, einen bestimmten Ort zu verlassen. Die Bestimmung wurde aber ergänzt, indem klar festgehalten wird, in welchen Fällen eine schriftliche Verfügung erlassen wird. Dort, wo die betreffende Person die Anordnung (max. 72 Stunden) befolgt und auch innert 10 Tagen keine Verfügung verlangt, muss keine solche ausgestellt werden.
SVP	§ 26bis Absatz 3 (= neu Absatz 2) Die Formulierung "von einem bestimmten Ort" sei zu ergänzen mit "von einem bestimmten <i>öffentlichen Ort</i> "	Berücksichtigt
SP	§ 26a Absatz 4 Electronic Monitoring Forderung: Richterliche Überprüfungsmöglichkeit vorsehen	§ 26a Absatz 4 ist nicht neu, sondern nur geringfügig neu formuliert. Ausserdem wird der Rechtsschutz (bereits heute) in § 42a geregelt. Dort ist insbesondere die Anrufung einer richterlichen Instanz (Bezirksgerichtspräsidium) ausdrücklich vorgesehen.
Aufsichtsstelle Daten-	§ 26a Absatz 4 Polizeiliche Schutzmassnahmen (Electronic Monito-	Mit dieser Ansicht widerspricht die Aufsichtsstelle Daten-

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
schutz	ring) Der Datenschutz vertritt die Meinung, dass die Formulierung von Artikel 28b ZGB "...die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung..." die Polizei nur zur provisorischen Aussprechung einer Wegweisung, nicht aber zur provisorischen Aussprechung eines Betretungsverbots und eines Kontaktverbots ermächtigt. Auch dürfe das electronic Monitoring (Fussfessel) nur für eine Wegweisung verfügt werden.	schutz der Rechtsauffassung der Eidgenössischen Fachstelle gegen Gewalt, welche sie nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz vertritt und auch den Regelungen anderer Kantone. Die Anregung wurde daher nicht aufgenommen.
VBLG	§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt Der VBLG möchte, dass der Kanton die Gemeinden über jeden Fall von häuslicher Gewalt informiert.	Aus datenschutzrechtlicher Sicht muss jede Meldepflicht verhältnismässig sein. Bei der häuslichen Gewalt geht es um die öffentliche Sicherheit und somit um eine Aufgabe der Polizei Basel-Landschaft, respektive des Kantons.
BL-Anwaltsverband	§ 26c Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen Die polizeilichen Schutzmassnahmen auf Antrag der von häuslicher Gewalt gefährdeten Person sollen nicht nur um 14 Tage verlängert werden, sondern bis zum Vorliegen eines vollstreckbaren Gerichtsentscheids	Die Begriffe "rechtskräftig" und "vollstreckbar" müssen ganz klar auseinander gehalten werden. "Rechtskräftig" bedeutet, dass ein Entscheid endgültig ist und nicht mehr weitergezogen werden kann. Der Begriff "vollstreckbar" geht hingegen weniger weit. Er ist in Artikel 336 der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung definiert. Danach ist ein Entscheid "vollstreckbar", wenn er entweder (a) rechtskräftig oder (b) noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligt worden ist . Durch die Verwendung des gesetzlich definierten Begriffs "vollstreckbar" in § 26c Absatz 1 ist die Möglichkeit gegeben, die polizeilichen Schutzmassnahmen zu verlängern, obwohl noch kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.
FDP	§ 28 Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen Bestimmung ist überflüssig.	Die Bestimmung enthält einen Verweis auf das Bundesrecht. Materiell kann die Bestimmung auch gestrichen werden. Sie dient aber der Auffindbarkeit, insbesondere durch nicht fachlich spezialisierte Rechtsanwendende.
	§ 37a Verdeckte Fahndung	Die verschiedenen Anliegen wurden aufgenommen. § 37a wurde neu formuliert und in die Paragraphen 37a und 37b aufgeteilt. Neu ist eine Genehmigung durch einen polizeilichen Einsatzleiter vorgesehen. Bei Einsätzen über einem Monat muss das Zwangsmassnahmengericht (als Verwaltungsgerichtsbehörde) die Verlängerung der präventiven verdeckten Fahndung genehmigen.

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
<p>Grüne</p> <p>BL-Anwaltsverband</p> <p>SVP</p> <p>FDP</p> <p>Strafgericht</p>	<p>Die KKJPD-Musterformulierung sieht die Genehmigung durch einen Polizeioffizier vor, wenn der Einsatz mehr als ein Monat dauert. Antrag: Bis zu einem Monat soll ein Polizeioffizier die Genehmigung erteilen, für längere Einsätze solle die Genehmigung der Staatsanwaltschaft erforderlich sein.</p> <p>Die Fortsetzung der verdeckten Fahndung nach Ablauf eines Monats soll durch die Staatsanwaltschaft und nicht durch einen Polizeioffizier geschehen.</p> <p>Ablehnung: Bestimmung geht für die SVP zu weit. Die verdeckte Fahndung sei auf schwere Delikte zu beschränken. Weiter ist die Fahndungstätigkeit auf ausgebildete Polizist/innen zu beschränken.</p> <p>Einschränkung auf Verbrechen, es braucht einen eng umschriebenen Deliktskatalog (Pädophilie).</p> <p>In Absatz 6 sei eine <i>richterliche</i> Genehmigung vorzusehen.</p> <p>Das Strafgericht gibt Folgendes zu Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gibt - im ersten Monat - keine Beschränkung der Polizeimitarbeitenden, jede/r Polizist/in könne als verdeckter Fahnder tätig sein - Die Umschreibung "strafbarer Handlungen" sei zu wenig einschränkend - Die Formulierung sei zu vage, dort wo man eine verdeckte Fahndung zulassen wolle müsse das klar gesagt und geregelt werden. So können z.B. Alkoholtstkäufe nicht einfach darunter subsumiert werden. 	<p>Im Weiteren wurde eine Beschränkung auf schwere Delikte (Verbrechen und Vergehen) noch deutlicher in das Gesetz aufgenommen.</p> <p>Berücksichtigt, siehe oben</p> <p>Berücksichtigt, Zwangsmassnahmengericht vorgesehen, siehe oben</p> <p>Berücksichtigt, siehe oben</p> <p>Das Vorhandensein einer adäquaten Ausbildung ist selbstverständlich und muss nicht im Gesetz erwähnt werden.</p> <p>Berücksichtigt, siehe oben</p> <p>Berücksichtigt, siehe oben</p> <p>siehe neue Formulierung</p> <p>Mit der neuen Formulierung fallen diejenigen Delikte darunter, welche die Schwere eines Vergehens oder Verbrechens erreichen</p>
<p>SP, Grüne</p> <p>Aufsichtsstelle Datenschutz</p> <p>VBLG</p>	<p>§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums</p> <p>Die Formulierung sei zu offen. Es sei eine einschränkendere Formulierung zu suchen.</p> <p>Störend sei, dass die ursprüngliche Einschränkung auf Kundgebungen und öffentliche Veranstaltungen weggefallen sei. Auch sei die Formulierung "... wenn Grund zur Annahme besteht..." zu offen, besser sei "... wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen..."</p> <p>Der Kanton soll die Gemeinden über Videoüberwachungen informieren.</p>	<p>Berücksichtigt, Paragraph neu formuliert</p> <p>Berücksichtigt, Paragraph neu formuliert</p> <p>In der Praxis soll gegenseitig informiert werden. Dies ist eine Selbstverständlichkeit. Eine gesetzliche Vorschrift braucht es dazu nicht. Viel wichtiger ist es, dass diese</p>

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
FDP	Die Videoaufnahmen [an Kundgebungen, Veranstaltungen usw.] haben immer offen beziehungsweise erkennbar mittels Hinweisen zu erfolgen. Somit ist der Zusatz "oder verdeckt" zu streichen.	Praxis gelebt wird. Berücksichtigt
Bottmingen Aufsichtsstelle Datenschutz	§ 45d Videoüberwachung: Gemeindeversammlung oder Gemeinderat? Für die Anordnung der Videoüberwachung solle der Gemeinderat und nicht die Gemeindeversammlung (respektive Einwohnerrat) zuständig sein Ein Beschluss der Gemeindeversammlung/des Einwohnerrats sei - aus rechtlichen Gründen - nicht erforderlich.	Berücksichtigt, der Gesetzestext wurde geändert, die Gemeinden sollen selbst entscheiden, ob der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung über eine Videoüberwachung entscheiden sollen. Es gibt keinen Anlass für den Kanton, hier in die Gemeindeautonomie einzugreifen. Für beide Lösungen (Entscheid durch Gemeinderat oder Gemeindeversammlung) gibt es gute Gründe.
BDP, EVP, CVP, VBLG	§ 45d Videoüberwachung (Koordination Kanton/Gemeinden) Es soll festgelegt werden, dass sich Kanton und Gemeinden bezüglich Videoüberwachungsmaßnahmen koordinieren respektive informieren.	In der Praxis soll gegenseitig informiert werden. Dies ist eine Selbstverständlichkeit. Eine gesetzliche Vorschrift braucht es dazu nicht. Wichtiger ist, dass diese Praxis gelebt wird.
Aufsichtsstelle Datenschutz	§ 45d Videoüberwachung: Auch für Schutz der Angestellten Heute werden Videoüberwachungen nicht nur zum Schutz von Objekten, sondern auch zum Schutz von Angestellten durchgeführt. Die Vorlage sei zu ergänzen, damit auch künftig Videoüberwachungen zum Schutz von Angestellten möglich seien.	Berücksichtigt.
Personalverband Polizei BL	§ 45e Videoüberwachung: Zugriff auf Aufzeichnungen durch Polizei Die Polizei BL soll ohne Einschränkung auf die Videoaufzeichnungen zugreifen können.	Aus Datenschutzgründen ist es wichtig, dass der Zugriff nicht unbeschränkt erfolgt. § 45e definiert die Voraussetzungen: Ein Zugriff soll bei Vorliegen von straf- oder zivilrechtlichen Ansprüchen möglich sein und zwar nach den Regeln des Straf- und Zivilprozessrechts.
Aufsichtsstelle Datenschutz FDP	§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung Die Klammerbemerkung mit den Datenbanken sei zu streichen, da das SIS nicht für systematische Kontrollen eingesetzt werden dürfe. Absatz 2 Buchstabe b sei zu streichen, da der Halter [nicht zwingend] der Fahrer sei.	Berücksichtigt Es ist richtig, dass ein Fahrzeug nicht nur von dem/der auf dem Fahrzeugausweis registrierten Halter/in gefahren werden kann. Trotzdem macht die Bestimmung Sinn. So kann die Polizei bei einer Verkehrskontrolle diejenigen Fahrzeuge herausfiltern, deren Halter/in der Führerausweis entzogen wurde. Bei einem Teil der angehaltenen Fahrzeuge wird sich herausstellen, dass nicht der/die

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
		<p>Halterin fährt, sondern eine Drittperson mit gültigem Führerausweis. Diese Personen können selbstverständlich weiterfahren. Dies ist bei jeder Verkehrskontrolle so: Es wird etwas überprüft und wenn die Überprüfung nichts ergibt, hat dies auch keine Folgen. Immerhin darf gesagt werden, dass bei Fahrzeugen, deren Halter/in der Führerausweis entzogen wurde, ein erheblicher Anlass besteht, diese Fahrzeuge gezielt anzuhalten und zu überprüfen.</p>
BL-Anwaltsverband	<p>§ 45h Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche Angeregt wird die Aufnahme einer Löschungsfrist</p>	<p>Die Löschungsfristen sind in den Paragrafen 28-35 der Verordnung zum Polizeigesetz geregelt. Im Rahmen der Revision der Verordnung soll eine Aufbewahrungsfrist integriert werden.</p>
FDP	<p>§ 45xxx Generelle Bild- und Tonaufzeichnungen, Ersatz von Protokollierungen Neu soll es erlaubt sein, von Polizeieinsätzen mittels auf Mann und [oder?] im Dienstwagen angebrachter technischer Einrichtungen generell Ton- und Bildaufzeichnungen zu machen. Das Material soll 10 Tage lang gespeichert bleiben. Auszüge des Ton- und Bildmaterials können [im Bedarfsfall] abgelegt und längerfristig gespeichert werden und die Protokollierung ersparen. Im Konfliktfall können Polizisten / Bürger Regelverletzungen beweisbar ahnden [oder die Unschuld beweisen]. Generell sei zu prüfen, ob und inwiefern Ton- und Bildaufzeichnungen schriftliche Berichterstattungen oder Protokollierungen ersparen können.</p>	<p>Die Schweizerische Strafprozessordnung erlaubt eine Video-/Tonaufzeichnung, die <i>zusätzlich</i> zur schriftlichen Protokollierung erfolgt. Ein Verzicht auf die schriftliche Protokollierung ist aber nach geltender Strafprozessordnung nicht möglich (vgl. zur Thematik die Motion (als Postulat überwiesen) 2011-361).</p> <p>Aus Datenschutzgründen ist eine solche Bestimmung heikel. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die Anforderungen in der Praxis erhöht werden (nur was gefilmt ist, gilt als bewiesen). Auf die Aufnahme einer solchen Bestimmung wird daher verzichtet.</p>
FDP	<p>§ 46 Absatz 2 Absatz sei nicht zu streichen, sofern die Streichung nicht bundesrechtlich erforderlich sei.</p>	<p>Die Streichung erfolgte wegen des Widerspruchs zum Bundesrecht, vgl. Ausführungen in der Vorlage.</p>
FDP	<p>§ 47 Absatz 2 Präventiver Bundesstaatsschutz, Oberaufsicht Die vom Bundesrecht her zulässige Kontrolltätigkeit sei im Sinne einer möglichst weitgehenden Oberaufsicht zu konkretisieren.</p>	<p>Berücksichtigt.</p>
Grüne, Strafgericht	<p>§ 47c Sicherheitsassistenten Ablehnung der Sicherheitsassistenten ausserhalb der Polizei BL</p>	<p>Berücksichtigt. § 47c wurde aus der Gesetzesvorlage gestrichen. Neu werden die Sicherheitsassistenten in § 9 als neue Kategorie von Mitarbeitenden der Polizei Basellandschaft geregelt.</p>

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
FDP	Zu prüfen sei eine "gewisse, eingeschränkte" Übertragung an Private.	Eine Auslagerung von Aufgaben an Private ist möglich, vgl. § 52
Grüne, Strafgericht Personalverband Polizei BL FDP	<p>§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private Kritisch, hoheitliches Handeln soll durch die Polizei wahrgenommen werden Bei der Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private ist grosse Zurückhaltung zu üben. Hoheitliches Handeln durch den Staat, Private nur subsidiär einsetzen. Katalog mit übertragbaren Aufgaben erstellen. Absatz 2: Unklar sei, ob die Voraussetzungen kumulativ seien.</p>	<p>Berücksichtigt, Absatz 1 wurde ergänzt mit der Einschränkung "nicht hoheitliche Aufgaben" Dies ist richtig, in der Praxis werden die polizeilichen Aufgaben grundsätzlich durch die Polizei BL wahrgenommen. Berücksichtigt, hoheitliche Aufgaben wurden ausdrücklich ausgenommen. Absatz 2 wurde deutlicher formuliert. Gemeint ist, dass §§ 48 ff. den [allgemeinen] Rahmen vorgeben, wo und wie Private überhaupt tätig sein dürfen. Im Vertrag können dann zusätzliche Einschränkungen vorgesehen werden.</p>
SP Liestal FDP	<p>§ 55a Absatz 4: Kostenersatz bei Veranstaltungen Erlassmöglichkeit "um Veranstaltungen von erheblicher gesellschaftlicher, sportlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung zu gewinnen oder erhalten" sei zu vage und eröffne Willkür-Möglichkeiten</p> <p>Die Begriffe "...gesellschaftlicher, sportlicher..." seien durch "kulturelle" zu ersetzen. So sei sichergestellt, dass auch musikalische Veranstaltungen Fasnachtsveranstaltungen von einem allfälligen Kostenerlass profitieren können.</p> <p>Die Erlassmöglichkeit soll wie bisher nur für ideelle Veranstaltungen möglich sein und nicht für "gesellschaftliche, sportliche, wirtschaftliche" Veranstaltungen.</p> <p>Absatz 6: Kundgebungen und Brauchtumsveranstaltungen sollen nur dann kostenbefreit sein, wenn sie sich um eine friedliche Durchführung bemühen.</p>	<p>Die Formulierung lässt bewusst Spielraum. Der Regierungsrat soll hier die Möglichkeit zur Erhaltung/Gewinnung von Veranstaltungen haben, die sonst nicht in unserem Kanton stattfinden würden. In § 55a wurde zusätzlich das Wort "kulturell" eingefügt, jedoch ohne die Begriffe "gesellschaftlich" und "sportlich" zu streichen, denn nicht jede gesellschaftliche oder sportliche Veranstaltung wird - je nach Optik - als "kulturell" eingestuft. Anmerkung: Fasnachtsveranstaltungen sind generell von den Kostenerhebung ausgenommen (vgl. § 55a Absatz 6) Die neue Formulierung ist - auf dem Papier - eine Ausdehnung. Wenn diese Ausdehnung nicht gemacht wird, dann besteht das Problem, dass die grossen sportlichen Anlässe (FCB, Tour de Suisse usw.) nicht darunter fallen. Heute werden sie als "nicht-wirtschaftlich" eingestuft, was aber immer wieder zu Abgrenzungsfragen führt. Die neue Formulierung schafft Klarheit. In der Praxis wird sich wohl oft im Nachgang zu Ausschreitungen anlässlich von Kundgebungen nicht feststellen lassen, wer diese verursacht hat. Lange Diskussionen</p>

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
	<p>Absatz 7 (neu): Verwaltungsrechtliche Verträge, welche von diesem Paragraphen abweichen, sind zu befristen und durch den Landrat zu genehmigen.</p>	<p>+ Abklärungen wären die Folge. Eine Kostenpflicht ist daher nicht praktikabel und von den Grundrechten her heikel (Kostenrisiko für die Ausübung von Grundrechten). Praktikabel ist hingegen eine Bewilligungspflicht für Kundgebungen wie es sie bereits heute gibt. In der Bewilligung werden auch die Sicherheitsmassnahmen thematisiert. Beim Brauchtum (Fasnacht usw.) gibt es in der Praxis auch kaum Probleme mit Gewalt. Nicht berücksichtigt. Gemeint sind die Verträge mit dem FCB, den Musik-Grossveranstaltern usw. Die Umsetzung dieses Vorschlags wäre juristisch möglich, würde aber eine Abweichung vom System beim Abschluss von Staatsverträgen bedeuten (nach § 77 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung schliesst der Regierungsrat die Verwaltungsvereinbarungen ab, eine Genehmigung durch den Landrat ist nach § 64 in Verbindung mit §§ 30+31 der Kantonsverfassung nur bei Staatsverträgen vorgesehen).</p>
<p>BL-Anwaltsverband</p> <p>Aufsichtsstelle Datenschutz</p>	<p>§ 55d Inkasso im Ausland Im Gesetz solle ein Hinweis aufgenommen werden, dass das Datenschutzgesetz beim Beizug von Inkassobüros einzuhalten sind.</p> <p>Empfohlen wird zu regeln, ob es sich bei den privaten Inkassounternehmen um in- oder ausländische Unternehmen handelt, und zu umschreiben, welche Daten transferiert werden, wer die Daten erhalten darf und wie sie bearbeitet werden.</p>	<p>Das Informations- und Datenschutzgesetz ist auf gleicher Stufe wie das Polizeigesetz. Im Rahmen des Beizugs eines Inkassobüros wird ein Vertrag abgeschlossen. Es ist selbstverständlich, dass dabei die Gesetze zu beachten sind.</p> <p>Diese Anregung soll aufgenommen und auf Verordnungstufe im Rahmen der Anpassung der Polizeiverordnung an das revidierte Polizeigesetz umgesetzt werden.</p>
<p>VBLG</p>	<p>Gemeindegesezt: § 42 (aufgehoben) Im Gemeindegesezt sollen alle von Gesetzes wegen möglichen Aufgaben der Gemeindepolizei aufgezählt werden.</p>	<p>Berücksichtigt.</p>
<p>Allschwil</p>	<p>Gemeindegesezt: § 44 Absatz 1 "Streit-Deeskalation" als Gemeindeaufgabe? In § 44 Absatz 1 werden die Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Wahrung der öffentlichen Ordnung umschrieben. Danach haben die Gemeinden einzugreifen, wenn Personen lärmern, sich anstössig benehmen,</p>	<p>Klar ist, dass "streiten" für sich alleine nicht verboten ist. Aus der Formulierung von § 44 Absatz 1 ergibt sich aber, dass nur derjenige Streit gemeint ist, der die öffentliche Ordnung stört. D.h. die Gemeinde soll dann eingreifen,</p>

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
	Unfug treiben oder streiten oder die öffentliche Ordnung in anderer Weise stören aufgeführt. Allschwil stört sich am Wort "streiten". Dieses sei entweder zu streichen oder dann sei die Streit-Deeskalation als Aufgabe zu umschreiben und den Gemeinden die dazu notwendigen polizeilichen Mittel einzuräumen.	wenn er für Unbeteiligte störend ist und zwar mit nicht-polizeilichen Mitteln. Nach dem Konzept der neuen Aufgabenteilung soll immer dann, wenn polizeiliche Mittel notwendig sind, die Polizei Basel-Landschaft zuständig sein. Wird bei einem Streit diese Schwelle überschritten, dann soll die Polizei BL eingreifen. Dies nicht zuletzt zum Schutz der Gemeindeorgane.
SP, FDP Pratteln	Gemeindegesezt: § 44 Absatz 3 Buchstabe e: Uniform Gemeinden Bei Vorhandensein einer Polizeiausbildung solle auf das Kriterium der deutlichen Unterscheidbarkeit verzichtet werden. Es solle deutlicher formuliert werden, dass in Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei keine deutliche Unterscheidbarkeit der Uniformen vorgeschrieben wird.	Berücksichtigt, indem in einem Absatz 4 klargestellt wird, dass Gemeinden mit einer Gemeindepolizei (Voraussetzung für deren Betrieb ist eine Polizei/Grenzwächterausbildung), die Bestimmungen über die Gemeindepolizei anwendbar sind (§7g + §7h) Berücksichtigt, neuer Absatz 4 formuliert.
Allschwil Allschwil	Gemeindegesezt: § 44 Absatz 3 Polizeiliche Massnahme "Befragung" Die Gemeinden sollen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung Befragungen durchführen dürfen. Gemeindepolizeien sollen auch Fesselungen vornehmen dürfen.	Bei der Befragung nach § 22 Polizeigesetz handelt es sich um eine polizeiliche Massnahme (vgl. Abschnittstitel II. des Polizeigesetzes). Nach dem Aufgabenteilungskonzept sollen die polizeilichen Massnahmen durch die Polizei Basel-Landschaft wahrgenommen werden. Diese Forderung widerspricht dem mit der Arbeitsgruppe definierten Aufteilungskonzept.
SP	Gemeindegesezt § 46a: Ersatzfreiheitsstrafen / gemeinnützige Arbeit auf Gemeindeebene wird begrüsst.	kein Handlungsbedarf
VBLG	Gemeindegesezt § 46a Absatz 4 Die Formulierung "Bussen gestützt auf dieses Gesetz" sei nicht richtig, da im Gemeindegesezt keine selbständigen Strafnormen enthalten seien.	Absatz 4 entspricht dem heutigen Absatz 2. Der Absatz bezieht sich auf die Ordnungsbussen, die im Gemeindegesezt geregelt sind (§ 20 und § 58 Gemeindegesezt)
VBLG	Gemeindegesezt § 81 und § 82 Gemeindebussen Formulierungsvorschlag 1: Begriff "Strafbefehl" statt "Strafverfügung" Formulierungsvorschlag 2: In § 81 Absatz 1 soll statt "Strafe gemäss § 46a" von "Strafe in Verbindung mit § 46a" gesprochen werden	Berücksichtigt. Keine Folgeleistung. Es handelt sich um einen blossen Verweis auf die Rechtsgrundlage in § 46a. Aus § 46a

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
		ergibt sich dann selbstverständlich, dass eine kommunale Rechtsgrundlage für die Busse bestehen muss.
SP Aufsichtsstelle Datenschutz	Gastgewerbegesetz § 17: Aufbewahrungsdauer Gästedaten von 10 Jahren wird hinterfragt. Die Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren ist herzuleiten.	Bei den 10 Jahren handelt es sich um einen Kompromiss zwischen Strafverfolgungsinteressen, Datenschutz und administrativer Belastung der Herbergen. In den Erläuterungen zu § 17 Absatz 2 ist die Herleitung im Detail beschrieben.
Grüne	EG StPO: Verzicht auf jegliche Änderungen im EG StPO. Dafür sei aus demokratischen Gründen eine separate Vorlage nötig	Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Polizei sind Strafverfolgungsbehörden im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Daher regelt die StPO auch die Rechte und Möglichkeiten der Polizei. Ein Sachzusammenhang besteht also und die Einheit der Materie bleibt gewahrt. Die demokratischen Rechte des Gesetzgebers werden nicht geschmälert.
Grüne, Strafgericht	EG StPO: § 12 Absatz 2: Zwangsmassnahmen durch Untersuchungsbeauftragte Verzicht auf Möglichkeit, dass Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst Zwangsmassnahmen anordnen können.	Es handelt sich gar nicht um eine neue Bestimmung, sondern eine reine Überführung der Dekretsbestimmung neu auf Gesetzesstufe. Es gibt keinen Anlass, die erst kürzlich (April 2010) beschlossene Bestimmung wieder in Frage zu stellen.
Grüne, SVP, Strafgericht BL-Anwaltsverband	EG StPO: § 20b: Zeugeneinvernahmen durch Polizei BL Aus rechtsstaatlichen Gründen Verzicht auf die Möglichkeit, Zeugeneinvernahmen durch Polizei BL vorzunehmen. Die Zeugeneinvernahmen seien durch die Staatsanwaltschaft abzunehmen, denn es müsse sichergestellt werden, dass die Beweise ordnungsgemäss abgenommen werden. Von der Möglichkeit der Zeugenbefragung durch Angehörige der Polizei BL soll - insbesondere bei komplexen Strafverfahren - zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.	Die StPO gibt den Kantonen die Möglichkeit, vorzusehen, dass die Kantone in ihren Gesetzen vorsehen, dass Polizist/innen Zeugeneinvernahmen durchführen können. Neben anderen Kantonen soll auch unser Kanton davon Gebrauch machen. Das ist richtig. Im Gesetz ist festgehalten, dass die Polizist/innen "namentlich" (im Auftrag zum Beizug wird der Name der/des Polizist/in aufgeführt) von der Staatsanwaltschaft beauftragt werden. Die Staatsanwaltschaft wird im eigenen Interesse darauf achten, ausgebildete und erfahrende Mitarbeitende der Polizei BL mit dieser Aufgabe zu betrauen.
SVP	Gerichtsorganisationsgesetz: § 21 Präsidium Zwangsmassnahmen-gericht	

Partei/Organisation	Anliegen	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts durch die anderen Präsidien sei wie bisher zu erwähnen - Hinterfragung des jährlichen Turnus des Zwangsmassnahmengerichtspräsidiums - Neuregelung der Pikettenschädigung 	<p>Berücksichtigt, wird so nachgeführt (war ein Versehen)</p> <p>Diese Anliegen sprengen den Rahmen der Polizeigesetzvorlage und müssten in einer separaten Vorlage geprüft werden</p>
FDP	<p>Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen Konkordat nicht nötig, die Anliegen können auch in der kantonalen Gesetzgebung geregelt werden.</p>	<p>Das Parlament des Kantons Schwyz beschloss am 26.4.2012 mit 67:26 Stimmen, dem Konkordat nicht beizutreten. Damit ist die beabsichtigte schweizweite Schaffung eines Mindestniveaus an Regulierung nicht mehr möglich. Das Binnenmarktgesetz (SR 948.02) bewirkt, dass Sicherheitsunternehmen, die in einen Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren in allen andern Kantonen erbringen dürfen, Dies gilt selbst dann, wenn die erste Zulassung in einem Kanton erfolgt, in dem keine Bewilligung erforderlich ist. Der Kanton Schwyz kennt keine Bewilligungspflicht.</p> <p>Auf Grund dieser neuen Situation wurde das Konkordat (und damit auch die Behandlung des Postulats 2006-009) aus der Vorlage herausgelöst. Die Situation soll neu beurteilt werden.</p>
SVP BL-Anwaltsverband	<p>Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen Verlangt zusätzliche Informationen über allfällige Zusatzkosten für betriebseigene Wachdienste. Die Annahme der stillschweigenden Zustimmung zur Fahrzeug-, Effekten- und Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e des Konkordats) sei problematisch. Im Weiteren sei die Bestimmung von Artikel 13 Absatz 2 des Konkordats problematisch, dass die Sicherheitsangestellten den Ausweis nicht vorweisen müssen, wenn dies "nicht praktikabel" sei.</p>	<p>Das Konkordat wurde aus der Vorlage herausgelöst.</p>

E Finanzielle und personelle Auswirkungen

I. Allgemeines

Die Revisionsvorlage besteht in weiten Teilen aus organisatorischen und technischen Neuregelungen ohne finanzielle Auswirkungen.

II. Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 12/15

Die Revisionsvorlage hat keinen Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 12/15.

III. Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei Basel-Landschaft

Mit dem Revisionsentwurf des Polizeigesetzes werden die Aufgaben der Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft klar voneinander abgegrenzt. Damit werden die bisherigen Auslegungsschwierigkeiten vermieden, wer für was zuständig ist. In finanzieller Hinsicht führen die klareren Gesetzesformulierungen weder zu Mehreinnahmen noch zu Mehrausgaben.

Mit der neuen klaren Aufgabenteilung sind keine Verrechnungen mehr notwendig für Tätigkeiten im Kompetenzbereich des anderen Gemeinwesens. Nach heutigem Modell verrechnet die Polizei Basel-Landschaft ihre Einsätze im gemeindepolizeilichen Bereich (Ausrücken wegen Nachtruhestörung, Hundegebell, Unfug, Ordnungswidrige Abfallsorgung, Feld- und Gartenfrevel usw.) wie folgt: Die ersten zehn Einsätze pro Jahr und Gemeinde werden bis zu einer Einsatzdauer von zwei Stunden pro Einsatz nicht verrechnet. Ab dem elften Einsatz respektive für längere Einsätze erfolgt eine Verrechnung. Im Jahr 2009 wurde so 9'580 Franken an die Gemeinden verrechnet, im Jahr 2010 lag dieser Betrag bei 790 Franken.

Die Gemeinden Oberwil, Lausen und Liestal haben heute Pauschalverträge mit der Polizei Basel-Landschaft über den Einkauf von Dienstleistungen (Patrouillengänge, Verkehrskontrollen usw.) bei der Polizei Basel-Landschaft abgeschlossen. Die drei Gemeinden bezahlen dafür jährlich insgesamt 387'616.80 Franken. Diesen Kantoneinnahmen stehen allerdings auch in den Verträgen vereinbarte Verbindlichkeiten gegenüber. Die Verträge müssen im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Regelungen überprüft und angepasst werden. Allfällige Mindereinnahmen sind von den Bedürfnissen der Gemeinden zur Erledigung von einzelnen Aufgaben im Bereich des Ordnungsdienstes durch die Polizei Basel-Landschaft (z.B. Erledigung von Patrouillengängen) und der Vertragsausgestaltung abhängig.

Jede Gemeinde hat neu das Recht, die Radarkontrollen (Geschwindigkeit, Rotlicht usw.) auf Gemeindestrassen selbst durchführen und die Einnahmen der Gemeindekasse gutzuschreiben. Es ist somit möglich, dass zusätzlich zu denjenigen Gemeinden, welche bereits heute die Radarüberwachung auf Gemeindestrassen im Rahmen einer Einzelbewilligung übernommen haben (12 grosse Gemeinden im unteren und mittleren Baselbiet²³³), weitere Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Eine genaue Bezifferung der möglichen Einnahmefälle, indem der Kanton in diesen Gemeinden keine Busseneinnahmen aus Kontrollen auf den Gemeindestrassen mehr erzielt, ist auf Grund des vorhandenen statistischen Materials nicht eruierbar, da die Kontrollen auf den Gemeindestrassen nicht separat ausgewiesen sind.

IV. Kostenersatz bei Veranstaltungen

Die Neuformulierungen des Kostenersatzes bei Veranstaltungen haben insgesamt keine finanziellen Auswirkungen. Im Wesentlichen wird mit dem neuen § 55a die heutige Polizeipraxis auf Gesetzesstufe verankert.

²³³ Aesch, Münchenstein, Muttenz, Liestal, Binningen, Bottmingen, Reinach, Allschwil, Pratteln, Birsfelden, Füllinsdorf und Therwil

V. Vermisstensuche

Pro Jahr werden knapp ein Dutzend Notsuchen nach vermissten Personen veranlasst. Für den Kanton entstehen durch die Verlagerung der Anordnungskompetenz von der Staatsanwaltschaft zur Polizei BL keine Mehrkosten. Stattdessen wird der Ablauf der Vermisstensuche vereinfacht und so beschleunigt. Künftig kann die Polizei BL ohne den bisherigen Umweg über die Staatsanwaltschaft selbst darüber entscheiden, den Fernmeldeverkehr der vermissten Person zu überwachen, damit diese in ihrem eigenem Interesse so rasch als möglich aufgefunden werden kann.

VI. Gebühren bei Polizeigewahrsam

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in § 55c ermöglicht es der Polizei Basel-Landschaft, für den Polizeigewahrsam (z.B. Ausnüchterung schwer Berauschter) vollkostendeckende Gebühren in Rechnung zu stellen. Heute verzeichnet die Polizei Basel-Landschaft 20-50 Fälle pro Jahr und stellt eine minimale Gebühr von 100 Franken in Rechnung. In Basel-Stadt liegen die Gebührenansätze je nach Dauer und Betreuungsintensität zwischen 455 und 950 Franken. Es kann also grundsätzlich mit Mehreinnahmen in der Höhe von wenigen tausend Franken gerechnet werden. Allerdings ist zu bedenken, dass ein bestimmter Anteil der Personen, welche in der Ausnüchterungszelle übernachten, nicht zahlungskräftig ist und dort mit Verlustscheinen zu rechnen ist. Im Weiteren können in Fällen, welche in Zusammenhang mit einer Straftat stehen, keine direkten Vollkostenrechnungen ausgestellt werden. Für diese Fälle gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über die Überbindung von Verfahrenskosten.

VII. Revision Gastgewerbegesetz (Hotel-Meldescheine)

Die Neuordnung der Auswertung der Hotel-Meldescheine führt grundsätzlich zu einer Vereinfachung für die Polizei Basel-Landschaft. Die Auswertungsarbeiten der Hotelmeldescheine sind heute auf eine Vielzahl von Mitarbeitenden verteilt. Mitarbeitende der Einsatzleitzentrale geben in einer Randzeit Meldescheine im System ein, Polizist/innen auf den Polizeiposten sammeln Meldescheine im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit bei den Hotels ein und geben anschliessend im Büro die Daten im System ein usw. Bei der Polizei BL sind rund 220 Mitarbeitende potentiell mit den Meldescheinen befasst. Kumuliert kann der Minderaufwand durch das neue Hotel-Meldeschein-Auswertungsverfahren auf 50-100 Stellenprozente geschätzt werden. Angesichts der Vielzahl von involvierten Mitarbeitenden werden die frei werdenden Arbeitsstunden für eine Verstärkung der Sicherheitsaufgaben der Polizei BL eingesetzt.

VIII. Inkasso im Ausland

Das Inkasso der Gebühren von Schuldnern mit Wohnsitz im Ausland durch private Inkassostellen wird zu einer intensiveren Debitorenbewirtschaftung führen. Eine Berechnung der voraussichtlichen Mehreinnahmen durch ein effizienteres Inkasso der ausländischen Debitoren (2009: 740'000 Franken Debitorenguthaben) ist nicht möglich, da die entsprechenden Erfahrungswerte fehlen.

IX. Zusammenfassung

Die finanziellen Auswirkungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Thema	Einnahmenveränderung (in Franken)
Aufgabenteilung Gemeinden - Polizei BL	– Aufhebung Verrechnungen an Gemeinden: Mindereinnahmen von 0-10'000 Franken

	<ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung der Verträge mit Oberwil, Lausen und Liestal: Reduktion der heutigen Einnahmen von 387'616.80 Franken möglich – Potentiell kann neu jede Gemeinde die Radarkontrollen auf Gemeindestrassen selbst durchführen und die entsprechenden Einnahmen selbst erzielen. Mindereinnahmen werden durch einen Ausbau der Kontrollen auf Kantons- und Hochleistungsstrassen sowie Autobahnen kompensiert.
Kostenersatz bei Veranstaltungen	Keine
Vermisstensuche	Keine
Gebühren bei Polizeigewahrsam	pro memoria
Neuordnung Hotel-Meldescheine	50-100 Stellenprozente fallen weg. Die eingesparten Arbeitsstunden werden in der Polizei BL für die Erfüllung anderer Sicherheitsaufgaben eingesetzt, weshalb netto keine Einsparung resultiert.
Inkasso im Ausland	pro memoria

F Regulierungsfolgenabschätzung

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes²³⁴ sieht sowie § 2 der KMU-Verordnung²³⁵ sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwelter Betriebsabläufe, usw.

I. Revision des Polizeigesetzes

Die Revision des Polizeigesetzes führt bei den kleinen und mittleren Unternehmen nicht zu einem Mehraufwand, da sie von der Revisionsvorlage nicht direkt betroffen sind.

²³⁴ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

²³⁵ Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11

II. Revision Gastgewerbegesetz

Mit der Revision des Gastgewerbegesetzes wird die im Schengener Durchführungsübereinkommen für Ausländer vorgesehene Pflicht zum Ausfüllen von Meldescheinen auch auf Schweizer Gäste erweitert. Dies ist keine Neuerung, sondern bereits im heutigen Gastgewerbegesetz so vorgesehen. Neu ist aber Folgendes:

- Meldeweg: Heute müssen die Beherbergungsbetriebe die Meldescheine täglich - in elektronischer Form oder auf dem Papierweg - der Polizei übergeben. Neu müssen die Beherbergungsbetriebe die Meldescheine während zehn Jahren aufbewahren und während dieser Zeit der Polizei bei Bedarf zur Verfügung stellen.
- Kontrolle der Angaben mit einem Identitätsdokument: Gleich wie das Schengener Durchführungsübereinkommen dies für Ausländer vorschreibt, müssen die Beherbergungsbetriebe die Gäste-Personalien für sämtliche Gäste (Schweizer und Ausländer) an Hand eines Identitätsdokuments (Pass, ID, Fahrausweis usw.) überprüfen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der administrative Aufwand für die Beherbergungsbetriebe gleich bleibt: Einerseits werden sie von der täglichen Ablieferungspflicht entlastet, andererseits werden sie verpflichtet, die Meldescheine (gleich wie die Quittungen und Rechnungen) zehn Jahre aufzubewahren.

G Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat

1. die Änderung des Polizeigesetzes (Beilage 1) zu beschliessen;
2. die Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz zu beschliessen (Beilage 3);
3. das Postulat [2009/035](#) von Georges Thüning "Keine Abschaffung der Gemeindepolizei!" (Beilage 5) abzuschreiben;
4. das Postulat [2008/012](#) von Elisabeth Schneider-Schneiter "Betreffend Verrechnung gemeindepolizeilicher Tätigkeiten durch die Kantonspolizei" (Beilage 6) abzuschreiben;
5. die Motion [2010/359](#) von Thomas Bühler "Präventive, verdeckte Ermittlungen gegen Pädosexuelle im Internet" (Beilage 7) als erfüllt abzuschreiben;
6. die Motion [2010/360](#) von Hanspeter Weibel "Verdeckte Ermittlungen auch bei Vorbereitungshandlungen" (Beilage 8) als erfüllt abzuschreiben;
7. die Motion [2010/367](#) von Hans-Jürgen Ringgenberg "Weiterhin verdeckte Ermittlungsmöglichkeit gegen Pädophile" (Beilage 9) als erfüllt abzuschreiben.
8. das Postulat [2011/180](#) von Rosmarie Brunner-Ritter "Zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für den Kostenersatz bei fahrlässig selbstverschuldeten Polizeieinsätzen" (Beilage 11) als erfüllt abzuschreiben.
9. das Postulat [2011/300](#) von Felix Keller "Kostenbeteiligung durch Vereine oder Veranstalter bei Sportanlässen" (Beilage 12) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 28. August 2012

Im Namen des Regierungsrats
die Präsidentin:
Pegoraro

der Landschreiber:
Achermann

Beilagen:

1. Entwurf Gesetzestext Änderung Polizeigesetz
2. Synopse Gesetzestext (Gegenüberstellung altes Recht / neues Recht)
3. Entwurf Dekretstext (Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz)
4. Synopse Dekretstext (Gegenüberstellung altes Recht / neues Recht)
5. Postulat [2009/035](#) "Keine Abschaffung der Gemeindepolizei!"
6. Postulat [2008/012](#) "Betreffend Verrechnung gemeindepolizeilicher Tätigkeiten durch die Kantonspolizei"
7. Motion [2010/359](#) "Präventive, verdeckte Ermittlungen gegen Pädosexuelle im Internet"
8. Motion [2010/360](#) "Verdeckte Ermittlungen auch bei Vorbereitungshandlungen"
9. Motion [2010/367](#) "Weiterhin verdeckte Ermittlungsmöglichkeit gegen Pädophile"
10. Parlamentarische Initiative [2010/032](#) "Ungleichbehandlung verschiedener Veranstalter beim Kostenersatz von Polizeieinsätzen"
11. Postulat [2011/180](#) "Zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für den Kostenersatz bei fahrlässig selbstverschuldeten Polizeieinsätzen"
12. Postulat [2011/300](#) "Kostenbeteiligung durch Vereine oder Veranstalter bei Sportanlässen"

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I. Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Gefahrenabwehr;
- b. die Zusammenarbeit der Polizei Basel-Landschaft mit den Organen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und mit den Behörden des Auslands;
- c. die Zuständigkeiten der Gemeinden in den Bereichen öffentliche Ordnung, Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie Gemeindepolizei;
- d. die Grundzüge des Dienstrechts, soweit nicht das Personalrecht gilt;
- e. den Rechtsschutz gegenüber dringlichen Massnahmen der Polizei Basel-Landschaft;
- f. die Videoüberwachung und den Datenabgleich durch die Polizei Basel-Landschaft;
- g. die Vermisstensuche;
- h. die Auftragerfüllung, die Dienstaufsicht und die Oberaufsicht durch die kantonalen Behörden im Bereich des präventiven Bundesstaatsschutzes;
- i. die polizeilichen Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft;
- j. die Rechte und Pflichten Privater;
- k. die Vollzugshilfe durch die Polizei Basel-Landschaft;
- l. den Schadenersatz, den Kostenersatz, die Gebühren und das Inkasso.

² Vorbehalten bleiben die polizeirechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen.

³ Für die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Strafverfolgung gilt die Schweizerische Strafprozessordnung².

¹ GS 32.778, SGS 700

² SR 312.0

§ 3 Titel

Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft

§ 3 Absatz 1

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.
- b. Sie trifft Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten.
- c. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.
- d. Sie wirkt mit bei der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung³.
- e. Sie leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.
- f. Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und vollzieht die Strassenverkehrsvorschriften.
- g. Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Dekret und Verordnung übertragen sind.

§ 3^{bis} Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig (§ 6).

² Die Gemeinden erfüllen zudem folgende Aufgaben, sofern ihr diese vom Regierungsrat übertragen sind:

- a. das Ordnungsbussenwesen im Strassenverkehr (§§ 7-7d);
- b. das Gemeindepolizeiwesen (§§ 7e-7j).

§ 4 Grundsatz

Die Polizei Basel-Landschaft arbeitet mit den Organen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und im Rahmen des Bundesrechts mit den Behörden des Auslands zusammen.

³ SR 312.0

§ 5 Absätze 1, 2 und 4

¹ Der Regierungsrat kann andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Landschaft ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft in anderen Kantonen bewilligen.

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

⁴ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

Zwischentitel sowie Abschnittstitel nach § 5

B^{bis}. Zuständigkeiten der Gemeinden

I. *Öffentliche Ordnung*

§ 6 Öffentliche Ordnung

¹ Die Aufgaben der Gemeinden zur Wahrung der öffentlichen Ordnung richten sich nach dem Gemeindegesetz⁴.

² Die Gemeinde leitet Meldungen wegen Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit an die Polizei Basel-Landschaft weiter.

³ Die Polizei Basel-Landschaft leitet Meldungen wegen Störung der öffentlichen Ordnung an die entsprechende Gemeinde weiter.

Abschnittstitel nach § 6

II. *Ordnungsbussen im Strassenverkehr*

§ 7 Übertragung

Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, in folgenden Bereichen Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden:

- a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet,
- b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.

⁴ GS 24.293, SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden

§ 7a Voraussetzungen

¹ Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Buchstabe a setzt voraus, dass

- a. die Gemeinde die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollpersonen namentlich bezeichnet und
- b. die Kontrollpersonen über Kenntnisse des Ordnungsbussenverfahrens verfügen.

² Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Buchstabe b setzt voraus, dass die Gemeinde anerkannte Kontrollgeräte einsetzt und diese sachgerecht bedienen lässt.

§ 7b Mittel

¹ Die Gemeinde uniformiert Personen, welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen, wobei der Regierungsrat für den ruhenden Verkehr und für ländliche Verhältnisse Ausnahmen vorsehen kann (Artikel 4 Absatz 2 des Ordnungsbussengesetzes⁵).

² Die Uniform muss sich deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden.

³ Die Gemeinde kann Personen gemäss Absatz 1 zum Selbst- und Drittschutz bewaffnen.

⁴ Der Waffeneinsatz richtet sich nach § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b.

§ 7c Kostentragung, Bussenerträge

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für das ihr übertragene Ordnungsbussenwesen.

² Die von der Gemeinde verfügbaren Ordnungsbussen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, fallen in die Gemeindekasse.

³ Die übrigen Ordnungsbussen fallen in die Kantonskasse.

§ 7d Verzeigung, Koordination

¹ Die Gemeinde verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde.

² Die Gemeinde und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.

Abschnittstitel nach § 7d

III. Gemeindepolizei

§ 7e Übertragung

¹ Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, eine Gemeindepolizei zu führen.

² Die Gemeindepolizei ist zuständig für:

- a. die Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss § 6;

⁵ SR 741.03

- b. das Ordnungsbussenwesen gemäss §§ 7-7d;
- c. auf Gemeindestrassen die anhalteweise Kontrolle des fahrenden Verkehrs hinsichtlich der Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

§ 7f Voraussetzungen

Die Übertragung der Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei setzt voraus, dass:

- a. jede Angestellte und jeder Angestellter der Gemeindepolizei den eidgenössischen Fachausweis oder das Diplom "Polizist/Polizistin" oder "Grenzwächter/Grenzwächterin" besitzt;
- b. die Voraussetzungen für die Erhebung von Ordnungsbussen erfüllt sind (§ 7a).

§ 7g Mittel

¹ Die Gemeindepolizei ist uniformiert.

² Die Uniform darf mit derjenigen der Polizei Basel-Landschaft übereinstimmen, muss aber mit dem Zusatz "Gemeindepolizei" versehen sein.

³ Die Gemeinde kann die Gemeindepolizistinnen und Gemeindepolizisten zum Selbst- und Drittschutz bewaffnen.

⁴ Der Waffeneinsatz richtet sich nach § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b.

§ 7h Polizeiliche Kompetenzen

Zur Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen im Ordnungsbussenverfahren sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7e Absatz 2 Buchstaben a und c) kann die Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen:

- a. Anhaltungen (§ 21a);
- b. Identitätsfeststellungen (§ 21a);
- c. Befragungen (§ 22).

§ 7i Kostentragung, Bussenerträge

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der Gemeindepolizei.

² Für die Bussenerträge gilt § 7c Absätze 2 und 3.

§ 7j Verzeigung, Koordination

¹ Die Gemeindepolizei verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde.

² Die Gemeindepolizei und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.

§ 8 Personalrecht

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, gilt das Personalrecht.

§ 9 Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft

¹ Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus:

- a. Polizisten und Polizistinnen;
- b. Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen;
- c. Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen;
- d. weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

² Die Polizisten und Polizistinnen sowie die Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen polizeilichen Befugnisse.

³ Die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in einem polizeilichen Teilbereich tätig, ohne polizeiliche Befugnisse zu haben. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat weiteren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen polizeiliche Befugnisse erteilen.

⁴ Polizeiaspirant ist, wer die Polizeischule absolviert.

Koordination mit der Änderung von § 10 im Rahmen der Vorlage 2011-295 (Vorlage Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Bei einem gleichzeitigen Inkrafttreten der beiden Vorlagen, geht nachfolgende Formulierung vor.

§ 10 Aufnahme in die Polizeischule

¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer

- a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- b. handlungsfähig ist;
- c. eine mindestens dreijährige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat;
- d. über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügt sowie Kenntnis mindestens einer Fremdsprache aufweist;
- e. einen guten Leumund besitzt;
- f. eine den Anforderungen genügende physische und psychische Leistungsfähigkeit aufweist;
- g. im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B (Artikel 3 Verkehrszulassungsverordnung⁶) ist;
- h. die Aufnahmeprüfung besteht.

² Ausnahmsweise kann aus wichtigen dienstlichen Gründen auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.

⁶ SR 741.51

Koordination mit der Änderung von § 12 Absatz 3 (=neu Absatz 1) im Rahmen der Vorlage 2011-295 (Vorlage Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Bei einem gleichzeitigen Inkrafttreten der beiden Vorlagen, geht nachfolgende Formulierung vor.

§ 12 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst

¹ Polizist oder Polizistin bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.

² Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung in den Polizeidienst aufgenommen werden.

§ 14 Absatz 2

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 15 Absätze 1 und 2

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 16

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 16^{bis}

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 18 Pflichten ausser Dienst

Polizisten und Polizistinnen haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.

§ 19 Information der Bevölkerung

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 20 Legitimation

¹ Die Polizeiuniform gilt in der Regel als Ausweis für polizeiliches Handeln. Auf Verlangen legitimieren sich die Polizistinnen und Polizisten zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis.

² Polizisten und Polizistinnen in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis, sofern es die Umstände zulassen.

§ 21 Polizeiliche Anhaltung zur Aufklärung einer Straftat

Für die polizeiliche Anhaltung im Interesse der Aufklärung einer Straftat gilt die Schweizerische Strafprozessordnung⁷.

§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Abwendung einer Gefahr, zur Durchsetzung der Rechtsordnung oder - unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 - zum Schutz privater Rechte eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um:

- a. ihre Identität festzustellen;
- b. sie kurz zu befragen;
- c. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Sie kann die angehaltene Person verpflichten:

- a. ihre Personalien anzugeben;
- b. Ausweispapiere vorzulegen;
- c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen;
- d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

³ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.

§ 22

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 23 Absätze 2 und 3

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

³ Für die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs und die Erstellung eines DNA-Profiles gilt die Schweizerische Strafprozessordnung⁸ und das DNA-Profil-Gesetz⁹.

§ 23a Ausschreibung von Personen und Sachen

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen und Sachen in Fahndungsregistern ausschreiben.

² Die Ausschreibung darf aus allen im Bundesrecht für das betreffende Fahndungsregister vorgesehenen Möglichkeiten erfolgen.

⁷ SR 312.0

⁸ SR 312.0

⁹ SR 363

§ 23b Ausschreibung in der Öffentlichkeit

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann die Öffentlichkeit in gedruckter oder elektronischer Form zur Mithilfe bei der Suche nach Personen oder Sachen auffordern und dabei Bild- und Tonmaterial einsetzen, wenn

- a. eine Person aus einer Einrichtung entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufzuhalten hat oder
- b. der Aufenthalt einer Person unbekannt ist und dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen, oder
- c. eine Sache als verloren gemeldet wurde oder
- d. dies der Abwehr von Verbrechen oder Vergehen dient.

² Die Ausschreibung wird von Amtes wegen oder auf Antrag widerrufen, sobald der Grund dafür weggefallen ist.

§ 23c Strafprozessuale Ausschreibung

Für strafprozessuale Ausschreibungen gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹⁰.

§ 24

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 25 Absätze 1 und 2

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 26 Einleitungssatz sowie Buchstabe c

Einleitungssatz: Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

c. Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 26bis Befristeter Platzverweis

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 72 Stunden wegweisen, wenn diese Person

- a. Dritte gefährdet oder Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung droht;
- b. durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft.

¹⁰ SR 312.0

² Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person in einem schwerwiegenden Fall von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens einen Monat wegweisen, verbunden mit der Androhung der Straffolgen gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹¹.

³ Schwerwiegend ist der Fall namentlich, wenn eine Person

- a. Dritte in ihrer körperlichen Integrität verletzt;
- b. gefährliche Gegenstände oder Waffen mit sich führt;
- c. an einer gewalttätigen Auseinandersetzung aktiv teilnimmt;
- d. wiederholt weggewiesen werden muss.

⁴ Eine schriftliche Verfügung wird erlassen:

- a. in jedem Fall bei Platzverweisen von mehr als 72 Stunden;
- b. auf Verlangen der betroffenen Person innert 10 Tagen;
- c. bei Widerstand gegen den Platzverweis oder bei Wiederholungsgefahr.

⁵ Die Polizei Basel-Landschaft kann die betroffene Person zu einem Polizeiposten bringen und ihr dort den Platzverweis mit schriftlicher Verfügung eröffnen.

⁶ In der Verfügung sind insbesondere der Ort, von welchem eine Person weggewiesen wird, die Dauer und die Gründe der Wegweisung anzugeben.

⁷ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁸ Die Polizei Basel-Landschaft informiert die weggewiesene Person über adäquate Beratungsstellen.

§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen

¹ Gefährdet eine Person jemanden oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei Basel-Landschaft (...)

² Die polizeiliche Anordnung dauert 12 Tage. Sie erfolgt unter der Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB¹².

³ aufgehoben.

⁴ Die Polizei Basel-Landschaft kann die Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Absatz 1 kontrollieren. Zur Kontrolle können auch technische Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, eingesetzt werden.

§ 26b Informations- und Meldepflichten

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

² Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen

¹¹ SR 311.0

¹² SR 311.0

- a. inklusive Sachverhaltsinformationen an die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft und
- b. an die zuständigen Beratungsstellen.

³ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 26c Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen

¹ Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Anordnung von polizeilichen Schutzmassnahmen gemäss § 26a beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch¹³ ersucht, verlängern sich die Massnahmen gemäss § 26a automatisch bis zum vollstreckbaren Entscheid des Gerichts, längstens jedoch um vierzehn Tage.

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

³ Mit dem vollstreckbaren Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen fallen die polizeilichen Massnahmen gemäss § 26a dahin.

⁴ Das Gericht kann für die Dauer der Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch¹⁴ den Einsatz technischer Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, anordnen.

§ 27 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe d sowie Absatz 5

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen:

(...)

- d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Massnahme gemäss § 26a verfügt werden. Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der betroffenen Person an die Behörden gemäss § 26b Absatz 2.

⁵ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 28 Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen

Die Zuständigkeit für die Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁵.

§ 29 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person durchsuchen, wenn:

- a. dies nach den Umständen zum Schutz der Polizisten und Polizistinnen oder dritter Personen erforderlich erscheint;

¹³ SR 210

¹⁴ SR 210

¹⁵ SR 312.0, Artikel 198

§ 30 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 31 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 32

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 34 Absatz 2

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 35 Absatz 2

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 36

aufgehoben.

§ 37

aufgehoben.

§ 37a Präventive verdeckte Fahndung

¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen können Angehörige der Polizei Basel-Landschaft

- a. mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben und dabei
- b. Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.

² Die wahre Identität und Funktion der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offen gelegt.

§ 37b Einsatzbereich, Genehmigung, Beendigung

¹ Ein polizeilicher Einsatzleiter kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn

- a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte sowie
- b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Prävention sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, kann sie das Zwangsmassnahmengericht auf Gesuch hin einmal oder mehrmals um jeweils höchstens drei Monate verlängern.

³ Die Polizei Basel-Landschaft beendet die präventive verdeckte Fahndung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 37c Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung

Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container im Sinne von Artikel 33 und 34 der N-SIS-Verordnung¹⁶ zwecks verdeckter Registrierung und gezielter Kontrolle ausschreiben.

§ 37d Auswertung von Gästedaten der Beherbergungsbetriebe

Die Polizei Basel-Landschaft kann von den Beherbergungsbetrieben die Einsichtnahme in die Gästedaten gemäss Gastgewerbegesetz¹⁷ oder deren Übermittlung verlangen

- a. zur Gefahrenabwehr;
- b. zur Strafverfolgung;
- c. zur Vermisstensuche;
- d. zur Identifizierung von Unfallopfern.

§ 38 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 40 Fesselung

Die Fesselung einer Person ist soweit notwendig zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass sie:

- a. Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird;
- b. fliehen wird oder befreit werden soll;
- c. sich töten oder verletzen wird.

¹⁶ SR 362.0, Verordnung vom 7. Mai 2008 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro

¹⁷ GS 34.1331, SGS 540

§ 41 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Buchstabe c Ziffer 2

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

2. wenn die Polizistin oder der Polizist auf Grund erhaltener Informationen oder eigener Feststellungen annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;

§ 42 Absatz 1

¹ Gegen polizeiliche Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 42a Absatz 1

¹ Die mit einer Massnahme gemäss § 26a belegte Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Bezirksgerichtspräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

Zwischentitel nach § 42a:

F. Videoüberwachung und Datenabgleich

§ 43

aufgehoben

§ 43a Zugriff auf das kantonale Personenregister

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das kantonale Personenregister zugreifen:

- a. um ihr gegenüber gemachte Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen;
- b. zur Identifikation oder zur Wohnortsermittlung von Personen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags;
- c. um Angehörige von Toten und von Personen in handlungsunfähigem Zustand zu informieren;
- d. um im Ereignisfall klären zu können, wie viele Personen in einer Liegenschaft gemeldet sind.

² Die Abfrageberechtigungen im Einzelnen regelt die Verordnung gemäss § 14 Absatz 3 des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG)¹⁸.

¹⁸ GS 36.0752, SGS 111

§ 44

aufgehoben

§ 45 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen allgemein und nicht allgemein zugängliche öffentliche Orte mit technischen Geräten offen überwachen und soweit notwendig Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Personen, Tiere und Sachen oder zu erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen.

² Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten.

³ Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich weiter bearbeitet werden, wenn strafbare Handlungen begangen worden sind, und sind zu vernichten, sobald feststeht, dass sie für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden.

§ 45c Nicht personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums

¹ Öffentliche Orte können mit Videokameras überwacht werden, die eine Personenidentifikation nicht zulassen.

² Der Einsatz von Videoüberwachung ohne Personenidentifikation ist voraussetzungslos möglich.

§ 45d Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums

¹ Die Direktionen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die Gemeinden können - zum Schutz von Angestellten oder von Objekten und in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich - eine örtlich begrenzte Überwachung allgemein und nicht allgemein zugänglicher öffentlicher Orte mit Videokameras anordnen, welche die Personenidentifikation zulassen.

² Die Videoüberwachung darf nur die Verhinderung und Ahndung von Straftaten bezwecken. Sie muss verhältnismässig sein, d.h.

- a. sie muss geeignet sein, Straftaten zu verhindern oder deren Ahndung zu erleichtern und
- b. deren Zweck darf nicht durch eine mildere Massnahme erreichbar sein.

³ Die Direktionen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die Gemeinden erlassen für jede Überwachungsanlage ein Betriebsreglement, in welchem festgelegt wird:

- a. Zweck der Überwachungsanlage;

- b. Beschreibung des überwachten Perimeters;
- c. Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung;
- d. Standorte der Videokameras;
- e. Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung;
- f. Beauftragung einer klar bestimmten und geringen Anzahl von Mitarbeitenden mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen;
- g. regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen;
- h. Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken.

§ 45e Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke dürfen zur strafrechtlichen Verfolgung sowie zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche auf Grund von Straftaten an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.

² Für die Herausgabe, die Information der betroffenen Person und die Aufbewahrung gelten die straf- und zivilprozessualen Vorschriften.

³ Aufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke aus personenbezogener Videoüberwachung werden, unter Vorbehalt von Buchstabe d, je nach dem im Betriebsreglement festgelegten Einsatzzweck spätestens nach Ablauf folgender Aufbewahrungsfristen vernichtet:

- a. Übertretungen sowie Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 14 Tage;
- b. Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 100 Tage;
- c. Bei gemischter Nutzung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen, jedoch findet nach 14 Tagen keine Auswertung für Delikte nach Buchstabe a mehr statt;
- d. Laufen polizeiliche Ermittlungen, so stehen die Fristen gemäss Buchstaben a-c still, bis die Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.

§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:

- a. mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b. mit durch die Polizei Basel-Landschaft erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;
- c. mit konkreten Fahndungsaufträgen der Polizei Basel-Landschaft.

³ Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:

- a. sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank;
- b. im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

§ 45g Nationaler Polizeiindex

¹ Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeiindex¹⁹ an.

² Der Umfang der erfassten Daten richtet sich nach Artikel 17 Absatz 3 BPI²⁰.

Zwischentitel nach § 45g:

F^{bis}. Vermisstensuche

§ 45h Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche

¹ Für die Suche und Rettung vermisster Personen ausserhalb eines Strafverfahrens kann die Polizei Basel-Landschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) gemäss BÜPF²¹ anordnen.

² Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist nachträglich durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.

³ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

§ 46 Absatz 2

² aufgehoben

§ 47 Dienstaufsicht und Oberaufsicht

¹ Die Dienstaufsicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit²².

² Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats nimmt die Oberaufsicht im Rahmen des Bundesrechts wahr.

¹⁹ Artikel 17 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, SR 361

²⁰ SR 361

²¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, SR 780.1

²² SR 120

Zwischentitel nach § 47:

G^{bis}. Polizeiliche Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft

§ 47a Allgemeines

¹ Mitarbeitende des Kantons können mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist und in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

² Die Mitarbeitenden müssen über die für ihren Auftrag, ihre Befugnisse und ihre Bewaffnung notwendige Ausbildung aufweisen und werden namentlich beauftragt.

§ 47b Personal im Gefängnis

Die Mitarbeitenden in den Gefängnissen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über folgende Befugnisse:

- a. Durchsuchung von Personen (§ 29);
- b. Durchsuchung von beweglichen Sachen (§ 30);
- c. Sicherstellung von beweglichen Sachen (§ 32);
- d. Anwendung von Zwang (§§ 38-41).

§ 48 Absatz 1 Einleitungssatz, Absatz 2 und Absatz 4

¹ Die Führung eines Gewerbes mit folgenden Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung der Polizei-Landschaft:

² Die unselbständige Tätigkeit als Privatdetektivin oder Privatdetektiv sowie zum Schutz von Personen bedarf einer Bewilligung der Polizei Basel-Landschaft.

⁴ Für die Bewilligungserteilung wird eine Gebühr erhoben.

§ 50 Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft

¹ Überschneidet sich die Tätigkeit mit Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft, sind die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen verpflichtet:

- a. der Polizei Basel-Landschaft Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen;
- b. alles zu unterlassen was die Erfüllung der Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft erschweren oder beeinträchtigen und zu Verwechslungen mit Polizeiorganen führen könnte.

² Die Polizei Basel-Landschaft kann die Weiterführung der bewilligten Tätigkeit verbieten, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

§ 51 Einleitungssatz sowie Buchstabe b

Die Polizei Basel-Landschaft entzieht die Bewilligung, wenn:

b. der Inhaber oder die Inhaberin oder deren Organe bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zu begründeten Klagen Anlass geben. In leichten Fällen kann die Polizei Basel-Landschaft den Inhaber oder die Inhaberin verwarnen.

§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private

¹ Der Kanton und die Gemeinden können nicht hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag Privaten übertragen.

² Umfang, Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 48 ff. sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des individuellen Vertrags.

³ Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton oder der Gemeinde.

§ 52a Anbindung von Alarmanlagen

¹ Alarmsysteme, welche die Polizei Basel-Landschaft direkt alarmieren, bedürfen einer Bewilligung durch diese.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und eine besondere Gefährdung besteht, für die Überwachung von:

- a. öffentlichen Grundstücken und Gebäuden;
- b. Kundenbereichen auf öffentlichem oder privatem Areal;
- c. weiteren von der Polizei Basel-Landschaft definierten Bereichen.

§ 53 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

Zwischentitel nach § 53

K. Schadenersatz, Kostenersatz, Gebühren, Inkasso

§ 55 Kostenersatz

¹ Die Einsätze der Polizei Basel-Landschaft sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Kostenersatz für Einsätze der Polizei Basel-Landschaft kann verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.

³ Kostenersatz wird verlangt

- a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäss § 55a;

- b. vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
- c. bei durchgeführtem Polizeigewahrsam gemäss § 55c;
- d. bei einem Polizeieinsatz auf Grund eines Fehlalarms einer privaten Alarmanlage.

⁴ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 55a Kostenersatz bei Veranstaltungen

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, diejenigen Vollkosten zu ersetzen, welche die normale polizeiliche Grundversorgung überschreiten.

² Eine Überschreitung der normalen polizeilichen Grundversorgung liegt dann vor, wenn die Polizei Basel-Landschaft für die Veranstaltung ein spezielles Polizeiaufgebot vorsieht.

³ Die Sicherheitsdirektion reduziert den Kostenersatz auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters um maximal 50 Prozent, sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter den Massnahmenkatalog der Polizei Basel-Landschaft zur Vermeidung von Polizeieinsatzkosten ganz oder teilweise umsetzt.

⁴ Der Regierungsrat kann teilweise oder ganz auf den Kostenersatz verzichten, um Veranstaltungen von erheblicher gesellschaftlicher, kultureller, sportlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung zu gewinnen oder zu erhalten.

⁵ Auf Gesuch hin legt die Polizei Basel-Landschaft vor der geplanten Veranstaltung den Kostenersatz wie folgt in Franken fest:

- a. als Betrag pro Veranstaltungsbesucherin oder -besucher oder
- b. als Pauschalbetrag oder
- c. in anderer Form, die es der Veranstalterin oder dem Veranstalter erlaubt, die Kosten vorläufig zu berechnen.

⁶ Keine Kosten werden erhoben bei:

- a. Versammlungen und Kundgebungen zur Ausübung von Grundrechten;
- b. Veranstaltungen des Brauchtums.

§ 55b Gebühren

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erhebt vom Verursachenden Aufwandgebühren für:

- a. Administrative Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lernfahr- oder Führerausweis;
- b. die Behandlung von Bewilligungsgesuchen;
- c. die Kontroll- und Bewilligungstätigkeit im Bereich der Kleinschiffahrt;
- d. besondere Administrativaufwendungen wie Mahnungen, Kopien, polizeiliche Verfügungszustellung bei Nichtabholung, polizeilicher Einzug des Führerausweises oder der Kontrollschilder usw.

² Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird ein Verzugszins gemäss dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz erhoben.

§ 55c Gebühren bei Polizeigewahrsam

¹ Personen, welche gemäss § 27 Absatz 1 Buchstabe a (öffentliches Ärgernis, Gefährdung öffentliche Sicherheit und Ordnung) in Polizeigewahrsam genommen wurden, werden die vollen mit dem Polizeigewahrsam verbundenen Kosten auferlegt.

² Steht der Polizeigewahrsam im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, so gelten die Kostenverrechnungsbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung²³.

§ 55d Inkasso im Ausland

Die Polizei Basel-Landschaft kann das Inkasso bei Wohnsitz der Schuldnerschaft im Ausland an eine private Inkassostelle übertragen.

II. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (GOG)

Das Gesetz vom 22. Februar 2001²⁴ über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 3

³ Die Präsidien sowie die Vizepräsidien des Strafgerichts können das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts vertreten.

III. Änderung des Gemeindegesetzes

Das Gesetz vom 28. Mai 1970²⁵ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 40 Absatz 1 Ziffer 2

¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

2. Sie wahrt die öffentliche Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen Nationalstrassen und Hochleistungsstrassen.

²³ SR 312.0

²⁴ GS 34.0161, SGS 170

²⁵ GS 24.293, SGS 180,

§ 42 Öffentliche Ordnung, Ordnungsbussen und Gemeindepolizei

¹ Die Gemeinden stellen die öffentliche Ordnung nach Massgabe von § 44 sicher.

² Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes²⁶ Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren ahnden.

³ Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes²⁷ eine Gemeindepolizei führen.

§ 43

Aufgehoben.

§ 44 Öffentliche Ordnung

¹ Die Gemeinde schützt die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen, die unangemessen lärmern, sich anstössig benehmen, Unfug treiben oder streiten oder die in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören.

² Sie kann

- a. einen Patrouillendienst betreiben,
- b. den öffentlichen Raum nach Massgabe der Polizeigesetzgebung mit Videokameras überwachen.

³ Die Personen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraut sind,

- a. fordern auf, ermahnen, vermitteln, schlichten und regeln;
- b. sind befugt, Privatgrundstücke zu betreten;
- c. sind befugt, die Bekanntgabe der Identität störender Personen zu verlangen und im Weigerungsfalle die Straffolgen von Artikel 292 des Strafgesetzbuches²⁸ anzudrohen;
- d. können gegen störende Personen, deren Verhalten als strafbar erscheint, Strafanzeige bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde oder beim Gemeinderat einreichen;
- e. können uniformiert werden; die Uniform muss sich deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden;
- f. können zum Selbst- und Drittschutz (§ 41 Absatz 1 Buchstaben a und b Polizeigesetz²⁹) bewaffnet werden.

⁴ Besteht eine Gemeindepolizei, so verfügt diese für die Wahrung der öffentlichen Ordnung über die gemeindepolizeilichen Mittel und Kompetenzen gemäss Polizeigesetz³⁰.

²⁶ GS 32.778, SGS 700

²⁷ GS 32.778, SGS 700

²⁸ SR 311.0

²⁹ GS 32.778, SGS 700

³⁰ GS 32.778, SGS 700

§ 46a Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit

¹ Reglemente können für Übertretungen ihrer Vorschriften folgende Strafen vorsehen:

- a. Bussen bis maximal 5'000 Franken;
- b. Ersatzfreiheitsstrafen von maximal 50 Tagen für den Fall der Nichtbezahlung der Busse;
- c. Gemeinnützige Arbeit bis 200 Stunden an Stelle der ausgesprochenen Busse, sofern der oder die Betroffene zustimmt, wobei 100 Franken Busse vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen.

² Bei Übertretungen durch Jugendliche sind die Artikel 21-24 Jugendstrafgesetz³¹ sinngemäss anwendbar, wobei

- a. die maximale Bussenhöhe 500 Franken und
- b. die maximale persönliche Leistung 5 Tage beträgt.

³ Verordnungen können für Übertretungen ihrer Vorschriften Strafen bis maximal zur Hälfte der Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 vorsehen.

⁴ Die Höhe der gestützt auf dieses Gesetz ausgesprochenen Ordnungsbussen beträgt maximal 1'000 Franken; die Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafe und die gemeinnützige Arbeit finden keine Anwendung.

§ 72 Absatz 1 Ziffer 2

¹ Als vollziehender Behörde obliegen dem Gemeinderat insbesondere:

2. die Handhabung der öffentlichen Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen Nationalstrassen und Hochleistungsstrassen,

§ 73

Aufgehoben.

§ 81 Absätze 1, 2, 3, 3^{bis} und 7

¹ Bevor eine Strafe gemäss § 46a ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen nach diesem Gesetz.

² Erscheint der oder die Verzeigte auf Vorladung hin unentschuldigt nicht, so kann die Strafe ohne Anhörung ausgesprochen werden.

³ Die Strafe wird in der Regel vom oder von der Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird der schriftliche Strafbefehl entweder durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt. In jedem Falle ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.

^{3bis} aufgehoben

³¹ Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, SR 311.1

⁷ Bestimmt dieses Gesetz nichts anderes, sind die Vorschriften betreffend das Übertretungsstrafverfahren (Artikel 357 StPO³²) sinngemäss anwendbar.

§ 81b Vollzug der Gemeindestrafen

¹ Die Gemeinden nehmen den Busseneinzug selbst vor.

² Für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen beauftragt der Gemeinderat die Vollzugsbehörde gemäss Strafvollzugsgesetz³³, wobei die Vollzugskosten zu Lasten der Gemeinde gehen.

³ Den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit kann die Gemeinde

- a. selbst vornehmen oder
- b. der Vollzugsbehörde gemäss Strafvollzugsgesetz³⁴ auf Kosten der Gemeinde übertragen.

⁴ Der Vollzug der persönlichen Leistung bei Jugendlichen obliegt der Gemeinde.

§ 82 Einsprache, gerichtliche Beurteilung, Berufung

¹ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats (§ 46a und § 83a) kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden; dieser entscheidet unter sinngemässer Anwendung der Artikel 354 ff. StPO³⁵, ob er

- a. am Strafbefehl festhält und die Akten an das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium überweist;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. einen neuen Strafbefehl erlässt.

² Das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium entscheidet als erstinstanzliches Gericht im Sinne von Artikel 355 ff. StPO³⁶.

³ Berufungsgericht gegen den Entscheid des Strafgerichtspräsidiums oder Jugendgerichtspräsidiums ist die Dreierkammer des Kantonsgerichts (Abteilung Strafrecht), wobei die Artikel 398 ff. StPO³⁷ sinngemäss anwendbar sind.

§ 83 Ersatzfreiheitsstrafen

¹ Ist die Busse auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, stellt dies das Strafgerichtspräsidium auf begründeten Antrag des Gemeinderats fest und ordnet den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an.

² Kann der oder die Verurteilte die Busse nicht bezahlen, weil sich ohne sein oder ihr Verschulden die für die Bemessung massgebenden Verhältnisse seit der Bussenverfügung erheblich verschlechtert haben, kann sie oder er dem Strafgerichtspräsidium beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen:

³² SR 312.0

³³ GS 35.1092, SGS 261

³⁴ GS 35.1092, SGS 261

³⁵ SR 312.0

³⁶ SR 312.0

³⁷ SR 312.0

- a. die Zahlungsfrist bis zu 24 Monate zu verlängern oder
- b. die Busse zu reduzieren oder
- c. gemeinnützige Arbeit anzuordnen.

Soweit der oder die Verurteilte die Busse trotz verlängerter Zahlungsfrist oder Reduktion nicht bezahlt oder die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht leistet, ordnet das Strafgerichtspräsidium den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an.

§ 83a Gemeinnützige Arbeit

¹ Leistet der oder die Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder nicht entsprechend der Strafverfügung, stellt dies der Gemeinderat oder der Ausschuss (§ 81 Absatz 4) fest und ordnet die Vollstreckung der Busse an.

² Ist auch diese Vollstreckung nicht erfolgreich, so gilt das Vorgehen gemäss § 83.

§ 171p Absatz 2

² Für den Vollzug ist die Gemeinde zuständig. Soweit notwendig, ist die Polizei Basellandschaft der Gemeinde dabei ohne Kostenverrechnung behilflich.

IV. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 16. November 2006³⁸ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 47a nach Abschnittstitel "Dritter Teil: Personenrecht":

§ 47a Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung

¹ Für die Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs³⁹ ist die Sicherheitsdirektion zuständig.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Polizeigesetz⁴⁰.

Ersatz einer Bezeichnung

§ 61 Absatz 3

Ersatz der Bezeichnung "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" durch die Bezeichnung "Sicherheitsdirektion"

³⁸ GS 36.0153, SGS 211

³⁹ SR 210

⁴⁰ GS 32.778, SGS 700

V. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009⁴¹ zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt geändert:

§ 12 Untersuchungsbeauftragte

¹ Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

² Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten (Arbeitstage 8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr) die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.

§ 20a nach Abschnittstitel E:

§ 20a Rechtsbeistand im Übertretungsstrafverfahren (Artikel 127 Absatz 5 StPO⁴²)

Die beschuldigte Person kann im Übertretungsstrafverfahren jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen.

§ 20b Zeugeneinvernahmen durch die Polizei Basel-Landschaft (Artikel 142 Absatz 2 StPO⁴³)

Die Staatsanwaltschaft beauftragt im Einzelfall namentlich bezeichnete Angehörige der Polizei Basel-Landschaft mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen.

§ 22a Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft bei vorläufiger Festnahme (Artikel 219 Absatz 5 StPO⁴⁴)

Für die Anordnung einer länger als dreistündigen Festhaltung auf Grund einer Übertretung ist jedes Kadermitglied der Polizei Basel-Landschaft zuständig.

⁴¹ GS 37.0085, SGS 250

⁴² SR 312.0

⁴³ SR 312.0

⁴⁴ SR 312.0

§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO⁴⁵)

Bei einer Überwachung von Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern nach Artikel 170-173 StPO⁴⁶ leitet das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts die Triage.

VI. Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Das Gesetz vom 21. April 2005⁴⁷ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 6 Absatz 2 Buchstabe d

¹ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:

d. die bedingte Entlassung, vorbehaltlich der Fälle von Artikel 64 Absatz 3 und 64c Absätze 4-6 StGB⁴⁸,

§ 20

aufgehoben

§ 22

Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 23 Absatz 2

² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 24 Absatz 2

² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 27

Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

⁴⁵ SR 312.0

⁴⁶ GS 37.0085, SGS 250

⁴⁷ GS 35.1092, SGS 261

⁴⁸ SR 311.0

VII. Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁴⁹ wird wie folgt geändert:

§ 33b Absatz 2

² Sie gelten nicht für Zahlungen zur Abgeltung übertragener Aufgaben wie Steuerveranlagung oder Steuerbezug.

VIII. Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz)

Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁵⁰ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 68a Absatz 1

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die ausländerrechtliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 36ter unterstehen.

§ 149 Absatz 1

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁵¹ (Artikel 1-110) sind unter Vorbehalt nachstehender Vorschriften anwendbar.

IX. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998⁵² wird wie folgt geändert:

§ 48 Absatz 1

¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons, namentlich bei der Erhebung von Daten, den Feldkontrollen, der Bekämpfung von Schadorganismen und soweit möglich bei der Beratung.

⁴⁹ GS 29.492, SGS 310

⁵⁰ GS 25.427, SGS 331

⁵¹ SR 311.0

⁵² GS 33.73, SGS 510

X. Änderung des Gastgewerbegesetzes

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003⁵³ wird wie folgt geändert:

§ 14 Absätze 2 und 3

² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

³ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 17 Gästekontrolle

¹ Die Beherbergungsbetriebe sorgen dafür, dass jeder übernachtende Gast und bei Reisegesellschaften die reiseleitende Person einen Meldeschein eigenhändig ausfüllt, unterschreibt und sich dabei durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweist.

² Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die Gästedaten vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen und zehn Jahre aufzubewahren.

³ Das Polizeigesetz⁵⁴ regelt die Bearbeitung der Gästedaten.

§ 19 Buchstabe a

Die Bewilligung wird erteilt:

a. Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 20 Absatz 2

² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 26 Absatz 1

¹ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 27 Absatz 3

³ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

⁵³ GS 34.1331, SGS 540

⁵⁴ GS 32.778, SGS 700

XI. Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008⁵⁵ wird wie folgt geändert:

§ 68 Absatz 2

² Aufgehoben.

§ 80 Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Hygiene

Die Gemeinden sind zuständig für Kontrollen und Massnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene, soweit die Gesetzgebung nicht den Kanton dafür zuständig erklärt, insbesondere:

- a. in Liegenschaften, die Wohnzwecken dienen;
- b. bei öffentlichen Veranstaltungen auf ihrem Gebiet.

XII. Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

⁵⁵ GS 36.0808, SGS 901

Synoptische Darstellung Gesetzestext
Revision Polizeigesetz (SGS 700)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)</i>	<i>Bemerkungen</i>
POLIZEIGESETZ (SGS 700)		
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt:</p> <p>a. die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft (Polizei) im Bereich der Gefahrenabwehr;</p> <p>b. die Zusammenarbeit der Polizei mit den Polizeiorganen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und mit den Behörden des Auslands;</p> <p>c. die Grundzüge des Dienstrechts, soweit</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt:</p> <p>a. die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Gefahrenabwehr;</p> <p>b. die Zusammenarbeit der Polizei Basel-Landschaft mit den Organen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und mit den Behörden des Auslands;</p> <p>c. die Zuständigkeiten der Gemeinden in den Bereichen öffentliche Ordnung, Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie Gemeindepolizei;</p> <p>d. die Grundzüge des Dienstrechts, soweit</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL. Dieses besteht in einer klaren Definition der der ordnungsdienstlichen Gemeindeaufgaben (§ 44 Gemeindegesetz) und dem optionalen Ordnungsbussenwesen (§ 7 ff E-Polizeigesetz) sowie der ebenfalls optionalen Gemeindepolizei (§ 7e ff. E-Polizeigesetz). Im Weiteren sieht das Konzept vor, dass möglichst keine Verrechnungen mehr stattfinden sollen.</i></p> <p><i>Nachführung geändertes Personalrecht</i></p>

¹ SR 312.0

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>nicht das Beamtengesetz gilt; d. den Rechtsschutz gegenüber dringlichen Massnahmen der Polizei;</p> <p>e. das Bearbeiten von Personendaten durch die Polizei;</p> <p>f. die Auftragserfüllung, die Geschäftskontrolle und die parlamentarische Oberaufsicht durch die kantonalen Behörden im Bereich des präventiven Bundesstaatsschutzes;</p> <p>g. die Rechte und Pflichten Privater;</p> <p>h. die Vollzugshilfe durch die Polizei;</p> <p>i. den Schadenersatz und den Kostenersatz.</p>	<p>nicht das Personalrecht gilt;</p> <p>e. den Rechtsschutz gegenüber dringlichen Massnahmen der Polizei Basel-Landschaft;</p> <p>f. die Videoüberwachung und den Datenabgleich durch die Polizei Basel-Landschaft;</p> <p>g. die Vermisstensuche;</p> <p>h. die Auftragserfüllung, die Dienstaufsicht und die Oberaufsicht durch die kantonalen Behörden im Bereich des präventiven Bundesstaatsschutzes;</p> <p>i. die polizeilichen Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft;</p> <p>j. die Rechte und Pflichten Privater;</p> <p>k. die Vollzugshilfe durch die Polizei Basel-Landschaft;</p> <p>l. den Schadenersatz, den Kostenersatz, die Gebühren und das Inkasso.</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung und an den neuen Abschnittstitel</i></p> <p><i>Aufnahme der neuen Bestimmung betreffend Vermisstensuche und polizeiliche Kompetenzen (vgl. weiter unten) in den Katalog</i></p> <p><i>Anpassung an Bundesbegriff</i></p> <p><i>Abbildung des neuen Kapitels</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>ergänzt durch die Erweiterung des Kapitels</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>² Vorbehalten bleiben die polizeirechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen.</p> <p>³ Für die Tätigkeit der Polizei im Bereich der Strafverfolgung gilt die Schweizerische Strafprozessordnung.</p>	<p>² Vorbehalten bleiben die polizeirechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen.</p> <p>³ Für die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Strafverfolgung gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>¹ Die Polizei erfüllt folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;</p> <p>b. Sie trifft Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten;</p> <p>c. Sie wirkt auf die Beilegung von Streitigkeiten und auf die Lösung von Konflikten hin;</p> <p>d. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib</p>	<p>§ 3 Titel, Absatz 1</p> <p>Titel</p> <p>Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.</p> <p>b. Sie trifft Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten.</p> <p>[der bisherige Buchstabe c wird gestrichen]</p> <p>c. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL</i></p>

² SR 312.0

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;</p> <p>e. Sie wirkt mit bei der Strafverfolgung sowie unter der Leitung der zuständigen Behörde beim Vollzug in Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten.</p> <p>f. Sie leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und interkantonalen oder internationalen Vereinbarungen vorgesehen ist;</p> <p>g. Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Dekret und Verordnung übertragen sind.</p> <p>² Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur dann, wenn:</p> <p>a. deren Bestand glaubhaft gemacht wird, und</p> <p>b. gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und</p> <p>c. ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.</p>	<p>Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.</p> <p>d. Sie wirkt mit bei der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung².</p> <p>e. Sie leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.</p> <p>f. Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und vollzieht die Strassenverkehrsvorschriften.</p> <p>g. Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Dekret und Verordnung übertragen sind.</p>	<p>klarere Regelung der Amts- und Vollzugshilfe</p> <p>Erwähnung der Verkehrspolizei</p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 3^{bis} Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig (§ 6).</p> <p>² Die Gemeinden erfüllen zudem folgende Aufgaben, sofern ihr diese vom Regierungsrat übertragen sind:</p> <p>a. das Ordnungsbussenwesen im Strassenverkehr (§§ 7-7d);</p> <p>b. das Gemeindepolizeiwesen (§§ 7e-7j).</p>	<p><i>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL</i></p> <p><i>Analog zur Auflistung der Aufgaben der Polizei BL (§ 3) enthält § 3^{bis} eine Aufgabenaufstellung der Gemeinden</i></p>
<p>§ 4 Grundsatz</p> <p>Die Polizei arbeitet mit den Polizeiorganen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und im Rahmen des Bundesrechts mit den Behörden des Auslands zusammen.</p>	<p>§ 4 Grundsatz</p> <p>Die Polizei Basel-Landschaft arbeitet mit den Organen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und im Rahmen des Bundesrechts mit den Behörden des Auslands zusammen.</p>	<p><i>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL</i></p> <p><i>Erweiterung des Behördenbegriffs auf Gemeindestufe</i></p>
<p>§ 5 Kantonsüberschreitender Polizeieinsatz</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann - unter Vorbehalt von Artikel 16 der Bundesverfassung - andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Landschaft ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Angehörigen der Polizei in anderen Kantonen bewilligen.</p> <p>² In dringenden Fällen ist der Leiter oder die</p>	<p>§ 5 Absätze 1, 2 und 4</p> <p>¹ <i>Der Regierungsrat kann andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Landschaft ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft in anderen Kantonen bewilligen.</i></p> <p>² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei</p>	<p><i>Nachführung an geändertes Recht</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Leiterin der Polizei zuständig. Über Hilfeleistungsgesuche bei schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entscheidet in jedem Fall der Regierungsrat.</p> <p>³ Für das polizeiliche Handeln gilt das Recht des Einsatzortes.</p> <p>⁴ Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Polizei für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Landschaft an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Haftungsgesetzes vom 24. April 2008.</p> <p>⁵ Der ausserkantonale Einsatz basellandschaftlicher Polizeikräfte darf in der Regel erst angeordnet werden, wenn der ersuchende Kanton den Ersatz der Kosten zusichert. Der Kanton Basel-Landschaft ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die Kosten.</p> <p>⁶ Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen zwischen den Kantonen.</p>	<p><i>Basel-Landschaft...</i></p> <p><i>⁴ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</i></p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
im geltenden Recht keine Bestimmung	Zwischentitel B^{bis} sowie Abschnitt I nach § 5 B^{bis}. Zuständigkeiten der Gemeinden I. Öffentliche Ordnung	Neues Zwischenkapitel im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung Gemeinden - Polizei BL
<p>§ 6 Gemeindepolizei</p> <p>¹ Die Aufgaben der Gemeindepolizei richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Gemeinden mit eigener Polizeiorganisation, deren Angehörige über die entsprechende Ausbildung verfügen, mit Zustimmung des Gemeinderates weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat und der Gemeinderat regeln die Einzelheiten in einer Vereinbarung.</p>	<p>§ 6 Öffentliche Ordnung</p> <p>¹ Die Aufgaben der Gemeinden zur Wahrung der öffentlichen Ordnung richten sich nach dem Gemeindegesetz³.</p> <p>² Die Gemeinde leitet Meldungen wegen Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit an die Polizei Basel-Landschaft weiter.</p> <p>³ Die Polizei Basel-Landschaft leitet Meldungen wegen Störung der öffentlichen Ordnung an die entsprechende Gemeinde weiter.</p>	Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL

³ GS 24.293, SGS 180

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
im geltenden Recht keine Bestimmung	II. Ordnungsbussen im Strassenverkehr	
<p>§ 7 Verhältnis der Gemeindepolizei zur Polizei Basel-Landschaft</p> <p>¹ Die kommunalen und kantonalen Polizeiorgane unterstützen sich gegenseitig.</p> <p>² Der Kanton stellt den Gemeinden Rechnung, wenn sie zur Erfüllung ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben die Mitarbeit der kantonalen Polizeiorgane in starkem Masse beanspruchen.</p> <p>³ Die Gemeinden können dem Kanton Rechnung stellen, wenn er zur Erfüllung seiner polizeilichen Aufgaben die Mitarbeit der kommunalen Polizeiorgane in starkem Masse beansprucht.</p>	<p>§ 7 Übertragung</p> <p>Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, in folgenden Bereichen Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden:</p> <p>a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet,</p> <p>b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.</p>	<p>Die Gemeinden erhalten einen Anspruch auf Übertragung der Kompetenzen im Bereich Verkehr, sofern sie die Voraussetzungen (vgl. § 7a) erfüllen.</p>
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 7a Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Buchstabe a setzt voraus, dass</p> <p>a. die Gemeinde die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollpersonen namentlich bezeichnet und</p> <p>b. die Kontrollpersonen über Kenntnisse</p>	<p>Erfüllen die Gemeinden die Voraussetzungen von § 7a, haben sie einen Anspruch auf Übertragung der Kompetenzen im Bereich Verkehr gemäss § 7.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p><i>des Ordnungsbussenverfahrens verfügen.</i></p> <p><i>² Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Buchstabe b setzt voraus, dass die Gemeinde anerkannte Kontrollgeräte einsetzt und diese sachgerecht bedienen lässt.</i></p>	
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 7b Mittel</p> <p><i>¹ Die Gemeinde uniformiert Personen, welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen, wobei der Regierungsrat für den ruhenden Verkehr und für ländliche Verhältnisse Ausnahmen vorsehen kann (Artikel 4 Absatz 2 des Ordnungsbussengesetzes⁴).</i></p> <p><i>² Die Uniform muss sich deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden.</i></p> <p><i>³ Die Gemeinde kann Personen gemäss Absatz 1 zum Selbst- und Drittschutz bewaffnen.</i></p> <p><i>⁴ Der Waffeneinsatz richtet sich nach § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b.</i></p>	<i>Die Gemeinden können eine Uniform und Waffe vorsehen, wenn sie wollen.</i>

⁴ SR 741.03

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 7c Kostentragung, Bussenerträge ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für das ihr übertragene Ordnungsbussenwesen. ² Die von der Gemeinde verfügten Ordnungsbussen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, fallen in die Gemeindekasse. ³ Die übrigen Ordnungsbussen fallen in die Kantonskasse.</p>	<p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Prinzip "wer die Aufgabe hat trägt die Kosten und erhält die Einnahmen"</p>
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 7d Verzeigung, Koordination ¹ Die Gemeinde verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde. ² Die Gemeinde und die Polizei Basellandschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.</p>	<p>Überschreitet die Verkehrsregelverletzung die Verfolgungskompetenzen der Gemeinden, so wird der Fall an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons weitergeleitet.</p> <p>Durch die Koordination der Verkehrskontrollen werden - im Interesse der Verkehrsteilnehmenden - Doppelspurigkeiten vermieden.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
im geltenden Recht keine Bestimmung	<i>III. Gemeindepolizei</i>	
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 7e Übertragung ¹ <i>Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, eine Gemeindepolizei zu führen.</i> ² <i>Die Gemeindepolizei ist zuständig für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. die Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss § 6;</i> <i>b. das Ordnungsbussenwesen gemäss §§ 7-7d;</i> <i>c. auf Gemeindestrassen die anhalteweise Kontrolle des fahrenden Verkehrs hinsichtlich der Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.</i> 	<i>Die Gemeinden haben einen Anspruch auf Übertragung der Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei, sofern die Voraussetzungen gemäss § 7f erfüllt sind.</i>
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 7f Voraussetzungen <i>Die Übertragung der Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei setzt voraus, dass:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. jede Angestellte und jeder Angestellter der Gemeindepolizei den eidgenössischen Fachausweis oder</i> 	<i>Die Grenzwächterausbildung ist teilweise identisch mit der Polizistenausbildung.</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p><i>das Diplom "Polizist/Polizistin" oder "Grenzwächter/Grenzwächterin" besitzt;</i></p> <p><i>b. die Voraussetzungen für die Erhebung von Ordnungsbussen erfüllt sind (§ 7a).</i></p>	
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 7g Mittel und polizeiliche Kompetenzen</p> <p>¹ <i>Die Gemeindepolizei ist uniformiert.</i></p> <p>² <i>Die Uniform darf mit derjenigen der Polizei Basel-Landschaft übereinstimmen, muss aber mit dem Zusatz "Gemeindepolizei" versehen sein.</i></p> <p>³ <i>Die Gemeinde kann die Gemeindepolizistinnen und Gemeindepolizisten zum Selbst- und Drittschutz bewaffnen.</i></p> <p>⁴ <i>Der Waffeneinsatz richtet sich nach § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b.</i></p>	<p><i>Möglichkeit der Gemeinden, Uniform (gleich wie Polizei BL) und Waffe vorzusehen.</i></p>
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 7h Polizeiliche Kompetenzen</p> <p><i>Zur Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen im Ordnungsbussenverfahren sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7e Absatz 2 Buchstaben a und c) kann die</i></p>	<p><i>Klare Regelung, welchen polizeilichen Zwang die Gemeindepolizeien anwenden können.</i></p> <p><i>Die polizeilichen Massnahmen dürfen für alle Tätigkeiten der Gemeindepolizei (§ 7e II) eingesetzt werden</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p>Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anhaltungen (§ 21a); b. Identitätsfeststellungen (§ 21a); c. Befragungen (§ 22). 	
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 7i Kostentragung, Bussenerträge</p> <p>¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der Gemeindepolizei.</p> <p>² Für die Bussenerträge gilt § 7c Absätze 2 und 3.</p>	<p><i>Es gilt auch hier das Prinzip, dass derjenige, welcher eine Aufgabe ausübt die Kosten trägt und die Einnahmen erhält.</i></p>
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 7j Verzeigung, Koordination</p> <p>¹ Die Gemeindepolizei verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde.</p> <p>² Die Gemeindepolizei und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.</p>	<p><i>Überschreitet die Verkehrsregelverletzung die Verfolgungskompetenzen der Gemeinden, so wird der Fall an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons weitergeleitet.</i></p> <p><i>Durch die Koordination der Verkehrskontrollen werden - im Interesse der Verkehrsteilnehmenden - Doppelspurigkeiten vermieden.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 8 Beamtengesetz Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, gilt das Beamtengesetz.</p>	<p>§ 8 Personalrecht Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, gilt das Personalrecht.</p>	<p><i>Nachführung des geänderten Personalrechts.</i></p>
<p>§ 9 Zusammensetzung der Polizei</p> <p>¹ Die Polizei besteht aus: a. Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen; b. Polizeiasspiranten und Polizeiasspirantinnen; c. weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.</p> <p>² Die Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über polizeiliche Befugnisse.</p> <p>³ Die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in einem polizeilichen Teilbereich tätig, ohne polizeiliche Befugnisse zu haben.</p>	<p>§ 9 Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus: a. Polizisten und Polizistinnen; b. Polizeiasspiranten und Polizeiasspirantinnen; c. Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen; d. weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.</p> <p>² Die Polizisten und Polizistinnen sowie die Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen polizeilichen Befugnisse.</p> <p>³ Die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in einem polizeilichen Teilbereich tätig, ohne polizeiliche Befugnisse zu haben. Ausnahmsweise kann der</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung sowie Anpassung an neue Berufsbezeichnung</i></p> <p><i>Mit den "Sicherheitsassistenten" wird eine neue Kategorie von Mitarbeitenden der Polizei geschaffen. Nach heutigem Recht sind die Sicherheitsassistent/innen beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion angegliedert.</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung Aufnahme der neuen Kategorie "Sicherheitsassistenten"</i></p> <p><i>Neu: Möglichkeit, auch "weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" polizeiliche Befugnisse zu erteilen. Dies erlaubt es Spezialistinnen und Spezialisten, ohne</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>⁴ Polizeiaspirant oder Polizeiaspirantin ist, wer die Polizeischule absolviert.</p>	<p>Regierungsrat weiteren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen polizeiliche Befugnisse erteilen.</p> <p>⁴ Polizeiaspirant oder Polizeiaspirantin ist, wer die Polizeischule absolviert.</p>	<p>Polizeiausbildung für die Polizei tätig zu sein.</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 10 Aufnahme in die Polizeischule</p> <p>¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer mündig ist und das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion entscheidet endgültig über die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in die Polizeischule.</p>	<p>§ 10 Aufnahme in die Polizeischule</p> <p>¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer</p> <p>a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt;</p> <p>b. handlungsfähig ist;</p> <p>c. eine mindestens dreijährige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat;</p> <p>d. über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügt sowie Kenntnis mindestens einer Fremdsprache aufweist;</p> <p>e. einen guten Leumund besitzt;</p> <p>g. eine den Anforderungen genügende physische und psychische Leistungsfähigkeit aufweist;</p> <p>f. im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B (Artikel 3 Verkehrszulassungsverordnung) ist;</p> <p>g. die Aufnahmeprüfung besteht.</p>	<p>Die bisher auf Verordnungsstufe geregelten Voraussetzungen werden neu auf Gesetzesstufe geregelt. Zusätzlich wurde das Erfordernis des Besitzes eines Führerausweises aufgenommen. Der Begriff "unmündig" wurde bereits mit Vorlage 2011-295 (Vorlage Erwachsenenschutzrecht) durch "handlungsfähig" ersetzt, was hier nachgeführt wird (da Vorlage 2011-295 noch nicht in Kraft)</p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p>² <i>Ausnahmsweise kann aus wichtigen dienstlichen Gründen auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</i></p>	
<p>§ 12 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst</p> <p>¹ Der Regierungsrat stellt die Mitglieder der Polizeileitung sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Polizei an.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion stellt die übrigen Angehörigen der Polizei an.</p> <p>³ Polizeibeamter oder Polizeibeamtin kann werden, wer mündig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und eine polizeiliche Grundausbildung absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</p> <p>⁴ Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne polizeiliche Grundausbildung Polizeibeamter oder Polizeibeamtin werden.</p>	<p>§ 12 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst</p> <p><i>aufgehoben</i></p> <p><i>aufgehoben</i></p> <p>¹ <i>Polizist oder Polizistin bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</i></p> <p>² <i>Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung in den Polizeidienst aufgenommen werden.</i></p>	<p><i>Die Anstellung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern durch den Regierungsrat ist unüblich. Sie soll neu - wie allgemein üblich - auch betreffend die Polizei BL durch die Direktion erfolgen.</i></p> <p><i>Nachführung an die neue Polizeiausbildung Der Begriff "unmündig" wurde bereits mit Vorlage 2011-295 (Vorlage Erwachsenenschutzrecht) durch "handlungsfähig" ersetzt, was hier nachgeführt wird (da Vorlage 2011-295 noch nicht in Kraft)</i></p> <p><i>Nachführung an die neue Polizeiausbildung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 14 Uniform und Bewaffnung ¹ Der Polizeidienst wird uniformiert und bewaffnet geleistet. ² Der Leiter oder die Leiterin der Polizei bestimmt die Ausnahmen.</p>	<p>§ 14 Absatz 2 ² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 15 Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit ¹ Die Polizei erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses. ² Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³ Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in keinem Verhältnis steht.</p>	<p>§ 15 Absätze 1 und 2 ¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 16 Polizeiliche Generalklausel Fehlen besondere Bestimmungen, trifft die Polizei jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden,</p>	<p>§ 16 Polizeiliche Generalklausel Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)</i>	<i>Bemerkungen</i>
erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.		
<p>§ 16^{bis} Besondere Schutzmassnahmen Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne Artikel 156 StPO. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.</p>	<p>§ 16^{bis} Besondere Schutzmassnahmen Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 18 Pflichten ausser Dienst Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutze bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.</p>	<p>§ 18 Pflichten ausser Dienst Polizisten und Polizistinnen haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.</p>	<p><i>Anpassung an die neue Berufsbezeichnung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 19 Information der Bevölkerung Die Polizei informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und nicht überwiegende schützenswerte private Interessen entgegenstehen.</p>	<p>§ 19 Information der Bevölkerung Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 20 Legitimation ¹ Die Polizeiuniform gilt in der Regel als Ausweis für polizeiliches Handeln. Auf Verlangen legitimieren sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis. ² Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis, sofern es die Umstände zulassen.</p>	<p>§ 20 Legitimation ¹ Die Polizeiuniform gilt in der Regel als Ausweis für polizeiliches Handeln. Auf Verlangen legitimieren sich die Polizistinnen und Polizisten zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis. ² Polizisten und Polizistinnen in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis, sofern es die Umstände zulassen.</p>	<p><i>Anpassung an neue Berufsbezeichnung</i></p>
<p>§ 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung ¹ Im Zuge einer Fahndung, zur Abwendung einer Gefahr, zur Durchsetzung der Rechtsordnung oder - unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 - zum Schutz privater Rechte kann die Polizei eine</p>	<p>§ 21 Polizeiliche Anhaltung zur Aufklärung einer Straftat Für die polizeiliche Anhaltung im Interesse der Aufklärung einer Straftat gilt die Schweizerische Strafprozessordnung⁵.</p>	<p><i>Die Anhaltung ist sowohl in der Schweizerischen Strafprozessordnung (für Anhaltungen im Zusammenhang mit Strafverfahren) als auch im Polizeigesetz (für Gefahrenabwehr) geregelt. Dies wird durch die Auftrennung in § 21 und § 21a verdeutlicht. Im Weiteren werden die</i></p>

⁵ SR 312.0

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird oder ob sie die Rechtsordnung verletzt hat.</p> <p>² Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.</p> <p>³ Die angehaltene Person kann zu einem Polizeiposten gebracht werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann und weitere Abklärungen notwendig sind, b. Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder anderen Sachen bestehen und sich die weiteren notwendigen Abklärungen an Ort und Stelle nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchführen lassen. <p>⁴ Die angehaltene Person muss unverzüglich über den Grund der Mitnahme auf den Polizeiposten informiert werden.</p>		<p><i>Formulierungen aneinander angepasst.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Abwendung einer Gefahr, zur Durchsetzung der Rechtsordnung oder - unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 - zum Schutz privater Rechte eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um:</p> <p>a. ihre Identität festzustellen;</p> <p>b. sie kurz zu befragen;</p> <p>c. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.</p> <p>² Sie kann die angehaltene Person verpflichten:</p> <p>a. ihre Personalien anzugeben;</p> <p>b. Ausweispapiere vorzulegen;</p> <p>c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen;</p> <p>d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.</p> <p>³ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.</p>	vergleiche die Bemerkungen zu § 21
<p>§ 22 Befragung</p> <p>Die Polizei kann Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.</p>	<p>§ 22 Befragung</p> <p>Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	Anpassung an die neue Berufsbezeichnung

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 23 Erkennungsdienstliche Massnahmen ¹ Erkennungsdienstliche Massnahmen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, b. die Aufnahme von Photographien, c. die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale, d. Messungen und Handschriftenproben. <p>² Die Polizei kann solche Massnahmen vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist; b. an Personen, die sich in Auslieferungshaft befinden, gerichtlich oder administrativ des Landes verwiesen sind oder gegen die eine Einreisesperre besteht; c. wenn andere Gesetze erkennungsdienstliche Massnahmen vorsehen. 	<p>§ 23 Absätze 2 und 3</p> <p>² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p> <p>³ Für die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs und die</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Vollständigkeitshalber: Aufnahme eines Verweises auf die Regelungen betreffend DNA-</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<i>Erstellung eines DNA-Profiles gilt die Schweizerische Strafprozessordnung⁶ und das DNA-Profil-Gesetz⁷.</i>	<i>Profile.</i>
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 23a Ausschreibung von Personen und Sachen</p> <p>¹ <i>Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen und Sachen in Fahndungsregistern ausschreiben.</i></p> <p>² <i>Die Ausschreibung darf aus allen im Bundesrecht für das betreffende Fahndungsregister vorgesehenen Möglichkeiten erfolgen.</i></p>	<i>Die Ausschreibung ist bisher nicht ausdrücklich geregelt im Polizeigesetz.</i>
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 23b Ausschreibung in der Öffentlichkeit</p> <p>¹ <i>Die Polizei Basel-Landschaft kann die Öffentlichkeit in gedruckter oder elektronischer Form zur Mithilfe bei der Suche nach Personen oder Sachen auffordern und dabei Bild- und Tonmaterial einsetzen, wenn</i></p> <p><i>a. eine Person aus einer Einrichtung entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen</i></p>	<i>Die Ausschreibung in der Öffentlichkeit ist besonders einschneidend und nur für besondere Fälle möglich sein.</i>

⁶ SR 312.0

⁷ SR 363

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p>Gründen aufzuhalten hat oder</p> <p>b. der Aufenthalt einer Person unbekannt ist und dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen, oder</p> <p>c. eine Sache als verloren gemeldet wurde oder</p> <p>d. dies der Abwehr von Verbrechen oder Vergehen dient.</p> <p>² Die Ausschreibung wird von Amtes wegen oder auf Antrag widerrufen, sobald der Grund dafür weggefallen ist.</p>	
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 23c Strafprozessuale Ausschreibung Für strafprozessuale Ausschreibungen gilt die Schweizerische Strafprozessordnung⁸.</p>	<p><i>Die Ausschreibungsbestimmungen gemäss § 23a und § 23b gelten nur für polizeiliche Ausschreibungen zur Gefahrenabwehr. Für Ausschreibung in Zusammenhang mit einer Straftat gilt die Schweizerische Strafprozessordnung.</i></p>

⁸ SR 312.0

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 24 Zuführung unmündiger und entmündigter Personen Die Polizei führt unmündige und entmündigte Personen, die sich der Obhut entzogen haben, mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde dem Obhutsinhaber oder der Obhutsinhaberin zu.</p>	<p>§ 24 Zuführung unmündiger und entmündigter Personen <i>Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</i></p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 25 Polizeiliche Vorladung ¹ Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Zwecks vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung oder erkennungsdienstlicher Massnahmen erforderlich ist. ² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge und ist ihr Erscheinen auf der Polizeidienststelle unbedingt erforderlich, kann die Polizei sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen werden.</p>	<p>§ 25 Absätze 1 und 2 <i>Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</i></p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 26 Wegweisung und Fernhaltung Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind; b. Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern; c. die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern. 	<p>§ 26 Einleitungssatz sowie Buchstabe c Einleitungssatz: Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p> <p>c. Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>im geltenden Recht keine Bestimmung</p>	<p>§ 26bis Befristeter Platzverweis ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 72 Stunden wegweisen, wenn diese Person</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dritte gefährdet oder Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung droht; b. durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft. 	<p><i>Gegen Personen, welche Passantinnen und Passanten anpöbeln, behindern, bedrohen usw. soll ein befristeten Platzverweis ausgesprochen werden können.</i></p>

⁹ SR 311.0

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p>² Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person in einem schwerwiegenden Fall von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens einen Monat wegweisen, verbunden mit der Androhung der Straffolgen gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁹.</p> <p>³ Schwerwiegend ist der Fall namentlich, wenn eine Person</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dritte in ihrer körperlichen Integrität verletzt; b. gefährliche Gegenstände oder Waffen mit sich führt; c. an einer gewalttätigen Auseinandersetzung aktiv teilnimmt; d. wiederholt weggewiesen werden muss. <p>⁴ Eine schriftliche Verfügung wird erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in jedem Fall bei Platzverweisen von mehr als 72 Stunden; b. auf Verlangen der betroffenen Person innert 10 Tagen; c. bei Widerstand gegen den Platzverweis oder bei Wiederholungsgefahr. 	

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p>⁵ Die Polizei Basel-Landschaft kann die betroffene Person zu einem Polizeiposten bringen und ihr dort den Platzverweis mit schriftlicher Verfügung eröffnen.</p> <p>⁶ In der Verfügung sind insbesondere der Ort, von welchem eine Person weggewiesen wird, die Dauer und die Gründe der Wegweisung anzugeben.</p> <p>⁷ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁸ Die Polizei Basel-Landschaft informiert die weggewiesene Person über adäquate Beratungsstellen.</p>	
<p>§ 26a Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt</p> <p>¹ Gefährdet eine Person jemanden innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei a. sie aus der Wohnung oder dem Haus</p>	<p>§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen</p> <p>¹ Gefährdet eine Person jemanden oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei Basel-Landschaft (...)</p>	<p><i>Anpassung des Begriffs gleich wie im Bundesrecht. Die Einschränkung "...in bestehenden oder aufgelösten oder partnerschaftlichen Beziehung..." wird gestrichen.</i></p>

¹⁰ SR 311.0

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>wegweisen; b. ihr die Betretung eines eng umgrenzten Gebietes untersagen; c. ihr verbieten, mit bestimmten Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen. ² Die polizeiliche Anordnung dauert 12 Tage. Sie erfolgt unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB. ³ Mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot kann zusätzlich Polizeigewahrsam angeordnet werden. ⁴ Die Polizei kann die Einhaltung der Wegweisung kontrollieren. Zur Kontrolle der Wegweisung können auch technische Überwachungsgeräte einschliesslich deren fester Verbindung mit der zu überwachenden Person eingesetzt werden.</p>	<p>² Die polizeiliche Anordnung dauert 12 Tage. Sie erfolgt unter der Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB¹⁰. ³ aufgehoben. ⁴ Die Polizei Basel-Landschaft kann die Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Absatz 1 kontrollieren. Zur Kontrolle können auch technische Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, eingesetzt werden.</p>	<p><i>Ergänzung des StGB-Zitats mit einer Fussnote</i></p> <p><i>dies ist schon in § 27 Absatz 1 Buchstabe d geregelt und kann daher hier aufgehoben werden</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Präzisierung der Formulierung durch Bezugnahme auf Absatz 1 (somit sind alle Schutzmassnahmen erfasst, nicht nur die Wegweisung)</i></p>
<p>§ 26b Informations- und Meldepflichten ¹ Die Polizei informiert die Parteien schriftlich über Beratungsangebote und über die Möglichkeit, gerichtliche Schutzmassnahmen zu verlangen. ² Die Polizei übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die</p>	<p>§ 26b Informations- und Meldepflichten ¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..." ² Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>zuständigen Beratungsstellen.</p> <p>³ Sind Unmündige oder mit vormundschaftlichen Massnahmen belastete Personen betroffen oder kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, macht die Polizei unverzüglich Meldung an die zuständige vormundschaftliche Behörde.</p>	<p>Amtes wegen</p> <p>a. inklusive Sachverhaltsinformationen an die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft und</p> <p>b. an die zuständigen Beratungsstellen.</p> <p>³ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Ergänzung des Meldewegs, damit die Staatsanwaltschaft (oder die Jugendanwaltschaft) prüfen kann, ob sie von Amtes wegen ein Strafverfahren einleiten muss (Offizialdelikte).</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 26c Verlängerung der Wegweisung und des Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt</p> <p>¹ Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Betretungsverbot automatisch bis zum Entscheid des Gerichts, längstens um vierzehn Tage.</p>	<p>§ 26c Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen</p> <p>¹ Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Anordnung von polizeilichen Schutzmassnahmen gemäss § 26a beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch¹¹ ersucht, verlängern sich die Massnahmen gemäss §</p>	<p><i>Präzisierung der Formulierung durch Bezugnahme auf § 26a (somit sind alle Schutzmassnahmen erfasst, nicht nur die Wegweisung)</i></p>

¹¹ SR 210

¹² SR 210

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>² Das Gericht setzt die Parteien und die Polizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs um Schutzmassnahmen, über die Verlängerung der Frist und über den Entscheid des Gerichts in Kenntnis.</p> <p>³ Mit dem rechtskräftigen Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen fällt das Wegweisungsverfahren dahin.</p>	<p>26a automatisch bis zum vollstreckbaren Entscheid des Gerichts, längstens jedoch um vierzehn Tage.</p> <p>² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p> <p>³ Mit dem vollstreckbaren Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen fallen die polizeilichen Massnahmen gemäss § 26a dahin.</p> <p>⁴ Das Gericht kann für die Dauer der Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch¹² den Einsatz technischer Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, anordnen.</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Präzisierung der Formulierung durch Bezugnahme auf § 26a (somit sind alle Schutzmassnahmen erfasst, nicht nur die Wegweisung). Im Weiteren wird statt dem Begriff "rechtskräftig" der neue in der Schweizerischen Zivilprozessordnung verwendete Begriff "vollstreckbar" verwendet.</i></p> <p><i>Die elektronische Fussfessel ist bisher nur die provisorische Anordnung (§ 26a Absatz 4) vorgesehen. Neu soll sie auch für definitiven Schutzmassnahme weitergeführt werden können.</i></p>
<p>§ 27 Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Die Polizei kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen:</p>	<p>§ 27 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe d sowie Absatz 5</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen in Gewahrsam</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>a. die wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;</p> <p>b. die sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer anderen freiheitsentziehenden Massnahme entzogen haben;</p> <p>c. soweit dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferungshaft notwendig ist.</p> <p>d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Wegweisung und ein Betretungsverbot verfügt werden.</p> <p>² Die festgehaltene Person hat Anspruch auf:</p> <p>a. unverzügliche und verständliche Unterrichtung über die Gründe ihrer Festnahme und über ihre Rechte;</p> <p>b. Benachrichtigung einer Person ihres Vertrauens in der Schweiz;</p> <p>c. ...</p> <p>³ und ⁴ ...</p>	<p>nehmen:</p> <p>d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Massnahme gemäss § 26a verfügt werden. Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der betroffenen Person an die Behörden gemäss § 26b Absatz 2.</p>	<p><i>Präzisierung der Formulierung durch Bezugnahme auf § 26a (somit sind alle Schutzmassnahmen erfasst, nicht nur die Wegweisung und Betretungsverbot)</i></p> <p><i>Die Behörden gemäss § 26b Absatz 2 (Staatsanwaltschaft, Beratungsstellen, Interventionsstelle häusliche Gewalt) sollen über einen Polizeigewahrsam informiert werden. Zur Begründung: siehe Kommentar zu § 26b Absatz 2.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>⁵ Entfällt der Grund für den Gewahrsam, spätestens aber nach 24 Stunden, muss die Polizei die festgehaltene Person in jedem Fall aus dem Polizeigewahrsam entlassen, sofern die Fortdauer des Freiheitsentzuges nicht aufgrund eines anderen Gesetzes angeordnet worden ist.</p>	<p>⁵ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 28 Anordnung der Blutprobe ¹ Die Polizei kann bei klaren Anzeichen von Angetrunkenheit die Blutprobe bei Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen und an Verkehrsunfällen beteiligten Strassenbenützern und Strassenbenutzerinnen anordnen. ² Bei Verweigerung der Blutprobe und bei unklarem Sachverhalt sind die Anordnungen der Staatsanwaltschaft einzuholen.</p>	<p>§ 28 Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen Die Zuständigkeit für die Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹³.</p>	<p><i>Die Anordnung von Proben (Blut, Urin usw.) ist neu bundesrechtlich geregelt. Daher erfolgt ein Verweis auf die Schweizerische Strafprozessordnung.</i></p>

¹³ SR 312.0, Artikel 198

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 29 Durchsuchung von Personen</p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn:</p> <p>a. dies nach den Umständen zum Schutz der Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen oder dritter Personen erforderlich erscheint;</p> <p>b. dringender Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;</p> <p>c. dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist;</p> <p>d. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.</p> <p>² Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einem Arzt oder einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, diese Massnahme ertrage keinen Aufschub.</p> <p>³ Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur soweit zulässig, als dies für die Durchsuchung unbedingt erforderlich ist. Sie ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einem Arzt oder einer Ärztin vorzunehmen. Menschenwürde und Schamgefühl sind zu achten.</p>	<p>§ 29 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person durchsuchen, wenn:</p> <p>a. dies nach den Umständen zum Schutz der Polizisten und Polizistinnen oder dritter Personen erforderlich erscheint;</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Anpassung an neue Berufsbezeichnung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 30 Durchsuchung von beweglichen Sachen</p> <p>¹ Die Polizei kann Fahrzeuge und andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn:</p> <p>a. sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die gemäss § 29 durchsucht werden darf;</p> <p>b. der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam genommen werden darf;</p> <p>c. der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sichergestellt werden darf.</p> <p>² Die Durchsuchung wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge oder eine Zeugin beigezogen werden.</p>	<p>§ 30 Absatz 1</p> <p>¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 31 Betreten und Durchsuchen von nicht-öffentlichen Grundstücken und Räumen</p> <p>¹ Die Polizei darf nicht-öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer</p>	<p>§ 31 Absatz 1</p> <p>¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist. ² § 30 Absatz 2 gilt sinngemäss.</p>		
<p>§ 32 Voraussetzungen der Sicherstellung von Sachen Die Polizei kann eine Sache sicherstellen, um: a. zu verhindern, dass damit eine Straftat begangen wird; b. eine Gefahr abzuwehren; c. den Eigentümer oder die Eigentümerin, den rechtmässigen Besitzer oder die Besitzerin vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.</p>	<p>§ 32 Voraussetzungen der Sicherstellung von Sachen <i>Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</i></p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 34 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses ¹ Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, ist die Sache an die berechtigte Person herauszugeben. ² Erheben mehrere Personen Anspruch auf die herauszugebende Sache oder ist die Berechtigung sonst zweifelhaft, gewährt die Polizei den Ansprecherinnen und Ansprechern eine Frist zur Erwirkung eines richterlichen Entscheids auf Herausgabe.</p>	<p>§ 34 Absatz 2 ² <i>Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</i></p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>³ Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird die Verwahrung aufgehoben und die Sache jener Person zurückgegeben, bei der sie sichergestellt worden ist.</p> <p>⁴ Sind die Sachen verwertet worden, so ist der Erlös herauszugeben.</p>		
<p>§ 35 Kosten der Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Entsorgung</p> <p>¹ Die gemäss § 17 Absätze 1 und 2 verantwortlichen Personen tragen die Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Entsorgung.</p> <p>² Die Polizei kann die Herausgabe der Sache oder des Erlöses von der Zahlung der Kosten abhängig machen. Wird die Bezahlung nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist verweigert, kann die Sache verwertet werden.</p>	<p>§ 35 Absatz 2</p> <p>² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 36 Observation; Begriff, Anordnung, Genehmigung und Voraussetzungen</p> <p>¹ Als Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personenkreisen, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.</p> <p>² Betrifft die Observation nicht-öffentliche</p>	<p>§ 36</p> <p>aufgehoben.</p>	<p><i>Die Observation ist heute sowohl im Polizeigesetz als auch in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt. Die Abgrenzung der beiden Anwendungsbereiche führt zu Schwierigkeiten. Im Weiteren sind die Anforderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung tiefer als diejenigen nach</i></p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Vorgänge, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss.</p> <p>³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann Observationen anordnen. Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauern, oder wenn sie b. über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfinden, oder wenn c. die Zielpersonen in Räumen beobachtet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind. <p>⁴ Die Anordnung bleibt längstens drei Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts.</p> <p>⁵ Die Anordnung einer Observation ist zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schwere der Straftat, der vorzubeugen ist, diese Massnahme rechtfertigt und b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder weniger eingreifende Massnahmen 		<p><i>Polizeigesetz. Da die Bedürfnisse der Praxis der Polizei durch die Schweizerische Strafprozessordnung abgedeckt sind, können die kantonalen Regelungen der Observation aufgehoben werden.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
wahrscheinlich nicht ausreichen.		
<p>§ 37 Aktenmässige Erfassung und Mitteilungspflicht</p> <p>¹ Die wesentlichen Aspekte der Observation, insbesondere deren Dauer, der observierte Personenkreis und die dabei gemachten Feststellungen werden aktenmässig erfasst.</p> <p>² Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der Observation zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.</p> <p>³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.</p>	<p>§ 37</p> <p>aufgehoben.</p>	<p><i>vergleiche die Ausführungen zu § 36</i></p>
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 37a Präventive verdeckte Fahndung</p> <p>¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen können Angehörige der Polizei Basel-Landschaft</p> <p>a. mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben und dabei</p> <p>b. Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.</p>	<p><i>Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung entstand eine grosse Kontroverse, ob die verdeckte Fahndung, insbesondere die Überwachung von Pädophilen im Internet (aber auch Drogenscheinkäufe durch die Polizei) noch möglich sind und wenn ja unter welchen Voraussetzungen. § 37a-b schliessen diese Lücke und beseitigen die Rechtsunsicherheit.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p>² Die wahre Identität und Funktion der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offen gelegt.</p> <p>§ 37b Einsatzbereich, Genehmigung, Beendigung</p> <p>¹ Ein polizeilicher Einsatzleiter kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn</p> <p>a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte sowie</p> <p>b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Prävention sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.</p> <p>² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, kann sie das Zwangsmassnahmengericht auf Gesuch hin einmal oder mehrmals um jeweils höchstens drei Monate verlängern.</p> <p>³ Die Polizei Basel-Landschaft beendet die präventive verdeckte Fahndung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 37c Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung</p> <p>Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container im Sinne von Artikel 33 und 34 der N-SIS-Verordnung¹⁴ zwecks verdeckter Registrierung und gezielter Kontrolle ausschreiben.</p>	<p><i>Das Schengener Durchführungsübereinkommen sieht das Institut der "verdeckten Registrierung" vor. Danach können bei Anhaltspunkten auf schwere Straftaten Personen, Fahrzeuge und Container verdeckt registriert werden. D.h. anlässlich von Polizeikontrollen wird der Reiseweg, die Begleitpersonen usw. verdeckt dokumentiert und registriert. Das Instrument dient der Erkennung und Verhinderung von schweren Straftaten (Schleppertätigkeit, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel sowie schwere Bandenkriminalität).</i></p>
	<p>§ 37d Auswertung von Gästedaten der Beherbergungsbetriebe</p> <p>Die Polizei Basel-Landschaft kann von den Beherbergungsbetrieben die Einsichtnahme in die Gästedaten gemäss Gastgewerbegesetz¹⁵ oder deren Übermittlung verlangen</p> <p>a. zur Gefahrenabwehr; b. zur Strafverfolgung; c. zur Vermisstensuche; d. zur Identifizierung von Unfallopfern.</p>	<p><i>Die Erhebung von Daten von übernachtenden Gästen ist durch höherrangiges Recht vorgeschrieben. Die Art der Auswertung bestimmen die Kantone. Das neue Auswertungskonzept sieht eine Vereinfachung vor.</i></p>

¹⁴ SR 362.0, Verordnung vom 7. Mai 2008 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro

¹⁵ GS 34.1331, SGS 540

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 38 Unmittelbarer Zwang ¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen oder Sachen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen. ² Soweit es die Umstände zulassen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorher anzudrohen.</p>	<p>§ 38 Absatz 1 ¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 40 Fesselung Die Fesselung einer Person ist soweit notwendig zulässig, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sie: a. Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen von erheblichem Wert beschädigen wird; b. fliehen wird oder befreit werden soll; c. sich töten oder schwer verletzen wird.</p>	<p>§ 40 Fesselung Die Fesselung einer Person ist soweit notwendig zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass sie: a. Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird; b. fliehen wird oder befreit werden soll; c. sich töten oder verletzen wird.</p>	<p><i>Die unbestimmten Formulierungen "von erheblichem Wert" oder "schwer verletzen" sind schwer umzusetzen in der Praxis. In den in aller Regel dringlichen Situationen soll sich die Polizei BL auf eine klare Formulierung abstützen können. Das Wort "dringlich" wurde gestrichen, weil bei der Auslegung dieses Begriffs ein grosser Interpretationsspielraum besteht.</i></p>
<p>§ 41 Schusswaffengebrauch ¹ Die Polizei hat, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch zu machen, wenn: a. sie mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich</p>	<p>§ 41 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Buchstabe c Ziffer 2 ¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>angegriffen wird, b. andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden, c. polizeiliche Aufgaben nicht anders als durch Schusswaffengebrauch erfüllt werden können, insbesondere 1. wenn Personen, die ein schweres Verbrechen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen; 2. wenn die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte aufgrund erhaltener Informationen oder eigener Feststellungen annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen; 3. zur Befreiung von Geiseln; 4. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihres Schadenpotentials eine besondere Gefahr</p>	<p><i>2. wenn die Polizistin oder der Polizist auf Grund erhaltener Informationen oder eigener Feststellungen annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;</i></p>	<p><i>Anpassung an neue Berufsbezeichnung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>bilden.</p> <p>² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.</p> <p>³ Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, wenn ein Warnruf erfolglos bleibt oder die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.</p> <p>⁴ Überdies ist ein Warnschuss nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen auch für einen gezielten Schusswaffengebrauch gegeben sind und wenn Dritte nicht ernsthaft gefährdet werden.</p>		
<p>§ 42 Beschwerde beim Regierungsrat</p> <p>¹ Gegen Massnahmen der Polizei, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäss.</p>	<p>§ 42 Absatz 1</p> <p>¹ Gegen polizeiliche Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><i>Klarstellung, dass es um "Massnahmen im Sinne des Polizeigesetzes" und nicht um jede Massnahme der Polizei geht.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 42a Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidium</p> <p>¹ Die mit einer Wegweisung und einem Betretungsverbot belegte Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Bezirksgerichtspräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erheben.</p> <p>² Die Beschwerde ist beim Bezirksgerichtspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk die mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot belegte Wohnung oder das Haus liegt.</p> <p>³ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁴ Hat das Gericht über Schutzmassnahmen entschieden, treten diese anstelle der Massnahmen nach § 26a und das Beschwerdeverfahren fällt dahin.</p> <p>⁵ Im Beschwerdeverfahren kann die Anhörung der Parteien schriftlich oder mündlich oder anlässlich einer Parteiverhandlung erfolgen. Die Vorladungen erfolgen formlos. Ist keine Stellungnahme erhältlich zu machen, entscheidet das Bezirksgerichtspräsidium aufgrund der vorliegenden Grundlagen.</p> <p>⁶ Das Bezirksgerichtspräsidium entscheidet</p>	<p>§ 42a Absatz 1</p> <p>¹ Die mit einer Massnahme gemäss § 26a belegte Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Bezirksgerichtspräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erheben.</p>	<p><i>Ersatz der Formulierung "Wegweisung und Betretungsverbot" durch "eine Massnahme gemäss § 26a", da so auch das Kontaktverbot gemäss § 26a miterfasst wird (welches auch heute mitgemeint ist, aber aus dem Wortlaut ergibt sich das nicht).</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
über die Beschwerde innert drei Arbeitstagen seit deren Eingang. Der Entscheid ist endgültig. ⁷ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung gelten sinngemäss.		
<i>Abschnittstitel nach § 42a:</i> F. Bearbeiten von Personendaten	Zwischentitel nach § 42a: F. Videoüberwachung und Datenabgleich	<i>Nach der Aufhebung von § 43 und § 44 und der Aufnahme zahlreicher Bestimmungen über die Videoüberwachung sowie Datenbearbeitungsvorhaben passt der Titel nicht mehr.</i>
§ 43 Grundsatz Das Bearbeiten von Personendaten durch die Polizei richtet sich unter Vorbehalt der §§ 44 und 45 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1991(34) über den Schutz von Personendaten.	§ 43 aufgehoben	<i>Als Spezialgesetz geht das Polizeigesetz dem Datenschutzgesetz ohnehin vor. Die Bestimmung kann gestrichen werden.</i>
im geltenden Recht keine Bestimmung	§ 43a Zugriff auf das kantonale Personenregister ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das kantonale Personenregister zugreifen,	<i>Rechtliche Grundlage für die Konsultierung der Einwohnerregister usw. durch die Polizei BL</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p><i>um</i></p> <p><i>a. ihr gegenüber gemachte Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen;</i></p> <p><i>b. zur Identifikation oder zur Wohnortsermittlung von Personen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags;</i></p> <p><i>c. um Angehörige von Toten und von Personen in handlungsunfähigem Zustand zu informieren;</i></p> <p><i>d. um im Ereignisfall klären zu können, wie viele Personen in einer Liegenschaft gemeldet sind.</i></p> <p>² <i>Die Abfrageberechtigungen im Einzelnen regelt die Verordnung gemäss § 14 Absatz 3 des Anmelde- und Registergesetzes (ARG).</i></p>	
<p>§ 44 Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Einsicht</p> <p>¹ Auskunft und Einsicht dürfen nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit es wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden Interesses einer Drittperson erforderlich ist.</p> <p>² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung</p>	<p>§ 44</p> <p>aufgehoben</p> <p>§ 23 Absatz 1 und § 27 des neuen Informations- und Datenschutzgesetzes lautet wie folgt:</p> <p>§ 23 Zugang zu Informationen</p> <p>¹ <i>Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu</i></p>	<p><i>Durch den neuen Informations- und Datenschutzgesetzes ist der Inhalt von § 44 Polizeigesetz bereits vollständig abgedeckt.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.</p>	<p>den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.</p> <p>§ 27 Verweigerung oder Aufschub ¹ Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen stehen.</p> <p>² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information</p> <p>a. die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder (...)</p> <p>e. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.</p> <p>³ Ein überwiegendes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information den Schutz der</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p><i>Privatsphäre beeinträchtigt oder</i></p> <p><i>b. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt oder</i></p> <p><i>c. die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.</i></p> <p><i>(...)</i></p>	
<p>§ 45 Aufbewahrung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrungsdauer von Personendaten bei der Polizei.</p> <p>² ...</p>	<p>§ 45 Absatz 1</p> <p>¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>im geltenden Recht keine Bestimmung</p>	<p>§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen allgemein und nicht allgemein zugängliche öffentliche Orte mit technischen Geräten offen überwachen und soweit notwendig Bild- und</p>	<p><i>Gesetzliche Grundlage für die Vornahme von Videoaufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen zur Beweissicherung (Szenen mit Gewaltanwendung).</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p><i>Tonaufnahmen machen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Personen, Tiere und Sachen oder zu erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen.</i></p> <p>² <i>Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten.</i></p> <p>³ <i>Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich weiter bearbeitet werden, wenn strafbare Handlungen begangen worden sind, und sind zu vernichten, sobald feststeht, dass sie für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden.</i></p>	
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 45c Nicht personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums</p> <p>¹ <i>Öffentliche Orte können mit Videokameras überwacht werden, die eine Personenidentifikation nicht zulassen.</i></p> <p>² <i>Der Einsatz von Videoüberwachung ohne Personenidentifikation ist voraussetzungslos möglich.</i></p>	

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 45d Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums</p> <p>¹ Die Direktionen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die Gemeinden können - zum Schutz von Angestellten oder von Objekten und in ihrem jeweiligen Verantwortlichkeitsbereich - eine örtlich begrenzte Überwachung allgemein und nicht allgemein zugänglicher öffentlicher Orte mit Videokameras anordnen, welche die Personenidentifikation zulassen.</p> <p>² Die Videoüberwachung darf nur die Verhinderung und Ahndung von Straftaten bezwecken. Sie muss verhältnismässig sein, d.h.</p> <p>a. sie muss geeignet sein, Straftaten zu verhindern oder deren Ahndung zu erleichtern und</p> <p>b. deren Zweck darf nicht durch eine mildere Massnahme erreichbar sein.</p> <p>³ Die Direktionen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die</p>	<p><i>Die Videoüberwachung ist heute auf Kantonsebene nicht geregelt. Im Polizeigesetz soll nun klar geregelt werden, wann und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p><i>Gemeinden erlassen für jede Überwachungsanlage ein Betriebsreglement, in welchem festgelegt wird:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Zweck der Überwachungsanlage;</i> <i>b. Beschreibung des überwachten Perimeters;</i> <i>c. Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung;</i> <i>d. Standorte der Videokameras;</i> <i>e. Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung;</i> <i>f. Beauftragung einer klar bestimmten und geringen Anzahl von Mitarbeitenden mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen;</i> <i>g. regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen;</i> <i>h. Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken.</i> 	
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p><i>§ 45e Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen</i></p> <p><i>¹ Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke dürfen zur strafrechtlichen</i></p>	

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p><i>Verfolgung sowie zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche auf Grund von Straftaten an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.</i></p> <p>² <i>Für die Herausgabe, die Information der betroffenen Person und die Aufbewahrung gelten die straf- und zivilprozessualen Vorschriften.</i></p> <p>³ <i>Aufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke aus personenbezogener Videoüberwachung werden, unter Vorbehalt von Buchstabe d, je nach dem im Betriebsreglement festgelegten Einsatzzweck spätestens nach Ablauf folgender Aufbewahrungsfristen vernichtet:</i></p> <p><i>a. Übertretungen sowie Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 14 Tage;</i></p> <p><i>b. Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 100 Tage;</i></p> <p><i>c. Bei gemischter Nutzung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen, jedoch findet nach 14 Tagen keine Auswertung für Delikte nach Buchstabe a</i></p>	<p><i>Das Bundesgericht hiess in einem Entscheid eine maximale Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen gut und in einem anderen Entscheid erachtete es eine Frist von einem Jahr als zu lange, allerdings vor allem weil die Einjahresfrist zu undifferenziert formuliert gewesen sei. Die Frist darf nicht zu kurz sein: Bei Sexualdelikten und Gewalttaten und "Bekanntem" zögern die Opfer oft lange mit einer Anzeige, sei dies aus Scham oder aus Angst vor Repressalien des Umfelds.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p><i>mehr statt;</i></p> <p><i>d. Laufen polizeiliche Ermittlungen, so stehen die Fristen gemäss Buchstaben a-c still, bis die Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.</i></p>	
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p> <p>¹ <i>Die Polizei Basel-Landschaft kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</i></p> <p>² <i>Der automatisierte Abgleich ist zulässig:</i></p> <p><i>a. mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;</i></p> <p><i>b. mit durch die Polizei Basel-Landschaft erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;</i></p> <p><i>c. mit konkreten Fahndungsaufträgen der Polizei Basel-Landschaft.</i></p> <p>³ <i>Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:</i></p> <p><i>a. sofort in den Fällen ohne</i></p>	<p><i>Die Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung nach gestohlenen Fahrzeugen, nach Lenkerinnen und Lenkern mit entzogenem Führerausweis usw. ist heute technisch möglich, jedoch fehlt heute noch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	Übereinstimmung mit einer Datenbank; b. im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.	
im geltenden Recht keine Bestimmung	§ 45g Nationaler Polizeiindex ¹ Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeiindex¹⁶ an. ² Der Umfang der erfassten Daten richtet sich nach Artikel 17 Absatz 3 BPI¹⁷.	<i>Das Bundesrecht sieht vor, dass die Kantone eine Zuständigkeits- und Teilnahmebestimmung in ihren Polizeigesetzen schaffen müssen.</i>
im geltenden Recht keine Bestimmung	Zwischentitel nach § 45g: F^{bis}. Vermisstensuche	
im geltenden Recht keine Bestimmung	§ 45h Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche ¹ Für die Suche und Rettung vermisster Personen ausserhalb eines Strafverfahrens kann die Polizei Basel-	<i>Zuständigkeitsbestimmung zum Bundesrecht betreffend Vermisstensuche durch Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Telefon usw.).</i>

¹⁶ Artikel 17 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, SR 361

¹⁷ SR 361

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p><i>Landschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) gemäss BÜPF¹⁸ anordnen.</i></p> <p><i>² Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist nachträglich durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.</i></p> <p><i>³ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</i></p>	
<p>§ 46 Aufträge</p> <p>¹ Die Erfüllung von Aufgaben im Bereich des präventiven Bundesstaatsschutzes richtet sich nach dem Bundesrecht.</p> <p>² Die Polizei darf ausschliesslich aufgrund schriftlich erteilter Aufträge der zuständigen Bundesbehörden tätig werden.</p>	<p>§ 46 Absatz 2</p> <p>² aufgehoben</p>	<p><i>Der heutige Absatz 2 widerspricht dem Bundesrecht.</i></p>

¹⁸ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, SR 780.1

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 47 Geschäftskontrolle und Oberaufsicht ¹ Die Polizei führt eine Geschäftskontrolle über die eingegangenen und erledigten Aufträge. ² Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats überprüft die Geschäftskontrolle im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht und des Bundesrechts.</p>	<p>§ 47 Dienstaufsicht und Oberaufsicht ¹ Die Dienstaufsicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹⁹. ² Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats nimmt die Oberaufsicht im Rahmen des Bundesrechts wahr.</p>	<p><i>Die heutige Formulierung stimmt nicht überein mit dem Bundesrecht.</i></p>
<p>im geltenden Recht keine Bestimmung</p>	<p>Abschnittstitel nach § 47: G^{bis}. Polizeiliche Kompetenzen ausserhalb der Polizei</p>	<p><i>Vereinzelt haben Behörden ausserhalb der Polizei BL polizeiliche Kompetenzen. Im neuen Abschnitt sollen diese geregelt werden.</i></p>
<p>im geltenden Recht keine Bestimmung</p>	<p>§ 47a Allgemeines ¹ Mitarbeitende des Kantons können mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist und in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. ² Die Mitarbeitenden müssen über die für ihren Auftrag, ihre Befugnisse und ihre</p>	<p><i>Erfordernis der Gesetzesstufe</i></p>

¹⁹ SR 120

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<i>Bewaffnung notwendige Ausbildung aufweisen und werden namentlich beauftragt.</i>	
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 47b Personal im Gefängnis <i>Die Mitarbeitenden in den Gefängnissen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über folgende Befugnisse:</i></p> <p><i>a. Durchsuchung von Personen (§ 29);</i> <i>b. Durchsuchung von beweglichen Sachen (§ 30);</i> <i>c. Sicherstellung von beweglichen Sachen (§ 32);</i> <i>d. Anwendung von Zwang (§§ 38-41).</i></p>	
<p>§ 48 Bewilligungspflicht für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich ¹ Die Führung eines Gewerbes mit folgenden Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung der Polizei:</p> <p>a. der bewaffnete Schutz von Personen; b. die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern, Werttransporten und dergleichen; c. die Tätigkeit als Privatdetektivin oder als Privatdetektiv.</p> <p>² Die unselbständige Tätigkeit als</p>	<p>§ 48 Bewilligungspflicht für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich ¹ Die Führung eines Gewerbes mit folgenden Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung der Polizei-Landschaft.</p> <p>a. der bewaffnete Schutz von Personen; b. die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern, Werttransporten und dergleichen; c. die Tätigkeit als Privatdetektivin oder als Privatdetektiv.</p> <p>² Die unselbständige Tätigkeit als</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>Privatdetektivin oder Privatdetektiv sowie zum Schutz von Personen bedarf einer Bewilligung der Polizei.</p> <p>³ Die Bewilligung verleiht keine hoheitlichen Befugnisse.</p> <p>⁴ Für die Bewilligungserteilung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand für die Bearbeitung des Bewilligungsgesuchs.</p>	<p>Privatdetektivin oder Privatdetektiv sowie zum Schutz von Personen bedarf einer Bewilligung der Polizei Basel-Landschaft.</p> <p>³ Die Bewilligung verleiht keine hoheitlichen Befugnisse.</p> <p>⁴ Für die Bewilligungserteilung wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Der zweite Satz von § 48 Absatz 4, wonach sich die Höhe der Gebühr für die Bearbeitung des Bewilligungsgesuchs nach dem Aufwand richtet kann gestrichen werden. Dieser Gesetzesgehalt ist durch den neuen § 55b Absatz 1 Buchstabe b abgedeckt.</i></p>
<p>§ 50 Zusammenarbeit mit der Polizei</p> <p>¹ Überschneidet sich die Tätigkeit mit Aufgaben der Polizei, sind die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen verpflichtet:</p> <p>a. der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen;</p> <p>b. alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Polizei erschweren oder beeinträchtigen und zu Verwechslungen mit Polizeiorganen führen könnte.</p> <p>² Die Polizei kann die Weiterführung der bewilligten Tätigkeit verbieten, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies</p>	<p>§ 50 Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft</p> <p>¹ Überschneidet sich die Tätigkeit mit Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft, sind die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen verpflichtet:</p> <p>a. der Polizei Basel-Landschaft Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen;</p> <p>b. alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft erschweren oder beeinträchtigen und zu Verwechslungen mit Polizeiorganen führen könnte.</p> <p>² Die Polizei Basel-Landschaft kann die Weiterführung der bewilligten Tätigkeit verbieten, wenn die öffentliche Sicherheit und</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
erfordern.	Ordnung dies erfordern.	
<p>§ 51 Entzug der Bewilligung Die Polizei entzieht die Bewilligung, wenn:</p> <p>a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder nachträglich ein Verweigerungsgrund bekannt wird, b. der Inhaber oder die Inhaberin oder deren Organe bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zu begründeten Klagen Anlass geben. In leichten Fällen kann die Polizei den Inhaber oder die Inhaberin verwarnen.</p>	<p>§ 51 Entzug der Bewilligung Die Polizei Basel-Landschaft entzieht die Bewilligung, wenn:</p> <p>a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder nachträglich ein Verweigerungsgrund bekannt wird, b. der Inhaber oder die Inhaberin oder deren Organe bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zu begründeten Klagen Anlass geben. In leichten Fällen kann die Polizei Basel-Landschaft den Inhaber oder die Inhaberin verwarnen.</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>
<p>§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private im Bereich Verkehrsregelung</p> <p>¹ Die Polizei und die Gemeinden können bestimmte Aufgaben im Bereich der Verkehrsregelung durch Vertrag Privaten übertragen. ² Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten werden</p>	<p>§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden können nicht hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag Privaten übertragen. ² Umfang, Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 48 ff. sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des</p>	<p><i>Regelung des Einsatzes von privaten Sicherheitsunternehmen durch den Kanton und die Gemeinden.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>im Vertrag festgelegt.</p> <p>³ Die Privaten müssen Gewähr für die einwandfreie Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten.</p> <p>⁴ § 50 gilt sinngemäss.</p>	<p>individuellen Vertrags.</p> <p>³ Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton oder der Gemeinde.</p>	
<p>im geltenden Recht keine Bestimmung</p>	<p>§ 52a Anbindung von Alarmanlagen</p> <p>¹ Alarmsysteme, welche die Polizei Basel-Landschaft direkt alarmieren, bedürfen einer Bewilligung durch diese.</p> <p>² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und eine besondere Gefährdung besteht, für die Überwachung von:</p> <p>a. öffentlichen Grundstücken und Gebäuden;</p> <p>b. Kundenbereichen auf öffentlichem oder privatem Areal;</p> <p>c. weiteren von der Polizei Basel-Landschaft definierten Bereichen.</p>	<p><i>Die heutige Praxis betreffend Bewilligung und Anschluss privater Alarmanlagen soll im Gesetz ausdrücklich geregelt werden.</i></p>
<p>§ 53 Vollzugshilfe</p> <p>¹ Die zuständige Behörde kann Gesuche um Vollzugshilfe schriftlich bei der Polizei stellen. Der Zweck und die Rechtsgrundlage der verlangten Massnahme sind darzulegen.</p> <p>² In dringenden Fällen kann das Gesuch mündlich gestellt werden. Es ist unverzüglich</p>	<p>§ 53 Absatz 1</p> <p>¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>schriftlich zu bestätigen.</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaft kann die polizeiliche Vollzugshilfe ohne schriftliches Gesuch beanspruchen.</p> <p>⁴ Die Rechtmässigkeit der Massnahme, für die Vollzugshilfe geleistet werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde geltenden Recht, und die Durchführung der Massnahme nach dem für die Polizeiorgane geltenden Recht.</p> <p>⁵ Vollzugshilfe darf nur soweit geleistet werden, als sie erforderlich ist.</p>		
<p>K. Schadenersatz, Kostenersatz</p>	<p>Zwischentitel nach § 53 K. Schadenersatz, Kostenersatz, Gebühren, Inkasso</p>	
<p>§ 55 Kostenersatz</p> <p>¹ Die Einsätze der Polizei sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>² Kostenersatz für Einsätze der Polizei kann verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.</p> <p>³ Kostenersatz wird insbesondere verlangt: a. vom Veranstalter oder von der Veranstalterin von Anlässen, die einen</p>	<p>§ 55 Kostenersatz</p> <p>¹ Die Einsätze der Polizei Basel-Landschaft sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>² Kostenersatz für Einsätze der Polizei Basel-Landschaft kann verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.</p> <p>³ Kostenersatz wird verlangt a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäss § 55a;</p>	<p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p> <p><i>vergleiche die Ausführungen zu § 55a</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>aufwendigen Polizeieinsatz erforderlich machen. Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise einem ideellen Zweck dienen, werden keine oder reduzierte Kosten erhoben;</p> <p>b. vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.</p> <p>⁴ Die Polizei legt den Kostenersatz fest, soweit nicht im Strafverfahren über die Kosten entschieden wird.</p>	<p>b. vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;</p> <p>c. bei durchgeführtem Polizeigewahrsam gemäss § 55c;</p> <p>d. bei einem Polizeieinsatz auf Grund eines Fehlalarms einer privaten Alarmanlage.</p> <p>⁴ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>vergleiche die Ausführungen zu § 55c</i></p> <p><i>Ausdrückliche Erwähnung, dass Polizeieinsätze auf Grund von Fehlalarmen privater Alarmanlage kostenpflichtig sind.</i></p> <p><i>Anpassung an offizielle Namensgebung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>im geltenden Recht keine Bestimmung (respektive in § 55 Absatz 3 Buchstabe a geregelt)</p>	<p>§ 55a Kostenersatz bei Veranstaltungen</p> <p>¹ Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, diejenigen Vollkosten zu ersetzen, welche die normale polizeiliche Grundversorgung überschreiten.</p> <p>² Eine Überschreitung der normalen polizeilichen Grundversorgung liegt dann vor, wenn die Polizei Basel-Landschaft für die Veranstaltung ein spezielles Polizeiaufgebot vorsieht.</p> <p>³ Die Sicherheitsdirektion reduziert den Kostenersatz auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters um maximal 50 Prozent, sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter den Massnahmenkatalog der Polizei Basel-Landschaft zur Vermeidung von Polizeieinsatzkosten ganz oder teilweise umsetzt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann teilweise oder ganz auf den Kostenersatz verzichten, um Veranstaltungen von erheblicher gesellschaftlicher, kultureller, sportlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung zu gewinnen oder zu erhalten.</p> <p>⁵ Auf Gesuch hin legt die Polizei Basel-Landschaft vor der geplanten</p>	<p><i>Kostenpflichtig ist nur, was über die "normale polizeiliche Grundversorgung" hinaus geht.</i></p> <p><i>Definition der "normalen polizeilichen Grundversorgung"</i></p> <p><i>Belohnung von Veranstaltenden mit eigenen Sicherheitsanstrengungen</i></p> <p><i>Erlassmöglichkeit aus gesellschaftlichen, sportlichen oder wirtschaftlichen Gründen</i></p> <p><i>Recht der Veranstaltenden auf eine klare, berechenbare Kostenauskunft im Voraus.</i></p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)</i>	<i>Bemerkungen</i>
	<p><i>Veranstaltung den Kostenersatz wie folgt in Franken fest:</i></p> <p><i>a. als Betrag pro Veranstaltungsbesucherin oder -besucher oder</i></p> <p><i>b. als Pauschalbetrag oder</i></p> <p><i>c. in anderer Form, die es der Veranstalterin oder dem Veranstalter erlaubt, die Kosten vorgängig zu berechnen.</i></p> <p>⁶ <i>Keine Kosten werden erhoben bei:</i></p> <p><i>a. Versammlungen und Kundgebungen zur Ausübung von Grundrechten;</i></p> <p><i>b. Veranstaltungen des Brauchtums.</i></p>	
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 55b Gebühren</p> <p>¹ <i>Die Polizei Basel-Landschaft erhebt vom Verursachenden Aufwandgebühren für:</i></p> <p><i>a. Administrative Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lernfahr- oder Führerausweis;</i></p> <p><i>b. die Behandlung von Bewilligungsgesuchen;</i></p> <p><i>c. die Kontroll- und Bewilligungstätigkeit im Bereich der Kleinschiffahrt;</i></p> <p><i>d. besondere Administrativaufwendungen</i></p>	<i>Allgemeine gesetzliche Grundlage betreffend Gebührenerhebung durch die Polizei BL</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p><i>wie Mahnungen, Kopien, polizeiliche Verfügungszustellung bei Nichtabholung, polizeilicher Einzug des Führerausweises oder der Kontrollschilder usw.</i></p> <p>² <i>Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter.</i></p> <p>³ <i>Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird ein Verzugszins gemäss dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz erhoben.</i></p>	
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 55c Gebühren bei Polizeigewahrsam</p> <p>¹ <i>Personen, welche gemäss § 27 Absatz 1 Buchstabe a (öffentliches Ärgernis, Gefährdung öffentliche Sicherheit und Ordnung) in Polizeigewahrsam genommen wurden, werden die vollen mit dem Polizeigewahrsam verbundenen Kosten auferlegt.</i></p> <p>² <i>Steht der Polizeigewahrsam im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, so gelten die</i></p>	<i>Schwer berauschte Personen (Alkohol usw.), welche sich oder andere gefährden und in Polizeigewahrsam genommen werden müssen, sollen für die Kosten aufkommen.</i>

²⁰ SR 312.0

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<i>Kostenverrechnungsbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁰.</i>	
im geltenden Recht keine Bestimmung	§ 55d Inkasso im Ausland <i>Die Polizei Basel-Landschaft kann das Inkasso bei Wohnsitz der Schuldnerschaft im Ausland an eine private Inkassostelle übertragen.</i>	<i>Das Inkasso von Forderungen im Ausland ist für die Polizei BL schwierig. Jedes Land kennt sein eigenes Betreuungssystem. Es soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Polizei BL hierzu europaweit oder weltweit tätige Inkassobüros zuziehen kann.</i>
GESETZ ÜBER DIE ORGANISATION DER GERICHTE (SGS 140.1)		
§ 3 des Dekrets EG StPO (SGS 250.1) lautet: Die Präsidien sowie die Vizepräsidien des Strafgerichts können das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts vertreten.	§ 21 Absatz 3 ³ Die Präsidien sowie die Vizepräsidien des Strafgerichts können das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts vertreten.	<i>§ 3 des Dekrets EG StPO (SGS 250.1) wurde aus gesetzessystematischen Gründen - inhaltlich unverändert - in § 21 Absatz 3 überführt.</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
GEMEINDEGESETZ (SGS 180)		
<p>§ 40 Aufgaben der Einwohnergemeinde ¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie dient der allgemeinen Wohlfahrt. 2. Sie handhabt die Gemeindepolizei. 3. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane. 4. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung und ist für die Beschaffung der nötigen Mittel besorgt. <p>² Die Einwohnergemeinde erfüllt ferner alle Aufgaben, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.</p> <p>³ Hat sich eine Bürgergemeinde gemäss § 134 aufgelöst, so übernimmt die Einwohnergemeinde die Aufgaben der Bürgergemeinde.</p>	<p>§ 40 Absatz 1 Ziffer 2 ¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Sie wahrt die öffentliche Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen Nationalstrassen und Hochleistungsstrassen. 	<p><i>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL. Jede Gemeinde soll die originäre Aufgabe der Wahrung der öffentlichen Ordnung wahrnehmen.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 42 Gemeindepolizei ¹ Unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts umfasst die Gemeindepolizei namentlich die folgenden Zweige:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ordnungs- und Sittenpolizei; 2. die Gesundheitspolizei; 3. die Feuerpolizei; 4. die Flurpolizei; 5. die Sicherheitspolizei, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalten oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht werden; 6. die Gewerbepolizei. <p>² Der Gemeindepolizei obliegen ferner die Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.</p>	<p>§ 42 Öffentliche Ordnung, Ordnungsbussen und Gemeindepolizei ¹ Die Gemeinden stellen die öffentliche Ordnung nach Massgabe von § 44 sicher. ² Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes²¹ Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren ahnden. ³ Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes²² eine Gemeindepolizei führen.</p>	<p><i>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL</i></p> <p><i>Neu wird § 42 als Übersichtsparagraf gestaltet, welcher die Möglichkeiten der Gemeinden im Bereich der öffentlichen Ordnung (Muss-Bestimmung, Absatz 1), des Verkehrs (Kann-Bestimmung, Absatz 2) und der öffentlichen Sicherheit (Kann-Bestimmung, Absatz 3) aufzeigt.</i></p>
<p>§ 43 Verhältnis zur Kantonspolizei ¹ Kantonspolizei und Gemeindepolizei unterstützen sich gegenseitig. ² Die Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen ist in erster Linie Sache der Kantonspolizei.</p>	<p>§ 43 Aufgehoben.</p>	<p><i>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL</i></p>

²¹ GS 32.778, SGS 700

²² GS 32.778, SGS 700

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 44 Aufgaben der einzelnen Zweige der Gemeindepolizei</p> <p>¹ Die Ordnungs- und Sittenpolizei bezweckt die Verhinderung, Beseitigung und Ahndung ordnungs- und sittenwidriger Zustände und Verhaltensweisen, sofern die Öffentlichkeit davon in Mitleidenschaft gezogen wird. Insbesondere obliegen ihr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schutz der Bevölkerung vor Unfug, Lärm und anderen nachteiligen Einwirkungen 2. das Einschreiten gegen anstössiges, die gute Sitte verletzendes Benehmen 3. der Schutz der öffentlichen Einrichtungen (Wege, Strassen, Anlagen, Gebäude usw.) vor Beeinträchtigungen irgendwelcher Art und vor ordnungswidrigem Gebrauch 4. der Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen. <p>² Die Ordnungs- und Sittenpolizei schreitet ferner ein bei Familien-, Nachbar- und Wirtschaftsstreitigkeiten, wenn dadurch Unbeteiligte gestört werden oder wenn Gefahr besteht, dass die Beteiligten tätlich werden oder in eine unzumutbare Lage</p>	<p>§ 44 Öffentliche Ordnung</p> <p>¹ Die Gemeinde schützt die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen, die unangemessen lärmen, sich anstössig benehmen, Unfug treiben oder streiten oder die in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören.</p> <p>² Sie kann</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen Patrouillendienst betreiben, b. den öffentlichen Raum nach Massgabe der Polizeigesetzgebung mit Videokameras überwachen. 	<p><i>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL</i></p> <p><i>Jede Gemeinde soll sich der Wahrung der öffentlichen Ordnung annehmen.</i></p> <p><i>vergleiche die neuen Bestimmungen betreffend Videoüberwachung im Polizeigesetz</i></p>

²³ GS 29.492, SR 310

²⁴ GS 32.778, SGS 700

²⁵ GS 32.778, SGS 700

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>geraten.</p> <p>³ Für die Handhabung der Gesundheits- und der Feuerpolizei sind die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen massgebend.</p> <p>⁴ Der Flurpolizei obliegen die Bekämpfung des Feld- und Gartenfrevels sowie die Anordnung und gegebenenfalls die Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland.</p>	<p>³ Die Personen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraut sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. fordern auf, ermahnen, vermitteln, schlichten und regeln; b. sind befugt, Privatgrundstücke zu betreten; c. sind befugt, die Bekanntgabe der Identität störender Personen zu verlangen und im Weigerungsfalle die Straffolgen von Artikel 292 des Strafgesetzbuches²³ anzudrohen; d. können gegen störende Personen, deren Verhalten als strafbar erscheint, Strafanzeige bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde oder beim Gemeinderat einreichen; e. können uniformiert werden; die Uniform muss sich deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden; f. können zum Selbst- und Drittschutz (§ 41 Absatz 1 Buchstaben a und b Polizeigesetz²⁴) bewaffnet werden. <p>⁴ Besteht eine Gemeindepolizei, so verfügt diese für die Wahrung der öffentlichen Ordnung über die gemeindepolizeilichen</p>	<p>Verweis auf Bestimmungen des Polizeigesetzes (§ 7g und § 7h). Verfügt eine Gemeinde über eine eigene Gemeindepolizei, so setzt sie diese</p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	Mittel und Kompetenzen gemäss Polizeigesetz ²⁵ .	<i>auch für die Wahrung der öffentlichen Ordnung ein. Dabei hat die Gemeindepolizei die gleichen Mittel und Kompetenzen wie für ihre übrige Tätigkeit. Ansonsten müsste der Gemeindepolizist je nach Tätigkeit die Uniform wechseln. Auch wären seine Kompetenzen je nach Tätigkeit unterschiedlich, obwohl er über eine Polizei (oder Grenzwächter) -Ausbildung verfügt.</i>
<p>§ 46a Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit</p> <p>¹ Die Reglemente und Verordnungen können Übertretungen ihrer Vorschriften unter Strafe stellen. Darin können folgende Bussenhöhen angedroht werden:</p> <p>a. in Reglementen bis 5'000 Fr.,</p> <p>b. in Verordnungen bis 2'500 Fr.</p> <p>² Die Höhe der gestützt auf dieses Gesetz ausgesprochenen Ordnungsbussen beträgt höchstens 1'000 Fr.</p> <p>³ Für Strafen gegen Jugendliche sind die Art. 21 - 24 JStG sinngemäss anwendbar. Die maximale Bussenhöhe beträgt 1'000 Fr.</p>	<p>§ 46a Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit</p> <p>¹ Reglemente können für Übertretungen ihrer Vorschriften folgende Strafen vorsehen:</p> <p>a. Bussen bis maximal 5'000 Franken;</p> <p>b. Ersatzfreiheitsstrafen von maximal 50 Tagen für den Fall der Nichtbezahlung der Busse;</p> <p>c. Gemeinnützige Arbeit bis 200 Stunden an Stelle der ausgesprochenen Busse, sofern der oder die Betroffene zustimmt, wobei 100 Franken Busse vier Stunden gemeinnütziger Arbeit</p>	<p><i>Neu wird für alle Sanktionsarten die eine Maximalgrenze festgelegt.</i></p>

²⁶ Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, SR 311.1

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p>entsprechen.</p> <p>² Bei Übertretungen durch Jugendliche sind die Artikel 21-24 Jugendstrafgesetz²⁶ sinngemäss anwendbar, wobei</p> <p>a. die maximale Bussenhöhe 500 Franken und</p> <p>b. die maximale persönliche Leistung 5 Tage beträgt.</p> <p>³ Verordnungen können für Übertretungen ihrer Vorschriften Strafen bis maximal zur Hälfte der Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 vorsehen.</p> <p>⁴ Die Höhe der gestützt auf dieses Gesetz ausgesprochenen Ordnungsbussen beträgt maximal 1'000 Franken; die Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafe und die gemeinnützige Arbeit finden keine Anwendung.</p>	
<p>§ 72 Besondere Vollzugsaufgaben</p> <p>¹ Als vollziehender Behörde obliegen dem Gemeinderat insbesondere</p> <p>1. der Vollzug der Gemeindereglemente und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse</p>	<p>§ 72 Absatz 1 Ziffer 2</p> <p>¹ Als vollziehender Behörde obliegen dem Gemeinderat insbesondere:</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>2. die Handhabung der Gemeindepolizei 3. die Aufsicht über das gesamte Gemeindepersonal. ² Im übertragenen Wirkungskreis vollzieht der Gemeinderat die eidgenössischen und die kantonalen Erlasse, soweit deren Vollzug den Einwohnergemeinden übertragen ist.</p>	<p>2. die Handhabung der öffentlichen Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen Nationalstrassen und Hochleistungsstrassen,</p>	
<p>§ 73 Handhabung der Gemeindepolizei ¹ Der Gemeinderat und die einzelnen Gemeinderatsmitglieder können, wenn Gefahr droht, bei der Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch nehmen. ² Werden durch ortspolizeiliche Massnahmen Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig. Wird jedoch die in Anspruch genommene Person nur in einem zumutbaren geringfügigen Masse belastet, so kann der Gemeinderat von der Ausrichtung einer Entschädigung absehen.</p>	<p>§ 73 Aufgehoben.</p>	<p><i>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 81 Strafverfahren vor dem Gemeinderat</p> <p>¹ Bevor eine Busse ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen.*</p> <p>² Erscheint der oder die Verzeigte auf Vorladung hin unentschuldigt nicht, so kann die Busse ohne Anhörung ausgesprochen werden.*</p> <p>³ Die Busse wird in der Regel vom oder von der Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird die schriftliche Bussenverfügung entweder durch einen oder eine Gemeindeangestellte oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt. In jedem Falle ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.</p> <p>^{3bis} Mit Zustimmung des oder der Verzeigten kann die Busse in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden, wobei 100 Franken Busse vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen.</p> <p>⁴ Durch Reglement kann vorgesehen</p>	<p>§ 81 Absätze 1, 2, 3, 3^{bis} und 7</p> <p>¹ Bevor eine Strafe gemäss § 46a ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen nach diesem Gesetz.</p> <p>² Erscheint der oder die Verzeigte auf Vorladung hin unentschuldigt nicht, so kann die Strafe ohne Anhörung ausgesprochen werden.</p> <p>³ Die Strafe wird in der Regel vom oder von der Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird der schriftliche Strafbefehl entweder durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt. In jedem Falle ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.</p> <p>^{3bis} aufgehoben</p>	<p><i>In den Absätzen 1-3 wird der Begriff "Busse" durch "Strafe" ersetzt, da es nicht nur die Busse gibt, sondern auch andere Strafen (vgl. § 46a)</i></p> <p><i>Anpassung an Begriff der Schweizerischen Strafprozessordnung</i></p> <p><i>Die Bestimmung von Absatz 3bis wird - mit unverändertem Inhalt - in § 46a überführt.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>werden, dass anstelle des Gemeinderates ein Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung gemäss § 70 Absatz 3 vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.</p> <p>⁵ Durch Reglement kann auch ein Bussenanerkenntnisverfahren vorgesehen werden.</p> <p>⁶ Bei Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Grundsätze von Art. 4 JStPO zu beachten.</p>	<p>⁷ Bestimmt dieses Gesetz nichts anderes, sind die Vorschriften betreffend das Übertretungsstrafverfahren (Artikel 357 StPO²⁷) sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Die Angleichung der Einsprache- und Rechtsmittel an die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) bedingt auch eine Anlehnung des Grundverfahrens an die StPO.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p>§ 81b Vollzug der Gemeindestrafen</p> <p>¹ Die Gemeinden nehmen den Busseneinzug selbst vor.</p> <p>² Für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen beauftragt der Gemeinderat die Vollzugsbehörde gemäss Strafvollzugsgesetz²⁸, wobei die Vollzugskosten zu Lasten der Gemeinde gehen.</p> <p>³ Den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit kann die Gemeinde</p> <p>a. selbst vornehmen oder</p> <p>b. der Vollzugsbehörde gemäss Strafvollzugsgesetz²⁹ auf Kosten der Gemeinde übertragen.</p> <p>⁴ Der Vollzug der persönlichen Leistung bei Jugendlichen obliegt der Gemeinde.</p>	<p><i>Neu wird der Vollzug der Gemeindestrafen geregelt. Bisher war dieser weder im Gemeindegesetz noch im Strafvollzugsgesetz geregelt.</i></p>

²⁸ GS 35.1092, SGS 261

²⁹ GS 35.1092, SGS 261

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 82 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.</p> <p>² Berufungsinstanz bei Strafverfügungen gegen Jugendliche ist das Jugendgerichtspräsidium.</p>	<p>§ 82 Einsprache, gerichtliche Beurteilung, Berufung</p> <p>¹ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats (§ 46a und § 83a) kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden; dieser entscheidet unter sinngemässer Anwendung der Artikel 354 ff. StPO³⁰, ob er</p> <p>a. am Strafbefehl festhält und die Akten an das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium überweist;</p> <p>b. das Verfahren einstellt;</p> <p>c. einen neuen Strafbefehl erlässt.</p> <p>² Das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium entscheidet als erstinstanzliches Gericht im Sinne von Artikel 355 ff. StPO³¹.</p> <p>³ Berufungsgericht gegen den Entscheid des Strafgerichtspräsidiums oder Jugendgerichtspräsidiums ist die Dreierkammer des Kantonsgerichts</p>	<p><i>Begriffliche Anpassung (Appellation gibt es nicht mehr) sowie Anlehnung des Einsprache- und Rechtsmittelwegs an denjenigen für bundesrechtliche Übertretungen. Schaffung einer Weiterzugsmöglichkeit an das Kantonsgericht, wie dies das Bundesgerichtsgesetz verlangt.</i></p>

³⁰ SR 312.0

³¹ SR 312.0

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<i>(Abteilung Strafrecht), wobei die Artikel 398 ff. StPO³² sinngemäss anwendbar sind.</i>	
<p>§ 83 Wirkung rechtskräftiger Urteile</p> <p>¹ Zuständiges Gericht für die Umwandlung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen gemäss Artikel 36 Absatz 2 StGB ist das Strafgerichtspräsidium.</p> <p>^{1bis} Zuständig für die Umwandlung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen bei Jugendlichen ist das Jugendgerichtspräsidium.</p> <p>² Ordnungsbussen werden nicht in Haft oder gemeinnützige Arbeit umgewandelt.</p>	<p>§ 83 Ersatzfreiheitsstrafen</p> <p>¹ <i>Ist die Busse auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, stellt dies das Strafgerichtspräsidium auf begründeten Antrag des Gemeinderats fest und ordnet den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an.</i></p> <p>² <i>Kann der oder die Verurteilte die Busse nicht bezahlen, weil sich ohne sein oder ihr Verschulden die für die Bemessung massgebenden Verhältnisse seit der Bussenverfügung erheblich verschlechtert haben, kann sie oder er dem Strafgerichtspräsidium beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen:</i></p> <p><i>a. die Zahlungsfrist bis zu 24 Monate zu verlängern oder</i></p> <p><i>b. die Busse zu reduzieren oder</i></p>	<p><i>Formelle Umformulierung unter Vermeidung des Begriffs "Umwandlung". Weiter: Für den Rechtsanwender nachvollziehbare Darstellung des Verfahren</i></p>

³² SR 312.0

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	<p>c. gemeinnützige Arbeit anzuordnen.</p> <p>Soweit der oder die Verurteilte die Busse trotz verlängerter Zahlungsfrist oder Reduktion nicht bezahlt oder die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht leistet, ordnet das Strafgerichtspräsidium den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an.</p>	
	<p>§ 83a Gemeinnützige Arbeit</p> <p>¹ Leistet der oder die Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder nicht entsprechend der Strafverfügung, stellt dies der Gemeinderat oder der Ausschuss (§ 81 Absatz 4) fest und ordnet die Vollstreckung der Busse an.</p> <p>² Ist auch diese Vollstreckung nicht erfolgreich, so gilt das Vorgehen gemäss § 83.</p>	<p><i>Für den Rechtsanwender nachvollziehbare Darstellung des Verfahren</i></p>
<p>§ 171p Vollzug</p> <p>¹ ...</p> <p>² Für den Vollzug ist die Gemeinde zuständig. Soweit notwendig, ist die Kantonspolizei der Gemeinde dabei behilflich. Die Gemeinde entschädigt der</p>	<p>§ 171p Absatz 2</p> <p>² Für den Vollzug ist die Gemeinde zuständig. Soweit notwendig, ist die Polizei Basel-Landschaft der Gemeinde dabei ohne Kostenverrechnung behilflich.</p>	<p><i>Generell soll es keine Verrechnungen mehr geben zwischen Kanton und Gemeinden in polizeilichen Angelegenheiten.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>Kantonspolizei die vollen Kosten. ³ Für den Vollzug gelten § 45 Absatz 1 sowie § 46 Absätze 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 sinngemäss. ⁴ Bei Verfügungen, die nicht zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, lässt die Behörde bei Verzug des oder der Pflichtigen den durch die Verfügung angeordneten Zustand durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen herstellen (Ersatzvornahme).</p>		
GESETZ ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES ZIVILGESETZBUCHES (EG ZGB)		
<p>bisher keine Bestimmung</p>	<p>§ 47a nach Abschnittstitel "Dritter Teil: Personenrecht": § 47a Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung ¹ Für die Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs³³ ist die Sicherheitsdirektion zuständig.</p>	<p><i>Aus gesetzessystematischen Gründen wird die Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung zusätzlich zum Polizeigesetz auch im EG ZGB erwähnt. Ein Teil der Rechtsanwender wird dies nämlich im EG ZGB suchen, weil die Ausweisung auf Bundesebene im ZGB geregelt ist.</i></p>

³³ SR 210

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	² Das Verfahren richtet sich nach dem Polizeigesetz ³⁴ .	
Keine detaillierte Wiedergabe der Bestimmungen, da jeweils nur ein Wort ausgetauscht wird	§ 61 Absatz 3 Ersatz der Bezeichnung "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" durch die Bezeichnung "Sicherheitsdirektion"	<i>Nachführung der neuen Direktionsbezeichnung.</i>
EINFÜHRUNGSGESETZ ZUR SCHWEIZERISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG (EG STPO, SGS 250)		
<p>§ 12 Untersuchungsbeauftragte</p> <p><i>Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.</i></p> <p>heutiger Text von § 2 Dekret EG StPO: § 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst</p> <p>Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise Haft dem</p>	<p>§ 12 Untersuchungsbeauftragte</p> <p>¹ <i>Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.</i></p> <p>² <i>Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten (Arbeitstage 8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr) die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.</i></p>	<p><i>Absatz 1 entspricht dem geltenden § 12.</i></p> <p><i>Absatz 2 entspricht dem heutigen § 2 Dekret EG StPO (SGS 250.1), welcher aus gesetzessystematischen Gründen in § 12 EG StPO überführt wird.</i> <i>Zusätzlich wird die Frage geklärt, was unter "ausserhalb der Bürozeiten" zu verstehen ist.</i></p>

³⁴ GS 32.778, SGS 700

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
Zwangsmassnahmengericht zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.		
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 20a Rechtsbeistand im Übertretungsstrafverfahren (Artikel 127 Absatz 5 StPO³⁵)</p> <p>Die beschuldigte Person kann im Übertretungsstrafverfahren jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen.</p>	<p><i>Die Schweizerische Strafprozessordnung ermöglicht es den Kantonen, im Übertretungsstrafverfahren die Möglichkeiten betreffend Einsetzung von Personen als Rechtsbeistand zu erweitern. Davon soll Gebrauch gemacht werden.</i></p>
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 20b Zeugeneinvernahmen durch die Polizei Basel-Landschaft (Artikel 142 Absatz 2 StPO³⁶)</p> <p>Die Staatsanwaltschaft beauftragt im Einzelfall namentlich bezeichnete Angehörige der Polizei Basel-Landschaft mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen.</p>	<p><i>Die Schweizerische Strafprozessordnung ermöglicht es den Kantonen, die Einvernahmen von Zeuginnen und Zeugen durch die Polizei (im Auftrag der Staatsanwaltschaft) durchzuführen. Davon soll Gebrauch gemacht werden.</i></p>

³⁵ SR 312.0

³⁶ SR 312.0

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
im geltenden Recht keine Bestimmung	<p>§ 22a Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft bei vorläufiger Festnahme (Artikel 219 Absatz 5 StPO³⁷) <i>Für die Anordnung einer länger als dreistündigen Festhaltung auf Grund einer Übertretung ist jedes Kadermitglied der Polizei Basel-Landschaft zuständig.</i></p>	<i>Zuständigkeitsbestimmung im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung bei Festnahmen infolge von Übertretungen</i>
<p>§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO) Das zuständige Gericht im Sinne von Artikel 271 StPO ist das Strafgericht.</p>	<p>§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO³⁸) <i>Bei einer Überwachung von Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern nach Artikel 170-173 StPO³⁹ leitet das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts die Triage.</i></p>	<i>Zuständigkeit des Präsidiums anstatt eines Gesamtgerichts für die Triage der Überwachungen von Berufsgeheimnisträger/innen</i>

³⁷ SR 312.0

³⁸ SR 312.0

³⁹ GS 37.0085, SGS 250

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
STRAFVOLLZUGSGESETZ (SGS 261)		
<p>§ 4 Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen: zuständige Behörde ¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Sie ist "zuständige Behörde" im Sinne des 3. und 7. Titels des StGB, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.</p>	<p>§ 4 Absatz 1 ¹ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."</p>	<p><i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i></p>
<p>§ 6 Allgemeine Kompetenzen der Vollzugsbehörde (...) ² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gewährung von Urlaub, b. die Bewilligung von Arbeit ausserhalb der Anstalt, c. die Verlegung in offenere Abteilungen innerhalb der Anstalt, in andere Anstalten sowie in das Arbeits- und Wohnexternat, d. die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Art. 64a Absatz 6 und 64c 	<p>§ 6 Absatz 2 Buchstabe d ¹ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. die bedingte Entlassung, vorbehältlich der 	<p><i>Im Rahmen einer Revision des StGB durch den Bund wurden die Artikel 64 ff. angepasst. Daher</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>Absätze 4 - 6 StGB, e. die Anordnung von Weisungen, f. die Festlegung der Probezeit.</p>	<p>Fälle von Artikel 64 Absatz 3 und 64c Absätze 4-6 StGB⁴⁰,</p>	<p><i>stimmt der Verweis in § 6 nicht mehr und muss formell nachgeführt werden.</i></p>
<p>§ 20 Rechtshilfe, Zuführung an andere Kantone (Art. 356 und 357 StGB) ¹ Die Entscheidung darüber, ob eine Person, die in einem anderen Kanton wegen eines politischen oder wegen eines durch eine Veröffentlichung in einem Medium begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird, diesem Kanton zuzuführen sei, trifft der Regierungsrat nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. ² Zuständige Behörde für die Einvernahme der beschuldigten oder verurteilten Person vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton im Sinne von Artikel 357 Absatz 4 StGB ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.</p>	<p>§ 20 aufgehoben</p>	<p><i>Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung wurden die Artikel 356 und 357 StGB ersatzlos aufgehoben. § 20 ist daher obsolet.</i></p>
<p>§ 22 Koordinationsstelle Strafregister Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist die Koordinationsstelle gemäss Artikel 367 Absatz 1 Buchstabe e StGB.</p>	<p>§ 22 Koordinationsstelle Strafregister Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch</p>	<p><i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i></p>

⁴⁰ SR 311.0

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	"...Sicherheitsdirektion..."	
<p>§ 23 Verfügung über Bussen usw. (Art. 374 StGB) (...) ² Für die Verwertung von Gegenständen ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zuständig.</p>	<p>§ 23 Absatz 2 ² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."</p>	<i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i>
<p>§ 24 Anstalten für Haft und Straf- und Massnahmenvollzug (...) ² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übt die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Artikel 379 StGB aus.</p>	<p>§ 24 Absatz 2 ² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."</p>	<i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i>
<p>§ 27 Begnadigungsgesuche bei Busse Begnadigungsgesuche, die ein auf Busse lautendes Urteil zum Gegenstand haben, sind innert zwei Monaten nach der Fristansetzung zur Zahlung der Busse bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion einzureichen. Später eingegangene Begnadigungsgesuche können nur</p>	<p>§ 27 Begnadigungsgesuche bei Busse Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."</p>	<i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
berücksichtigt werden, wenn ausserordentliche Umstände geltend gemacht werden.		
FINANZHAUSHALTSGESETZ (SGS 310)		
<p>§ 33b Geltungsbereich</p> <p>¹ Die §§ 33c - 33f gelten für den Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden im Bereich unübertragbarer Aufgaben (kurz: allgemeiner Zahlungsverkehr).</p> <p>² Sie gelten nicht für Zahlungen zur Abgeltung übertragener Aufgaben wie Steuerveranlagung, Steuerbezug oder Gemeindepolizei.</p>	<p>§ 33b Absatz 2</p> <p>² Sie gelten nicht für Zahlungen zur Abgeltung übertragener Aufgaben wie Steuerveranlagung oder Steuerbezug.</p>	<p>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL</p> <p>Generell soll es keine Verrechnungen mehr geben zwischen Kanton und Gemeinden in polizeilichen Angelegenheiten.</p>
STEUERGESETZ (SGS 331)		
<p>§ 68a I. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz 1. Der Quellensteuer unterworfenen Personen</p> <p>¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt</p>	<p>§ 68a Absatz 1</p> <p>¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die ausländerrechtliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im</p>	<p>Anpassung an die Begriffsverwendung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer: Verwendung des Begriffs "ausländerrechtlich" anstatt von</p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 36^{ter} unterstehen.</p> <p>² Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>	<p>Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 36^{ter} unterstehen.</p>	<p><i>"fremdenpolizeilich".</i></p>
<p>§ 149 II. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Artikel 1-110) und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 30. Oktober 1941 (§§ 1-38) sind unter Vorbehalt nachstehender Vorschriften anwendbar. (...)</p>	<p>§ 149 Absatz 1</p> <p>¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Artikel 1-110) sind unter Vorbehalt nachstehender Vorschriften anwendbar.</p>	<p><i>Das kantonale Einführungsgesetz (= "Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches", altSGS 241) wurde aufgehoben. Der Gesetzesverweis passt daher nicht mehr. Auch ein Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen der Nachfolgegesetze (Übertretungsstrafgesetz, SGS 241, und Strafvollzugsgesetz, SGS 261) ist nicht angebracht, da diese nicht passen für die Steuerverfahren.</i></p>
<p>LANDWIRTSCHAFTSGESETZ (SGS 510)</p>		
<p>§ 48 Vollzug durch die Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung von agrarpolitischen</p>	<p>§ 48 Absatz 1</p> <p>¹ <i>Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung von</i></p>	<p><i>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>Massnahmen des Bundes und des Kantons, namentlich bei der Erhebung von Daten, den Feldkontrollen und soweit möglich bei der Beratung.</p> <p>² Die Gemeinden bezeichnen und entschädigen insbesondere:</p> <p>a. eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Landwirtschaft,</p> <p>b. bei Bedarf eine Gemeindebaumwärterin oder einen Gemeindebaumwärter,</p> <p>c. bei Bedarf eine Gemeinderebwärterin oder einen Gemeinderebwärter.</p>	<p>agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons, namentlich bei der Erhebung von Daten, den Feldkontrollen, der Bekämpfung von Schadorganismen und soweit möglich bei der Beratung.</p>	
GASTGEWERBEGESETZ (SGS 540)		
<p>§ 14 Besondere Öffnungszeiten</p> <p>¹ Die gemäss § 19 zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen für einzelne Betriebe, generell oder an bestimmten Tagen, oder für Anlässe längere oder kürzere Öffnungszeiten festlegen, sofern die Voraussetzungen der §§ 9 und 11 erfüllt sind.</p> <p>² Der Regierungsrat kann bei Feiertagen und die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bei</p>	<p>§ 14 Absätze 2 und 3</p> <p>² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch</p>	<p><i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>besonderen Ereignissen abweichende Öffnungszeiten für alle Betriebe oder Anlässe festlegen.</p> <p>³ Bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen kann der Gemeinderat längere Öffnungszeiten für alle Betriebe in der Gemeinde bewilligen. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist umgehend zu orientieren.</p>	<p>"...Sicherheitsdirektion..."</p> <p>³ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."</p>	<p><i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i></p>
<p>§ 17 Meldescheine</p> <p>¹ Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, von jedem der bei ihnen logierenden Gäste einen Meldeschein ausfüllen zu lassen und diesen innert 24 Stunden der Polizei Basel-Landschaft zuzuleiten.</p> <p>² Die Gäste sind verpflichtet, die Meldescheine vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.</p>	<p>§ 17 Gästekontrolle</p> <p>¹ Die Beherbergungsbetriebe sorgen dafür, dass jeder übernachtende Gast und bei Reisegesellschaften die reiseleitende Person einen Meldeschein eigenhändig ausfüllt, unterschreibt und sich dabei durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweist.</p> <p>² Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die Gästedaten vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen und zehn Jahre aufzubewahren.</p> <p>³ Das Polizeigesetz regelt die Bearbeitung der Gästedaten.</p>	<p><i>Die Erhebung von Daten von übernachtenden Gästen ist durch höherrangiges Recht vorgeschrieben. Die Art der Auswertung bestimmen die Kantone. Das neue Auswertungskonzept sieht eine Vereinfachung vor.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 19 Zuständige Gemeinwesen und Behörden Die Bewilligung wird erteilt: a. für Betriebe nach den §§ 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie 18 von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. b. für Anlässe nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c von der Gemeinde, in welcher der Anlass stattfinden soll.</p>	<p>§ 19 Buchstabe a Die Bewilligung wird erteilt: a. Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."</p>	<p><i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i></p>
<p>§ 20 Publikation der Gesuche, Einsprachefrist; Vorentscheid ¹ Gesuche um Bewilligungen nach § 4 Absatz 1 Buchstaben a und b werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Wechselt nur die verantwortliche Person, erfolgt keine Publikation. ² Einsprachen sind schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit der Publikation bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion einzureichen. ³ Über die Einsprachen wird in der Verfügung betreffend Erteilung der Bewilligung entschieden. ⁴ Über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung kann unter Vorbehalt der baulichen, betrieblichen oder persönlichen Voraussetzungen ein Vorentscheid gefällt</p>	<p>§ 20 Absatz 2 ² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."</p>	<p><i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i></p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)</i>	<i>Bemerkungen</i>
werden.		
<p>§ 26 Vollzug</p> <p>¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.</p> <p>² Wo die Gemeinde für die Bewilligungserteilung zuständig ist, teilt sie ihre Entscheide auch den mitbefassten kantonalen Behörden mit und ist für den Vollzug besorgt.</p> <p>³ Kontrollen in den Betrieben können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs zu gewähren.</p> <p>⁴ Die zuständigen Behörden können verdeckte Testkäufe vornehmen. Nach deren Durchführung werden die Betriebe über das Ergebnis informiert.</p>	<p>§ 26 Absatz 1</p> <p>¹ <i>Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."</i></p>	<p><i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 27 Information</p> <p>¹ Die Gerichte melden der Sicherheitsdirektion alle gegen Wirtspersonen gefällten Urteile sowie die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Strafbefehle. Auf Verlangen stellen sie ihr die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.</p> <p>² Die Direktionen informieren sich gegenseitig über alle ihre Entscheide, soweit sie bewilligungsrelevante Aspekte über Wirtspersonen oder gastgewerbliche Räumlichkeiten betreffen.</p> <p>³ Die Gemeinden informieren die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion über bewilligungsrelevante Vorkommnisse.</p>	<p>§ 27 Absatz 3</p> <p>³ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."</p>	<p><i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i></p>
<p>GESUNDHEITSGESETZ (SGS 901)</p>		
<p>§ 68 Aufgaben der Gemeinden im Infektionsschutz</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Behörden bei der Durchführung der zur Bekämpfung von Infektionen angeordneten Massnahmen.</p>	<p>§ 68 Absatz 2</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>² Sie sind zuständig für Kontrollen und Massnahmen im Zusammenhang mit wohnungshygienischen Problemen.</p>	<p>² Aufgehoben.</p>	<p><i>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL</i></p>
<p>§ 80 Lokale Gesundheitspolizei ¹ Die Gemeinden sind für die lokale Gesundheitspolizei zuständig. ² Bei öffentlichen Anlässen auf ihrem Gebiet setzen sie beim Veranstalter eine ausreichende Hygiene und medizinische Versorgung durch.</p>	<p>§ 80 Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Hygiene <i>Die Gemeinden sind zuständig für Kontrollen und Massnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene, soweit die Gesetzgebung nicht den Kanton dafür zuständig erklärt, insbesondere:</i> <i>a. in Liegenschaften, die Wohnzwecken dienen;</i> <i>b. bei öffentlichen Veranstaltungen auf ihrem Gebiet.</i></p>	<p><i>Anpassung an das neue Konzept betreffend Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei BL</i></p>

Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I. Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Dekret vom 6. Juni 1983¹ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 3a Bereiche

Die Sicherheitsdirektion umfasst folgende Bereiche:

- Generalsekretariat
- Polizei
- Sicherheit 1
- Sicherheit 2
- Staatsanwaltschaft
- Zivilrecht

II. Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret)

Das Dekret vom 8. Juni 2000² zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 3 Titel

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Basel-Landschaft

¹ GS 28.448, SGS 140.1

² GS 33.1248, SGS 150.1

III. Änderung der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes

Die Verordnung [des Landrats] vom 13. Februar 1984³ über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 23 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001⁴, beschliesst:

IV. Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)

Das Dekret vom 15. April 2010⁵ zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶ sowie § 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 12. März 2009⁷, beschliesst:

§ 2

aufgehoben

§ 3

aufgehoben

³ GS 28.508, SGS 170.4

⁴ GS 34.161, SGS 170

⁵ GS 37.0114, SGS 250.1

⁶ GS 29.276, SGS 100

⁷ GS 37.0085, SGS 250

V. Änderung des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz

Das Dekret vom 17. November 1952⁸ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

² Die administrative Untersuchung ist in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft vorzunehmen.

VI. Änderung der Verordnung [des Landrats] zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

Die Verordnung [des Landrats] vom 17. April 1975⁹ zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

§ 5 Absatz 1

¹ Für die Bewilligung des gewerbsmässigen Handels mit Prämienlosen ist die Sicherheitsdirektion zuständig. Sie erhebt für die Bewilligung je nach Höhe des Umsatzes eine jährliche Gebühr von 500 bis 4'000 Franken. Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen oder sicher zu stellen. Für die richtige Erfüllung kann eine Sicherheit verlangt werden, die jedoch 4'000 Franken nicht übersteigen soll.

§ 6 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion kann den Losverkauf durch Schulkinder in Ausnahmefällen gestatten.

§ 7 Absatz 2

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁰.

VII. Aufhebung bisherigen Rechts

⁸ GS 20.520, SGS 486.1

⁹ GS 25.833, SGS 543.1

¹⁰ SR 312.0

Die Verordnung (des Landrats) vom 8. Februar 1979¹¹ über die Zuständigkeit beim Strahlenschutz wird aufgehoben.

VIII. Koordination mit Änderungen des Polizeigesetzes

Diese Dekretsänderungen und die Aufhebung bisherigen Rechts gelten nur, sofern die Änderung des Polizeigesetzes vom Landrat und in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen werden.

IX. Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

¹¹ GS 27.13, SGS 788.1

**Synoptische Darstellung Dekretstext
Revision Polizeigesetz (SGS 700)**

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
DEKRET ZUM VERWALTUNGSORGANISATIONSGESETZ (SGS 140.1)		
<p>§ 3a Bereiche Die Sicherheitsdirektion umfasst folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalsekretariat - Polizei - Sicherheit 1 - Sicherheit 2 - Zivilrecht 	<p>§ 3a Bereiche Die Sicherheitsdirektion umfasst folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalsekretariat - Polizei - Sicherheit 1 - Sicherheit 2 - Staatsanwaltschaft - Zivilrecht 	<p><i>Einfügung des neuen Bereichs "Staatsanwaltschaft"</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
DEKRET ZUM PERSONALGESETZ (PERSONALGESETZ) (SGS 150.1)		
<p>§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei</p> <p>Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei bestimmt deren Anstellungsbehörde den Inhalt und das Verfahren der Anlobung.</p>	<p>§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Basel-Landschaft</p> <p>Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei bestimmt deren Anstellungsbehörde den Inhalt und das Verfahren der Anlobung.</p>	<p><i>Nachführung des neuen Begriffs "Polizei Basel-Landschaft"</i></p>
VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IM BEREICH DES KONSUMENTENSCHUTZES (SGS 170.4)		
<p>Titel</p> <p>Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes</p> <p>Ingress</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 13^{bis} in der Fassung vom 7. Juni 1971 des Gerichtsverfassungsgesetzes, beschliesst:</p>	<p>Titel</p> <p>Dekret über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes</p> <p>Ingress</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 23 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001, beschliesst:</p>	<p><i>Der Begriff "Verordnung" wird heute nur noch für Regierungsratsverordnungen verwendet. Landratsverordnungen werden heute "Dekret" genannt.</i></p> <p><i>Der Verweis auf das Gerichtsverfassungsgesetz stimmt nicht mehr, da dieses durch das Gerichtsorganisationsgesetz abgelöst wurde (Formelle Nachführung).</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
DEKRET ZUM EINFÜHRUNGSGESETZ ZUR SCHWEIZERSICHEN STRAFPROZESSORDNUNG (SGS 250.1)		
<p>Ingress</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 sowie § 10 Absatz 2 und § 12 des Einführungsgesetzes vom 12. März 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung, beschliesst:</p>	<p>Ingress</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ sowie § 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 12. März 2009², beschliesst:</p>	<p><i>Anpassung des Ingresses auf Grund der Überführung von § 2 in § 12 EG StPO (SGS 250).</i></p>
<p>§ 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst</p> <p>Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise Haft dem Zwangsmassnahmengericht zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.</p>	<p>§ 2 aufgehoben</p>	<p><i>Die Bestimmung wird aus gesetzessystematischen Gründen - in unveränderter Form - in § 12 EG StPO (SGS 250) überführt.</i></p>

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 37.0114, SGS 250

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>§ 3 Vertretung im Zwangsmassnahmengericht</p> <p>Die Präsidien sowie die Vizepräsidien des Strafgerichts können das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts vertreten.</p>	<p>§ 3</p> <p>aufgehoben</p>	<p><i>Die Bestimmung wird aus gesetzessystematischen Gründen - in unveränderter Form - in § 21 GOG (SGS 170) überführt.</i></p>
<p>DEKRET BETREFFEND DIE KANTONALE ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG ZUM EIDG. LUFTFAHRTGESETZ (SGS 486.1)</p>		
<p>§ 3 (Art. 2, 3 und 24 Luftfahrtgesetz)</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden und die Organe der Luftpolizei haben Flugunfälle dem Eidg. Luftamt auf dem raschesten Wege zu melden.</p> <p>² Die administrative Untersuchung der Flugunfälle ist in Verbindung mit den zuständigen Bezirksstatthalterämtern (Arlesheim, Liestal, Sissach, Waldenburg), in deren Amtsbereich sich der Unfall ereignete, unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorzunehmen.</p> <p>³ Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung</p>	<p>§ 3 Absatz 2</p> <p>² Die administrative Untersuchung der Flugunfälle ist in Verbindung der Staatsanwaltschaft vorzunehmen.</p>	<p><i>Anpassung neue Organisation der Strafverfolgungsbehörden..</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>zur Anwendung.</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 sowie § 10 Absatz 2 und § 12 des Einführungsgesetzes vom 12. März 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung, beschliesst:</p>		
<p>VERORDNUNG [DES LANDRATS] ZUM BUNDESGESETZ BETREFFEND DIE LOTTERIEN UND DIE GEWERBSMÄSSIGEN WETTEN (SGS 543.1)</p>		
<p>Titel</p> <p>Verordnung [des Landrats] zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten</p>	<p>Titel</p> <p>Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten</p>	<p><i>Verwendung der neuen Terminologie "Dekret" statt "Verordnung". Der Begriff Verordnung wird nur noch für Regierungsratsverordnungen, nicht aber für Ausführungserlasse des Landrats verwendet.</i></p>
<p>§ 5</p> <p>¹ Für die Bewilligung des gewerbsmässigen Handels mit Prämienlosen ist die Polizeidirektion zuständig. Sie erhebt für die Bewilligung je nach Höhe des Umsatzes eine jährliche Gebühr von 500 bis 4000 Fr. Die Gebühr ist im voraus zu erlegen oder sicherzustellen. Für die richtige Erfüllung</p>	<p>§ 5 Absatz 1</p> <p>¹ Für die Bewilligung des gewerbsmässigen Handels mit Prämienlosen ist die Sicherheitsdirektion zuständig. Sie erhebt für die Bewilligung je nach Höhe des Umsatzes eine jährliche Gebühr von 500 bis 4'000 Franken. Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen oder sicher zu stellen. Für die</p>	<p><i>Nachführung der neuen Direktionsbezeichnung.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>kann eine Sicherheit verlangt werden, die jedoch 4000 Fr. nicht übersteigen soll.</p> <p>² Gehilfen und Agenten bedürfen ebenfalls einer Bewilligung. Die Gebühr für diese Bewilligung beträgt 20 bis 100 Fr.</p> <p>³ Die Bewilligung wird nur an Personen erteilt, die sich über einen guten Leumund ausweisen.</p>	<p>richtige Erfüllung kann eine Sicherheit verlangt werden, die jedoch 4'000 Franken nicht übersteigen soll.</p>	
<p>§ 6</p> <p>¹ Der gewerbsmässige Hausierhandel mit Losen ist verboten, ebenso das Hausieren mit Losen in Wirtschaften und durch Schulkinder.</p> <p>² Die Polizeidirektion kann den Losverkauf durch Schulkinder in Ausnahmefällen gestatten.</p>	<p>§ 6 Absatz 2</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion kann den Losverkauf durch Schulkinder in Ausnahmefällen gestatten.</p>	<p><i>Nachführung der neuen Direktionsbezeichnung.</i></p>
<p>§ 7</p> <p>¹ Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes bestraft.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen für Polizeistraffälle des Gesetzes vom 30. Oktober 1941/21. Dezember 1959 betreffend die Strafprozessordnung.</p>	<p>§ 7 Absatz 2</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.</p>	<p><i>Das geltende Recht verweist noch auf die mittlerweile aufgehobene alte kantonale Strafprozessordnung.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
VERORDNUNG ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT BEIM STRAHLENSCHUTZ (SGS 788.1)		
<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 18 Ziffer 4 der Staatsverfassung, beschliesst:</p> <p>§ 1 ¹ Als zuständige kantonale Behörden gemäss der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Juni 1976 über den Strahlenschutz werden bezeichnet:</p> <p>a. das Amt für Gewerbe, Handel und Industrie in bezug auf die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel unterstellten Betriebe; b. die Sanitätsdirektion in den übrigen Belangen, namentlich in bezug auf Ärzte, Spitäler, Schulen und Forschungsanstalten.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann zur Mitwirkung beim Vollzug herangezogen werden.</p> <p>§ 2 ¹ Die Kantonale Vollziehungsverordnung vom 6. Februar 1964 zur bundesrätlichen</p>	AUFGEHOBEN	<p><i>Im Rahmen der Begriffsbereinigungen müsste an sich auch die Verordnung über die Zuständigkeit beim Strahlenschutz geändert werden. Dabei wurde festgestellt, dass diese Verordnung des Landrats (heute spricht man nicht mehr von Landratsverordnungen, sondern von Dekreten) obsolet ist und aufgehoben werden kann.</i></p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Verordnung über den Strahlenschutz vom 19. April 1963 wird aufgehoben. ² Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1979 in Kraft.		